

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Neunundzwanzigster Band

1913—1915.

Nr. 816—850.

Gera.

Druck der Werner Verlagsgesellschaft und Druckerei.



Inhalts-Verzeichnis
zu dem
neunundzwanzigsten Bande der Gesetzsammlung
für das
Fürstentum Neuchângerer Linie.
...
A. Chronologisches Register.

Datum der Ausgabe.		des Gesetzes bet. der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite
1913.	1913.				
8. Januar	7. Januar		Nachtragsgesetz zum Vergesetz vom 9. Oktober 1870	816	1
22. "	8. "		Wesetz, betreffend Aenderung des Landtags-Wahlgesetzes	817	3
22. "	8. "		Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Landtags-Wahlgesetzes für das Fürstentum Neuchângerer Linie	817	14
29. "	11. "		Landesherrliche Verordnung, betreffend die Anlegung und Führung der Sturzbücher, Sturzkarten und Kataster , sowie ihre Verbindung mit dem Grundbuche	818	27
29. März	29. März		Patent, dem Regierungsanstalt Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XXVII. betreffend	819	67
29. "	29. "		Versicherungsurkunde Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XXVII.	819	68
9. Juli	24. Juni		Gesetz, die Abänderung des Besoldungsgesetzes vom 1. Juni 1911 betreffend	820	71
9. "	25. "		Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes vom 2. Juni 1911 über die Besoldungen der Geistlichen und die Verschung von Geistlichen in den Rußland be- treffend	821	73
9. "	25. "		Gesetz, eine weitere Abänderung des Gesetzes über die Besoldungen der Volksschullehrer in der Fassung vom 30. März 1905 betreffend	822	75

Datum		Inhalt.	Nummer	
der Ausgabe.	des Gesetzes bez. der Verordnung		des Stücks.	zwe.
1913.	1913.			
9. Juli	8. Juli	Ministerial-Verordnung zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Juni 1913, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (R.-G.-Bl. S. 326)	823	77
16. "	2. "	Wahlordnung, die Ausführung des Landtags-Wahlgesetzes vom 8. Januar 1913 betreffend	824	79
30. "	10. "	Geley zur Einführung der neuen Satzung für die Magdeburgische Landesfeuerlöskal	825	105
24. Septbr.	9. Septbr.	Landesherrliche Verordnung, betreffend die erste juristische Prüfung	826	107
10. Dezbr.	28. Novbr.	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Vertrag mit dem Herzogtum Sachsen-Altenburg wegen Abänderung des Staatsvertrags vom 9. März 1892 über die fernere Aufnahme und Verpflegung der Geisteskranken aus dem Fürstentum Reuß i. V. in der Irrenanstalt des Gneisenburghauses zu Naeba und seiner Nachträge	827	109
17. "	13. Dezbr.	Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (R.-G.-Bl. S. 583)	828	113
24. "	10. "	Ministerial-Verordnung zur Ausführung des Reichsgeleyes vom 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag	829	115
31. "	20. "	Landtagsabschied für den am 20. Januar 1911 zusammengetretenen Landtag	830	129
1914.	1914.			
18. Mai	8. Mai	Ministerial-Verordnung zur vorläufigen Ausführung des Wehrsteuergeseleyes vom 3. Juli 1913 (R.-G.-Bl. S. 524)	831	137
18. "	9. "	Ministerial-Verordnung zur Ausführung des Reichskampfeleyes vom 3. Juli 1913 und seinen Ausführungsbestimmungen	832	139
20. "	11. "	Nachtragseley zum Geley vom 2. Juni 1911, die Befolgungen der Geistlichen und die Verlegung von Geistlichen in den Ruhestand betreffend	833	143
20. "	11. "	Zweites Nachtragseley zum Volksaufgeleye vom 31. Juli 1900	834	145
20. "	11. "	Geley, betreffend Abänderungen des Gerichtskeleyes, der Gebührenordnungen für Notare und Rechtsanwälte, sowie der Gebührenordnung für Gerichtsvolkweiser und für Jengen und Sachverständige, je vom 10. August 1890	835	149

Datum		Inhalt.	Nummer	
der Ausgabe.	des Gesetzes bes. der Verordnung.		des Stücks.	Seite
1914.	1914.			
3. Juni	15. Mai	Gesetz über die Verwendung der Landessparkassen-Überschüsse	836	151
1. Juli	25. Juni	Vandesherrliche Verordnung, die Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten betreffend	837	153
5. August	31. Juli	Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wertzwachses	838	155
19. "	14. "	Gemeindeordnung	839	157
19. "	25. "	Wahlordnung für die Wahlen zum Gemeinderat	840	200
26. "	23. August	Ministerial-Verordnung zur Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 17. Juli 1912 über das Institutionswesen in Verwaltungssachen	841	241
17. Novbr.	7. Novbr.	Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechts	842	243
1915.	1915.			
27. Januar	21. Januar	Landtagsabschied für den am 25. Januar 1914 eröffneten Landtag	843	247
27. "	22. "	Gesetz, betreffend Aenderung des § 9 des Nachtragsgesetzes zum Verfassungsgesetz vom 9. November 1893 und Einfügung eines neuen § 9a in dieses Gesetz	844	249
27. "	23. "	Gesetz, die Verwendung des Sparkassen-Ausgleichsfonds betreffend	845	251
27. "	27. "	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Niedernahme der Stellvertretung der Regierung des Landes durch Ihre Durchlaucht der Fürstin	846	253
3. März	18. Februar	Nachtrag zur Vandesherrlichen Verordnung, die Umwandlung der lösbaren Staatsschuld des Fürstentums Neuchâtel in eine unlösbare betreffend, vom 27. Dezember 1896	847	255
10. "	19. "	Verordnung, die Mess- und staatseligen Mietwohnungen der Staatsbeamten betreffend	848	259
2. Juni	25. Mai	Ministerial-Bekanntmachung, den Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schönbach nach Hochdorf betreffend	849	283
4. August	2. August	Vandesherrliche Verordnung, betreffend die gewerbliche Sonderbesteuerung der Gast- und Schankwirtschaften durch die Gemeinden	850	289

B. Alphabetisches Sachregister.

	Nummer des Stücks.	Seite.
A.		
Altenburg, i. Weißestranc.		
B.		
Bergeseh. Nachtrag zum — vom 9. Oktober 1870. Gesetz vom 7. Januar 1913	816	1
Befähigungeseh. Vorläufige Ausführung des —es vom 3. Juli 1913 (N. G. Bl. S. 524). Ministerial-Verordnung vom 8. Mai 1914 . . .	831	137
Befordderungeseh. Abänderung des —es vom 1. Juni 1911. Gesetz vom 24. Juni 1913, i. auch Geistliche, Volksschullehrer	820	71
C.		
D.		
Dienstwohnungen. Dienst- und staats eigene Mietwohnungen der Staats- beamten. Verordnung vom 19. Februar 1915	848	259
E.		
Eisenbahn. Staatsvertrag wegen Herstellung einer — von Schleiz nach Mogbach. Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Mai 1915	849	283
F.		
Furzbücher. Die Anlegung und Führung der Furzbücher, Flurkarten und Kataster, sowie ihre Verbindung mit dem Grundbuche. Landes- herrliche Verordnung vom 11. Januar 1913	818	27
G.		
Gast- und Schankwirtschaften. Gewerbliche Sonderbesteuerung der — — — durch die Gemeinden. Landes herrliche Verordnung vom 2. August 1915 Gebührenordnung, i. Notare, Gerichtsvollzieher.	850	289

	Nummer des Ständ.	Seite.
Geisteskrankh. Vertrag mit dem Herzogtum Sachsen-Altenburg wegen Abänderung des Stantvertrags vom 9. März 1892 über die fernere Aufnahme und Verpflegung der —n aus dem Fürstentum Neuh. J. L. in der Irrenanstalt des Gesehungshauses zu Rosta und seiner Nachträge. Ministerial-Bekanntmachung vom 28. November 1913	827	109
Geistliche. Abänderung des Gesetzes vom 2. Juni 1911 über die Befordnungen der —n und die Versetzung von —n in den Ruhestand. Gesetz vom 25. Juni 1918	821	78
„ Nachtrag zum Gesetz vom 2. Juni 1911. Vom 11. Mai 1914	883	143
Gefordrungen. Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen — des öffentlichen Rechts. Verordnung vom 7. November 1914	842	243
Gemeindevorordn. vom 14. Juli 1914	839	157
„ Wahlordnung für die Wahlen zum Gemeinderat vom 25. Juli 1914	840	209
Gerichtskosten-gesetz. Abänderung des —es vom 10. August 1899. Gesetz vom 11. Mai 1914	835	149
Gerichtsvollzieher. Abänderung der Gebührenordnung für —. Gesetz vom 11. Mai 1914	836	150
Grundbuch. f. Grundbücher.		
II.		
J.		
Jarkten, i. Prüfung.		
K.		
Kantaker, f. Grundbücher.		
Kassafahrzeuge. Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Juni 1913, betreffend die Regelung des Verkehrs mit —n (R.-G.-Bl. S. 326). Ministerial-Verordnung vom 8. Juli 1913	823	
L.		
Landessparkassen. Verwendung der —-Ueberschüsse. Gesetz vom 15. Mai 1914	886	151
„ Verwendung des Sparkassen-Ausgleichsfonds. Gesetz vom 23. Januar 1915	845	251
Landtagsabschied vom 20. Dezember 1913 für den am 29. Januar 1911 zusammengetretenen Landtag	830	129
„ vom 21. Januar 1915 für den am 26. Januar 1914 eröffneten Landtag	843	247

	Nummer des Stücks.	Seite.
S.		
Sachverständige, f. Zeugen.		
Schankwirtschaften, f. Gastwirtschaften.		
Schley—Wohldach, f. Eisenbahn.		
Sparbanken, f. Landes Sparkassen.		
Staatsangehörigkeit, f. Reichs- und Staatsangehörigkeit.		
Staatsschulden. Nachtrag zur Landesherlichen Verordnung vom 27. Dezember 1856, die Umwandlung der kündbaren Staatsschuld des Fürstentums Reuß j. L. in eine unkündbare betreffend. Vom 18. Februar 1915	847	255
Staatsverträge, f. Weichselkrone, Eisenbahn.		
T.		
U.		
V.		
Verfassung. Aenderung des § 9 des Nachtragsgesetzes zum —gesetz vom 9. November 1893 und Einfügung eines neuen § 9 a in dieses Gesetz. Gesetz vom 22. Januar 1915	844	249
Verficherungsurkunde Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XXVII. Vom 29. März 1913	819	68
Verwaltungssachen, f. Zustellung.		
Volksschulgesetz. Zweites Nachtragsgesetz zum —e vom 31. Juli 1900. Vom 11. Mai 1914	834	145
Volksschullehrer. Weitere Abänderung des Gesetzes über die Besoldungen der — in der Fassung vom 30. März 1905. Gesetz vom 26. Juni 1913	822	75
W.		
Wahlordnung für die Wahlen zum Gemeinderat, f. Gemeindeordnung.		
Wehrbeitrag. Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen —. Ministerial-Verordnung vom 19. Dezember 1913.	829	115
Wertzuwachssteuer, f. Zuwachssteuer.		
X.		
Y.		

	Nummer des Stücks.	Seite.
Z.		
Zeugen. Abänderung der Gebührenordnung für — und Sachverständige vom 10. August 1899. Gesetz vom 11. Mai 1914	838	149
Zustellung. Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 17. Juli 1912 über das —sweien in Verwaltungssachen. Ministerial-Verordnung vom 23. August 1914	841	241
Zwangssteuer. Besteuerung des Wertzuwachses. Gesetz vom 31. Juli 1914	838	155

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 816.

Inhalt: Nachtragsgesetz zum Berggesetz vom 9. Oktober 1870.

Nachtragsgesetz

vom 7. Januar 1913

zum Berggesetz vom 9. Oktober 1870.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Neuchâtel j. L.
verordnen

Wir Heinrich XXVII. Erbprinz Neuchâtel, Regent des Fürstentums Neuchâtel j. L.,
mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 3 Abs. 3 und § 90 des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870 (Gesetzl.
Bd. XVI. S. 199) erhalten folgende Fassung:

§ 3 Abs. 3.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise bis zu sechzig Metern
um dieselben, in Kellern, Hofräumen, Gärten, Parkanlagen und
eingefriedigten Tiergärten, sowie in der Nähe von Brunnen und
zu Wasserleitungen gefassten Quellen in einem Umkreise bis zu
zwanzig Metern ist das Schürfen ohne Erlaubnis des Grund-
besitzers nicht gestattet.

Ausgegeben am 8. Januar 1913.

§ 90.

Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses verfügt werden.

Zur Abtretung des in § 3 Abs. 3 erwähnten Grund und Bodens kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres Fürstlichen Aufiegels.

Schloß Osterreich, den 7. Januar 1913.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Gracjel. Rückbeschel.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuch jüngerer Linie.

Nr. 817.

Inhalt: Gesetz, betreffend Aenderung des Landtags-Wahlgesetzes. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Landtags-Wahlgesetzes. S. 14.

Gesetz

vom 8. Januar 1913,

betreffend Aenderung des Landtags-Wahlgesetzes.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Neuch j. L. verordnen

Wir Heinrich XXVII. Erbprinz Neuch, Regent des Fürstentums Neuch j. L., mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Artikel A.

Das Landtags-Wahlgesetz vom 17. Januar 1871 (Gesetzl. Bd. XVI S. 311), welches bereits durch das Gesetz vom 8. Mai 1874 (Gesetzl. Bd. XVII S. 209) und Artikel I des Gesetzes vom 30. April 1891 (Gesetzl. Bd. XXI S. 37) einige Abänderungen erfahren hat, wird in nachverpflichtlicher Weise anderweit abgeändert und ergänzt.

I.

An die Stelle der §§ 1 bis 9 treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Der Landtag besteht aus

- a) dem Fürstlichen Besitzer des Neuch-Klösterlicher Paragiums,
- b) drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten und
- c) siebenzehn Abgeordneten der übrigen Wähler.

Ausgegeben am 22. Januar 1913.

Der Besitzer des Paragiums, welcher bei seinem Eintritte in den Landtag das 21. Lebensjahr vollendet haben und im übrigen diejenigen Eigenschaften besitzen muß, die seine Wählbarkeit als Abgeordneter begründen würden, ist berechtigt, sich, wenn er dieser Eigenschaften ermangelt, oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder durch länger als ein Jahr andauernde Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert ist, durch ein von ihm oder seinem gesetzlichen Vertreter zu benennendes geschäftsfähiges männliches Mitglied des Fürstlichen Hauses Neuß j. E. vertreten zu lassen.

§ 2.

Die Wahl der unter § 1 b und c fallenden Abgeordneten erfolgt auf vier Jahre.

Nachwahlen erfolgen nur auf den Rest der laufenden Wahlperiode.

§ 3.

Wahlberechtigt ist jeder männliche Staatsangehörige, welcher am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, seit mindestens einem Jahre die ruzziische Staatsangehörigkeit besitzt und seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz im Orte der Listenaufstellung hat.

Wahlberechtigte mit einem Einkommen (§ 6) von nicht über 7500 .*M* üben ihr Wahlrecht bei den allgemeinen Wahlen (§ 1 c), Wahlberechtigte mit einem Einkommen von mehr als 7500 .*M* üben ihr Wahlrecht bei den Wahlen der Höchstbesteuerten (§ 1 b) aus.

§ 4.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Vormundschaft stehen,
2. Personen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,
3. Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist,

4. Personen, welche mit Staats- oder Gemeindesteuern länger als zwei Jahre bei Abschluß der Wählerliste im Rückstande sind,
5. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindegeldern beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

Als Armenunterstützung sind nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung,
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege,
3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf,
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind,
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

§ 5.

Den Wahlberechtigten, welche ihr Wahlrecht bei den Wahlen der Höchstbesteuerten ausüben, steht grundsätzlich nur eine Stimme zu.

Die Wahlberechtigten, welche ihr Wahlrecht bei den allgemeinen Wahlen ausüben, führen ebenfalls nur eine Stimme, soweit ihnen nicht nach folgenden Bestimmungen mehrere Stimmen zukommen.

A. Zwei Stimmen haben

- a) die Wahlberechtigten mit einem Einkommen von mehr als 1800 *M.*,
- b) die Wahlberechtigten mit einem Einkommen von weniger als 1800 *M.*, die
 - a) als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Fürstentume Grundbesitz im Umfange von 5 ha oder darüber haben,
 - ß) als selbständige Gewerbetreibende regelmäßig zwei oder mehr über 16 Jahre alte Hilfskräfte beschäftigen.

B. Drei Stimmen haben die Wahlberechtigten mit einem Einkommen von mehr als 2400 *M.*

C. Vier Stimmen haben die Wahlberechtigten mit einem Einkommen von mehr als 3000 *M.*

Eine Zusatzstimme führt:

wer am Tage der Wahl das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Eine weitere Zusatzstimme führt:

wer eine technische oder wissenschaftliche Vorbildung besitzt, die durch Ablegung der Abschlussprüfung an einer staatlich anerkannten Fachschule dargetan ist,

oder

die zur Führung des Meistertitels, soweit ein Meister nicht nach A, b, # bereits eine zweite Stimme führt, oder zum einjährig-freiwilligen Militärdienste berechtigt.

Mehr als fünf Stimmen stehen keinem Wähler zu.

§ 6.

„Einkommen“ im Sinne der §§ 3 und 5 ist das Jahreseinkommen, mit welchem der Wähler auf das letzte Steuerjahr vor der Aufstellung der Wählerliste im Einkommensteuerverzeichnis zur Staatssteuernsteuer veranlagt worden ist.

Das Stimmrecht der Miteigentümer bestimmt sich für jeden selbständig nach der Größe seines Anteils. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben jeder das Stimmrecht unabhängig von einander.

§ 7.

Kein Wähler darf das Stimmrecht an mehr als an einem Orte ausüben.

§ 8.

Als Abgeordneter ist wählbar jeder Staatsangehörige männlichen Geschlechts, der am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, seit mindestens zwei Jahren die reichsische Staatsangehörigkeit besitzt, ebensolange im Einkommensteuerverzeichnis seinen Wohnsitz hat und nicht nach § 4 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§ 9.

Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete in den Landtag eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngeren vor. Die Wahl eines Abgeordneten, dessen Vater, Sohn oder Bruder bereits Abgeordneter ist und es für die laufende Landtagsperiode bleibt, ist unwirksam.

§ 10 a.

Die Mitglieder des Ministeriums können nicht zu Abgeordneten gewählt werden.

§ 9b.

Die drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten werden in direkter Wahl einheitlich von sämtlichen Wahlberechtigten gewählt.

Die Wahl erfolgt in fünf mit den Bezirken der fünf Amtsgerichte des Landes zusammenfallenden Wahlbezirken am Siege dieser Gerichte unter Leitung von Kommissaren, welche das Ministerium ernannt.

§ 10.

Das Staatsgebiet wird für die allgemeinen Wahlen in Gemäßheit der Anlage A in 17 Wahlkreise geteilt. Künftige Eingemeindungen einzelner Orte sind auf deren Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen ohne Einfluß.

In jedem Wahlkreise wird ein Abgeordneter gewählt.

Auch bei den allgemeinen Wahlen findet das direkte Wahlverfahren statt.

II.

Der bisherige § 10 wird § 11.

In denselben kommen in Wegfall:

- a) im Abs. 1 die Worte „mit Ausnahme des ersten bis dritten Wahlkreises“,
- b) der Abs. 4,
- c) im Abs. 6 die Worte „In den Wahlkreisen der Stadt Wera bedarf es der Bestellung besonderer Wahlkommissare nicht“.

Dagegen erhält Abs. 1 folgenden Zusatz:

„Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Einwohner nach der letzten Volkszählung haben.“

III.

Der bisherige § 11 fällt aus.

IV.

1. Abs. 1 und 2 des § 12 erhalten folgenden veränderten Wortlaut:

„Für jeden Gemeindebezirk und, wenn er in mehrere Wahlkreise zerfällt, für jeden Wahlkreis ist zum Zwecke der allgemeinen Wahlen von dem Gemeindevorstande, für jeden Amtsgerichtsbezirk zum Zwecke der Wahlen der drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten von dem

Kommissar (§ 9b Abs. 2) eine Liste anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Stand, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

In den von den Gemeindevorständen anzulegenden Listen ist überdies zu vermerken, wieviele Stimmen jedem einzelnen Wähler zustehen."

2. Im § 12 Abs. 3 ist nach den Worten „worauf die Listen geschlossen werden.“ einzuschließen: „Änderungen der ausgelegten Listen erfolgen auf Einspruch durch den Gemeindevorstand oder auf Antrag des Gemeindevorstandes durch die Aufsichtsbehörde, welche endgültig entscheidet. Bei den Höchstbesteuerten tritt an Stelle des Gemeindevorstandes der Wahlkommissar.“

Ferner wird dem § 12 am Schlusse folgender Zusatz angefügt: „Wegen Vergütung der Kosten sind Vervielfältigungen der Wählerlisten auf Ansuchen sobald als möglich zu gewähren, wenn der Antrag mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag gestellt ist.“

V.

Die §§ 14 und 15 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 14.

Das Wahlrecht ist persönlich und durch Abgabe von Stimmzetteln auszuüben.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen kein äußeres Kennzeichen haben.

Sie sind mit den Namen der Kandidaten zu versehen, für die die Wähler stimmen wollen, und müssen die Personen der Kandidaten so bezeichnen, daß über diese jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

Stimmzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen oder welche die Namen Nichtwählbarer angeben oder welche mehr Namen als zu Wählende (§§ 9b Abs. 1, 10 Abs. 2) enthalten, sind ungültig.

Jeder einzelne Stimmzettel ist von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage abzugeben; die Umschläge sollen 12 zu 18 cm groß und aus undurchsichtigem Papier sein.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und nur mit ihm verbunden sind, oder

durch Vorrichtungen an einem oder mehreren, von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorkehrung dafür zu treffen, daß die Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet in die Umschläge zu legen vermögen.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so zu stellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verschließbares, undurchsichtiges Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Bei der Auszählung erfolgt die Feststellung, wieviel Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind.

Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so sind sie ungültig, wenn sie auf verschiedene Namen lauten. Lauten sie auf den oder die gleichen Namen, so ist nur ein Stimmzettel gültig.

§ 15.

Die Wähler, welche ihre Stimmen abgeben wollen, nehmen von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder Nebentisch (§ 14) aufzustellenden Person soviel Umschläge, als ihnen Stimmen zustehen, an sich. Sie begeben sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, wo sie ihre Stimmzettel unbeobachtet in die Umschläge stecken, treten an den Vorstandstisch, nennen ihre Namen sowie auf Erfordern ihre Wohnungen und übergeben, nachdem die Namen in der Wählerliste aufgefunden sind, die Umschläge mit den Stimmzetteln dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter, der sie sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in die Umschläge zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Zurückzuweisen sind Stimmzettel, die nicht in amtlich abgestempelten Umschlägen liegen, desgleichen Umschläge, die mit unzulässigen Kennzeichen versehen sind.

Stimmzettel dürfen im Wahllokal zum Gebrauch für die Wähler nicht ausgelegt oder verteilt werden.

§ 15 a.

Ein Mitglied des Wahlvorstandes vermerkt die Stimmenabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.



Artikel B.

Artikel A tritt mit der ersten nach der Verkündung gegenwärtigen Gesetzes stattfindenden Neuwahl des Landtags in Kraft.

Artikel C.

Das Ministerium wird ermächtigt, den Text des Landtags-Wahlgesetzes, wie er sich aus den Aenderungen ergibt, welche in gegenwärtigem Gesetze, dem Gesetze vom 8. Mai 1874 und Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1891 festgestellt sind, unter Weglassung des § 23 mit dem Datum des gegenwärtigen Gesetzes durch die Gesesammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Oesterstein, den 8. Januar 1913.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Rußbeschel.

A.

Uebersicht

über die Wahlkreise für die allgemeinen Wahlen.

Erster bis vierter Wahlkreis:

Gemeindebezirk Werra, welcher vom Ministerium für die jedesmalige Wahlperiode in vier annähernd gleiche Wahlkreise geteilt wird.

Fünfter Wahlkreis:

Erzsee	Mühlb.	Lein.
Mühlb.	Thierb.	Untermh.
Moschb.		

Sechster Wahlkreis:

Colla	Busa	Bschippm.
Rainberg	Worten	Gröben.
Veunmü.		

Siebenter Wahlkreis:

Wetjenhaujen	Hirschfeld	Otticha	Söllmü.
Caafen	Kleinaga	Pöhlen	Steinbrüden
Creyschwiz	Kleinhalte	Pöhlitz	Trebmitz
Culm	Loafen	Reichenbach	Wassmü.
Dorna	Leffen	Roben	Wernsdorf
Grötschen	Vichtenberg	Rufitz	Wühlhalte
Gröshaga	Hauenborn	Schwaara	Bschippm.
Herrndorf	Negid	Seligenstädt	

Achter Wahlkreis:

Caaschwiz	Darperndorf	Vangengröbndorf	Seifartsdorf
Dürrenberndorf	Dartmannsdorf	Wühlsdorf	Stäbmitz
Frankeuthal	Fundhaupten	Niederndorf	Stublach
Geiffen	Kaltenborn	Oberpöpplich	Töppeln
Glöina	Kleinfaara	Pördorf	Waltersdorf
Grötsch	Nöhriz	Niederndorf	Wöhlitz
Gröshaga	Krafsdorf	Scheubengröbndorf	Windischenberndorf
Gröna	Vangenberg	Schöna	Zulsdorf.

Neunter Wahlkreis:
 der Amtsgerichtsbezirk Hohenleuben.

Zehnter Wahlkreis:

Oberböhmendorf	Döblich	Schleiz
----------------	---------	---------

Elfte Wahlkreis:

Burkersdorf	Kirchhau	Wahna	Wernitz
Dittersdorf	Kleinwolfschendorf	Wissa	Wiederdorf
Dragensdorf	Langenwolfschendorf	Wettersdorf	Wegau
Dörfchitz	Leititz	Wahren	Wiederdorf
Wöschitz			

Zwölfte Wahlkreis:

Frankendorf	Nothener	Tanna
Gräfenwirth	Schilbach	Unterföskau
Wiesendorf	Spielwed	Wiederdorf
Oberföskau	Stelzen	Zollgrün.
Raita		

Dreizehnter Wahlkreis:

Blindenort	Danggrün	Soalburg
Bröffen	Verdenhügel	Soaldorf
Wittengrün	Pick	Seubendorf
Ründorf	Wörsich	Wernsdorf.
Rulm	Pottiga	

Vierzehnter Wahlkreis:

Blankenstein	Lichtenbrunn	Schlegel
Dorta	Lobenstein	Seibis.
Riebling		

Fünfzehnter Wahlkreis:

Altengeseß	Eisadbrunn	Karolinenfeld	Tierbach
Ebersdorf (Ortsgemeinde)	Wahna	Oberkennitz	Thimendorff
Ebersdorf (Brüdergemeinde)	Lothra	Rupperdorf	Unterkennitz
	Eisenmühle	Schönbrunn	Weißberga.

Schöner Baßkreis:

Dürrenbach	Helmögrün	Ritterdorf
Grumbach	Neundorf	Tilschenhof
Heinrichsdorf	Oßla	Wurzbach.

Siebzehnter Baßkreis:

Dobareuth	Hirschberg	Ullersreuth
Weberreuth	Woblarreuth	Wenzfa.
Wibitz		

Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Januar 1913,

betreffend die Redaktion des Landtags-Wahlgesetzes für das Fürstentum
Neuß jüngerer Linie.

Auf Grund des Artikel C des Gesetzes vom 8. Januar 1913, betreffend
Aenderung des Landtags-Wahlgesetzes (Gesetzsammlung Band XXIX S. 3),
wird der Text des Landtags-Wahlgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Wera, den 8. Januar 1913.

Fürstliches Ministerium.
v. Hinüber.

Landtags-Wahlgesetz

vom 8. Januar 1913.

§ 1.

Der Landtag besteht aus

- a) dem Fürstlichen Besitzer des Neuß-Wästriker Paragiums,
- b) drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten und
- c) siebenzehn Abgeordneten der übrigen Wähler.

Der Besitzer des Paragiums, welcher bei seinem Eintritte in den Land-
tag das 21. Lebensjahr vollendet haben und im übrigen diejenigen Eigenschaften

besitzen muß, die seine Wählbarkeit als Abgeordneter begründen würden, ist berechtigt, sich, wenn er dieser Eigenschaften ermangelt, oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder durch länger als ein Jahr andauernde Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert ist, durch ein von ihm oder seinem gesetzlichen Vertreter zu benennendes geschäftsfähiges männliches Mitglied des Fürstlichen Hauses Meuß j. V. vertreten zu lassen.

§ 2.

Die Wahl der unter § 1 b und c fallenden Abgeordneten erfolgt auf vier Jahre.

Nachwahlen erfolgen nur auf den Rest der laufenden Wahlperiode.

§ 3.

Wahlberechtigt ist jeder männliche Staatsangehörige, welcher am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, seit mindestens einem Jahre die reichsische Staatsangehörigkeit besitzt und seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz im Orte der Listenaufstellung hat.

Wahlberechtigte mit einem Einkommen (§ 6) von nicht über 7500 .M üben ihr Wahlrecht bei den allgemeinen Wahlen (§ 1 c), Wahlberechtigte mit einem Einkommen von mehr als 7500 .M üben ihr Wahlrecht bei den Wahlen der Höchstbesteuerten (§ 1 b) aus.

§ 4.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Vormundschaft stehen,
2. Personen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,
3. Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist,



4. Personen, welche mit Staats- oder Gemeindesteuern länger als zwei Jahre bei Abschluß der Wählerliste im Rückstande sind,
5. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

Als Armenunterstützung sind nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung,
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege,
3. Unterstützung zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf,
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind,
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

§ 5.

Den Wahlberechtigten, welche ihr Wahlrecht bei den Wahlen der Höchstbesteuerten ausüben, steht grundsätzlich nur eine Stimme zu.

Die Wahlberechtigten, welche ihr Wahlrecht bei den allgemeinen Wahlen ausüben, führen ebenfalls nur eine Stimme, soweit ihnen nicht nach folgenden Bestimmungen mehrere Stimmen zukommen.

A. Zwei Stimmen haben

- a) die Wahlberechtigten mit einem Einkommen von mehr als 1800 \mathcal{M} ,
- b) die Wahlberechtigten mit einem Einkommen von weniger als 1800 \mathcal{M} , die
 - a) als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Fürstentume Grundbesitz im Umfange von 5 ha oder darüber haben,
 - ß) als selbständige Gewerbetreibende regelmäßig zwei oder mehr über 16 Jahre alte Hilfskräfte beschäftigen.

B. Drei Stimmen haben die Wahlberechtigten mit einem Einkommen von mehr als 2400 \mathcal{M} .

C. Vier Stimmen haben die Wahlberechtigten mit einem Einkommen von mehr als 3000 \mathcal{M} .

Eine Zusatzstimme führt:

wer am Tage der Wahl das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Eine weitere Zusatzstimme führt:

wer eine technische oder wissenschaftliche Vorbildung besitzt, die durch Ablegung der Abschlussprüfung an einer staatlich anerkannten Fachschule dargetan ist,

oder

die zur Führung des Meistertitels, soweit ein Meister nicht nach A, b, β bereits eine zweite Stimme führt, oder zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt.

Mehr als fünf Stimmen stehen keinem Wähler zu.

§ 6.

„Einkommen“ im Sinne der §§ 3 und 5 ist das Jahreseinkommen, mit welchem der Wähler auf das letzte Steuerjahr vor der Aufstellung der Wählerliste im Fürstentume zur Staatseinkommensteuer veranlagt worden ist.

Das Stimmrecht der Miteigentümer bestimmt sich für jeden selbständig nach der Größe seines Anteils. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben jeder das Stimmrecht unabhängig von einander.

§ 7.

Kein Wähler darf das Stimmrecht an mehr als an einem Orte ausüben.

§ 8.

Als Abgeordneter ist wählbar jeder Staatsangehörige männlichen Geschlechts, der am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, seit mindestens zwei Jahren die russische Staatsangehörigkeit besitzt, ebensolange im Fürstentume seinen Wohnsitz hat und nicht nach § 4 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§ 9.

Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete in den Landtag eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngeren vor. Die Wahl eines Abgeordneten, dessen Vater, Sohn oder Bruder bereits Abgeordneter ist und es für die laufende Landtagsperiode bleibt, ist unwirksam.

§ 10.

Die Mitglieder des Ministeriums können nicht zu Abgeordneten gewählt werden.

§ 11.

Die drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten werden in direkter Wahl einheitlich von sämtlichen Wahlberechtigten gewählt.

Die Wahl erfolgt in fünf mit den Bezirken der fünf Amtsgerichte des Landes zusammenfallenden Wahlbezirken am Sitze dieser Gerichte unter Leitung von Kommissären, welche das Ministerium ernennt.

§ 12.

Das Staatsgebiet wird für die allgemeinen Wahlen in Gemäßheit der Anlage A in 17 Wahlkreise geteilt. Künftige Eingemeindungen einzelner Orte sind auf deren Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen ohne Einfluß.

In jedem Wahlkreise wird ein Abgeordneter gewählt.

Auch bei den allgemeinen Wahlen findet das direkte Wahlverfahren statt.

§ 13.

Jeder dieser Wahlkreise wird zum Zwecke der Stimmenabgabe vom Ministerium in Bezirke geteilt, welche, soweit nicht Zweckmäßigkeitsrückichten eine Ausnahme erfordern, mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen. Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Einwohner nach der letzten Volkszählung haben.

Die Wahlen in den Wahlbezirken werden durch Wahlvorsteher geleitet, welche drei bis sechs Beisitzer und einen Protokollführer aus der Mitte der Wähler beizuziehen haben.

Die Wahlvorsteher und Stellvertreter derselben für Behinderungsfälle hat in jedem Wahlkreise der vom Ministerium zu ernennende Wahlkommissar zu bestellen.

Der Wahlvorsteher, die Beisitzer und der Protokollführer bilden zusammen den Wahlvorstand.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen bezüglich bei den Wahlen der Höchstbesteuerten findet durch die Wahlkommissare statt, welche je drei bis sechs Beisitzer und je einen Protokollführer aus der Zahl der Wähler des betreffenden Wahlbezirks beizuziehen haben.

Bei den Wahlen der Höchstbesteuerten brauchen die Beisitzer und Protokollführer (Abs. 2 und 5) nicht den Höchstbesteuerten des betreffenden Bezirks anzugehören.

§ 14.

Für jeden Gemeindebezirk und, wenn er in mehrere Wahlkreise zerfällt, für jeden Wahlkreis ist zum Zwecke der allgemeinen Wahlen von dem Gemeindevorstande, für jeden Amtsgerichtsbezirk zum Zwecke der Wahlen der drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten von dem Kommissar (§ 11 Abs. 2) eine Liste anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Stand, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

In den von den Gemeindevorständen anzulegenden Listen ist überdies zu vermerken, wieviele Stimmen jedem einzelnen Wähler zustehen.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einspruchsfrist in jeder Gemeinde in ortsüblicher Weise, bezüglich was die Listen der Höchstbesteuerten betrifft, durch das Amts- und Verwaltungsblatt öffentlich bekannt zu machen. Einsprüche gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei dem Gemeindevorstande bezüglich Wahlkommissar anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage von derselben Behörde zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Aenderungen der ausgelegten Listen erfolgen auf Einspruch durch den Gemeindevorstand oder auf Antrag des Gemeindevorstandes durch die Aufsichtsbehörde, welche endgültig entscheidet. Bei den Höchstbesteuerten tritt an Stelle des Gemeindevorstandes der Wahlkommissar. Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

Gegen Vergütung der Kosten sind Vervielfältigungen der Wählerlisten auf Ansuchen sobald als möglich zu gewähren, wenn der Antrag mindestens zwei Wochen vor dem Wahltage gestellt ist.

§ 15.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.



Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Kommissare, Beisitzer und Protokollführer in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

§ 16.

Das Wahlrecht ist persönlich und durch Abgabe von Stimmzetteln auszuüben.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen kein äußeres Kennzeichen haben.

Sie sind mit den Namen der Kandidaten zu versehen, für die die Wähler stimmen wollen, und müssen die Personen der Kandidaten so bezeichnen, daß über diese jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

Stimmzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen oder welche die Namen Nichtwählbarer angeben oder welche mehr Namen als zu Wählende (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 2) enthalten, sind ungültig.

Jeder einzelne Stimmzettel ist von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 18 cm groß und aus undurchsichtigem Papier sein.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und nur mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren, von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorjorge dafür zu treffen, daß die Wähler ihre Stimmzettel un beobachtet in die Umschläge zu legen vermögen.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so zu stellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verschließbares, undurchsichtiges Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Bei der Auszählung erfolgt die Feststellung, wieviel Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind.

Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so sind sie ungültig, wenn sie auf verschiedene Namen lauten. Lauten sie auf den oder die gleichen Namen, so ist nur ein Stimmzettel gültig.

§ 17.

Die Wähler, welche ihre Stimme abgeben wollen, nehmen von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder

Nebentisch (§ 16) aufzustellenden Person soviel Umschläge, als ihnen Stimmen zustehen, an sich. Sie begeben sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, wo sie ihre Stimmzettel unbeobachtet in die Umschläge stecken, treten an den Vorstandstisch, nennen ihre Namen sowie auf Erfordern ihre Wohnung und übergeben, nachdem die Namen in der Wählerliste aufgefunden sind, die Umschläge mit den Stimmzetteln dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter, der sie sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in die Umschläge zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Zurückzuweisen sind Stimmzettel, die nicht in amtlich abgestempelten Umschlägen liegen, desgleichen Umschläge, die mit unzulässigen Kennzeichen versehen sind.

Stimmzettel dürfen im Wahllokal zum Gebrauch für die Wähler nicht ausgelegt oder verteilt werden.

§ 18.

Ein Mitglied des Wahlvorstandes vermerkt die Stimmenabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 19.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Stellt bei der Wahl der drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten sich eine absolute Stimmenmehrheit bezüglich aller drei Abgeordneten nicht heraus, so sind von denjenigen, welche bei der Vorwahl die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viel Namen auf die engere Wahl zu bringen, als noch Abgeordnete zu wählen sind.

Der Termin für die engere Wahl darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens vier Wochen nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 20.

Ueber die Gültigkeit und Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Landtags (vergl. § 25) zunächst der Wahlvorstand des Bezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Landtag dem Protokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke solange versiegelt, bis der Landtag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§ 21.

Die Wahlen der Abgeordneten sind im ganzen Fürstentum an dem von dem Ministerium bestimmten Tage von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 6 Uhr vorzunehmen.

Die Wahlvorsteher, bezüglich Wahlkommissare veröffentlichen diesen Tag in ihren Wahlbezirken bezüglich Wahlkreisen in ortsüblicher Weise, bezüglich durch die Lokalblätter sofort nach geschehener Auberäumung und bestimmen dabei die Wahllokale.

§ 22.

Das Ministerium ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein Wahlreglement.

§ 23.

Die gewählten Abgeordneten werden durch den betreffenden Wahlkommissar von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntnis gesetzt und haben sich binnen acht Tagen vom Tage der Behändigung dieser Notifikation an gegen letzteren über Annahme oder Ablehnung der Wahl ebenfalls schriftlich zu erklären.

Ist jemand gleichzeitig in verschiedenen Wahlkreisen gewählt, so hat er sich zu erklären, von welchem dieser Wahlkreise er die Wahl annehmen will.

Eine Annahmeerklärung unter Protest oder unter Vorbehalt oder Stillschweigen innerhalb der gesetzlichen Erklärungsfrist gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 24.

Die Kosten für die Druckformulare zu den Wählerlisten und Wahlprotokollen und an Portis für die Korrespondenz bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den einzelnen Wahlkreisen werden von der Staatskasse, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen.

§ 25.

Die Entscheidung über die formelle und materielle Gültigkeit und Ungültigkeit der Wahlen steht dem Landtage zu.

A.

Uebersicht

über die Wahlkreise für die allgemeinen Wahlen.

Erster bis vierter Wahlkreis:

Gemeindebezirk Wetz, welcher vom Ministerium für die jedesmalige Wahlperiode in vier annähernd gleiche Wahlkreise geteilt wird.

Zweiter Wahlkreis:

Ernfec	Nubig	Ling
Milbig	Lhieschig	Untermhaus.
Nofschig		

Fünfter Wahlkreis:

Collid	Lusan	Hschippern
Raimberg	Pforten	Hrodgen.
Seumny		

Sechster Wahlkreis:

Bethenhäufen	Hirschfeld	Otticha	Eßmunnig
Caalen	Aleinaga	Pohlen	Steinbrücken
Creyschwig	Aleinfallte	Pohlig	Trebniig
Lulin	Caafen	Reichenbach	Waschwig
Dorna	Bessen	Noben	Wernsdorf
Grottschen	Wichtenberg	Rusig	Wistfalke
Großaga	Nauenndorf	Schwaanra	Hschippard.
Hermsdorf	Regis	Seligenstädt	

Achter Wahlkreis:

Caaschwig	Harperndorf	Langengroßdorf	Seifardtndorf
Dürrenberndorf	Hartmannsdorf	Nahisdorf	Stübniig
Frankenthal	Hundhaupten	Niederndorf	Stucklach
Reihen	Kaltenborn	Oberröppisch	Töppeln
Meina	Aleinfaara	Pöbndorf	Walterndorf
Grottsch	Röstrig	Hilbersdorf	Wehig
Großfaara	Kraftsdorf	Schneubengroßdorf	Windischenberndorf
Grüna	Langenberg	Schöna	Zeulndorf.

Neunter Wahlkreis:
der Amtsgerichtsbezirk Pöchlarn.

Zehnter Wahlkreis:

Oberböhsdorf	Döblich	Schleib
--------------	---------	---------

Elfter Wahlkreis:

Burkersdorf	Rieschkau	Böhma	Vörmih
Dittersdorf	Neinwolfschendorf	Löfau	Rödersdorf
Drogendorf	Langenwolfschendorf	Dettersdorf	Legau
Wörthwig	Veitlich	Wahren	Wekersdorf
Wölschitz			

Zwölfter Wahlkreis:

Frankendorf	Rothenander	Tanna
Gräfenwarth	Schilbach	Untertoskau
Wielandorf	Spieles	Wiskersdorf
Obertoskau	Stelzen	Zollgrün.
Waisa		

Dreizehnter Wahlkreis:

Blintendorf	Banggrün	Sanzburg
Größen	Verdenhügel	Sanburi
Wittengrün	Pirk	Seubendorf
Rindorf	Wörthsch	Wernsdorf.
Rulm	Wottiga	

Vierzehnter Wahlkreis:

Blankenstein	Vichtenbrunn	Schlegel
Jarra	Wobenstein	Seibis.
Riesling		

Fünfzehnter Wahlkreis:

Altengesees	Ellsdbrunn	Karolinenfeld	Thierbach
Eberdorf (Orts- gemeinde)	Wahma	Oberleumitz	Thimmdorf
Eberdorf (Brüder- gemeinde)	Lothra	Rupperdorf	Unterleumitz
	Widenmühle	Schönbrunn	Weißberga.

Sechzehnter Wahlkreis:

Dürrenbach	Helmsgrün	Röthtersdorf
Grumbach	Neundorf	Zeischedorf
Heinersdorf	Oßla	Burgbach.

Siebzehnter Wahlkreis:

Dobareuth	Sirßberg	Ullersreuth
Weberdreuth	Wiblareuth	Benzfa.
Wditz		

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

Nr. 818.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung, betreffend die Anlegung und Führung der Flurbücher und Flurkarten und Kataster, sowie ihre Verbindung mit dem Grundbuche.

Landesherrliche Verordnung

vom 11. Januar 1913,

betreffend die Anlegung und Führung der Flurbücher, Flurkarten und Kataster, sowie ihre Verbindung mit dem Grundbuche.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Neuchâtel j. L. verordnen

Wir Heinrich XXVII., Erbprinz Neuchâtel, Regent des Fürstentums Neuchâtel j. L. hiermit, was folgt:

Abschnitt I.

Kataster, Flurbücher, Flurkarten und ihre Führung.

§ 1.

Das Katasteramt führt im Fürstentum Neuchâtel j. L.

1. die Flurbücher nebst Flurkarten,
2. die Kataster, von denen Ausfertigungen in der Verwahrung der Grundbuchämter sind,
3. die Besitzstandsverzeichnisse, die sich in den Händen der Grundeigentümer befinden und mit den Angaben der Kataster in Uebereinstimmung zu halten sind.

Die Kataster
und ihre
Unterlagen.

Ausgegeben am 29. Januar 1913.

5

§ 2.

Flurbuch. Das Flurbuch zählt alle Parzellen einer Flur in der Reihenfolge ihrer Nummern und natürlichen Lage nach Größe, Kulturart, Steuerbelastung und Zugehörigkeit auf.

§ 3.

Flurkarte. Die Flurkarte besteht für jede Flur aus einem oder mehreren Blättern und weist alle Parzellen in ihrer Nummer, Begrenzung und Lage nach.

§ 4.

Kataster. Das Kataster besteht aus drei Teilen, nämlich

- a) den Katasterblättern,
- b) dem Kontenverzeichnis und
- c) dem alphabetischen Namensverzeichnis.

Die Katasterblätter fassen die zu einem Grundbuchblatt gehörigen Parzellen zusammen und geben sie nach Nummer, Fläche, Bezeichnung, Lage, Steuereinheiten, Eigentümer oder Kontonummer an.

Im Kontenverzeichnis sind die einem Eigentümer gehörigen Blätter derselben Flur nebst den darauf haftenden Steuereinheiten zusammengefaßt.

Das alphabetische Namensverzeichnis weist alle Grundeigentümer einer Flur in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe der Kontonummer nach.

§ 5.

Die nicht im Grundbuche eingetragenen Grundstücke einer Flur sind in den Katastern auf besonderen Blättern nachzuweisen.

In den neuanzulegenden Katastern werden diese Katasterblätter mit großen römischen Buchstaben bezeichnet.

§ 6.

Die in § 1 aufgeführten Urkunden sind von dem Katasteramt auf dem laufenden zu halten und so übersichtlich fortzuführen, daß alle Angaben zuverlässig und ohne Weiterungen ihnen entnommen werden können.

Das Grundbuchamt hat die von ihm verwahrte Ausfertigung des Katasters mit dem des Katasteramtes in Uebereinstimmung zu halten.

§ 7.

**Gemeinde-
flurarten
und -Blätter.**

Die Föhrung der in Händen der Gemeinden befindlichen Flurkarten und Flurbücher bleibt besonderer Vereinbarung zwischen Katasteramt und Gemeinden vorbehalten.

§ 8.

Die Besitzstandsverzeichnisse sind Abschriften aus dem Kataster, in denen ^{Bestands-} das Eigentum jedes einzelnen Kontoinhabers einer Flur zusammengefaßt ist. ^{verzeichnisse}

Sie gehören dem betreffenden Kontoinhaber und gehen mit der Umschreibung des Kontos in das Eigentum des neuen Kontoinhabers über.

§ 9.

Bei Eigentumsveränderungen hat das Grundbuchamt, bei sonstigen Veränderungen das Katasteramt die Besitzstandsverzeichnisse einzufordern. Das Katasteramt hat von Amts wegen die notwendigen Berichtigungen darin vorzunehmen.

§ 10.

Verdunkelte und beschädigte Besitzstandsverzeichnisse sind vom Katasteramte zu vernichten und auf Kosten der Kontoinhaber neu auszufertigen.

Ebenso sind verlorene, nicht aufzufindende oder nicht beizureichende Besitzstandsverzeichnisse auf Kosten des Eigentümers oder des Antragstellers oder des zur Herausgabe Verpflichteten neu auszufertigen. Die Empfänger solcher Besitzstandsverzeichnisse müssen sich schriftlich verpflichten, die Urschriften, sobald ihnen dieses möglich ist, an das Katasteramt zur nachträglichen Vernichtung abzuliefern. Neuausfertigungen, deren Urschriften oder frühere Ausfertigungen noch nicht vernichtet sind, sind durch die Bezeichnung: Ausfertigung II, III usw. kenntlich zu machen. Die Erteilung einer solchen Abschrift ist im Kataster bei dem betreffenden Konto zu vermerken.

Ist zu befürchten, daß mit den früheren Ausfertigungen Mißbrauch getrieben wird, oder verweigert der Inhaber böswillig die Herausgabe, so kann die Erteilung der neuen Ausfertigung auf Kosten des Schuldigen — ist dieser nicht zu ermitteln oder sind die Kosten nicht beizureichend — auf Kosten des neuen Kontoinhabers öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 11.

Gegenstand der Berichtigung der in § 1 genannten Urkunden sind ^{Be-} Änderungen ^{richtigungs-}

1. des Eigentums, ^{anlässe.}
2. durch Uebertragung von Grundstücken oder Grundstücksanteilen von einem Katasterblatte auf andere,

3. der Form der Grundstücke (Teilung, Vereinigung von Parzellen u. a. m.),
4. des Bestandes von Grundstücken (Neuentstehung, Vergrößerung, Verkleinerung, Vernichtung von Parzellen durch Naturereignisse),
5. in der Kulturart und Zweckbestimmung der Grundstücke,
6. infolge von Neubauten, Umbauten, Anbauten, Abbruch oder Vernichtung von Gebäuden, Festsetzen von Fluchtlinien usw.,
7. der Steuerpflicht,
8. des Bestandes der Flur durch Verlegung von Flur- und Landesgrenzen,
9. der Vermarkung von Landes-, Flur- und Eigentumsgrenzen,
10. infolge der Berichtigung von Fehlern, welche nachträglich im Vermessungswerke gefunden werden.

Dagegen sind

11. Bauwerke und Anlagen, welche nur topographisch von Bedeutung sind (Denkmäler, Brücken, öffentliche Brunnen u. dergl.) (ebiglig in der Flurkarte zu vermerken.

§ 12.

Anzeige-
pflicht.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, unter Beifügung der Besitzstandsverzeichnisse alle im § 11 aufgeführten Aenderungen ihres Grundbesitzes dem Katasteramte anzuzeigen und die Kosten der Berichtigung der Katasterunterlagen zu tragen.

Bei Eigentumsveränderungen, die dem Grundbuchamte oder einem Notar, und bei Bauveränderungen, die der Baupolizeibehörde angezeigt sind, ist eine weitere Anzeige an das Katasteramt nicht erforderlich.

§ 13.

Außer den Eigentümern und den Grundbuchämtern sind zur Mittheilung aller bekannt gewordenen Veränderungen verpflichtet:

1. die Feldgeschworenen, insbesondere bezüglich der unter § 11 Biff. 4, 5, 6 und 11 aufgeführten Aenderungen,
2. die Baupolizeibehörden bezüglich der Aenderungen unter § 11 Biff. 6,
3. die Vorstände von Gemeinden mit neu katastrirten Fluren nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen und Ortsgefetze.

§ 14.

Die Eintragung der in § 11 Ziff. 1 und 2 genannten Veränderungen erfolgt ausschließlich auf Grund von Eigentumsveränderungsanzeigen, welche die Grundbuchämter über jede im Grundbuch erfolgte Eintragung des Eigentums an Liegenschaften unter Beifügung der Besitzstandsverzeichnisse dem Katasteramte zu übersenden haben.

Mitteilungen
der Grund-
buchämter.

Zu einer Anzeige dürfen in der Regel nur Veränderungen an Grundstücken einer Flur eingetragen sein.

Die Begründung oder Uebertragung von Erbbaurechten ist in der gleichen Weise mitzuteilen wie Eigentumsübertragungen.

§ 15.

Die Mitteilung der Eigentumsveränderungen erfolgt vorbehaltlich künftiger anderer Anordnungen des Ministeriums durch Anzeigen nach Muster A und B vom Grundbuchamte Wera bis auf weiteres durch Uebersendung beglaubigter Abschriften der grundbuchrichterlichen Eintragungsverfügung (Muster C).

Anlage A u. B
Anlage C.

§ 16.

Eigentumsübertragungen an buchungsfreien Grundstücken sind durch Uebersendung einer beglaubigten Abschrift der Auflassungsurkunde anzuzeigen.

§ 17.

Die Berichtigung der Kataster bei Eigentumsübertragungen hat nachfolgenden Grundföhen zu erfolgen:

Berichtigung
des Kataster.

1. Für jedes neue Grundbuchblatt ist ein neues Blatt des Katasters anzulegen.
2. Bereits benutzte und später gelöschte Blattnummern sind nicht wieder zu besetzen.
3. Die Katasterführer haben die in den Eigentumsveränderungsanzeigen niedergelegten Angaben zu prüfen und zu vervollständigen, sodann hiernach das gesamte Kataster und die Besitzstandsverzeichnisse zu berichtigen.
4. Die berichtigten Besitzstandsverzeichnisse sind sodann mit Begleitschreiben an die Grundbuchämter wieder zurückzuschicken.



5. Diese haben die dort verwahrte Ausfertigung des Katasters mit den Bestandsverzeichnissen in Uebereinstimmung zu bringen und sodann letztere an die Eigentümer gelangen zu lassen.

§ 18.

Spaltpläne
und Kataster-
nachträge.

Veränderungen nach § 11 Ziff. 3 bis 6 können sowohl auf Antrag wie von Amts wegen eingetragen werden.

Sie müssen stets in einem Katasternachtrage nachgewiesen sein, in welchem der alte und neue Zustand gegenübergestellt werden.

§ 19.

Ist zugleich mit einer derartigen Veränderung eine Eigentumsübertragung beabsichtigt, so ist dem Antragsteller der Katasternachtrag auszuhändigen nebst einer Kopie oder Vergrößerung der Flurkarte (Spaltplan), aus dem die Veränderung ersichtlich ist.

§ 20.

Veränderungen nach § 19 sind zunächst nur in dem Flurbuche und der Flurkarte nachzutragen. Die Nachtragung im Kataster erfolgt erst auf die Anzeige des Grundbuchamts über die erfolgte Eigentumsübertragung.

§ 21.

Der Spaltplan ist innerhalb Jahresfrist beim Grundbuchamte oder Notar einzureichen und die Verlautbarung der in ihm nachgewiesenen Eigentumsveränderungen zu beantragen, andernfalls verliert er seine Gültigkeit. Die Dauer der Gültigkeit ist auf dem Spaltplane zu vermerken.

§ 22.

Ist binnen Jahresfrist die Benachrichtigung des Grundbuchamtes über die erfolgte Umschreibung nicht eingegangen, so ist der derzeitige Eigentümer des betreffenden Grundstücks vom Katasteramte zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob und wann die Eigentumsübertragung im Grundbuche erfolgen soll.

Soll sie noch erfolgen und stehen ihr Hindernisse nicht im Wege, so ist seitens des Katasteramtes die Gültigkeit des Spaltplans zu verlängern.

Eine Verlängerung der Gültigkeit über zwei Jahre hinaus findet nur ausnahmsweise statt.

§ 23.

Nach Verfall der Gültigkeit eines Spaltplans sind entweder die neu entstandenen Parzellen innerhalb des Katasterblattes nachzutragen oder die zur Abtattung gefesteten Grenzsteine auf Kosten der Beteiligten zu entfernen. Zu behörteile zu öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Gräben u. dergl. sowie alle sonstigen Trennstücke, die dauernd zu anderen wirtschaftlichen Einheiten gehören und als solche von der Stammparzelle örtlich getrennt sind, erhalten dann eine besondere Flurbuchsnummer und die Bemerkung „zu“ (zur Eisenbahn u. dergl.).

§ 24.

In einem Katasternachtrag mit Spaltplan sind (ohne Rücksicht auf die vorgenommene Vermessung) nur soviel Abspaltungen nachzuweisen, als zu gleicher Zeit voraussichtlich grundbuchlich verlaubar werden.

§ 25.

Handelt es sich um zahlreiche Zerspaltungen bei Neuanlegung von Wegen, Wasserläufen, Eisenbahnen u. dergl., so kann jede Abspaltung in einem besonderen Katasternachtrage nachgewiesen, eine Mehrheit von Zerspaltungen aber in einer Nachweisung zusammengefaßt werden. Ein Spaltplan wird dann nur letzterer beigelegt; bei den übrigen Katasternachträgen wird solchenfalls lediglich auf diesen Spaltplan verwiesen.

§ 26.

Von Amts wegen sind Zerspaltungen innerhalb eines Katasterblattes vorzunehmen, wenn eine Flurbuchsnummer 3ev.
iraltungen
und

1. aus mehreren örtlich vollständig getrennten Flächenabschnitten besteht, Zusammen-
schreibungen
von
Amts wegen
2. Flächenabschnitte enthält, die nach ihrer dauernden Beschaffenheit der Nutzung des eingetragenen Eigentümers vollständig und dauernd entzogen sind (Teile von öffentlichen Straßen, Wasserläufen, Eisenbahnen),
3. Parzellenteile umfaßt, von denen die einen ihrer rechtlichen Natur nach steuerfrei, die anderen steuerpflichtig sind.

§ 27.

Von Amts wegen sind Zusammenschreibungen innerhalb des Blattes vorzunehmen, wenn mehrere Flurbuchsnummern örtlich ein untrennbares Ganzes bilden (wenn ein Haus auf beiden steht u. dergl.).



§ 28.

Bilden mehrere Flurbuchnummern, die zu verschiedenen Grundbuchblättern gehören, örtlich ein untrennbares Ganzes, so ist bei den betreffenden Parzellen im Kataster und Besitzstandsverzeichnis zu vermerken: „Bildet mit Parzelle Nr. Bl. eine unteilbare Einheit.“

§ 29.

Wirtlich-gerichtlicher Entscheidungen. Die Gerichte des Fürstentums haben dem Katasteramte von allen rechtskräftig gewordenen Entscheidungen über die Feststellung von Grenzen und des Eigentumsrechts an Grundstücken Nachricht zu geben.

Soweit infolge einer solchen Entscheidung eine Berichtigung des Katasters notwendig ist, ist sie auch ohne Antrag der Beteiligten vorzunehmen.

§ 30.

Kulturveränderungen. Änderungen nach § 11 Ziffer 5 sind vorzunehmen auf Grund der Mitteilung der Feldgeschworenen und der eigenen Wahrnehmung der Katasterbeamten. Änderungen durch Umwandlung von Acker in Wiese und umgekehrt sind nicht nachzutragen, dagegen Einzäunung von Grundstücken zum Zweck von Gartenkulturanlagen u. dergl., Anlage von Straßen und ähnliche dauernde Änderungen.

§ 31.

Bauveränderungen. Änderungen nach § 11 Ziffer 6 haben die Baupolizeibehörden unter Beifügung der Bauakten, sobald sie entbehrlich sind, nach Erteilung des Schlußabnahmescheins dem Katasteramte mitzuteilen. Dieses führt die Bauveränderungslisten danach weiter, macht durch Vernehmung des Besitzers die notwendigen Feststellungen und trägt dann die Veränderungen in die Bücher ein.

Ebenso haben die Baupolizeibehörden ein Exemplar endgültig genehmigter Bebauungspläne sowie Ortsbaugesetze dem Katasteramte zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 32.

Alle Grundeigentümer sind zur Auskunfterteilung verpflichtet, auch kann sich das Katasteramt der Mitwirkung der Gemeindebehörden zu den notwendigen Ermittlungen bedienen.

Bei Neu- und Umbauten von weniger als 200 .# Bauwert, sowie bei Bauten nicht dauernden Charakters findet eine Berichtigung des Katasters nicht statt.

§ 33.

Änderungen nach § 11 Ziffer 7 haben, soweit damit andere Eintragungen nicht verbunden sind, die Grundeigentümer selbst zur Kenntnis des Katasteramtes zu bringen. Auch die Gemeindebehörden sind zu berartigen Berichtigungen verpflichtet.

§ 34.

Die Grundbuchämter werden über die erfolgte Berichtigung des Katasters, soweit nicht § 11 Ziffer 1 und 2 in Frage kommt, lediglich durch Uebersendung der berechtigten Besitzstandsverzeichnisse benachrichtigt. Diese sind nach Berichtigung der amtsgerichtlichen Katasterausfertigung an die Eigentümer zurückzugeben.

Änderungen nach § 11 Ziffer 8 werden dem Katasteramte durch die Landratsämter mitgeteilt. Die einbezirkten Parzellen werden neu numeriert, die ausbezirkten abgeschrieben oder in die andere Flur übertragen.

§ 35.

Die in § 11 Ziffer 10 aufgeführten Veränderungen sind, soweit nicht Eigentums- und Kultur- oder Flächenveränderungen damit verbunden sind, in den Katastern nicht einzutragen.

§ 36.

Die Flurkarten sind auf Grund der in § 11 aufgeführten Veränderungen nur insoweit nachzutragen, als

diese Veränderungen eine Berichtigung der in die Karte eingetragenen Linien, Zeichen und Nummern bedingen und die Uebersichtlichkeit und Dauer der Karte nicht leidet.

Es sind dabei folgende Regeln zu beachten:

1. Urkarten sind nur bei Landes- und Flurgrenzverlegungen zu berichtigen.
2. Als Urkarten gelten auch alle diejenigen abgezeichneten Karten, deren Urkarten ganz oder zum Teil verloren gegangen sind.
3. Bauveränderungen sind stets nur in Abzeichnungen einzutragen, deren Maßstab mindestens 1:1000 ist.
4. Sind Abzeichnungen nicht vorhanden oder ist deren Maßstab für Eintragung der Veränderung zu klein, so sind Ergänzungsblätter anzulegen.

5. Veränderungen von Eigentumsgrenzen und Parzellennummern sind in jedem Falle in die Abzeichnungen einzutragen. Im Notfalle ist eine vergrößerte Handzeichnung anzufertigen.
6. Abzeichnungen von Urkarten sind in der Regel durch Lichtdruck herzustellen.
7. Das zur Fortführung bestimmte Exemplar ist blaßschwarz zu drucken, die Veränderung ist zunächst blaßschwarz auszuzeichnen, in Fortfall kommende Linien sind ebenso zu kreuzen. Nach endgültiger Verlautbarung der Veränderung sind die in Fortfall kommenden Linien zu beseitigen und die übrigen tiefschwarz nachzuziehen.
8. Auf handgezeichneten Karten sind die Veränderungen in roter unverwaschbarer Tusche darzustellen.
9. Die Straßenfluchten von Bebauungsplänen sind in blaupunktierten Linien einzutragen.

§ 37.

Führung der
Furhbücher. Alle alten Furhbücher sind lediglich durch Hinweis auf das Blatt der Ergänzungsakten, wo sich die Veränderung findet, zu vervollständigen.

Alle unnummerierten Parzellen sind in neue Furhbücher zu übertragen. Diese sind in bezug auf den Bestand der Grundstücke und ihre Steuerpflicht dauernd auf dem laufenden zu halten und mindestens halbjährlich auf Grund der Veränderungsanzeigen zu berichtigen.

§ 38.

Be-
richtigungs-
akten. Zum dauernden Nachweis der Ursache der Veränderung sind folgende Akten anzulegen:

1. Ergänzungsakten,
2. Akten, betreffend Eigentumsveränderungsanzeigen,
3. Feldbücher.

§ 39.

Zu den Ergänzungsakten sind zu nehmen:

1. alle Katasternachträge,
2. alle Bauveränderungslisten,
3. Grenzfeststellungs- und Verlegungsnachweise.

§ 40.

Alle Akten sind flurweise zu ordnen und laufend mit Blattnummern zu versehen.

Abchnitt II.

Berechnung und Verteilung der Grundsteuer.

§ 41.

Die Besteuerung der Grundstücke erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. März 1850, die Grundsteuerregulierung betr. — (Gesetzl. Bd. VIII, S. 127) und seiner Nachträge.

Zusbesondere gelten für die Einschätzung neuer Steuerobjekte folgende Grundsätze.

§ 42.

Die Einschätzung bei Aenderung der Kulturart erfolgt, solange das Ministerium nicht etwas anderes bestimmt, nach Maßgabe des Klassifikations-^{Feld-}tarifs vom 8. Januar 1852 (Gesetzl. Bd. VIII, S. 245). ^{grundstücke.}

Liegen keine besonderen Gründe vor, so wird die neue Kulturart in die Klasse eingeschätzt, welche ihrer Umgebung entspricht.

§ 43.

Bahnplanum wird stets in die erste Feldklasse eingeschätzt. Im übrigen wird bezüglich der Einschätzung der Bahnstrecken und ihrer Zubehörungen auf die bestehenden Staatsverträge verwiesen.

§ 44.

Bei Teilung von Feldgrundstücken in neu gemessenen Fluren hat der Bezirksgeometer unter Bezugnahme der Feldgeschwornen alle entstehenden Teilstücke nach ihrem Werte besonders einzuschätzen.

Nach diesem Verhältnis ist die auf der ganzen Parzelle ruhende Steuer zu verteilen.

§ 45.

Die Einschätzung von Gebäuden erfolgt nach folgenden Grundsätzen: ^{Gebäude.}

1. Es wird die ermittelte Grundfläche multipliziert mit der aus der anliegenden Tabelle sich ergebenden Verhältniszahl, welche ab-

6*

Statute D.

hängig ist von der Beschaffenheit der Gebäude und der aus dem ebenfalls anliegenden Verzeichnisse sich ergebenden Klassenziffer des betreffenden Orts oder Ortsteiles.

Das Ergebnis sind die auf den Neubau zu legenden Steuereinheiten.

2. Ueberschreitet der Wert einer Steuereinheit den Betrag von 80 . \mathcal{A} , so ist die Steuer soweit zu erhöhen, daß der Wert der einzelnen Einheit auf diesen Betrag sinkt.
3. Gebäude, die ihrer Besonderheit wegen in den Klassifikationstaxen nicht passen, sind lediglich nach ihrem Neubauwerte einzuschätzen, wobei eine Steuereinheit mit 80 . \mathcal{A} Wert angenommen wird.

§ 46.

Die Aenderung von Klassenziffern der Ortschaften oder Ortsteile ist nur nach Gehör des Gemeindevorstandes und mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

Die bisher eingeschätzten Steuerobjekte verbleiben auf ihrem alten Steuerfusse.

§ 47.

Baufläche. Der Grund und Boden von Hausgrundstücken, die nicht mehr als zwölf Ar Fläche enthalten, sind bei einem Werte von mehr als 3 . \mathcal{A} für das Quadratmeter in die erste Gartenklasse, bei einem Werte von 1,50 bis 3 . \mathcal{A} in die zehnte Gartenklasse, bei noch niedrigerem Werte in die höchste Gartenklasse der betreffenden Ortschaft einzuschätzen.

Noch nicht mit Gebäuden besetzte Baupläze im Werte von 6 . \mathcal{A} und darüber für das Quadratmeter sind stets in die erste Gartenklasse einzuschätzen, auch wenn sie größer als zwölf Ar sind.

§ 48.

Eintritt der Steuerpflicht bei Gebäuden. Die Steuer von neu errichteten Gebäuden ist von dem Vierteljahrsersten ab zu erheben, vor dem das Gebäude bewohnbar wird.

§ 49.

Erfolgt die Einschätzung eines Gebäudes auf Antrag des Eigentümers vor der Fertigstellung, so ist im Kataster und Besitzstandsverzeichnis ein entsprechender Vermerk zu machen (im Aufbau eingeschätzt am).

Der Vermerk ist von Amtes wegen zu streichen, sobald die Nachricht über die erfolgte Schlußabnahme durch die Baupolizeibehörde eingegangen ist.

§ 50.

Bei jeder Neueinschätzung sind die Steuern für jede selbständige Parzelle Abroundung auf volle Einheiten. auf volle Einheiten abzurunden.

§ 51.

Von allen Aenderungen der einzelnen Steuerkonten sind die Steuerämter Nachricht über eingetretene Ver- zu benachrichtigen. änderungen.

§ 52.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres ist das Steuerfoll festzustellen und
 1. das Ergebnis für die einzelnen Fluren den zuständigen Steuer-
 ämtern,
 2. das Gesamtergebnis dem K. k. Ministerium, Abteilung für
 die Finanzen,
 mitzuteilen.

Abschnitt III.

Die Aufstellung neuer Kataster.

§ 53.

Die Aufstellung von neuen Katastern findet statt Ursachen der Neu-
 1. aus Anlaß der Beendigung der Landesvermessung einer Flur, ausstellung.
 2. auf Grund eines ausgeführten Zusammenlegungsplanes,
 3. bei Eingemeindungen auf Antrag der Gemeinden oder Beschluß
 des Ministeriums.

§ 54.

Ist die Landesvermessung einer Flur soweit abgeschlossen, daß die neue Aufstellung und Inhalt Flurkarte und die Flächenberechnung der Besitzstücke fertiggestellt ist, so wird auf des neuen Grund dieser Ergebnisse der Entwurf des neuen Flurbuchs aufgestellt. Katrbuchs.

§ 55.

Das Flurbuch hat nachzuweisen

- | | |
|--------------------|------------------|
| 1. die neue Nummer | } der Flurkarte, |
| 2. die alte Nummer | |

3. das Katasterblatt, auf dem die Parzelle bisher geführt wurde,
4. das Grundbuchblatt, zu dem sie jetzt gehört,
5. die bisherigen Grundsteuern, auf ganze Einheiten abgerundet,
6. die Grundstücksbeschreibung nach Kulturart, Lage, in Ortschaften auch Straßenbezeichnung, Hausnummer und etwaige besondere Benennungen,
7. den grundbuchlichen Eigentümer,
8. die Gesamtfläche und die Fläche der einzelnen Kulturarten.

§ 56.

Die auf der Parzelle befindlichen Gebäude- und Hofflächen sind in einer Fläche zusammenzufassen.

Die Gebäude jeder Wirtschaftseinheit bezw. Flurbuchsnummer sind in einer besonderen Gebäudebeschreibung, die nach Hausnummern zu ordnen ist und die Versicherungstaxe und die Versicherungsanstalt enthalten soll, unter laufenden Buchstaben nachzuweisen.

§ 57.

Vorgelegte
der Ver-
messungs-
ergebnisse an
die
Beteiligten.

Der Entwurf des neuen Flurbuchs und die neue Flurkarte sind jedem einzelnen Eigentümer oder seinem Bevollmächtigten unter Zuhilfenahme der Besitzstandsverzeichnisse im Beisein mindestens eines Feldgeschworenen oder des Gemeindevorstandes vorzulegen und an der Hand der alten Kataster und Besitzstandsverzeichnisse zu prüfen.

Bei dieser Prüfung sind auf der neuen Flurkarte die einzelnen Flurbuchsnummern aufzufuchen und die Zugehörigkeit der angrenzenden Parzellen zu ermitteln, sowie ihre neuen und alten Nummern und deren Lagebezeichnung festzustellen.

Die Prüfung des Flurbuchsentwurfs hat sich auch auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eigentümernamen zu erstrecken. Bei Abweichungen von den Grundbuchangaben ist der Name des jetzigen Besitzers genau festzustellen.

Bei dieser Gelegenheit ist auch zu prüfen, inwieweit die Zusammenschreibung mehrerer einem Eigentümer gehörigen Parzellen oder Katasterblätter möglich ist.

In die vorgelegten Besitzstandsverzeichnisse hat der Katasterbeamte die neuen Nummern der Parzellen unter Beifügung seines Namenszuges in farbiger Tinte einzutragen; sonstige Eintragungen in die Besitzstandsverzeichnisse dürfen nicht gemacht werden. Die Verzeichnisse sind tunlichst alsbald zurückzugeben.

Bei größeren Fluren kann die Vorlegung der Flurkarte und des Flurbuchs in getrennten Terminen erfolgen.

§ 58.

Abweichungen, die bei dieser Prüfung hervortreten, sind zu erörtern und wenn tunlich zu beseitigen.

Macht sich zu diesem Zwecke eine Berichtigung des Flurbuchsentwurfs und der neuen Flurkarte nötig, so ist sie in den Katasterunterlagen sowohl wie örtlich vorzunehmen. Diese und die unerledigten Anstände und Beschwerden sind in einem besonderen Verzeichnis aufzuführen.

Beschwerden seitens der Beteiligten können nicht erhoben werden

1. wegen Abweichungen zwischen dem neuen Flurbuche und dem Besitzstandsverzeichnis in bezug auf die Flächeninhaltsangaben,
2. wegen Abweichungen in der Grundstücksform zwischen der neuen Flurkarte und dem alten Krok,
3. wegen Abweichungen zwischen dem Flurbuche und dem Besitzstandsverzeichnis in bezug auf die Kulturart.

§ 59.

Auf Grund des berichtigten Flurbuchs sind die neuen Kataster aufzustellen. Hierbei ist folgendes zu beachten: Aufstellung
der neuen
Kataster.

1. Die besondere Numerierung der Katasterblätter hört auf, es haben diese vielmehr mit den Nummern der Grundbuchblätter übereinzustimmen.

Katasterblätter, die buchungsfreie Grundstücke nachweisen, sind mit großen lateinischen Buchstaben besonders zu bezeichnen.

2. Zu beide Exemplare der alten Kataster sind auf Grund des neuen Flurbuchs die neuen Flurbuchsnummern und neuen Blätter in farbiger Tinte einzutragen, so daß auf Grund dieser Angaben die Identität der alten und neuen Parzellenbezeichnungen genau festgestellt werden kann.
3. Von diesem Zeitpunkte an müssen alle neu aufzustellenden Spaltpläne die alte und die neue Parzellenbezeichnung enthalten. Dieses Verfahren ist solange fortzusetzen, bis die neuen Kataster vom Katasteramt und Grundbuchamt in Benutzung genommen worden sind (§ 71).

4. Alle später eingereichten Spaltpläne und Plannachträge, die noch die alten Flurbuchsnummern nachweisen, sind vor ihrer Verwendung vom Amtsgericht an das Katasteramt zur Fertigstellung zurückzureichen.

§ 60.

Die neu aufgestellten Katasterblätter müssen enthalten:

1. die Blattnummer des Grundbuchs, bezw. des Katasters,
2. die Benennung des Blattes (gebundenes Gut, Grundstücksverband, Hofreite, lediges Grundstück usw.),
3. den Namen des Eigentümers oder die Nummer des Kontos,
4. die Parzellennummern, welche zu dem betreffenden Blatte gehören, nebst Angabe ihrer Fläche, Grundstücksbezeichnung und aufhaftenden Grundsteuern, auf ganze Einheiten abgerundet.

§ 61.

Innerhalb der Katasterblätter werden die Parzellen möglichst der Nummerfolge nach geordnet, doch ist die Hofreite den übrigen Grundstücken voranzustellen. Sämtliche Katasterblätter derselben Flur eines Besitzers werden unter einem Konto zusammengefaßt, in welchem die Nummern der Katasterblätter und deren Steuereinheiten aufgeführt werden.

Liegen mehrere Parzellen desselben Besitzers nebeneinander, gehören aber zu verschiedenen Grundbuchsblättern, und hat eine örtliche Vergrenzung zwischen ihnen nicht stattgefunden, so ist dies dadurch kenntlich zu machen, daß bei den Parzellen die Bemerkung gemacht wird: „Vertikal ungetrennt von Parzelle Nummer“

§ 62.

Gemeinschaftliches Eigentum wird in einem besonderen Konto nachgewiesen. Das Besitzstandsverzeichnis hierüber ist dem Miteigentümer auszuhandigen, welcher den größten Anteil hat oder bei gleichen Anteilen dem im Alphabet Voranstehenden, bei gemeinschaftlichen Grundbesitz von Ehegatten dem Ehemanne.

§ 63.

Die Reihenfolge der Konten bleibt ungeändert.

Nach der Nummerfolge der Konten ist eine Aufstellung sämtlicher Kontoinhaber mit Angabe der Gesamtbeträge der Grundsteuern anzufertigen. Die

Aufrechnung der Gesamtbeträge muß mit dem Steuerstoc der Flur übereinstimmen.

§ 64.

Nach Fertigstellung des Katasters sind den Eigentümern Abschriften ihrer Katasterblätter unter gleichzeitiger Ladung zu einem mindestens einen Monat später anzusehenden Termine zuzustellen. Vorlegung
der neuen
Kataster.

Die Ladung muß die Aufforderung enthalten, spätestens in dem Termine Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Katasters vorzubringen, und die Mitteilung, daß dieses zur Einsicht der Beteiligten vor dem Termine im Katasteramte oder im Termine bereit liegt.

§ 65.

Die Zustellung erfolgt an die im Orte wohnhaften Eigentümer oder gesetzlichen Vertreter durch den Gemeindevorstand und wird durch das von ihm auszustellende Zeugnis nachgewiesen. Im übrigen erfolgt die Zustellung mittels Postzustellungsurkunde. Sie gilt als nicht bewirkt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückerkommt.

§ 66.

Zu dem Termine, der im Gemeindebezirk abzuhalten ist, sind ein Feldgeschworener und die Schiedskommission (§ 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1912; Gesetz. Bd. XXVIII S. 61), wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand oder sein Vertreter zuzuziehen. In deren Gegenwart sind durch den Katasterbeamten die vorgebrachten Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Katasters nach der Flurkarte, dem bisherigen Kataster und dem Flurbudje zu erörtern.

Mängel und Abweichungen, die sich hierbei ergeben, sind zu untersuchen und in allen Unterlagen, falls sie als zutreffend anerkannt werden, zu beseitigen.

§ 67.

Ueber die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist den Erschienenen vorzulesen, von ihnen zu genehmigen, und von den nach § 66 zugezogenen Personen zu unterschreiben.

§ 68.

Soweit Einwendungen nicht vorgebracht werden, wird das Kataster als anerkannt angesehen. Dasselbe gilt, wenn im Termine weder der Geladene noch ein legitimierter Vertreter erschienen ist.

Die vorgelegten alten Besitzstandsverzeichnisse sind durch Abstempelung ungültig zu machen.

Die übersandten Auszüge sind wieder einzuziehen und zur Anfertigung der Besitzstandsverzeichnisse zu verwenden.

Soweit die Auszüge nicht zurückgereicht werden, erfolgt die Anfertigung der Besitzstandsverzeichnisse auf Kosten des Säumigen.

§ 69.

Einwendungen, über die eine Einigung nicht zu erzielen ist, sind durch die Schiedskommission zu entscheiden.

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und hiervon den Beteiligten Abschrift zu erteilen. Werden durch diese Entscheidung Eigentums-
grenzen festgestellt, so können diese auf Grund eines in einem Rechtsstreite zwischen den Beteiligten vor den ordentlichen Gerichten ergangenen rechtskräftigen Urteils berichtigt werden.

Kann sich die Mehrheit über die Erledigung eines Beschwerdepunktes nicht einigen, oder gibt die Entscheidung nach Ansicht des Vorstandes des Katasteramtes zu Bedenken Anlaß, so ist an das Ministerium zu berichten, welches an Stelle der Schiedskommission entscheidet.

§ 70.

Nach Beendigung der Verhandlungen sind neue alphabetische Namensverzeichnisse aufzustellen. Hierauf ist das zweite Exemplar des Katasters an das zuständige Grundbuchamt abzugeben und dabei gleichzeitig zu bemerken, von welchem Tage ab das neue Kataster seitens der Katasterverwaltung in Verwendung genommen werden wird. Als Termin ist in der Regel der erste Tag des nächsten Vierteljahres anzugeben. In der Zwischenzeit muß die Eintragung in beiden Katastern und beiden Besitzstandsverzeichnissen vorgenommen werden.

Nach Ablauf dieser Frist dürfen die alten Besitzstandsverzeichnisse bei den Eigentumsüberschreibungen nicht mehr verwandt werden und sind von den Ortsvorständen behufs Ungültigmachung einzuziehen.



Das alte bei dem Grundbuchamte verwahrte Kataster hat dort zu verbleiben und ist zur Feststellung der Uebereinstimmung der alten und neuen Flurbuchnummern zu verwenden.

§ 71.

Das Katasteramt hat öffentlich bekannt zu machen, daß die neuangestellten Kataster von dem angegebenen Termine ab an Stelle der bisherigen als amtliche Verzeichnisse der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung verwandt werden.

Abgabe der neuen Kataster an das Grundbuchamt

Damit ist gleichzeitig eine öffentliche Aufforderung zu verbinden, daß alle, welche bisher von dem Inhalte des neuen Katasters noch nicht haben Kenntnis nehmen können, es an Gerichtsstelle einsehen und binnen einer Frist von drei Monaten Einspruch erheben können, widrigenfalls die Neuangelegungsresultate so lange maßgebend bleiben werden, bis im Prozeßwege anderweit entschieden ist.

Fristmäßig erhobene Einsprüche sind, sofern dem Beschwerdeführer ein Einspruchsrecht noch zusteht, nach § 69 zu behandeln.

§ 72.

Bei Neuaufstellung von Katastern infolge durchgeführter Zusammenlegungen bedarf es in der Regel keines besonderen Vorlegungstermins, vielmehr sind Kataster und Besitzstandsverzeichnisse lediglich auf Grund des bestätigten Zusammenlegungsverzesses aufzustellen.

Neuaufstellung von Katastern bei Zusammenlegungen.

Die Zustellung der Besitzstandsverzeichnisse erfolgt nach § 65. Beschwerden gegen ihren Inhalt können nur erhoben werden

1. wegen Nichtübereinstimmung mit dem Zusammenlegungsplan,
2. wegen unrichtig berechneter Grundsteuer.

§ 73.

Die Grundsteuer wird in der Weise berechnet, daß der bisherige Steuerstoß nach dem Verhältnisse der Kleinertragsseinheiten auf die einzelnen Grundstücke verteilt wird.

Mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für die Finanzen, kann in Fällen, wo nicht die gesamte Flur zusammengelegt worden ist, seitens des Katasteramtes eine andere Berechnung vorgenommen werden.

§ 74.

Neuaufstellung von Katastern bei Eingemeindungen.

Die Neuaufstellung von Katastern anfänglich von Eingemeindungen findet auf Antrag der Gemeinde in der Weise statt, daß eine neue Flurkarte durch Kopierung hergestellt und die Parzellen nach den Vorschriften der Vermessungsanweisung neu numeriert werden. Die Katasterblätter der Hauptflur bleiben bestehen, die Blätter der eingemeindeten Flur werden anschließend neu numeriert.

Die Besitzstandsverzeichnisse werden nach Bedürfnis berichtigt oder neu aufgestellt. Flurbuch und Kataster werden auf jeden Fall neu aufgestellt. Die alten Kataster werden nach § 59 Ziffer 2 berichtigt.

§ 75.

Die Kosten der Neukatastrierung trägt die beteiligte Gemeinde und legt sie auf die Grundeigentümer nach Verhältnis der Grundsteuer um. Die Kosten für grundsteuerfreie Besitzungen werden besonders berechnet.

Die Kosten sollen in der Regel einen halben Termin Grundsteuer der Gesamtgemeinde nicht übersteigen.

Abschnitt IV.

Kosten.

§ 76.

Die Kosten der Berichtigung des Katasters einschließlich der notwendigen Vermessungskosten hat, wenn nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, der zu tragen, auf dessen Veranlassung die Veränderung vorgenommen worden ist, oder der, zu dessen Gunsten die Berichtigung erfolgt ist.

§ 77.

Bei Eigentumsübertragungen hat die Kosten der Erwerb zu tragen, sofern nicht etwas anderes dem Katasteramte mitgeteilt wird.

§ 78.

Sind die Kosten von den nach §§ 76 und 77 Pflichtigen nicht einzuziehen, so haften dafür dem Staate gegenüber auch die sonst durch die Berichtigung betroffenen Grundeigentümer.

§ 79.

Die Kostenanfänge ergeben sich aus der Anlage F, ihre Aenderung durch das Ministerium bleibt vorbehalten. Sie umfassen neben den Kosten der Berichtigung sämtlicher Katasterurkunden alle durch die Bearbeitung erforderlich werdenden Porti und die Kosten der Verhandlungen, sofern sie nicht durch die Beteiligten hervorgerufen sind.

Anlage F.

Die Ausfertigung neuer Besitzstandsverzeichnisse ist besonders zu berechnen.

§ 80.

Von der Zahlung der Eintragungsgebühren sind befreit:

1. Der Reichs- und Staatsfiskus,
2. die inländischen politischen Gemeinden bezüglich solcher Eintragungen, die zur Regulierung von öffentlichen Straßen und Plätzen dienen.

Befreiung
und
Grundsteuer.

Gebührenfrei sind ferner solche Berichtigungen, die lediglich zur Beseitigung von Fehlern des vorhandenen Vermessungswerkes dienen.

Abschnitt V.

Allgemeine und Schlußbestimmungen.

§ 81.

Außer den in vorstehenden Paragraphen besonders ausgesprochenen Verpflichtungen haben alle Grundeigentümer das Katasteramt auf dessen Ansuchen durch Auskunftserteilung oder Vorlegung von Urkunden zu unterstützen, soweit dies zur Anlegung, Führung und Berichtigung der Katasterunterlagen notwendig ist.

Zwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 . \mathcal{M} bestraft.

§ 82.

Die Einsicht in die Katasterunterlagen und die Erteilung beglaubigter Auszüge daraus kann jeder verlangen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Ein solches ist ohne weiteres anzunehmen bei Grundeigentümern, im Filrstantume tätigen Beamten und Behörden, im Filrstantume zugelassenen Landmessern und Marktscheidern und deren Beauftragten.

Sonstige Anträge von anderer Seite bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Katasteramtes; dieser entscheidet auch, inwiefern die vorstehend genannten Personen selbst Auszüge und Abschriften aus den Katasterunterlagen entnehmen dürfen.

§ 83.

Aufgehoben werden, soweit dies nicht schon durch Gesetz oder durch frühere Verordnungen geschehen ist:

1. Ministerialverordnung, die Einsetzung der Generalkatasterkommission betr. vom 23. August 1850 -- Gesefz. Bd. VIII S. 139. --
2. Ministerialverordnung, die Förderung der Grundsteuerregulierung betr. mit einer Anweisung betreffs der Abhaltung von Flurzügen und einer Instruktion für die Feldgeschworenen vom 29. März 1851 -- Gesefz. Bd. VIII S. 171. --
3. Ministerialbekanntmachung, die Aufstellung der Steuerkataster betr. vom 6. Dezember 1852 -- Gesefz. Bd. IX S. 227. --
4. Ministerialverordnung in Betreff der Aufstellung und Fortführung der Grundsteuernkataster und Heberregister vom 27. Oktober 1854 -- Gesefz. Bd. X S. 339. --
5. Ministerialbekanntmachung, das Regulativ, die Einrichtung der Flurbücher, der Grundsteuernkataster und der Besitzstandsverzeichnisse, sowie das Nachtragen der Veränderungen betr. vom 13. November 1855 Gesefz. Bd. X S. 429. --
6. Ministerialbekanntmachung, die Fortführung der Grundsteuernkataster, sowie der Grund- und Hypothekenbücher betr. vom 28. Juli 1870 Gesefz. Bd. XVI S. 173. --
7. Ministerialverordnung vom 29. Juni 1910, Abänderung des Regulativs über die Einrichtung der Flurbücher usw. vom 13. November 1855 betr. -- Gesefz. Bd. XXVII S. 109. --

§ 84.

Für nekatastrirte Grundbuchbezirke wird ferner Ziffer 1 des § 36 der landesherrlichen Verordnung vom 18. November 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung (Gesefz. Bd. XXIII S. 263) aufgehoben.

In den bereits angelegten Grundbuchblättern ist die Nummer des Katasterfoliums rot zu durchstreichen.



Die Streichung wird durch den Grundbuchführer vorgenommen bei Einreichung des neuen Katasters. Die auf Ersuchen des Katasteramtes zu erlassende Verfügung des Grundbuchamtes hierzu erfolgt allgemein für den ganzen neu-katastrierten Bezirk. Einer Bezugnahme auf diese Verfügung in den einzelnen Grundbuchblättern bedarf es nicht.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insigne.

Schloß Osterstein, den 11. Januar 1913.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Rudbeschel.



Eigentumsveränderungsanzeige A. 1.

Der Grundbuchführer
des Fürstlichen Amtsgerichts.
Aktenzeichen:

den 19

An

das Fürstliche Katasteramt

zu

Gera

behuft Berichtigung des Katasters hinsichtlich der in das
Grundbuch eingetragenen, umstehend angegebenen Eigentums-
veränderung

Hierzu
Besitzstandsverzeichnis
Konto-Nr.

4

Vergl. Steueränderungsliste Nr.

auf Blatt des Grund- buchs	Es ist eingetragen worden				Tag der Uebergabe bezw. Auf- lösung	Er- werbs- grund	Kau- preis bezw. Wert M	Be- merkungen
	ent- sprechend Blatt des Katasters	am	als neuer Eigentümer					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

Eigentumsveränderungsanzeige A. 2.

Der Grundbuchführer
des Fürstlichen Amtsgerichts.
Kttenzeichen:

den 19

An

das Fürstliche Katasteramt

an

Gera

behufs Berichtigung des Katasters hinsichtlich der in das
Grundbuch eingetragenen, umstehend angegebenen Eigentums-
veränderung siehe Katasternachtrag Nr. der
Flur

Hierzu
Besitzstandsverzeichnis
Konto-Nr.

87

Bergl. Steueränderungsliste Bl.

Es ist abgeschrieben				und übertragen worden			
vom Blatt des Grund- buchs	ent- sprechend Blatt des Katasters	die Stur- buchs- nummer	ein Zerren- stück von a	auf Blatt des Grund- buchs	ent- sprechend Blatt des Katasters	am	auf den neuen Eigentümer
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Tag der Hebegebote besw. Auffassung	Heber tragungs- grund	Anspruch besw. Wert A	Bemerkungen
9.	10.	11.	12.

Auflassung :

Uebergabe :

Kaufpreis :

Mark

(durch
Stempel herzustellen!)

oder

Wert :

Mark

Eintrag im Grundbuch von

Blatt des Grundbuchs

Blatt des Katasters

(durch
Stempel herzustellen!)

Abt.

Aufgabe D.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
Spalte:	90	22	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	
Wahlräume und Geschlechter	1.4	1.6	1.8	2.1	2.5	2.9	3.2	3.6	4.3	5.0	5.7	6.4	7.2	7.8	8.5	9.3	10.0	10.7	11.5	12.2	13.0	13.7	14.4	
Stämme mit ganzem Ausbau	2.0	2.3	2.7	3.1	3.6	4.0	4.5	5.4	6.3	7.3	8.2	9.1	10.0	10.9	11.9	12.8	13.7	14.6	15.5	16.5	17.4	18.3	19.2	
1. 1 ^{1/2} hödig	2.2	2.5	3.0	3.5	4.0	4.5	5.0	6.0	7.0	8.0	9.0	10.0	11.5	12.5	14.0	15.0	16.0	17.0	18.0	20.0	21.0	22.0	23.0	
2. "	2.7	3.0	3.5	4.2	4.7	5.3	6.0	7.0	8.1	9.5	10.1	12.2	13.2	14.7	16.3	17.1	19.0	20.2	21.5	22.1	24.0	25.2	26.5	
3. 2 ^{1/2} hödig	3.2	3.4	4.0	5.0	5.5	6.0	7.0	8.0	9.5	11.9	12.9	14.0	15.5	17.0	19.0	20.1	22.9	23.5	25.0	26.3	29.0	30.5	31.0	
4. "	3.7	4.2	5.1	5.9	7.3	7.4	8.4	10.5	12.4	13.9	15.2	17.3	19.0	20.9	24.3	24.7	26.6	28.5	30.4	32.7	34.7	36.0	36.0	
5. 4 ^{1/2} hödig	4.2	4.9	5.4	6.9	8.3	9.4	10.4	11.5	13.3	15.7	17.3	19.3	21.8	23.9	25.8	29.6	29.6	30.3	32.3	34.8	36.7	39.2	40.0	41.0
6. "	4.7	5.7	6.1	6.9	8.3	9.4	10.4	11.5	13.3	15.7	17.3	19.3	21.8	23.9	25.8	29.6	30.3	32.3	34.8	36.7	39.2	42.0	42.0	44.0
7. "	1.0	1.2	1.4	1.6	1.9	2.2	2.7	3.2	3.6	4.0	4.5	5.0	5.6	6.0	6.5	7.0	7.5	8.0	8.5	9.0	9.5	10.0	11.0	11.0
8. 1 ^{1/2} hödig	1.5	1.8	1.8	2.1	2.4	2.8	3.2	3.6	4.2	4.9	5.6	6.5	7.1	7.8	8.5	9.1	9.8	10.5	11.2	11.9	12.6	13.3	14.0	14.0
9. "	1.7	1.9	2.2	2.6	3.0	3.4	3.8	4.4	5.2	6.0	6.9	7.8	8.7	9.6	10.4	11.2	12.1	13.0	13.9	14.8	15.7	16.6	17.4	17.4
10. 2 ^{1/2} hödig	2.1	2.3	2.6	3.1	3.6	4.2	4.7	5.3	6.3	7.3	8.4	9.5	10.5	11.6	12.6	13.6	14.7	15.8	16.8	17.9	19.0	20.1	21.1	21.1
11. "	2.4	2.7	3.1	3.7	4.3	5.0	5.6	6.2	7.4	8.7	9.9	11.2	12.4	13.6	14.9	16.3	17.4	18.6	19.8	21.1	22.3	23.6	24.8	24.8
12. 3 ^{1/2} hödig	1.6	1.8	2.0	2.4	2.8	3.2	3.6	4.0	4.8	5.6	6.5	7.3	8.1	8.9	9.7	10.5	11.3	12.1	13.0	13.8	14.6	15.4	16.2	16.2
13. "	2.0	2.2	2.5	3.0	3.5	4.0	4.5	5.0	6.0	7.0	8.0	9.0	10.0	11.0	12.0	13.0	14.0	15.0	16.0	17.0	18.0	19.0	20.0	20.0
14. 1 ^{1/2} hödig	1.8	1.4	1.6	1.9	2.2	2.5	2.8	3.2	3.8	4.5	5.1	5.8	6.4											
15. "	1.8	1.4	1.6	1.9	2.2	2.5	2.8	3.2	3.8	4.5	5.1	5.8	6.4											
16. 2 ^{1/2} hödig	2.0	2.2	2.5	3.0	3.5	4.0	4.5	5.0	6.0	7.0	8.0	9.0	10.0											
17. 3 ^{1/2} hödig	0.3	0.3	0.35	0.4	0.5	0.5	0.6	0.7	0.85	0.95	1.1	1.25	1.4	1.58	1.7	1.85	2.0	2.15	2.3	2.45	2.6	2.75	2.9	2.9
18. 4 ^{1/2} hödig	0.1	0.1	0.15	0.2	0.25	0.3	0.35	0.4	0.5	0.5	0.6	0.7	0.8	0.9	1.0	1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6	1.7	1.8	1.8
19. Gefühlsrechnung	0.05	0.05	0.1	0.1	0.1	0.15	0.15	0.2	0.25	0.25	0.3	0.3	0.35	0.35	0.4	0.4	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6	0.7	0.7	0.7
20. Keller																								
21. (2. Ordnung und 3. Ordnung m. Kommen)																								
Gemeinfacher Weismann																								
22. 2 ^{1/2} hödig	1.8	1.9	2.3	2.7	3.2	3.6	4.0	4.5	5.4	6.2	7.2	8.0	9.0	10.0	11.0	12.0	13.0	14.0	15.0	16.0	17.0	18.0	19.0	19.0
23. 3 ^{1/2} hödig	2.6	2.9	3.2	3.9	4.6	5.2	5.9	6.5	7.8	9.1	10.4	11.7	13.0	14.3	15.6	16.9	18.2	19.5	20.8	22.1	23.4	24.7	26.0	26.0
24. 4 ^{1/2} hödig	1.4	1.5	1.7	2.0	2.4	2.7	3.1	3.4	4.0	4.7	5.5	6.3	7.2	8.2	8.9	9.5	10.0	10.8	12.0	13.0	14.0	15.0	15.0	
25. 5 ^{1/2} hödig	2.0	2.2	2.5	3.0	3.5	4.0	4.5	5.0	6.0	7.0	8.0	9.0	10.0	11.0	12.0	13.0	14.0	15.0	16.0	17.0	18.0	19.0	20.0	
26. gemeinfach 2hödig	1.6	1.7	1.9	2.4	2.8	3.1	3.5	4.0	4.7	5.5	6.3	7.1	7.9	8.7	9.5	10.3	11.1	12.0	12.8	13.6	14.4	15.2	16.0	16.0
27. 2hödig	1.6	1.7	1.9	2.3	2.7	3.1	3.5	4.0	4.5	5.1	5.7	6.3	7.0											
Gefühls- und Weismannhöfer, Wahlräume ohne Ausbau																								
28. 1 ^{1/2} hödig	1.2	1.3	1.4	1.7	2.0	2.3	2.6	3.0	3.5	4.0	4.5	5.0	5.5	6.0	6.7	7.4	8.1	9.0	9.8	10.7	11.6	12.5	13.4	13.4
29. 2 ^{1/2} hödig	1.5	1.6	1.9	2.2	2.6	3.0	3.4	4.1	4.4	5.1	5.8	6.5	7.2	8.0	8.8	9.7	10.5	11.5	12.4	13.3	14.3	15.2	15.2	
30. 3 ^{1/2} hödig	1.8	1.9	2.3	2.7	3.2	3.6	4.0	4.5	5.4	6.2	7.2	8.0	9.0	10.0	11.0	12.0	13.0	14.0	15.0	16.0	17.0	18.0	18.0	
31. "	2.4	2.7	3.0	3.6	4.2	4.8	5.4	6.0	7.2	8.4	9.6	10.8	12.0	13.2	14.4	15.6	16.8	18.0	19.2	20.4	21.6	22.8	22.8	
32. 4 ^{1/2} hödig	1.3	1.5	1.6	1.9	2.2	2.6	2.9	3.2	3.9	4.5	5.2	5.8	6.5	7.2	7.8	8.5	9.1	9.8	10.4	11.1	11.7	12.4	12.4	
33. 5 ^{1/2} hödig	1.6	1.7	1.9	2.4	2.8	3.1	3.5	4.0	4.7	5.5	6.3	7.1	7.9	8.7	9.5	10.3	11.1	12.0	12.8	13.6	14.4	15.2	15.2	

**Schienen und Stützbohrer,
Bauförderer, Baggerfüßen
und Baggerrollen**

54. $\frac{1}{2}$ feldig	1.0	1.1	1.3	1.5	1.7	2.0	2.3	2.6	3.0	3.5	4.0	4.5	5.0	5.5	6.0	6.5	7.0	7.5	8.0	8.5	9.0	9.5	10.0
55. $\frac{1}{4}$ feldig	1.3	1.4	1.6	1.9	2.2	2.6	2.9	3.3	3.8	4.5	5.1	5.8	6.5	7.0	7.5	8.2	9.0	10.0	11.0	12.0	13.0	14.0	15.0
56. $\frac{1}{2}$ feldig	1.6	1.7	1.9	2.4	2.8	3.1	3.5	4.0	4.7	5.5	6.3	7.1	8.0	8.5	9.0	10.0	11.0	12.5	14.0	15.5	17.0	18.5	20.0
57. $\frac{1}{4}$ feldig	1.9	2.1	2.4	2.9	3.4	4.0	4.7	5.5	6.3	7.2	8.1	9.0	10.2	11.1	12.0	13.1	14.2	15.6	17.0	18.4	19.8	21.2	22.6
58. $\frac{1}{2}$ feldig	2.2	2.6	3.0	3.5	4.0	5.0	6.0	7.0	8.0	9.0	10.0	11.2	12.5	13.7	15.0	16.2	17.5	18.7	20.0	21.3	22.6	23.9	25.0
59. $\frac{1}{4}$ feldig	0.7	0.8	0.9	1.1	1.3	1.4	1.6	1.8	2.1	2.5	2.9	3.2	3.6	4.0	4.3	4.7	5.0	5.4					
40. $\frac{1}{4}$ feldig	0.9	1.1	1.2	1.4	1.7	1.9	2.1	2.4	2.8	3.2	3.7	4.1	4.5	5.0	5.5	6.0	6.6	7.2					
41. $\frac{1}{2}$ feldig	1.2	1.3	1.4	1.7	2.0	2.3	2.6	3.0	3.5	4.0	4.5	5.0	5.5	6.0	6.7	7.4	8.1	9.0					
42. $\frac{1}{4}$ feldig	1.7	1.9	2.1	2.6	3.1	3.6	4.0	4.5	5.0	5.8	6.9	7.7	8.6	9.6	10.7	11.8	12.8						
43. $\frac{1}{2}$ feldig	0.9	1.0	1.1	1.3	1.5	1.6	2.0	2.2	2.5	3.0	3.5	3.9	4.3	4.8	5.3	5.8	6.3	6.8					
44. $\frac{1}{4}$ feldig	1.1	1.2	1.4	1.7	2.1	2.4	2.7	3.0	3.7	4.3	4.9	5.6	6.2	6.9	7.5	8.1	8.8	9.4					
45. $\frac{1}{2}$ feldig	1.4	1.5	1.7	2.0	2.4	2.7	3.1	3.4	4.0	4.7	5.5	6.2	6.8	7.5									
46. $\frac{1}{4}$ feldig	0.9	1.0	1.2	1.4	1.6	1.8	2.0	2.2															
47. $\frac{1}{2}$ feldig	1.4	1.5	1.7	2.0	2.4	2.8	3.2	3.6															

Schuppen und Ställe

48. $\frac{1}{4}$ feldig	0.6	0.7	0.8	0.9	1.0	1.2	1.3	1.4	1.7	2.0	2.3	2.6	3.0	3.3	3.5	3.7	4.0	4.3	4.6	4.9	5.2		
49. $\frac{1}{2}$ feldig	0.8	0.9	1.0	1.2	1.4	1.6	1.8	2.0	2.4	2.8	3.2	3.6	4.0	4.4	4.8	5.2	5.6	6.0	6.4	6.8	7.2		
50. $\frac{1}{4}$ feldig	1.0	1.1	1.3	1.5	1.7	2.0	2.3	2.5	3.0	3.5	4.0	4.5	5.0	5.5	6.0	6.5	7.0	7.5	8.0	8.5	9.0		
51. $\frac{1}{2}$ feldig	0.4	0.5	0.6	0.7	0.8	0.9	1.0	1.1	1.3	1.5	1.7	1.9	2.2	2.4	2.7	2.9	3.0	3.2	3.4	3.6	3.8		
52. $\frac{1}{4}$ feldig	0.6	0.7	0.8	0.9	1.1	1.2	1.3	1.5	1.8	2.1	2.4	2.7	3.0	3.3	3.6	3.9	4.2	4.5	4.8	5.1	5.4		
53. $\frac{1}{2}$ feldig	0.8	0.9	1.0	1.2	1.4	1.6	1.8	2.0	2.4	2.8	3.2	3.6	4.0	4.4	4.8	5.2	5.6	6.0	6.4	6.8	7.2		
54. $\frac{1}{4}$ feldig	0.7	0.8	0.9	1.1	1.2	1.4	1.6	1.8	2.1	2.5	2.8	3.2	3.5	3.9	4.2	4.6	4.9						
55. $\frac{1}{2}$ feldig	0.9	1.0	1.2	1.4	1.6	1.8	2.1	2.3	2.7	3.2	3.6	4.1	4.5	5.0	5.4	5.9	6.3	6.8	7.2	7.7	8.1		
56. $\frac{1}{4}$ feldig	0.5	0.6	0.7	0.8	0.9	1.0	1.1	1.2	1.4	1.6	1.9	2.2	2.5										
57. $\frac{1}{2}$ feldig	0.15	0.15	0.15	0.2	0.2	0.25	0.25	0.3	0.3	0.35	0.35	0.4											
58. $\frac{1}{4}$ feldig	0.13	0.16	0.2	0.23	0.26	0.3	0.33	0.36	0.39	0.50	0.56	0.63	0.73	0.8	0.88	0.96	1.0	1.08	1.1	1.2	1.3		

59. Freitreppen 1.0 pro qm.

60. Scheibele 6.0 pro qm.

61. Fabrik-Dornherme 15 m hoch 200

20 m hoch 300

25 m hoch 500

30 m hoch 600

40 m hoch 900

50 m hoch 1200.

Anlage E.

Verzeichnis

über die Lageklassen für die Einschätzung von Gebäuden
in den einzelnen Ortschaften im Fürstentum Neuß j. L.

Flur	Klasse	Flur	Klasse
Bezirk Gera:			
1. Bethenhausen	40	33. Kraftsdorf	40
2. Bieblach (Ortsteil von Gera)	70	34. Laasen	50
3. Caaschwitz	50	35. Langenberg	70
4. Caasen	40	36. Langengroßdorf	40
5. Collis	50	37. Lemnitz	50
6. Creßschwitz	40	38. Lichtenberg	40
7. Cuba (Ortsteil v. Untermhaus)	100	39. Pessen	40
8. Culm	40	40. Lufan	50
9. Deßschwitz (Ortsteil v. Gera)	90	41. Mülbitz	50
10. Dorna	40	42. Mühlisdorf	50
11. Dürrenbergsdorf	40	43. Nauendorf	30
12. Erusee	50	44. Regis	40
13. Frankenthal	50	45. Niederdorf	40
14. Weißen	40	46. Oberöppisch	50
15. Gera	110—200	47. Otticha	40
16. Gleina	40	48. Pforten	80—100
17. Gorklitzsch	35	49. Pohlen	40
18. Großschän	40	50. Pöhlitz	50
19. Großgaga	40	51. Pörsdorf	40
20. Großjaara	40	52. Reichenbach	40
21. Grünau	30	53. Roben	50
22. Harpersdorf	45	54. Roschütz	60
23. Hartmannsdorf	40	55. Rubitz	40
24. Hermsdorf	45	56. Müdersdorf	30
25. Hirschfeld	40	57. Rusitz	40
26. Hundshaupten	40	58. Scheubengroßdorf	40
27. Kainberg	50	59. Schöna	40
28. Kaltendorn	40	60. Schwaara	40
29. Kleinaga	40	61. Seligenstädt	40
30. Kleinfalke	40	62. Seifarthsdorf	30
31. Kleinjaara	40	63. Sölmnitz	50
32. Köstritz	80	64. Steinbrücken	50
		65. Stublach	50

p*

Flur	Klasse	Flur	Klasse
66. Stübny	35	2. Dittersdorf	45
67. Thieschitz	40	3. Dragensdorf	40
68. Tinz	70	4. Frankendorf	50
69. Töppeln	40	5. Gärkwitz	45
70. Trebnitz	50	6. Göschitz	40
71. Untermhaus	100	7. Gräfenwarth	45
72. Waasditz	40	8. Kirschkau	40
73. Waltersdorf	40	9. Kleinwolfschendorf	40
74. Weizig	35	10. Kulm	40
75. Wernsdorf	50	11. Langenwolfschendorf	50
76. Windischenbernsdorf	45	12. Peitlig	45
77. Wüstfalke	40	13. Pöhma	45
78. Zeulsdorf	50	14. Pössa	45
79. Zschippach	45	15. Mieseldorf	40
80. Wüstenhain	—	16. Oberböhmisdorf	45
81. Zschippern	40	17. Oberkorfau	40
82. Zwögen	50	18. Detersdorf	50
83. Herrschaftliche Forste	—	19. Dschitz	50
Bezirk Hohenleuben:		20. Bahren	40
1. Wättendorf	40	21. Börmitz	40
2. Hirschbach	35	22. Naila	40
3. Hohenleuben	40	23. Rödersdorf	40
4. Langenwegendorf	45	24. Saalburg	60—70
5. Meudergernitz	40	25. Schilbach	45
6. Niederböhmersdorf	40	26. Schleiz	100—150
7. Pöhlwitz	30	27. Tanna	60—70
8. Triebes	40	28. Tegau	45
9. Weizendorf	40	29. Unterfoskau	50
10. Hohenleubener Forste	—	30. Wetzendorf	45
Bezirk Schleiz:		31. Wernsdorf	40
1. Burkersdorf	40	32. Willersdorf	40
		33. Zollgrün	40

Flur	Klasse	Flur	Klasse
Bezirk Bobenstein:		28. Thierbach	30
1. Altengesees	30	29. Thimmendorf	40
2. Blankenstein	50	30. Titschendorf	35
3. Dörrenbach	30	31. Untersennig	40
4. Ebersdorf	50	32. Weitbergga	30
5. 		33. Wurzbach	50—60
6. Gläsbrenn	40		
7. Gahna	40	Bezirk Hirschberg:	
8. Grumbach	30	1. Blintendorf	30
9. Harra	45	2. Dobareuth	30
10. Heinersdorf	35	3. Frössen	40
11. Helmsgrün	35	4. Gebersreuth	35
12. Karolinenfeld	30	5. Görzig	35
13. Kieselring	30	6. Göttingrün	35
14. Nichtenbrunn	30	7. Hirschberg	70—100
15. Vobenstein	70—100	8. Klinsdorf	35
16. Voßra	40	9. Langgrün	30
17. Vuckemühle	40	10. Verchenhügel	30
18. Neundorf	40	11. Wödlareuth	30
19. Obersennig	35	12. Birk	30
20. Döla	35	13. Pottiga	40
21. Pörrisch	35	14. Rothenacker	30
22. Rittersdorf	35	15. Seubendorf	40
23. Kuppersdorf	40	16. Spielmes	35
24. Saaldorf	35	17. Stelzen	35
25. Schlegel	35	18. Ullersreuth	35
26. Schönbrunn	40	19. Benzka	30
27. Seibis	30		

Inhaltsverzeichnis.

- Abchnitt I. Kataster, Plurbücher, Plurfacten und ihre Führung §§ 1—40
- II. Berechnung und Verteilung der Grundsteuer §§ 41—52.
 - III. Die Aufstellung neuer Kataster §§ 53—75.
 - IV. Kosten §§ 76—80.
 - V. Allgemeine und Schlußbestimmungen §§ 81—84.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 819.

Inhalt: Patent, den Regierungsantritt Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XXVII. betreffend. —
Verleihungsurkunde.

Patent,
den Regierungsantritt Seiner Durchlaucht des
Fürsten Heinrich XXVII. betreffend.

Wir,
Heinrich der Siebenundzwanzigste,

von Gottes Gnaden

Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß,

Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und
Lobenstein etc. etc.

ten hiermit kund und zu wissen:

Nachdem es Gott, dem allmächtigen Herrn über Leben und Sterben
gefallen hat, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich XIV.
Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältesten Fürsten Reuß, Grafen
und Herrn von Plauen etc., Unseren innigst geliebten und hochverehrten Herrn Vater,
zur tiefsten Betrübnis Seines Hauses und aller Seiner Untertanen von dieser
Welt abzurufen, ist insolge dessen die bereits zeitlich von Uns als Regent

geführte Regierung des Fürstentums Reuß jüngerer Linie gemäß dem in Unserem Fürstlichen Hause bestehenden Erbfolgerechte nunmehr auf Uns übergegangen.

Wir treten die Regierung mit der Erklärung an, daß Wir dieselbe treu und gewissenhaft im Sinne Unseres Hochseligen Herrn Vaters führen und das Wohl Unserer gesamten Untertanen zum Gegenstande Unseres unausgesetzten Bestrebens nach allen von Gott Uns verliehenen Kräften machen werden.

Alle Beamten und Diener Unseres nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters bestätigen Wir hiermit in ihren Aemtern und erwarten dagegen von denselben pflichtmäßigen Gehorsam und geistliches Verhalten in ihrem amtlichen Wirken.

Zu allen Unseren getreuen Untertanen versehen Wir Uns, daß sie ihre Liebe für den entschlafenen hochverehrten Fürsten dadurch betätigen werden, daß sie Uns, Seinem Regierungsnachfolger, treue Ergebenheit bezeigen und willigen Gehorsam leisten.

Gegeben Schloß Schleiß, den 29. März 1913.

(L. S.)

Heinrich XXVII.
Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Hinüber. Grafel. Ruckdeschel.

Versicherungsurkunde.

Wir,

Heinrich der Siebenundzwanzigste,

von Gottes Gnaden

Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß

Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Osera,
Schleiz und Lobenstein etc. etc.

Indem Wir nach dem Hinscheiden Unseres vielgeliebten und hochverehrten Herrn Vaters, des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich XIV., Jüngerer Linie Fürsten Reuß, die bereits zeitlich von Uns als Regent geführte



Regierung kraft des in Unserem Fürstlichen Hause bestehenden Erbfolgerechts nunmehr als Landesherr antreten, versichern Wir hiermit bei Fürstlichem Wort und Ehre, daß Wir die Verfassung des Staates aufrecht erhalten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen regieren wollen.

Diese mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Fürstlichen Insignel versehene Urkunde ist im Archive der Volksvertretung niederzulegen.

Gegeben Schloß Schleiz, den 29. März 1913.

(L. S.)

Heinrich XXVII.
 Jüngerer Linie Fürst Reuß.



Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 820.

Inhalt: Gesetz, die Abänderung des Befoldungsgesetzes vom 1. Juni 1911 betreffend.

Gesetz

vom 24. Juni 1913,

die Abänderung des Befoldungsgesetzes vom 1. Juni 1911 betreffend.

Wir

Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtages, was folgt:

1.

Zu § 2 Abs. 1 des Befoldungsgesetzes vom 1. Juni 1911 (Gesetzsammlung
Band XXVII, S. 341) wird das Wort „vierjährigen“ durch „dreijährigen“ ersetzt.

2.

Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf die bis zum 1. April 1913
zurückgelegten Altersstufen

3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung
Unseres landesfürstlichen Insigniels.

Schloß Eberstadt, den 24. Juni 1913.

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. R. Graefel. Ruckdeschel.

Herausgegeben am 9. Juli 1913.

11



Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

Nr. 821.

Inhalt: Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes vom 2. Juni 1911 über die Befolgungen der Geistlichen und die Verlegung von Geistlichen in den Ruhestand betreffend.

Gesetz

vom 25. Juni 1913,

eine Abänderung des Gesetzes vom 2. Juni 1911 über die Befolgungen der Geistlichen und die Verlegung von Geistlichen in den Ruhestand betreffend.

Wir

Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuchâtel, Graf und Herr von Platen, Herr zu Greij, Branichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

1.

An Stelle des § 2 Abs. 1 des oben erwähnten Gesetzes vom 2. Juni 1911 — Gesetzsammlung Bd. XXVII, S. 351 — tritt folgende Bestimmung:

Jedem Geistlichen sind bei pflichttreuer Führung und befriedigender Berufserfüllung über das vorstehend festgesetzte Mindesteinkommen hinaus unter Anrechnung des mit der Stelle etwa verbundenen Amtseinkommens (§ 6) an Alterszulagen jährlich zu gewähren

400	„	nach 3	jähriger	Dienstzeit,
800	„	„	6	„
1300	„	„	9	„
1800	„	„	12	„

Ausgegeben am 9. Juli 1913.

12

2200	„	„	nach 15	jähriger	Dienstzeit,
2600	„	„	18	„	„
3100	„	„	21	„	„

Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf die bis zum 1. April 1913 zurückgelegten Altersstufen.

2.

Der § 5 des unter 1 genannten Gesetzes erhält folgenden zweiten Absatz:

Die Alterszulagen der Geistlichen sind vom 1. April 1913 ab dieser Bestimmung gemäß festzustellen.

3.

Der § 6 des unter 1 genannten Gesetzes erhält folgenden zweiten Absatz:

Befoldungszulagen, welche neben dem bisherigen pensionsberechtigten Einkommen ständig in unwiderruflicher Weise entweder für eine bestimmte geistliche Stelle oder persönlich einem Geistlichen mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums aus Mitteln der Kirchen- oder politischen Gemeinde bewilligt werden, gelten für pensionsberechtigt und werden auf die staatlichen Alterszulagen nicht in Anrechnung gebracht.

4.

Das Gesetz vom 10. Juni 1904, eine Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1893 über die Befoldungen der Geistlichen betreffend — Gesetzsammlung Bd. XXV, S. 129 — ist aufgehoben.

5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verfügungen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Schloß Ebersdorf, den 25. Juni 1913.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Grafel. Rudolfesjel.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 822.

Inhalt: Gesetz, eine weitere Abänderung des Gesetzes über die Besoldungen der Volksschullehrer in der Fassung vom 30. März 1905 betreffend.

Gesetz

vom 25. Juni 1913,

eine weitere Abänderung des Gesetzes über die Besoldungen der Volksschullehrer in der Fassung vom 30. März 1905 betreffend.

Wir

Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krauschfeld, Cera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.
verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

1.

An Stelle des § 2 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1909, eine Abänderung des Gesetzes über die Besoldungen der Volksschullehrer vom 30. März 1905 betreffend — Gesetzsammlung Bd. XXVI S. 337 —, tritt folgende Bestimmung:

Jeder Volksschullehrer erhält aus der Staatskasse bei pflicht-treuer Führung und befriedigender Leistung an Alterszulagen

250 . \mathcal{M}	nach dreijähriger	Dienstzeit,
450 " "	sechsjähriger	" "
700 " "	neunjähriger	" "

Ausgegeben am 9. Juli 1913.

13

900	A	nach zwölfjähriger	Dienstzeit,		
1150	"	"	fünfzehnjähriger	"	,
1350	"	"	achtzehnjähriger	"	,
1600	"	"	einundzwanzigjähriger	"	,
1800	"	"	vierundzwanzigjähriger	"	.

Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf die bis zum 1. April 1913 zurückgelegten Altersstufen.

2.

Der § 2 Abs. 3 des oben erwähnten Gesetzes vom 30. März 1905 — Gesetzsammlung Bd. XXV S. 192 — erhält folgende Fassung:

Die Dienstzeit, das Besoldungsdienstalter, beginnt mit der ständigen Anstellung im Schuldienste. Erreichen Lehrer eine höhere Dienstalterstufe am ersten Tage eines Kalendervierteljahres, so ist die Alterszulage von diesem Tage ab, andernfalls vom ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahres ab zu bewilligen.

Soweit Lehrer nicht am ersten Tage eines Kalendervierteljahres angestellt worden sind, ist vom 1. April 1913 an der Beginn der Dienstzeit derselben in Bezug auf die Gewährung von Alterszulagen auf den ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres festzustellen.

3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1913 in Kraft.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verfügungen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres landesfürstlichen Insigniels.

Schloß Ebersdorf, den 25. Juni 1913.

(L. S.)

Steinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Grafel. Rückbeschl.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 823.

Anhalt: Ministerialverordnung zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Juni 1913, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Ministerialverordnung

vom 8. Juli 1913

zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Juni 1913, betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (R.-G.-Bl. S. 326).

Im Sinne des Art. 11, Ziff. 4 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Juni 1913, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (R.-G.-Bl. S. 326) sind „höhere Verwaltungsbehörde“ die Fürstlichen Landratsämter bezw. der Stadtrat zu Gera.

Gera, am 8. Juli 1913.

Fürstlich Neuchâtel. Ministerium.
v. Hinüber.

Ausgegeben am 9. Juli 1913.

14



Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

Nr. 824.

 Inhalt: Wahlordnung, die Ausführung des Landtags-Wahlgesetzes vom 8. Januar 1913 betreffend.

Wahlordnung

vom 2. Juli 1913,

die Ausführung des Landtags-Wahlgesetzes vom 8. Januar 1913
betreffend.

Auf Grund des § 22 des Gesetzes vom 8. Januar d. J. wird für die Wahlen zum Landtage die nachstehende Wahlordnung erlassen.

§ 1.

Die in § 3 Abs. 1 des Gesetzes normierten Fristen von mindestens einem Jahre und von mindestens drei Monaten müssen spätestens am Tage der Wahl erfüllt sein.

§ 2.

Ist ein Ort in mehrere Wahlkreise geteilt, so braucht der Wähler nicht auch noch zur Zeit der Wahl in dem Wahlkreise, in welchem er wählen will, zu wohnen, vielmehr genügt es in diesem Falle, wenn er in einem der Wahlkreise wohnt, in die der Ort der Listenaufstellung geteilt ist. Er kann sein Wahlrecht aber nur in dem Wahlkreise ausüben, in dem er zur Zeit der Aufstellung der Liste gewohnt hat.

Für den Begriff des Wohnsitzes ist § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

Ausgegeben am 16. Juli 1913.

15

Wer einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist an dem Orte in die Wählerliste aufzunehmen, wo er auf Grund von § 22 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Gesetzf. Bd. XXVI S. 383 ff.) zur Einkommensteuer veranlagt worden ist.

§ 3.

Die Verwaltungsbehörden haben, soweit sie die Wahllisten nicht selbst führen, von den ihnen amtlich bekannt gewordenen Fällen eines Verlustes des Stimmrechtes (§ 4 des Gesetzes) den mit der Listenführung betrauten Stellen Nachricht zu geben.

Steuerrückstände im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes sind nicht nur die als Reste fortgeführten, sondern auch die als uncinbringlich in Wegfall gestellten Beträge, einerlei ob sie für zwei volle Jahre oder für einen kürzeren Zeitraum geschuldet werden, dagegen nicht die auf Ansuchen erlassenen und die verjährten Steuerbeträge.

Unterstützungen gelten als erstattet im Sinne von § 4 Abs. 2 Ziffer 5 des Gesetzes, wenn die Erstattung noch bis zum Tage des Abschlusses der Wählerliste nachgewiesen wird.

§ 4.

Die Unterlagen, die für die Ermittlung der Stimmzahl erforderlich sind, haben sich die mit der Aufstellung der Wählerlisten betrauten Behörden zunächst durch Einsicht in die Melderegister, Heberregister usw. zu verschaffen. Wenn auf diese Weise keine genügende Kenntnis der in Frage kommenden Tatsachen zu erlangen ist, sind die Wahlberechtigten zur eigenen Beibringung der Nachweise zu veranlassen.

Für den Umfang des Grundbesitzes im Sinne von § 5 Abs. 3 A b a des Gesetzes ist die Heberrolle der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgegenenschaft für das Fürstentum Reuß j. L. und in Zweifelsfällen das Flurbuch maßgebend.

Als selbständige Gewerbetreibende im Sinne § 5 Abs. 3 A b β des Gesetzes sind diejenigen Personen anzusehen, welche ihren Gewerbebetrieb gemäß § 14 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung bei der zuständigen Behörde angemeldet haben.

Der Besitz einer technischen oder wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne § 5 Abs. 7 des Gesetzes ist, soweit nötig, durch Vorlegung bezüglicher Zeugnisse nachzuweisen, desgleichen der Besitz der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Für die Berechtigung zur Führung des „Meistertitels“ sind die Vorschriften des § 133 der Reichsgewerbeordnung bez., soviel die Berechtigung zur Führung des Titels „Baumeister“ und „Baugewerksmeister“ anlangt, die Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 8. September 1908 (Gesetzl. Bd. XXVI S. 235) maßgebend.

§ 5.

Als Nutzungsberechtigter im Sinne von § 6 Abs. 2 des Gesetzes ist nur der gesetzlich Nutzungsberechtigte anzusehen.

Was im § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom Stimmrechte des Miteigentümers gesagt ist, gilt auch dann, wenn an einem Grundstücke mehrere anteilig gesetzlich nutzungsberechtigt sind.

§ 6.

Die in § 8 des Gesetzes aufgestellten Voraussetzungen für die Wählbarkeit müssen spätestens am Tage der Wahl erfüllt sein.

§ 7.

Die Wählerlisten zum Zwecke der allgemeinen Wahlen sind für jede Gemeinde in Gemäßheit § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes und nach Anleitung des unter I anliegenden Musters vom Gemeindevorstande doppelt aufzustellen. In denselben sind alle Wahlberechtigten (§ 3 des Gesetzes) in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden. In der Stadt Gera erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten für jeden der vier Wahlkreise gesondert.

In den Wählerlisten für die Wahlen der Höchstbesteuerten, deren Anlegung den Wahlkommissaren obliegt (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes), sind zunächst die Gemeinden und sodann innerhalb jeder Gemeinde die einzelnen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

§ 8.

Die Wählerliste ist zu jedermanns Einsicht acht Tage lang auszulegen. Ist der achte Tag ein Sonn- oder Feiertag, so ist die Frist um einen Tag zu verlängern.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, wird von dem Ministerium festgesetzt; derselbe ist unter Hinweisung auf § 9 Abs. 2 der Wahlordnung sowie

unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren vom Gemeindevorstande in ortsüblicher Weise, beziehungsweise was die Listen der Höchstbesteuerten betrifft, vom Wahlkommissare durch das Amts- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist vom Gemeindevorstande bez. dem Wahlkommissare mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung stattgefunden hat, sowie daß die vorstehend und die im § 15 der Wahlordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 9.

Änderungen der ausgelegten Listen dürfen nur auf Einspruch durch den Gemeindevorstand bez. (soviel die Listen der Höchstbesteuerten anlangt) durch den Wahlkommissar oder auf Antrag des Gemeindevorstandes bez. des Wahlkommissars durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Änderungen von Amts wegen vorzunehmen, ist dem Gemeindevorstande bez. dem Wahlkommissare nicht gestattet.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß § 8 der Wahlordnung bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande bez. dem Wahlkommissare schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Der Gemeindevorstand bez. der Wahlkommissar hat, falls er den Einspruch nicht für begründet erachtet, darüber sofort die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage den Beteiligten bekannt zu machen.

Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde auf Anträge des Gemeindevorstandes bez. des Wahlkommissars (Abs. 1) sind binnen drei Wochen, vom Tage des Beginns der Auslegung der Wählerliste ab gerechnet, zu treffen und den Beteiligten bekannt zu machen.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet endgiltig (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes).

Als Aufsichtsbehörde des Kommissars gilt das Ministerium.

§ 10.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Liste beizufügen.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes bez. Wahlkommissars abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplar.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§ 11.

Jeder Wähler bei den allgemeinen Wahlen ist längstens zwei Tage vor der Wahl durch den Gemeindevorstand von Zeit und Ort der Wahl sowie der Zahl der ihm zustehenden Stimmen mittelst Karte nach dem als Anlage II beigefügten Muster zu benachrichtigen. Auf der Karte ist die laufende Nummer mit anzugeben, unter der der Wähler in der Wählerliste eingetragen steht.

§ 12.

Die Wählerlisten für die allgemeinen Wahlen sind von den Gemeindevorständen an die Wahlvorsteher behufs der Benutzung bei den Wahlen abzugeben. Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen, bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§ 13.

Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens in den Wahlkreisen V bis XVII werden bis auf weiteres in der aus der Anlage III ersichtlichen Weise abgegrenzt.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke in den Wahlkreisen der Stadt Gera sowie in den Gemeinden mit mehr als 3500 Einwohnern erfolgt von Fall zu Fall durch das Ministerium.

§ 14.

Die zu den allgemeinen Wahlen berechtigten Bewohner der eximierten Grundbesitzungen haben ihr Wahlrecht in denjenigen Gemeinden auszuüben, deren Bezirk sie durch das Ministerium zugewiesen sind.

§ 15.

Die Namen der Wahlkommissare werden von dem Ministerium durch das Amts- und Verordnungsblatt, die Namen der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter von den betreffenden Wahlkommissaren durch Vermittelung der Gemeindevorstände in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

Der vom Ministerium festgesetzte Tag der Wahl, die gesetzlichen Stunden der Wahlhandlung sowie das Wahllokal sind mindestens acht Tage vor dem Wahltermine von den Wahlkommissaren der Höchstbesteuerten durch die Lokalblätter, von den Wahlvorstehern durch Vermittelung der Gemeindevorstände in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 16.

Der Wahlvorsteher bez. (bei den Höchstbesteuerten) Wahlkommissar ernennt aus der Zahl der Wähler einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Bei den Wahlen der Höchstbesteuerten brauchen die Beisitzer und Protokollführer nicht den Höchstbesteuerten anzugehören.

§ 17.

Die Wahlkommissare, Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung.

§ 18.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verschließbares, undurchsichtiges Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Die Wahlurne muß viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als zwei Zentimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hineingesteckt werden müssen. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes), sie sollen*) 9 zu 12 Zentimeter groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge werden vom Staate geliefert; sie sollen*) 12 zu 18 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorseege dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und der Wahlordnung ist im Wahllokal anzulegen.

§ 19.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher bez. Wahlkommissar den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher bez. Wahlkommissar und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 20.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

*) Mit dem Worte „sollen“ werden Ordnungsvorschriften gegeben, deren Uebertretung einen Rechtsnachteil nicht nach sich zieht. Uerlinge Abweichungen in der Größe der Stimmzettel und Umschläge machen den Stimmzettel nicht ungültig, solange diese Abweichungen nicht als Kennzeichen aufgefaßt werden können.

§ 21.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 14 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 22.

Die Wähler, welche ihre Stimme abgeben wollen, nehmen von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder Nebentisch (§ 10 Abs. 6 des Gesetzes) aufzustellenden Person soviel Umschläge, als ihnen Stimmen zustehen, an sich. Sie begeben sich sodann jeder einzeln in den Nebenraum oder an den Nebentisch, wo sie ihre Stimmzettel unbeobachtet in die Umschläge stecken, treten an den Vorstandstisch, zeigen, falls sie im Besitze einer ihnen gemäß § 11 der Wahlordnung zugefertigten Karte sind, diese Karte vor, nennen auf Erfordern ihren Namen und ihre Wohnung und übergeben, nachdem die Namen in der Wählerliste aufgefunden sind, die Umschläge mit den Stimmzetteln dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter, der sich davon überzeugt, daß die Zahl der übergebenen Umschläge mit der Zahl der dem Wähler auf Grund der Wählerliste zustehenden Stimmen übereinstimmt, und alsdann die Umschläge sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in die Umschläge zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Zurückzuweisen sind Stimmzettel, die nicht in amtlich abgestempelten Umschlägen liegen, desgleichen zuviel abgegebene Umschläge sowie solche Umschläge, die mit unzulässigen Kennzeichen versehen sind.

Stimmzettel dürfen im Wahllokale zum Gebrauche für die Wähler nicht ausgelegt oder verteilt werden.

§ 23.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste.

§ 24.

Sobald sämtliche in der Wählerliste aufgeführten Wähler ihre Stimmzettel abgegeben haben, spätestens aber um sechs Uhr nachmittags, erklärt der

Wahlvorsteher bez. Wahlkommissar die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und wiederöffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Stimmen, die den Wählern, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§ 23 der Wahlordnung), zusteht, so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§ 25.

Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt dabei jede dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste. Diese Liste ist ebenso wie die in § 23 erwähnte Gegenliste und die Wählerliste (§ 23 der Wahlordnung) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen.

§ 26.

Ungültig sind bei den allgemeinen Wahlen:

1. Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
3. Stimmzettel, welche mit einem Kennzeichen versehen sind;*)
4. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;**)

*) Insbesondere solche, welche erheblich von der vorgeschriebenen Form und Stärke abweichen.

**) Ein Stimmzettel ist gültig, wenn ein Name durchstrichen und ein anderer Name mit Tinte oder Bleistift über oder unter den durchstrichenen Namen gesetzt ist. Ein Stimmzettel, welcher außer dem Namen des Gewählten ein Verdict enthält, ist gültig, wenn das Verdict keinen Namen enthält. Ist aus dem Stimmzettel die Person des Gewählten unzweifelhaft zu erkennen, so kommt es darauf nicht an, ob der Stimmzettel außer dem Zunamen (Familiennamen) auch noch den Vornamen, den Wohnort und den Stand des Gewählten enthält. Insbesondere genügt bei Stimmwahlen die bloße Angabe des Zunamens des Gewählten.



6. Stimmzettel, welche auf eine nicht wählbare Person lauten;
7. Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

Vorstehende Ungültigkeitsgründe gelten auch für die Wahlen der Höchstbesteuerten mit der Modifikation, daß die Stimmzettel nicht mehr als drei Namen enthalten dürfen und daß Stimmzettel, auf denen ein Name unleserlich oder eine nicht wählbare Person verzeichnet ist oder aus denen sich die Person eines der Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen läßt, im Betreff der übrigen Namen gültig bleiben.

§ 27.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach § 20 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigegeben, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlages abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag anzuschließen.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

Tritt bei einer Abstimmung im Wahlvorstande Stimmgleichheit ein, so gibt die Stimme des Wahlvorstehers bez. des Wahlkommissars den Ausschlag.

§ 28.

Alle abgegebenen Stimmzettel und Umschläge, welche nicht nach § 27 der Wahlordnung dem Protokolle beigegeben sind, hat der Wahlvorsteher bez. Wahlkommissar in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis der Landtag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§ 29.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem als Anlage IV beigegebenen Muster aufzunehmen.

§ 30.

Hinsichtlich der Wahlen der Höchstbesteuerten erfolgt die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlkommissar des unterländischen Bezirks, welchem

Ann. IV

zu diesem Behufe von den Wahlkommissaren des oberländischen Bezirks die dortigen Wahlprotokolle samt Beilagen zu übersenden sind.

§ 31.

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Belegstücken sind von den Wahlvorstehern ungefäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 32.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses veruft der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, auf den nächstfolgenden Tag in ein von ihm zu bestimmendes Lokal drei bis sechs Wähler aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

Zu Betreff der Beisitzer und des Protokollführers bei Ermittlung des Ergebnisses der Wahlen der Höchstbesteuerten gilt die in § 18 Abs. 2 der Wahlordnung erwähnte Bestimmung.

§ 33.

In dieser Versammlung werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch das Amts- und Verwaltungsblatt bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in den einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern, beziehungsweise, was die Wahlen der Höchstbesteuerten anlangt, von den oberländischen Kommissaren aufbewahrten Stimmzettel (§ 28 der Wahlordnung) einzufordern und einzusehen.

§ 34.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamiert.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl unter Berücksichtigung der in § 19 Abs. 3 des Gesetzes bestimmten Frist zu veranlassen.

§ 35.

Auf die engere Wahl kommen von denjenigen Kandidaten, welche bei der Vorwahl die meisten Stimmen erhalten haben, bei den allgemeinen Wahlen jedesmal nur zwei, bei den Wahlen der Höchstbesteuerten dagegen doppelt so viel als noch Abgeordnete zu wählen sind (§ 19 des Gesetzes). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet erforderlichenfalls das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welcher von ihnen mit auf die engere Wahl zu bringen ist.

Zu der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des § 15 der Wahlordnung zu erlassenden Bekanntmachung sind die Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§ 36.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Zusbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher bez. Wahlkommissare unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach § 15 der Wahlordnung berufenen Organe geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des § 15 der Wahlordnung bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rückichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§ 15 und 35 der Wahlordnung) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen,



beziehungsweise was die Wahlen der Höchstbesteuerten anlangt, von den Wahlkommissaren besonders auszufertigen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Behufe von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern bez. bei den Wahlen der Höchstbesteuerten den Wahlkommissaren zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§ 37.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§ 38.

Im Falle der Ablehnung oder wenn der Landtag die Wahl für ungültig erklärt, wird von dem Ministerium sofort eine neue Wahl angeordnet.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des § 36 der Wahlordnung mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die in § 15 der Wahlordnung bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

Zu gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Landtags während des Laufs derselben Landtagsperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach der letzten allgemeinen Wahl ein, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

§ 39.

Sämtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, wie über die Zusammenstellung der Ergebnisse sind von den Wahlkommissaren unverzüglich dem Ministerium einzureichen, von welchem sie sodann dem Landtage mitgeteilt werden.

Gera, den 2. Juli 1913.

Fürstlich Reich-Pl. Ministerium.
v. Hinüber.



Landtags-Wahl.

Wähler-Liste

der Gemeinde

Wahlbezirk Nr. des Wahlkreises Nr.

Gaufende Nr.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Zahl der Stimmen	Die Zusatzstimmen gründen sich auf § 5 Absatz	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe (§ 23 der Wahlordnung.)				Bemerkungen.
								Ordentliche Wahl.		Nachwahl.		
								Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	
der Wähler.												
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1.	Aker	Karl	35	Bauer	Röhrig	3	B					
2.	Ahnisch	Friedrich	45	Arbeiter	"	1						
3.	Arnold	Heinrich	37	Bürgermeister	"	5	C mit Hilfsstimme					
4.	Arnold	Ludwig	25	Bäcker	"	2	Aa					Nr. 4 zufolge Eintragung der Wahlzettelbehörde gezeichnet, da noch nicht 25 Jahre alt. (Unterschrift.)
5.	Böhme	Ernst	42	Bäcker	"	2	A b β					
6.	Böhme	Peter	70	Hofschinder	"	2	Unterstimme					Nr. 6 zufolge Eintragung der Wahlzettelbehörde gezeichnet, da erst 6 Wochen vor dem Wahltag noch 20jährig verjahren. (Unterschrift.)
7.	Böttger	Wilhelm	50	Schmiedemstr.	"	2	Meisterstimme					
8.	Brenner	Michael	30	Brauer	"	1						
9.	Braun	Emil	40	Gastwirt	"	4	C					
10.	Buse	Johann	39	Sandelsmann	"	2	Aa					Nr. 10 zufolge Eintragung der Wahlzettelbehörde gezeichnet, weil in Reutens verleben. (Unterschrift.)
11.	Buse	Ludwig	48	Schanzwirt	"	2	A a β					
12.	Donner	Max	28	Jäger	Altenorental	1						

u. f. w.

N., den

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

(Nachtvog: Siehe folgende Seite.)

Nachtrag.

Kaufende Nr.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Zahl der Stimmen	Die Zusatzstimmen gründen sich auf § 5 Absatz	Vermerk der erfolgten Stimmgabe (§ 23 der Wahlordnung.)				Bemerkungen.
								Ordentliche Wahl.		Nachwahl.		
								Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	
der Wähler.												
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
215.	Lange	Philipp	55	Bauer	Köftritz	3	B A A					Nr. 215 hat zufolge Art. 23 des 3. Abschnitts 3 Stimmen. (Unterschrift.)
216.	Schmidt	Ernst	26	Barbier	"	1						

u. f. w.

Abgeschlossen N., den ..ten

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ..ten 19... bis zum ..ten 19... zu jedermanns Einsicht ausgelegt hat, sowie daß der Name des Wahlvorsetzers und seines Stellvertreters, Vokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch becheinigt.

N., den ..ten 19...

(Siegel.)

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

Wahlzettel.

Wahlkreis Tausende Nummer der Wählerliste:	Herrn
--	-------

Mitteltel.

Auf Grund von § 11 der Wahlordnung vom 2. Juli 1913 werden
 Sie aufgefodert,

, den 19
 in der Zeit von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 6 Uhr

zur Wahl eines Abgeordneten für den Landtag des Fürstentums Neuchâtel
 zu erscheinen und von Ihrem Wahlrechte Gebrauch zu machen. Sie sind
 berechtigt, bei der Wahl Stimmen abzugeben.

Der Gemeindevorstand.

Diese Karte ist zur Wahl mitzubringen
und dem Wahlvorstande vorzulegen.

Uebersicht

der Wahlbezirke in den Wahlkreisen V bis XVII.

Wahlkreis V.

Wahlbezirk	Wahlbezirk	Wahlbezirk
1. Ermsee	3. Ruhby	6. } Untermhäus.
2. Wilbly	4. Triefschly	7. }
	6. Tinz und Hofschly	8. }

Wahlkreis VI.

1. Gollis	4. Eusan	7. Schippenn
2. Rainberg	5. } Pforten	8. } Zudgen.
3. Reumny	6. }	9. }

Wahlkreis VII.

1. Bethenhäusen	10. Rehnaga	20. Rusly
2. Gaafen	11. Effen	21. Schwara
3. Grefschwy	12. Eichtenberg	22. Seligenstädt
4. Gulm	13. Neuenborf	23. Schönnig
5. Dorna	14. Negis	24. Steinbrüden
6. Groitschen und Waaswy	15. Oticha	25. Trebniz und Vaufen
7. Grohaga	16. Pöhlen	26. Wernsdorf
8. Hermsdorf	17. Pöhlitz	27. Wältsfalte und Kleinfallte
9. Pirschfeld	18. Reichenbad	28. Zschippach.
	19. Roben	

Wahlkreis VIII.

1. Gaafschwy	9. Harperöborf	17. Langengroböborf
2. Dürreneberöborf	10. Hartmannöborf	18. Mühlöborf
3. Franfenthal	11. Hundshaupten	19. Niedernborf
4. Weihen	12. Kalltenborn	20. Oberzöpppich
5. Gleina	13. Kleinsaara	21. Pörsöborf
6. Gortitzsch	14. Rößtritz	22. Räderöborf
7. Großsaara	15. Raftöborf	23. Scheubengroböborf
8. Gröna	16. Langenberg	24. Schöna

Wahlbezirk

25. Seifartsdorf
26. Stübniß
27. Stublach

Wahlbezirk

28. Tüppeln
29. Waltersdorf
30. Weißen

Wahlbezirk

31. Winbischensbernsdorf
32. Zeulsdorf.

Wahlkreis IX.

1. Hohenleuben
2. Mülltendorf
3. Pirschbach
4. Langenweyenddorf

5. Neuhärgerniß
6. Niederböhmersdorf
7. Pöllwitz

8. } Lriebes
9. }
10. Weißendorf.

Wahlkreis X.

1. Oberböhmersdorf

2. Döblich

3. }
4. } Schleich.

Wahlkreis XI.

1. Dittersdorf u. Dragensdorf
2. Wörthwitz
3. Wöschitz
4. Pirschkau
5. Kleinwölfschendorf

6. Langenwölfschendorf
7. Weitzlich
8. Wöhma
9. Wöfau
10. Dettersdorf

11. Fahren und Burkersdorf
12. Wörmitz
13. Nöbersdorf
14. Tegau
15. Wedersdorf.

Wahlkreis XII.

1. Frankendorf
2. Gersfenwirth
3. Mielezdorf
4. Naiba

5. Rothensader
6. Schilbach
7. Seitzgen und Spiefines
8. Tanna

9. Untertoskau und Oberfoskau
10. Wilsersdorf
11. Jollgrün.

Wahlkreis XIII.

1. Wintendorf
2. Fröffen
3. Göttergrün
4. Haindorf
5. Kulm

6. Langgrün
7. Berchenshügel
8. Pirt
9. Würtsch
10. Pottiga

11. Saalburg
12. Saaldorf
13. Seubendorf
14. Wernsdorf.

Wahlkreis XIV.

1. Hantenstein
2. Garra
3. Rießling

4. Eichtenorunn
5. Eubenstein

6. Schlegel
7. Seibis.

Wahlkreise XV.

Wahlbezirk	Wahlbezirk	Wahlbezirk
1. Altengesee	6. Rothra	10. Schönbrunn
2. Ebersdorf (Ortsgemeinde)	7. Lindenmühle und Karolinenfeld	11. Thierbach
3. Ebersdorf (Ortsber „)	8. Oberleumitz	12. Thimmenborf
4. Glashbrunn	9. Ruppertsborf	13. Unterleumitz
5. Wahna		14. Weitzöberga.

Wahlkreise XVI.

1. Grumbach und Dürrenbach	4. Neundorf	7. Eißchenborf
2. Heinersdorf	5. Ohla	8. Burgbach.
3. Helmögrün	6. Rüttersborf.	

Wahlkreise XVII.

1. Dobareuth	3. Würli	5. Mühlareuth
2. Gebersreuth	4. Hirschberg	6. Mitterreuth
		7. Benzfa.

Die zu den allgemeinen Wahlen berechtigten Bewohner der ezimierten Grundbesitzungen haben ihr Wahlrecht in denjenigen Gemeinden auszuüben, deren Bezirk sie durch das Ministerium zugewiesen sind.

Verhandelt

, den 1899

10

Befuß der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Landtage des
 Bistrentums Neuch jüngeren Linie für den 1899 Wahlkreis
 vor
 in dem aus der Gemeinde
 und
 bestehenden Wahlbezirke Str.
 der unterzeichnete
 zum Wahlvorsteher ernannt.

Dieser hatte aus der Zahl der Wähler zum Protokollführer den

und zu Weisigern

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermin eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr vormittags damit, daß er dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein vierseitiges undurchsichtiges Gefäß mit Deckel zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt. Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Höhe der Wahlurne im Innern gemessen Zentimeter, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand Zentimeter und die Breite des Spaltes im Deckel der Urne Zentimeter betrug, und schloß die Urne durch Auflegen des Deckels, nachdem er sich überzeugt hatte, daß die Wahlurne leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit die Wähler unbeobachtet ihre Stimmzettel in die Umschläge zu stecken vermochten, war

(Beschreibung der Absonderungsrichtung.)

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zuganges zu b..... — Nebenraum..... — Nebenisch *) — für die Vereinhaltung der abgestempelten Umschläge aufgestellt worden

Die erschienenen Wähler begaben sich, nachdem sie die erforderliche Zahl von Umschlägen ausgehändigt erhalten hatten, jeder einzeln — in den Nebenraum — an den Nebenisch*), — wo sie ihre Stimmzettel unbeobachtet in die Umschläge steckten. Sie traten sodann an den Vorstandstisch heran, nannten ihre Namen, sowie auf Erfordern ihre Wohnung, und übergaben die Umschläge mit den Stimmzetteln, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden und die Zahl der von jedem einzelnen Wähler abgegebenen Stimmen mit der Zahl der dem Wähler nach der Wählerliste zusehenden Stimmen übereinstimmend befunden hatte, dem Wahlvorsteher, der sie sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil die Wähler ihre Stimmzettel nicht in amtlich gestempelten Umschlägen abgeben wollten,
Stimmzettel,
2. weil die Wähler ihre Stimmzettel in mit einem Kreuzzeichen versehenen Umschlägen abgeben wollten,
Stimmzettel,
3. weil die Wähler mehr Stimmzettel abgeben wollten, als ihnen nach der Wählerliste Stimmen zustanden
Stimmzettel.

Wird durchstreicheln, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

Auch mußten Wähler von der Stimmgebung zurückgewiesen werden, weil sie sich trotz erhaltener Aufforderung weigerten, — in den Nebenraum — an den Nebenisch*) — zu treten, um ihre Stimmzettel in die Umschläge zu stecken. Der Protokollführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreicheln.

Die Anzahl der Umschläge betrug

Dieſelbe ſtimmte mit der Zahl der nach der Wählerliſte denjenigen Wählern zuſehenden Stimmen überein, neben deren Namen in der Liſte der Abſtimmungövermerkt gemacht war.

Dieſelbe war um ^{größer} ^{kleiner} als die Zahl der nach der Wählerliſte denjenigen Wählern zuſehenden Stimmen, neben deren Namen in der Liſte der Abſtimmungövermerkt gemacht war. Zur Aufklärung dieſer Verſchiedenheit, welche ſich auch bei wiederholter Zählung herausſtellte, dient folgendes:

Darauf erfolgte die Eröffnung der Umschläge, indem einer der Weiſiger jeden Umſchlag einzeln öffnete, den Stimmzettel herausnahm und ihn dem Wahlvorſteher übergab, der ihn laut vorlas und nebst dem Umſchlag einem anderen Weiſiger weiterreichte, der die Stimmzettel nebst Umschlägen bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte dabei jede, dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weiſe führte der Weiſiger

eine Gegenliſte, welche ebenſo wie die Wählerliſte beim Schluſſe der Verhandlung von dem Wahlvorſtand unterſchrieben und dem Protokolle beigeſügt wurde.

Durch Beſchluß des Wahlvorſtandes wurden für ungültig erklärt:

1. weil die Stimmzettel nicht in einem amtlich abgeſtempelten Umſchlag übergeben worden waren (§ 26 Ziffer 1 der Wahlordnung),
die Stimmzettel Nr.
2. weil die Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen verſehenen Umſchlag übergeben worden waren (§ 26 Ziffer 1 der Wahlordnung),
die Stimmzettel Nr. ...
3. weil die Stimmzettel nicht von weißem Papier waren (§ 26 Ziffer 2 der Wahlordnung),
die Stimmzettel Nr. ...
4. weil die Stimmzettel mit einem Kennzeichen verſehen waren (§ 26 Ziffer 3 der Wahlordnung),
die Stimmzettel Nr.
5. weil die Stimmzettel keinen oder keinen lesbaren Namen enthielten (§ 26 Ziffer 4 der Wahlordnung),
die Stimmzettel Nr.

6. weil aus den Stimmzetteln die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen war (§ 26 Ziffer 5 der Wahlordnung),
die Stimmzettel Nr.
7. weil die Stimmzettel auf eine nicht wählbare Person lauteten (§ 26 Ziffer 6 der Wahlordnung),
die Stimmzettel Nr.
8. weil die Stimmzettel eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthielten (§ 26 Ziffer 7 der Wahlordnung),
die Stimmzettel Nr. . . .

Wird bei den
Wahlen der
Stimm-
berechtigten
durchstrichen. { Außer Berücksichtigung mußten gemäß § 26 Abs. 2 der Wahlordnung Umschläge gelassen werden, in denen mehrere auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel enthalten waren, nämlich die Umschläge Nr. *)

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr.

und wurden je als ein Stimmzettel gezählt. *)

Keine Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. *)

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr.
2. Stimmzettel Nr.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigelegt.

Die Zahl der Stimmen betrug
Ungültige Stimmzettel sowie außer Berücksichtigung gelassene
Umschläge waren vorhanden

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
Es haben erhalten:

Beispielsweise Angabe, die zu durchstrichen ist.	{	(Autobesitzer Karl Welß in Dorna — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
		11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. zusammen 31 Stimmen.)

*) Das Ungültige ist zu durchstrichen.

1.

zusammen Stimmen.

2.

.....

zusammen Stimmen.

3.

zusammen Stimmen.

4.

zusammen Stimmen.

5.

zusammen Stimmen.

6.

zusammen Stimmen.

Im ganzen wie oben Stimmen.

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet hatte, versiegelte er alle Stimmzettel und Umschläge, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm sie in Verwahrung.

Die nicht zur Verwendung gelangten Umschläge (..... Stück) sind wieder angegeschlossen.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Die Wählerliste und die in Gemäßheit der §§ 28 und 25 Abs. 2 der Wahlordnung geführten Gegenlisten wurden von dem Wahlvorstande unterschrieben.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

V. w. o.

Der Wahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Protokollführer:

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 825.

 Inhalt: Gesetz zur Einführung der neuen Satzung für die Magdeburgische Land-Feuerzsjietät.

Gesetz

vom 10. Juli 1913

zur Einführung der neuen Satzung für die Magdeburgische
Land-Feuerzsjietät.

Wir

Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuchâtel, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greth, Branichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Der unter dem 15. Mai 1912 vom Königlich Preussischen Herrn Minister des Innern genehmigten Satzung für die Magdeburgische Land-Feuerzsjietät wird, soweit sich ihre Bestimmungen nicht auf bereits bestehende Gesetze gründen und soweit sie solcher gesetzlichen Begründung bedürfen, hiermit Giltigkeit verliehen.

Ausgegeben am 30. Juli 1913.

§ 2.

Die Bestellung des Mitglieds des Verwaltungsrats erfolgt durch das Fürstliche Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten landesherrlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, den 10. Juli 1913.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Rudbefjel.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 826.

 Inhalt: Landesherrliche Verordnung, betreffend die erste juristische Prüfung.

Landesherrliche Verordnung

vom 9. September 1913,

betreffend die erste juristische Prüfung.

Wir

Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen im Einvernehmen mit den bei dem gemeinschaftlichen thüringischen
Oberlandesgerichte in Jena beteiligten Regierungen in Ergänzung der Ver-
ordnung vom 29. Juli 1908, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vor-
bereitung zum höheren Justizdienst, — Gesetzsammlung Bd. XXVI S. 205 ff. —
was folgt:

1.

Die Studirenden können den Gang ihrer Studien selbst bestimmen und
die Vorlesungen unter verständiger Würdigung ihres inneren Zusammenhangs
nach eigenem Ermessen auf die Semester verteilen. Vorlesungen, die den
Studierenden den Ueberblick über die ganze Rechtsordnung und das Verständnis

Ausgegeben am 24. September 1913.

für deren Bedeutung vermitteln sollen (Einführungsvorlesungen), sind regelmäßig für das erste Semester bestimmt.

II.

Die Zahl der praktischen Übungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, wird auf vier erhöht; die Fächer können die Studierenden nach eigenem Ermessen bestimmen.

III.

§ 3 Abs. 3 der Vorschriften über die juristischen Prüfungen usw. wird durch Ziffer I und II nicht berührt.

IV.

Für die mündliche Prüfung ist folgendes zu beachten:

1. Die Rechtskandidaten sollen sich nicht nur über die erforderlichen Rechtskenntnisse, sondern namentlich auch über die Befähigung zu deren praktischer Anwendung ausweisen.
2. Das geltende Recht muß im Vordergrund stehen; doch sind auch auf diesem Gebiete Fragen über nebensächliche Einzelheiten zu vermeiden.
3. In jeder Prüfung sind eingehende Fragen auch über Staatsrecht zu stellen; auch das Verwaltungsrecht und das Völkerrecht, sowie die Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft sollen regelmäßig zum Gegenstande der Prüfung gemacht werden.

V.

Vor dem 1. Oktober 1914 darf einem Rechtskandidaten die Zulassung zu der ersten juristischen Prüfung nicht deshalb verweigert werden, weil er nicht an mehr als drei praktischen Übungen teilgenommen hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Zusageel.

Schloß Ebersdorf, den 9. September 1913.

(L. S.)

Heinrich XXVII.
K. Graefel. Ruckdeschel.



Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 827.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Vertrag mit dem Herzogtum Sachsen-Altenburg wegen fernerer Aufnahme und Verpflegung der Geisteskranken aus dem Fürstentum Reuß i. V. in der Irrenanstalt des Genesungshauses zu Koda.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. November 1913,

betreffend den Vertrag mit dem Herzogtum Sachsen-Altenburg wegen Abänderung des Staatsvertrages vom 9. März 1882 über die fernere Aufnahme und Verpflegung der Geisteskranken aus dem Fürstentum Reuß i. V. in der Irrenanstalt des Genesungshauses zu Koda, und seiner Nachträge.

Auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten wird der oben-erwähnte, nachstehend abgedruckte Staatsvertrag vom ^{20. April} ~~20. April~~ ^{20. Mai} 1912 nach eingeholter Zustimmung des Landtages und beiderseits erfolgter Landesherrlicher Ratifikation zur öffentlichen Kenntnis gebracht und in Gemäßheit Art. 2 im Einverständnisse mit der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung in Altenburg mit dem 1. Januar 1914 in Kraft gesetzt.

Wera, den 28. November 1913.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.
v. Hinüber.

Ausgegeben am 10. Dezember 1913.

21

Vertrag

zwischen

der Fürstlich Reußischen, jüngerer Linie,
und

der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung,
betreffend Abänderung des Vertrags vom 9. März 1882 über die
fernere Aufnahme und Verpflegung der Geisteskranken aus dem
Fürstentum Reuß j. L. in der Irrenanstalt des Gesehungshauses zu
Koda und der Zusatzverträge vom ^{14. Juni} 9. Juli 1898 und ^{13.} 28. April 1908.

Nachdem von der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung die
Ausführung baulicher Herstellungen beim Gesehungshause zu Koda mit einem
Gesamtkostenaufwande von 455 700 Mark beschlossen worden ist und die Fürstlich
Reußische, jüngerer Linie, Staatsregierung sich bereit erklärt hat, zur Verzinsung
und Tilgung dieses Aufwandes beizutragen, sind für die Unterhandlungen über
die Abänderung des Vertrags vom 9. März 1882 und der Zusatzverträge vom
^{14. Juni} 9. Juli 1898 und ^{13.} 28. April 1908 bevollmächtigt worden

für das Fürstentum Reuß, jüngerer Linie,

der Fürstlich Reußische Geheime Staatsrat pp. Ruddeßchel,

für das Herzogtum Sachsen-Altenburg

der Herzoglich Sachsen-Altenburgische Geheime Staatsrat pp. Freiherr
von Hardenberg.

Diese Bevollmächtigten haben unter Vorbehalt Höchster Ratifikation
folgenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Der Staatsvertrag vom 9. März 1882 und die Zusatzverträge vom
^{14. Juni} 9. Juli 1898 und ^{13.} 28. April 1908 werden in folgenden Punkten abgeändert:

1. In Artikel 5 des Vertrags vom 9. März 1882 in der Fassung des
Artikels 1 Ziffer 1 des Zusatzvertrags vom ^{14. Juni} 9. Juli 1898 tritt unter a an die

Stelle der Zahl „Sechs Tausend Vierhundert“ die Zahl „Neun Tausend Sechshundert“, sowie unter b an die Stelle der Zahl „80“ die Zahl „120“.

2. In Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags vom 9. März 1882 in der Fassung des Artikels 1 des Zusatzvertrags vom $\frac{13}{24}$ April 1908 werden die Verpflegungsgelder für einen Pflingling der dritten Klasse festgesetzt auf

693,50 .*M* für das ganze Jahr,

173,37 .*M* für das Vierteljahr,

1,90 .*M* für einen Tag.

In Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags vom 9. März 1882 in der Fassung des genannten Zusatzvertrags tritt demnach an die Stelle der Zahl 1,80 .*M* die Zahl 1,90 .*M*.

3. Artikel 6 des Vertrags vom 9. März 1882 erhält folgenden Zusatz:

„Bei jeder künftigen Erhöhung der Verpflegungssätze in der zweiten und dritten Klasse für die Geisteskranken aus dem Herzogtum Sachsen-Altenburg werden die Sätze für die Geisteskranken aus dem Fürstentum Reuß j. E. um den gleichen Betrag erhöht.“

Artikel 2.

Die Festsetzung des Zeitpunktes für das Inkrafttreten der Vertragsänderungen in Artikel 1 bleibt der Vereinbarung der beiden Staatsregierungen vorbehalten.

Von diesem Zeitpunkt ab ist die Kündigung des Vertrags vom 9. März 1882 und seiner Zusatzverträge auf die Dauer von zwanzig Jahren ausgeschlossen. Von da ab gelten für die Kündigung die Bestimmungen des Artikels 9 des Vertrags vom 9. März 1882 in der Fassung des Artikels 1 Ziffer 4 des Zusatzvertrags vom $\frac{14}{9}$ Juni 1898.

Artikel 3.

Zur Beseitigung von Zweifeln erhält der letzte Absatz des Artikels 2 des Vertrags vom 9. März 1882 folgende Fassung:

„Der Vertrag findet auch auf solche Personen Anwendung, für die, ohne daß sie die Fürstlich Reußische Staatsangehörigkeit besitzen,

die Verpflegungskosten im Genesungshause ganz oder teilweise von einem Ortsarmenverband oder dem Landarmenverband des Fürstentums getragen werden.“

So geschehen

Gera, den 6. Mai 1912

und

Altenburg, den 26. April 1912.

Rudersiel,
Fürstlich Meußischer
Geheimer Staatsrat.
(L. S.)

Freiherr von Hardenberg,
Herzoglich Sächsischer
Geheimer Staatsrat.
(L. S.)

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 828.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 13. Dezember 1913

zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 583).

I. Im Sinne des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (vergl. auch § 39 Abs. 2 desselben) sind:

1. „Landeszentralbehörde“ das Fürstliche Ministerium, nach §§ 27, 28 das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere,
2. „Höhere Verwaltungsbehörde“ für die Erteilung der Einbürgerungs-urkunden in den Fällen der §§ 8, 12, 13, das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, im übrigen das Fürstliche Landratsamt,
3. „zuständige Behörde“ nach § 25 Abs. 2 das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere,
4. „Militärbehörde“ nach §§ 22 Abs. 1 Ziff. 3, 26 Abs. 3, 32 Abs. 3 für Offiziere die Generalkommandos, im übrigen die Bezirkskommandos.

II. Soweit nach § 40 Abs. 1 der Rekurs zugelassen ist, regelt sich die Zuständigkeit nach Abschnitt II des Gesetzes über das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren vom 17. Juli 1912 (G. S. Bd. XXVIII S. 67).

Ausgegeben am 17. Dezember 1913.

22

Das Landratsamt hat die Anträge auf Aufnahme, Einbürgerung oder Entlassung in den im § 40 Abs. 1 bezeichneten Fällen, soweit es ihnen nicht stattgeben will, dem Bezirksauschuß bzw. dessen Deputation zur Entscheidung vorzulegen. Wird von diesen dem Antrage stattgegeben, so erfolgt die Ausfertigung der Aufnahme-, Einbürgerungs- oder Entlassungsurkunden durch das Landratsamt, nachdem die Entscheidung des Bezirksauschusses unanfechtbar geworden ist (§ 18 des Gesetzes über das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtswesen).

III. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften (Amts- und Verordnungsblatt 1898 S. 434).

IV. Die Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden, sowie die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen, sind vom 1. Januar 1914 ab ausschließlich nach den vom Bundesrat festgestellten Mustern (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. November 1913, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1201) auszustellen.

Gera, den 13. Dezember 1913.

Königlich Preuss. Ministerium.
v. Hinüber.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuch jüngerer Linie.

No. 829.

Inhalt: Ministerialverordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag.

Ministerial-Verordnung

vom 19. Dezember 1913

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 505) wird unter Bezugnahme auf die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom Jahre 1913 S. 1088) folgendes bestimmt:

§ 1.

Veranlagungsbehörden für den Wehrbeitrag sind, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, die Vorsitzenden der Bezirkseinschätzungskommissionen (§§ 30 ff des Einkommensteuergesetzes vom 15. Juli 1909, Gef. S. Bb. XXVI S. 383) und zwar auch hinsichtlich der zur staatlichen Einkommensteuer mit einem Einkommen unter 3000 Mark zu veranlagenden Personen ihres Bezirks.

Oberbehörde ist das Fürstliche Landessteueramt.

§ 2.

Die Feststellung des Vermögens der Beitragspflichtigen für die Veranlagung des Wehrbeitrags erfolgt durch die Bezirkseinschätzungskommissionen,

Ausgegeben am 24. Dezember 1913.

21

und zwar hinsichtlich der von ihnen zur staatlichen Einkommensteuer zu veranlagenden Beitragspflichtigen im Anschluß an diese Veranlagung, für die Einkommensteuerpflichtigen der ersten Abteilung nach Abschluß der den Ortseinschätzungskommissionen obliegenden Einkommensteuerveranlagung.

Für die Eintragung des festgestellten Vermögens in die Wehrbeitragslisten und für alle sonstigen zur Veranlagung des Wehrbeitrags notwendigen Einträge in diese Liste hat der Vorsitzende zu sorgen.

Für die Veranlagungen zum Wehrbeitrag, die nach Abschluß der Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1914 durch die Ortseinschätzungskommissionen notwendig werden, ist der Vorsitzende berechtigt, das Vermögen der Beitragspflichtigen ohne Anhören der Kommission festzustellen.

§ 3.

Die für die Geschäftsordnung der Ortseinschätzungskommissionen geltenden §§ 34 Abs. 4, 35, 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes finden hinsichtlich der Mitwirkung dieser Kommissionen bei der Veranlagung des Wehrbeitrags sinngemäß Anwendung.

Die Mitglieder der Kommissionen sind ausdrücklich unter Hinweis auf § 62 des Gesetzes darauf hinzuweisen, daß die von ihnen gemäß Art. 48 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz abzugebende eidesstattliche Versicherung sich auch auf ihre Mitwirkung bei der Veranlagung des Wehrbeitrags bezieht.

Für die Veranlagung des Wehrbeitrags darf außer dem verpflichteten Protokollführer (Art. 48 Abs. 2 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz) nach näherer Verfügung des Fürstlichen Ministeriums, Abteilung für die Finanzen, noch ein Beamter des zuständigen Steueramts bei den Sitzungen der Ortseinschätzungskommissionen zugegen sein.

§ 4.

Als Hilfsstellen der Veranlagungsbehörden haben die Fürstlichen Steuerämter beim Veranlagungsgeschäft nach Maßgabe dieser Verordnung und der weiter ergehenden besonderen Verfügungen mitzuwirken.

Die Gemeindevorstände haben den an sie ergehenden Ersuchen der Veranlagungsbehörden und der Hilfsstellen um Beistandsleistung in den mit der Veranlagung des Wehrbeitrags in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten unverzüglich Folge zu leisten. Auch haben sie den Beitragspflichtigen auf Verlangen über die gesetzlichen Bestimmungen Auskunft zu erteilen.

§ 5.

Die Ermittlung der in die Wehrbeitragslisten A und B aufzunehmenden Personen und Gesellschaften (§§ 4 bis 6, 8, 9 der Ausführungsbestimmungen) und deren Eintragung in diese Listen erfolgt durch die Steuerämter nach den dafür bereits erlassenen Anweisungen.

Die Anlegung der Listen erfolgt für die Bezirke der Bezirkseinschätzungskommissionen und ist spätestens bis zum 31. Dezember d. Jrs. zum Abschluß zu bringen.

Stellt sich nachträglich heraus, daß Personen in den Listen weggelassen sind, die aufzunehmen gewesen wären, so sind dieselben nachzutragen.

§ 6.

Nach Anlegung der Wehrbeitragslisten fertigt das Steueramt die nach § 7 der Ausführungsbestimmungen erforderlichen Mitteilungen aus. In diese Mitteilungen sind alle für die Veranlagung des Wehrbeitrags in Betracht kommenden Nachrichten aufzunehmen, die den Steuerämtern auf Grund der Einkommensteuerveranlagung bekannt bzw. aus den Einschätzungsregistern ohne weiteres zu entnehmen sind. Besondere Erörterungen sind nicht anzustellen.

§ 7.

Die Oberbehörde erläßt spätestens bis zum 8. Januar 1914 im Amts- und Verordnungsblatte und den am Sitze der Bezirkseinschätzungskommissionen erscheinenden für öffentliche Bekanntmachungen der Behörden bestimmten Blättern eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärungen zum Zwecke der Veranlagung des Wehrbeitrags (§ 15 der Ausführungsbestimmungen).

§ 8.

Spätestens bis zum 15. Januar 1914 übersenden die Steuerämter den in die Wehrbeitragsliste aufgenommenen Personen, von denen sie annehmen, daß sie zur Abgabe einer Vermögenserklärung nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes verpflichtet sind, kostenfrei einen Vordruck für diese nebst einem Abdruck der öffentlichen Bekanntmachung (§ 7). Die Uebersendung kann durch die Post erfolgen, ein Zustellungsnachweis ist nicht erforderlich.

Alle anderen in die Wehrbeitragsliste aufgenommenen Personen sind bis zum gleichen Tage zur Abgabe der Vermögenserklärung unter kostenfreier Zu-



stellung eines Vordrucks für diese gemäß § 36 Abs. 2 des Gesetzes besonders aufzufordern.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, die Zustellung dieser Aufforderungen (Abs. 2) auf Ersuchen der Steuerämter durch ihre verpflichteten Vollzugsorgane besorgen zu lassen oder selbst zu bewirken. Der Nachweis der erfolgten Zustellung ist in diesem Falle durch eine in Listenform erstattete Anzeige des zustellenden Boten zu führen (§ 16 Abs. 1 der Ministerialverordnung über das Zustellungsverfahren in Verwaltungssachen vom 17. Juli 1912. Gef.-S. Bd. XXVIII S. 129). Diese Listen sind den Steuerämtern durch die Gemeindevorstände bis zum 20. Januar 1914 einzusenden.

Soweit für die Zustellung der besonderen Aufforderungen die Gemeindevorstände nicht in Anspruch genommen werden, hat dieselbe durch die Post gegen Zustellungsurkunde zu erfolgen.

§ 9.

Die Vermögenserklärungen sind in der Zeit vom 17. bis zum 31. Januar 1914 unterschriftlich vollzogen an das zuständige Steueramt abzugeben.

Kann für die nachträglich in die Wehrbeitragsliste aufgenommenen Personen (§ 5 Abs. 3) die Zustellung der besonderen Aufforderungen nicht bis zum 15. Januar 1914 bewirkt werden, so ist gegebenenfalls für die Abgabe der Vermögenserklärung eine von der Vorschrift in Abs. 1 abweichende mindestens 14 tägige Frist für die Abgabe der Vermögenserklärung zu bestimmen.

Das Steueramt ist berechtigt, die Frist zur Abgabe der Erklärungen auf Ansuchen um eine Woche zu verlängern. Eine weitere Fristverlängerung kann nur der Vorsitzende der Bezirkseinschätzungskommission bewilligen.

§ 10.

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche Befreiung vom Wehrbeitrag auf Grund der Vorschrift in § 11 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes in Anspruch nehmen wollen, haben hierauf gerichtete Anträge bis zum 20. Januar 1914 bei dem Steueramt, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, anzubringen, das sie — gegebenenfalls nach Ausstellung etwa erforderlicher Erörterungen — an die Oberbehörde (Ausführungsbestimmungen § 52 Abs. 2) oder an den Vorsitzenden der Bezirkseinschätzungskommission (ebenda § 52 Abs. 3) weiter zu leiten hat.

Wird eine Gesellschaft entgegen ihrem Antrag auf Freistellung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Wehrbeitrag veranlagt, so kann sie ihren Anspruch

auf Freistellung nur im Rechtsmittelverfahren gegen den Veranlagungsbescheid weiter verfolgen.

§ 11.

Nach Ablauf der für die Abgabe der Vermögenserklärungen festgesetzten Frist erläßt das Steueramt an die in die Wehrbeitragslisten eingetragenen Personen, von denen eine Vermögenserklärung nicht eingegangen ist, alsbald eine nochmalige Aufforderung unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe.

bleibt diese Aufforderung erfolglos, so hat das Steueramt die verurteilte Geldstrafe festzusetzen und einzuziehen.

Gleichzeitig mit der Zahlungsaufforderung ist dem Säumigen unter abermaliger Strafandrohung eine angemessene weitere Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung zu setzen; hierbei ist ihm zu eröffnen, daß die Geldstrafe solange wiederholt werde, bis er seiner Verpflichtung nachgekommen sei.

Die Zustellung der in Abs. 1, 2 und 3 bezeichneten Aufforderungen erfolgt gegen förmliche Zustellungsurkunde (§ 15 der Ministerialverordnung über das Zustellungsverfahren in Verwaltungssachen).

§ 12.

Bis zum 5. Februar 1914 übersendet das Steueramt dem Vorsitzenden der Bezirkseinschätzungskommission die Wehrbeitragsliste seines Bezirks nebst den bis dahin eingegangenen Vermögenserklärungen und teilt dabei gleichzeitig die Frist mit, die es in der nochmaligen Aufforderung gemäß § 11 Abs. 1 den säumigen Beitragspflichtigen zur Nachbringung der Vermögenserklärung gesetzt hat.

Die nachträglich eingehenden Vermögenserklärungen und die zugehörigen Unterlagen übersendet das Steueramt dem Vorsitzenden der Bezirkseinschätzungskommission jeweils alsbald nach ihrem Eingang.

Nach Ablauf der ersten zur Nachbringung der Vermögenserklärung gesetzten Frist kann die Bezirkseinschätzungskommission gemäß § 20 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen die Veranlagung auf Grund einer schätzungsweise Feststellung des Vermögens vornehmen.

§ 13.

Der Vorsitzende hat die Angaben in den Vermögenserklärungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit sorgfältig zu prüfen. Er hat sich unter Benutzung aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel vorläufig schon ein Bild darüber zu verschaffen, wie sich nach seiner Ueberzeugung die Veranlagung in den einzelnen Fällen sachgemäß zu gestalten haben werde.



Findet er, daß Personen in der Wehrbeitragsliste weggelassen sind, die aufzunehmen gewesen wären, so veranlaßt er ihre Nachtragung in die Liste und gegebenenfalls die Zustellung einer Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärung.

§ 14.

Die Bezirkseinschätzungskommission hat mit Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Unterlagen und unter sorgfältiger Prüfung der eingegangenen Vermögenserklärungen den Betrag des Vermögens des Beitragspflichtigen zu ermitteln.

Bei Eintragung der Ergebnisse der Veranlagung in die Spalten 3 bis 8 der Wehrbeitragsliste (§ 2 Abs. 2) sind alle Einträge, die von der Vermögenserklärung abweichen, mit Rotstift zu unterstreichen.

§ 15.

Für die Berechnung des Wehrbeitrags vom Einkommen ist unbeschadet der Vorschriften in §§ 42, 43 der Ausführungsbestimmungen die Einschätzung zur staatlichen Einkommensteuer auf das Jahr 1914 maßgebend (§ 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes). Hat eine Einkommensfeststellung in Neuß j. V. wegen Verlegung des Wohnsitzes oder Aufenthalts nach einem außerhalb Neuß j. V. gelegenen Ort oder wegen Todesfalls nicht stattzufinden, so ist der Veranlagung des Wehrbeitrags die Einschätzung des Beitragspflichtigen zur staatlichen Einkommensteuer auf das Jahr 1913 zugrunde zu legen.

Bei einem Beitragspflichtigen, der zur Einkommensteuer nach dem Verbrauchsaufwand (§ 17 des Einkommensteuergesetzes) veranlagt wird, ist der Veranlagung des Wehrbeitrags nicht das der Steuerstufe, in der die Veranlagung erfolgt ist, entsprechende Einkommen zugrunde zu legen, sondern das niedrigste Einkommen der Steuerstufe, in der der Steuerpflichtige nach seinem wirklichen Einkommen zu veranlagen sein würde. In allen Fällen einer Veranlagung unter Anwendung des § 17 des Einkommensteuergesetzes ist hierzu in den Einschätzungsregistern auf das Steuerjahr 1914 die Summe des steuerpflichtigen wirklichen Einkommens anmerkungsweise mit zu verlautbaren.

§ 16.

Für die in die Wehrbeitragsliste eingetragenen Beitragspflichtigen, die zur staatlichen Einkommensteuer in Abteilung I veranlagt werden, teilt das Steueramt nach Eingang der Einschätzungsregister dem Vorsitzenden der Bezirkseinschätzungskommission das von den Ortseinschätzungskommissionen angenommene

steuerverpflichtige Einkommen (§ 31 Abs. 1 des Gesetzes) sowie etwaige aus den Einkünfteverzeichnissen hervorgehende, für die Veranlagung des Wehrbeitrags bedeutungsvolle Veranlagungsmerkmale alsbald mit.

§ 17.

Für die Veranlagung der am 31. Dezember 1913 in Preuß. j. L. wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen ist die Bezirks einschätzungskommission zuständig, zu deren Bezirk der nach § 22 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes für die Veranlagung zur Einkommensteuer maßgebende Ort gehört. Durch eine nach dem 31. Dezember 1913 erfolgende Verlegung des Wohnsitzes oder Aufenthalts nach einem außerhalb Preuß. j. L. gelegenen Ort wird an dieser Zuständigkeit nichts geändert.

§ 18.

Nachdem die in der Wehrbeitragsliste verzeichneten Personen veranlagt sind, wird die Liste durch einen vom Vorsitzenden unterschrieben zu vollziehenden Vermerk abgeschlossen. Alsdann ist sie nebst den Veranlagungsakten und sonstigen Unterlagen an das Fürstliche Steueramt einzusenden.

Könnte die Veranlagung einzelner Beitragspflichtiger aus zwingenden Gründen nicht bis zum Abschluß der Liste erfolgen, so ist dies in der letzten Spalte der Wehrbeitragsliste zu vermerken. Die beim Abschluß der Wehrbeitragsliste noch nicht veranlagten Personen sind in die Zugangsliste aufzunehmen und nachträglich zu veranlagern. Die Nummer, unter der die Aufnahme in die Zugangsliste erfolgt, ist in der Wehrbeitragsliste anzugeben.

Das Steueramt läßt die Wehrbeitragslisten alsbald nach Eingang in den Spalten 3 bis 17 (3 bis 11) nach Seitenbeträgen aufrechnen. Die Seitenbeträge sind in besondere den Wehrbeitragslisten beizufügende Uebersichten nach dem für die Wehrbeitragslisten vorgeschriebenen Muster aufzuzeichnen und diese Uebersichten wiederum aufzurechnen.

§ 19.

Die Ausfertigung und Zustellung der Veranlagungs- und Feststellungsbescheide erfolgt auf Grund der abgeschlossenen Wehrbeitragslisten durch das Steueramt.

In den Veranlagungs- und Feststellungsbescheiden ist hervorzuheben, in welchen Punkten von der Vermögenserklärung abgewichen worden ist. Für diese Angabe sind die gemäß § 14 Abs. 2 erfolgten Kennzeichnungen der Einträge in die Wehrbeitragsliste, die von der Vermögenserklärung abweichen, maßgebend.

Für die Zustellung der Veranlagungs- und Feststellungsbescheide kann sich das Steueramt der Vermittelung der Gemeindevorstände bedienen; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 20.

Die Führung der Zugangsliste (§ 12 der Ausführungsbestimmungen) erfolgt durch den Vorsitzenden der Bezirkseinschätzungskommission.

§ 21.

Für nachträgliche Veranlagungen und Neuveranlagungen (§ 54 des Gesetzes) ist der Vorsitzende der Bezirkseinschätzungskommission allein zuständig. Er erläßt auch in solchen Fällen die Aufforderungen zur Abgabe der Vermögenserklärung, fertigt die Veranlagungs- oder Feststellungsbescheide aus und veranlaßt dessen Zustellung.

Abchrift des Veranlagungsbescheids übersendet er der Hebestelle (§ 27).

Die Gemeindebehörden haben dem Steueramt und dieses dem Vorsitzenden der Bezirkseinschätzungskommission alle Fälle anzuzeigen, in denen eine nachträgliche Veranlagung oder Neuveranlagung vorzunehmen ist.

§ 22.

Die Berichtigung einer Veranlagung auf Grund eines gemäß § 17 Abs. 5 des Gesetzes i. B. mit § 36 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen gestellten Antrags oder infolge Aenderung der Einkommensteuerveranlagung im Rechtsmittelverfahren (§ 45 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen) erfolgt durch den Vorsitzenden der Bezirkseinschätzungskommission. Das Steueramt teilt diesem die im Rechtsmittelverfahren vorkommenden Aenderungen der Einkommensteuerveranlagung hinsichtlich der in die Wehrbeitragsliste des Bezirks eingetragenen Personen mit, deren Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durch die Bezirkseinschätzungskommission erfolgt ist.

§ 23.

Von allen Berichtigungen der Veranlagung zum Wehrbeitrag (§ 22), sowie von den eintretenden Ermäßigungen des Beitrags nach §§ 31 Abs. 4, 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes benachrichtigt der Vorsitzende der Bezirkseinschätzungskommission die Hebestelle (§ 27).

§ 24.

Wegen die Entscheidungen des Vorsitzenden der Bezirkseinschätzungskommission über Ermäßigungsanträge nach § 31 Abs. 4 des Gesetzes steht dem



Antragsteller nur eine binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Vorsitzenden anzubringende Beschwerde an das Fürstliche Landessteueramt zu.

§ 25.

Gegen die Veranlagungs- und Feststellungsbescheide steht den Beitragspflichtigen die Berufung an die Berufungskommission (§ 42 des Einkommensteuergesetzes) zu.

Sie ist binnen vier Wochen nach Zustellung des angeforderten Bescheids bei der Behörde anzubringen, die den Bescheid ausgefertigt hat, und tatsächlich zu begründen.

Das Steueramt legt die bei ihm eingehenden Berufungen unter Beifügung der Veranlagungsakten, in denen es zunächst den Tag der Zustellung des Veranlagungs- oder Feststellungsbescheids aktenkundig gemacht hat, alsbald dem Vorsitzenden der Bezirkseinschätzungskommission vor.

Dieser hat die nicht rechtzeitig oder ohne Angabe von Gründen eingehenden Berufungen als formell unzulässig zurückzuweisen (§ 41 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes), die übrigen übersendet er mit seiner gutachtlichen Äußerung der Berufungskommission.

Auf das Verfahren vor der Berufungskommission finden die §§ 42 Abs. 5 und 6, 43 Abs. 1, Satz 2, Abs. 2 bis 4, 44 des Einkommensteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 26.

Gegen den Bescheid der Berufungskommission findet die Anfechtungsklage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

§ 27.

Die Erhebung des Wehrbeitrags erfolgt im unterländischen Bezirk durch die Fürstliche Hauptstaatskasse, im oberländischen Bezirk durch das Steueramt (Gebstellen).

§ 28.

Nach Ausfertigung der Veranlagungs- und Feststellungsbescheide (§ 19) stellen die Steuerämter für jeden Veranlagungsbezirk das Wehrbeitragsollbuch (§ 60 der Ausführungsbestimmungen) mit tüchtigster Beschleunigung auf und versehen es nach Aufrechnung in Spalte 4 mit der Feststellungsbescheinigung und einer Bescheinigung der Blattzahl.

Die Aufstellung des Sollbuchs erfolgt gemeindefeise entsprechend der Einrichtung der Wehrbeitragsliste, die Eintragung der veranlagten Beitragspflichtigen in der Reihenfolge, in der sie in die Wehrbeitragsliste aufgenommen sind. Nach dieser Reihenfolge ist auch die Nummer des Sollbuchs auf den vor dessen Aufstellung auszufertigenden Veranlagungsbescheiden anzugeben und zunächst in Spalte 18 bzw. 12 der Wehrbeitragslisten einzutragen.

In die Sollbücher ist für die dritte Abteilung (Zugänge an Wehrbeiträgen) eine entsprechende Anzahl leerer Blätter einzufügen.

Nach Fertigstellung des Sollbuchs hat das Steueramt dem Fürstlichen Ministerium, Abteilung für die Finanzen, anzuzeigen, welche Beträge an Wehrbeitrag in den einzelnen Ortschaften des Bezirks veranlagt worden sind.

Die Wehrbeitragslisten werden alsdann unverzüglich an den Vorsitzenden der Bezirkseinschätzungskommission zurückgegeben.

Das Steueramt wera überfendet die Sollbücher der Fürstlichen Hauptstaatskassenverwaltung.

§ 29.

Die Fortführung des Sollbuchs gemäß § 60 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen erfolgt durch die Hebestelle.

Außer den in §§ 21 Abs. 2, 23 vorgeschriebenen Mitteilungen hat der Vorsitzende der Bezirkseinschätzungskommission dieser auch noch von jeder im Rechtsmittelverfahren eintretenden Aenderung eines zum Soll gestellten Wehrbeitrags Kenntnis zu geben.

Die Hebestelle hat alle Mitteilungen, die sich auf die Nachtragung des Sollbuchs beziehen, als Belege zum Sollbuche geordnet und gehesiet sorgfältig aufzubewahren.

§ 30.

Jede Einzahlung von Wehrbeiträgen ist sofort in das Wehrbeitrags-einnahmehuch (§ 62 der Ausführungsbestimmungen) einzutragen. In das Sollbuch können die eingezahlten Beträge täglich nach Kassenschluß übertragen werden.

Das Einnahmehuch ist für jeden Veranlagungsbezirk für je ein Rechnungsjahr anzulegen. Im Rechnungsjahre 1913 erfolgt die Anlegung, sobald freiwillige Beiträge oder Vorauszahlungen (§ 63 der Ausführungsbestimmungen) angeboten werden. Für die folgenden Jahre ist das Einnahmehuch rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahrs in dem voraussichtlich erforderlichen Umfang einzurichten. Es ist monatlich abzuschließen derart, daß aus dem Abschluß die

Einnahme im abgelaufenen Monat und die Einnahme im abgelaufenen Teile des Rechnungsjahrs zu ersehen ist.

§ 31.

Verlegt der Beitragspflichtige seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt an einen anderen Ort innerhalb des Deutschen Reichs, so hat das Steueramt, sobald es auf Grund der ihm gemäß § 49 des Einkommensteuergesetzes monatlich zugehenden Nachrichten hiervon Kenntnis erhält, alsbald unter Beifügung eines Auszugs aus dem Sollbuch in doppelter Ausfertigung dem Vorsitzenden der Bezirks einschätzungs-kommission entsprechende Mitteilung zu machen.

Das Steueramt Wera zieht dabei unter Bezugnahme auf die Wohnsitz-änderung den Sollbuchauszug von der Hauptstaatskassenverwaltung bei, die gleichzeitig gemäß § 67 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen den noch rückständigen Teil des Wehrbeitrages in Abgang stellt.

Der Vorsitzende verfährt nach § 68 der Ausführungsbestimmungen.

§ 32.

Das Steueramt ist hinsichtlich des Wehrbeitrages zuständig zur Verfügung der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. August 1899, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend.

Die Einleitung des Zwangsbeitreibungsverfahrens erfolgt alsbald nach Ablauf der in § 51 Abs. 1 des Gesetzes festgesetzten Zahlungsfristen.

Hinsichtlich der ersten Rate des Wehrbeitrages stellt das Steueramt auf Grund der Veranlagungsakten den Ablauf der Zahlungsfrist fest.

Ob der Wehrbeitrag innerhalb der Zahlungsfrist geleistet worden ist, ermittelt das Steueramt Wera hinsichtlich der ersten Rate durch Rückfrage bei der Hauptstaatskassenverwaltung oder durch Einsichtnahme des von dieser geführten Sollbuchs.

Hinsichtlich der zweiten und dritten Rate teilt die Hauptstaatskassenverwaltung alsbald nach dem 15. Februar 1915 bzw. 15. Februar 1916 dem Steueramt die säumigen Beitragspflichtigen mit.

§ 33.

Gesuche um Stundung oder um Bewilligung anderer als der gesetzlichen Teilzahlungen sind bei dem Steueramt anzubringen. Sie sollen in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung in der Höhe des zu stundenden Wehrbeitrages bewilligt werden (§ 66 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen).

Die Art der Sicherheitsleistung richtet sich sinngemäß nach den §§ 10 bis 14, 17 bis 19 der Reichsabgabenstundungsordnung vom 16. Juli 1910 (Wef.-S. Bd. XXVII S. 111).

Das Steueramt bereitet das Gesuch vor und nimmt mit dem Antragsteller eine Verhandlung über die von diesem angebotene Sicherheitsleistung auf. Hierauf legt sie das Gesuch dem Vorsitzenden der Bezirks einschätzungs-Kommission zur Entscheidung bzw. Einholung der Genehmigung der Oberbehörde vor.

Werden die Stundung oder die Teilzahlungen bewilligt, so fordert das Steueramt die Sicherheit ein. Die zur Sicherung angenommenen Werte sind der Verwaltung des Fürstlichen Ministerialdepositums in Verwahrung zu geben, mit Ausnahme der zu den angenommenen Wertpapieren gehörigen Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen, sowie etwaiger Erneuerungsscheine für solche, die bei dem Steueramt zu verwahren sind. Dem Hinterleger ist ein von der Verwaltung des Ministerialdepositums auszustellender Hinterlegungsschein auszuhandigen.

Nach Eingang der Sicherheit teilt das Steueramt Wera der Fürstlichen Hauptstaatskassa die Bewilligung der Stundung oder der Teilzahlungen mit.

Die Vorschriften über Stundungen und Teilzahlungen in § 66 der Ausführungsbestimmungen sind genau zu beachten.

§ 34.

Die von der Oberbehörde verfügten Erstattungen (§ 72 der Ausführungsbestimmungen) sind in dem Wehrbeitrageinnahmebuch sofort bei der Rückzahlung in der zeitlichen Folge der Einnahmebuchungen mit roter Tinte zu buchen. Bei dem Abschluß des Einnahmebuches (§ 30 Abs. 2) sind sie für sich mit roter Tinte aufzurechnen. Die Quittung des Empfängers dient als Beleg für das Einnahmebuch.

Im Sollbuch sind die Erstattungen in Spalte 11 und zwar ebenfalls mit roter Tinte abzufegen.

§ 35.

Soweit in Angelegenheiten des Wehrbeitrages nach § 63 des Gesetzes die sich auf Zollstrafen beziehenden Vorschriften anzuwenden sind, treten an die Stelle der Hauptzollämter die Steuerämter, an die Stelle der Zolldirektivbehörden das Landessteueramt.

§ 36.

Ueber das Ergebnis an Einnahmen an Wehrbeiträgen sind von den Hebestellen nach den am Ende eines jeden Monats abzuschließenden Einnahmebüchern spätestens am dritten Tage eines jeden Monats für den Erhebungsbezirk

Uebersichten an das Landessteueramt einzureichen, die die Angaben in den Spalten 2 bis 7 des Moders 10 und 11 der Ausführungsbestimmungen enthalten. Das Steueramt Schleitzi überfendet je ein Duplikat der Uebersicht für den oberländischen Bezirk der Hauptstaatskasse und dem Rechnungsamt und führt die eingegangenen Beträge nach Abzug der Erstattungen monatlich an erstere ab.

Auf Grund der Uebersichten der Hebestellen stellt das Landessteueramt die in § 83 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Einnahmeübersichten nach Muster 10 bzw. 11 auf und überfendet sie fristgemäß dem Kaiserlichen Zoll- und Steuerrechnungsbureau. Abschrift dieser Uebersichten läßt es an die Hauptstaatskasse gelangen.

Auf § 85 der Ausführungsbestimmungen werden die Hebestellen und die Oberbehörde noch ausdrücklich hingewiesen. Abschrift der Nachweisung nach Muster 12 ist dem Fürstlichen Ministerium, Abteilung für die Finanzen, einzureichen.

§ 37.

Die über die Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags geführten Bücher sind durch das Rechnungsamt nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke sind die Einnahme- und Sollbücher nebst Belegen sowie die Wehrbeitragslisten (Zugangslisten) nach Ablauf des Rechnungsjahrs 1916 — spätestens bis zum 1. Mai 1917 — durch Vermittelung des Landessteueramts dem Rechnungsamte einzusenden.

Die am 31. März 1917 beim Abschluß des Sollbuchs noch nicht erhobenen Wehrbeiträge sind in die in § 75 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Restnachweisungen einzutragen und dort abzuwickeln. Nach vollständiger Abwicklung der Reste sind die Restnachweisung und die dazu gehörigen Einnahmebücher und Belege an das Rechnungsamt einzureichen.

§ 38.

Die Wehrbeitragslisten und Kassenbücher werden nach Abschluß des Veranlagungsgeschäfts von den Steuerämtern gemäß § 79 der Ausführungsbestimmungen aufbewahrt. Wegen der Wehrbeitragsakten ergeht später besondere Verfügung.

§ 39.

Die mit der Veranlagung des Wehrbeitrags befaßten Behörden haben die von ihnen beschäftigten Personen, die dienstlich Kenntnis von den Vermögenserklärungen sowie den sonstigen Verhandlungen im Veranlagungsverfahren erlangen

Winnen, soweit sie noch nicht vereidigt sind, zur Geheimhaltung aller dienstlich erlangten Kenntnis von den Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnissen der Beitragspflichtigen durch Eid zu verpflichten. Die bereits vereidigten Beamten sind auf ihre Verpflichtung zur Geheimhaltung vor Beginn des Veranlagungsgeschäfts nachdrücklich hinzuweisen.

§ 40.

Die für das Veranlagungsgeschäft vorgesehenen Vorbrücke werden vom Landessteuerverant beschafft und den übrigen Behörden nach Bedarf geliefert.

Wera, den 19. Dezember 1913.

Fürstlich Reich-Pl. Ministerium.

v. Hinlber.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 830.

Inhalt: Landtagsabschied vom 20. Dezember 1913 für den am 29. Januar 1911 zusammengetretenen Landtag.

Landtagsabschied

vom 20. Dezember 1913

für den am 29. Januar 1911 zusammengetretenen Landtag.

Wir,

Heinrich der Siebenundzwanzigste,

von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Branichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

erkunden hierdurch, daß Wir beschlossen haben, den am 29. Januar 1911 zusammengetretenen Landtag des Fürstentums mit Rücksicht auf den nahe bevorstehenden Ablauf der Wahlperiode zu schließen und verfassungsmäßig zu verabschieden.

Ein unvergängliches Verdienst hat sich der Landtag erworben, indem er dem unter dem 8. Januar 1913 erlassenen Landtagswahlgesetz seine Zustimmung erteilte und damit dem bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung des § 1 des Landtagswahlgesetzes vom 8. Mai 1874, durchbrochenen Grundsatz, daß sich die Minderheit des Landtags den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen hat, für die Zukunft dauernde Geltung sicherte, zugleich aber auch der Bildung und dem Besitze einen ihrer Bedeutung für den Staat entsprechenden Einfluß auf den Umfang der dem einzelnen Wähler zustehenden Stimmberechtigung einräumte.

Ausgegeben am 31. Dezember 1913.

20

Ueber den Staatshaushaltsetat ist zwischen Unserer Regierung und dem Landtage eine beide Teile befriedigende Einigung erzielt worden.

Der vorgeschlagenen Aufbesserung der Bezüge des gemeinsamen stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrate und seines Expedienten wurde von dem Landtage zugestimmt.

Das Gesetz vom 9. Oktober 1891, den Zivilstaatsdienst betreffend, hat durch die Nachtragsgesetze vom 2. Juni 1911 und 15. Juni 1912 mehrfache, im Interesse der Staatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen sowie der Lehrer an den höheren Lehranstalten der Gemeinden liegende Abänderungen bezw. Ergänzungen erfahren.

Durch

das Besoldungsgesetz vom 1. Juni 1911,

das Gesetz vom 2. Juni 1911, die Besoldungen der Geistlichen und die Versorgung der Geistlichen in den Ruhestand betreffend,

das Gesetz vom 2. Juni 1911, eine weitere Abänderung des Gesetzes über die Besoldungen der Volksschullehrer in der Fassung vom 30. März 1905 betreffend,

das Gesetz vom 24. Juni 1913, die Abänderung des Besoldungsgesetzes vom 1. Juni 1911 betreffend,

das Gesetz vom 25. Juni 1913, eine Abänderung des Gesetzes vom 2. Juni 1911 über die Besoldungen der Geistlichen und die Versorgung der Geistlichen in den Ruhestand betreffend,

das Gesetz vom 25. Juni 1913, eine weitere Abänderung des Gesetzes über die Besoldungen der Volksschullehrer in der Fassung vom 30. März 1905 betreffend,

und

das Gesetz vom 6. Juni 1911, die Versorgung der Witwen und Waisen der Staatsbeamten und anderer öffentlicher Diener betreffend,

sind die Besoldungsverhältnisse der Staatsbeamten, Geistlichen und Volksschullehrer sowie die Fürsorgepflicht des Staates für deren Hinterbliebene neu geregelt worden.

Im Zusammenhange damit hat eine abermalige ganz wesentliche Erhöhung der feinerzeit mit dem Landtage vereinbarten Gehälter stattgefunden.

Zu besonderer Genugtuung gerichtet es Uns, daß es möglich gewesen ist, auch den sogenannten Altpensionären merklich höhere Bezüge zuzubilligen.

Sämtliche Zweige der inneren Verwaltung haben sich in der bisherigen gefunden Weise weiter entwickelt.

Namentlich der öffentliche Straßenbau hat sich der besonderen Fürsorge des Staates erfreut.

Mit den zur Verfügung gestellten Etatsmitteln konnte der größte Teil der Staatsstraßen nicht nur in seinem bisherigen, meist guten Zustande erhalten, sondern, und zwar unter Preisgabe des früher viel gehandhabten Fildsystems, durch reichliche Neudeckungen wesentlich verbessert werden.

Die Staatsstraße von VERA nach BEUMNIG, die den stärksten Verkehr im Fildrentume zu bewältigen hat, wurde mit einem Kostenaufwande von 23 000 M gepflastert und verbreitert, der offene Straßengraben an der Hofer Straße in SCHLEIZ wurde mit Staatsbeihilfe kanalisiert und zu einem Bürgersteig ausgebaut, eine wesentliche Erleichterung des Verkehrs wurde an der bisher gefährlichen Straßenbiegung an der Heinrich- und Badestraße in RÖSTIG durch Ueberbrückung des Goldbachs geschaffen, die Stadtgemeinde TANNA wurde in die Lage gesetzt, durch Staatsbeihilfen die dortige Wetterabflüsse nebst der sich anschließenden Straße zu verbreitern und den Bach an der Staatsstraße TANNA—KAPELLE zu kanalisieren.

Für sonstige außerordentliche Verbesserungen der Staatsstraßen und ihrer Zubehörungen, namentlich der Bachufermauern, Brücken und sonstigen Einbauten wurden kraft besonderer Bewilligung des Landtags 40 000 M verwendet.

Die staatsökonomische Reichsstraße zwischen Bahnhof und Stadt HIRSCHBERG wurde gegen Entschädigung an letztere Gemeinde abgetreten, ebenso die Schulstraße in UNTERHANS von der Abzweigung vom Küchengarten ab an diese Gemeinde, und der innerhalb der früheren Gemeinde DEBSCHWIG gelegene Teil der Staatsstraße VERA—WEIDA an die Stadt VERA.

Die Löhne der Straßengewärter wurden auch in dieser Periode wiederum wesentlich erhöht, die Gewährung von Ruheohn, von Witwen- und Waisengeld an ihre Hinterbliebenen auf eine feste Grundlage gestellt.

Die Anschaffung eines Dienstkraftwagens für die Beamten der Landbauinspektion SCHLEIZ ermöglicht eine ausreichende Beaufsichtigung der oberländischen Straßenzüge und kommt dadurch diesen selbst zugute.

Eine außergewöhnliche Förderung wurde aber auch dem Gemeinde- wegebau zuteil durch Zuwendung von jährlich 20 000 M zur grundhaften Herstellung solcher Ortsverbindungswege, die dem Verkehr einer Mehrzahl von Gemeinden dienen; hierbei wurde vorzugsweise der oberländische Bezirk bedacht.

Sobann wurden 100 000 .*M* Beitrag zu dem langersehnten Ausbau einer Straße durch das Brahmmental bewilligt, der zurzeit allerdings noch der Ausführung harret, und durch einen Staatszuschuß der Bau einer Brücke über die Saale und Wettera bei der zu Saalburg gehörigen Klostermühle ermöglicht.

Seit über zwanzig Jahren beschäftigt das Projekt einer Berichtigung des Elsterlaufes vom großen Wehre bei Debschowitz bis zur Milbitz-Thiefchitzer Flußgrenze die Flusspolizei und die zu diesem Zwecke gegründete Berichtigungsgenossenschaft. Um die endliche Durchführung des dringenden notwendigen Projekts zu ermöglichen, sind (einschließlich bereits früher zur Verfügung gestellter 100 000 .*M*) 400 000 .*M* und außerdem noch 20 000 .*M* zur Gründung eines Fonds für die Instandhaltung des berichtigten Flußlaufes bewilligt worden.

Für sonstige Zwecke der allgemeinen Wohlfahrt wurden zur Verfügung gestellt: 3000 .*M* für den Neubau eines Frauenasyls in Röstitz, 30 000 .*M* für den Bau eines Museumsgebäudes des Bogtländischen Altertumsforschenden Vereins zu Hohenleuben, 3500 .*M* für die Abhaltung von Vorkursen für Turnwarte und Vorturner und anderes mehr.

Die Sanitäts- und Veterinärpolizei wurde, abgesehen von den erhöhten finanziellen Leistungen, durch gesetzliche Maßnahmen gefördert, insbesondere durch das Gesetz vom 6. Juni 1911, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, und durch

das Ausführungsgezet vom 8. Juni 1912 zum Reichsviehseuchengesetz, durch welches als neue Last die Entschädigungen für an Seuchen gefallene oder wegen solcher getödete Tiere teilweise und die Kosten der Schätzungsverhandlungen ganz auf die Staatskasse übernommen wurden.

Durch einen Nachtragsvertrag mit dem Herzogtum Sachsen-Altenburg mußten wegen umfangreicher Neubauten und Neueinrichtungen im Genußgenossehaufe zu Roda die vom Staate zu zahlenden Renten und die Verpflegungsjätze III. Klasse mit Wirkung vom 1. Januar 1914 ab erhöht werden.

Hauptsächlich zur Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft soll, abgesehen von den erhöhten staatlichen Unterstützungsbeiträgen, das Gesetz vom 3. Juni 1911 über die Zerschlagung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke dienen.

Das Nachtragsgesetz vom 3. August 1911 zum Jagdgesetze kommt wenigstens den Besitzern der zu Jagdbezirken gehörigen Grundstücke zugute.

Ferner wurde die Zwangs- oder Fürsorgeerziehung durch das Nachtragsgesetz vom 18. Juni 1912 zum Einführungsgezet zum Bürgerlichen Gesetzbuche

mit seiner klaren und gerechten Regelung der Kostentragung auf eine neue Grundlage gestellt.

Auch das Berggesetz erhielt im Interesse des Naturschutzes durch das Nachtragsgesetz vom 7. Januar 1913 eine kleine Aenderung.

Der neuen Säkung für die Magdeburgische Land-Feuerzozietät wurde durch das Gesetz vom 10. Juli 1913 Gesetzeskraft verliehen.

Von ganz besonderer Bedeutung aber waren zwei vom Landtage genehmigte Staatsverträge, durch welche in einer den Interessen des Fürstentums außerordentlich förderlichen Weise Behördengemeinschaften mit anderen Bundesstaaten erzielt wurden, nämlich einmal

der Staatsvertrag mit dem Herzogtum Sachsen-Altenburg und dem Fürstentum Reuß ä. L. über die Errichtung eines gemeinsamen Obergerichtsamts in Gera
und sodann

der Staatsvertrag über den Anschluß der Fürstentümer Reuß an das königlich Sächsische Obergericht.

Hierdurch und durch das sich anschließende

Gesetz vom 17. Juni 1912 über das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren

wurde endlich auch für das Fürstentum die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt, und es konnte dies in der denkbar weitgehendsten Weise geschehen, nachdem durch Einsetzung einer mit ständigen Richtern besetzten, von der Staatsverwaltung selbst gänzlich unbeeinflussten obersten Instanz mit reichen Erfahrungen auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege eine für die Verwaltung in jeder Beziehung maßgebliche Rechtsprechung gesichert war.

Auf Grund des Nachtragsgesetzes vom 3. Juni 1911 zum Volksschulgesetz vom 31. Juli 1900 sind an Stelle der früheren Distriktschulinspektoren Bezirkschulinspektoren getreten und zu Mitgliedern der Schulkommissionen ernannt worden.

Staatliche Beihilfen zu Schulbauten wurden in der laufenden Finanzperiode an bedürftige Gemeinden mit Zustimmung des Landtags in solcher Zahl und Höhe bewilligt, wie nie zuvor; der bewilligte Gesamtbetrag bewegt sich zwischen 400 000 M. und 500 000 M.

Von der Bewilligung einer Staatsunterstützung zu den Kosten eines Schulhausneubaus in der Stadt Schleiz mußte abgesehen werden, weil es sich nicht um eine bedürftige Gemeinde im Sinne des § 18 des Volksschulgesetzes handelte.

Die für die Einrichtung des botanischen Gartens und des Turn- und Spielplatzes auf dem Grundstücke des Landesgymnasiums in Schleiz benötigten Mittel wurden von dem Landtage bereitwilligst zur Verfügung gestellt. Die Anlagen sind inzwischen zur Ausführung gebracht.

Zu dem Baue eines neuen Knaben- und Mädchenhauses nebst Wirtschaftsräumen für das Rettungshaus in Hohenleuben wurden 40 000 \mathcal{M} bewilligt. Die Zahlung ist erfolgt, der Bau ist ausgeführt.

Die Vorlage, betreffend die gesetzliche Regelung des Fortbildungsschulwesens, hat nicht die Billigung des Landtages gefunden; wir werden die Angelegenheit dem künftigen Landtage von neuem vorlegen, da die Vorlage wohl nur durch ein Mißverständnis gefallen ist.

Die beschlossene Aufhebung der Vorklassen am Fürstlichen Gymnasium wird durchgeführt; die erste und zweite Vorklassstufe sind bereits aufgehoben, die dritte kommt von Ostern 1914 ab in Wegfall.

Das Jahr der abgeleiteten Militärdienstpflicht wird den betreffenden Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern, soweit es nicht bereits geschehen ist, von der nächsten Finanzperiode ab auf Grund der getroffenen gesetzlichen Bestimmungen auf das Befoldungsdienstalter in Anrechnung gebracht werden.

Den Gemeinden Debschwitz sowie Thieschitz und Nubitz sind zu den Beiträgen, die sie aus Anlaß von Bahnbauten an die Königlich Preussische Eisenbahnverwaltung zu zahlen hatten, nach eingeholter landständischer Genehmigung staatliche Beihilfen gewährt worden.

Der Gemeinde Wurzbach wurde ein seinerzeit von ihr zu den Kosten des Baues der Bahn Eichicht-Lobenstein gezeichneter Beitrag auf Ansuchen im Einverständnis mit dem Landtage erlassen.

Den Kriegsveteranen ist unter Billigung des Landtages, soweit ihr Einkommen 1200 \mathcal{M} nicht überschreitet, Befreiung von der Einkommensteuer und, soweit sie eine Unterstützung aus Reichsmitteln beziehen, je eine weitere fortlaufende Unterstützung von jährlich 50 \mathcal{M} aus Landesmitteln zugesprochen worden.

Die mit dem Landtage vereinbarte Ablösung der zeitlich dem Staate obgelegenen Leistungen an die Stadtgemeinden Schleiz und Lobenstein ist zur Ausführung gelangt.

Durch das Gesetz vom 27. März 1911 zur Abänderung des Gesetzes, die Grundsteuerregulierung betreffend, vom 20. März 1850 wurde die früher von staatlichen Organen bewirkte Erhebung der Grundsteuer den Gemeinden übertragen.

Das Gesetz vom 31. Mai 1911, das Stammvermögen des Staates betreffend, hat endlich erwünschte Klarheit darüber geschaffen, welche Bestandteile des staatlichen Vermögens das unvermindert zu erhaltende Stammvermögen des Staates bilden.

In dem Gesetze vom 14. Juni 1912, die Feststellung und Verlegung der Grenzen bei Neumessungen betreffend, ist unserem Vermessungswesen die bisher schmerzlich vermißte rechtliche Grundlage gegeben worden.

Die wegen der beantragten Abänderung des Hundesteuergesetzes und des Sparkassenstatuts eingeleiteten Erörterungen befinden sich zurzeit noch in der Schwelbe.

Die Verhandlungen mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung über den Bau der Bahn Schleiz—Mößbach sind nunmehr so weit gediehen, daß der Abschluß eines bezüglichen Staatsvertrags in Bälde zu erwarten steht.

Für seine ebenso hingebende wie erfolgreiche Tätigkeit entbieten Wir dem Landtage Unseren Landesherrlichen Dank und verbinden damit Unseren Dank für die innige Teilnahme, welche derselbe bei dem tiefbetrübenden Hinscheiden Unseres nunmehr in Gott ruhenden Durchlauchtigsten Herrn Vaters in so wohlthuernder Weise bekundet hat.

Urkundlich haben Wir den gegenwärtigen

Landtags-Abschied

mit Unserer Unterschrift vollzogen und denselben mit Unserem Fürstlichen Insignel besiegeln lassen.

Schloß Osterstein, den 20. Dezember 1918.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. R. Graefel. Rudbeschel.





Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuch jüngerer Linie.

No. 831.

 Inhalt: Ministerialverordnung zur vorläufigen Ausführung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913.

Ministerialverordnung

vom 8. Mai 1914

zur vorläufigen Ausführung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913.

(N. G. M. S. 524.)

Als Steuerbehörde im Sinne der §§ 61, 62 des Besitzsteuergesetzes hat bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen das Fürstliche Landessteueramt zu gelten.

An Stelle der in § 61 a. a. O. bezeichneten Mitteilungen treten die gemäß § 40 des Erbschaftsteuergesetzes, §§ 2, 3 der Erbschaftsteuerausführungsbestimmungen an das mit dem Landessteueramt verbundene Erbschaftssteueramt einzureichenden Totenlisten und Mitteilungen über Todeserklärungen.

Gera, den 8. Mai 1914.

Fürstlich Neuch-Plauisches Ministerium.

v. Hinüber.

Ausgegeben am 13. Mai 1914.



Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

Nr. 832.

Inhalt: Ministerialverordnung zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 und seinen Ausführungsbestimmungen.

Ministerialverordnung

vom 9. Mai 1914

zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 und seinen Ausführungsbestimmungen.

§ 1.

Als zuständige Steuerstelle für die Erhebung der Stempelabgabe nach Tarifnummer 1 a (Gesellschaftsverträge) und Tarif Nr. 12 (Versicherungen) hat das Fürstliche Hauptzollamt in Wera zu gelten.

Für die übrigen Stempelabgaben bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 2.

Zu § 4 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäftes von der Genehmigung oder dem Beitritt einer Behörde abhängig, so hat die Behörde, durch deren Genehmigung oder Beitritt die Urkunde rechtswirksam geworden ist, der Steuerstelle Abschrift der Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu übersenden.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäftes von der Genehmigung oder dem Beitritt eines Dritten oder von der Genehmigung eines Gesellschaftsorganes abhängig, so haben diejenigen Behörden oder Beamten (Notare) der

Ausgegeben am 13. Mai 1914.

»

Steuerstelle die Abschrift zu überreichen, von denen die Genehmigung oder der Beitritt beurkundet worden ist.

Wird die Genehmigung oder der Beitritt von einer Behörde oder von einem Beamten beurkundet, die ihren Sitz außerhalb des Fürstentums haben, so haben die im Fürstentum wohnenden Teilnehmer am Rechtsgeschäft nach § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zu verfahren.

§ 3.

Zu §§ 6, 8 und 15 der Ausführungsbestimmungen.

Wird für die Berechnung der Stempelabgaben die Ermittlung des gemeinen Wertes zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht notwendig, so finden auf das Wertermittlungsverfahren die landesgesetzlichen, für die Erhebung der Gerichtskosten erlassenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Der Wert dauernder Leistungen oder Nutzungen bestimmt sich jedoch nach den Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes.

Die Staats- und Gemeindebehörden und Beamten einschließlich der Notare haben der Steuerstelle bei dem Wertermittlungsverfahren auf Ersuchen Beistand zu leisten. Insbesondere haben auch die Bergbehörden sich auf Ersuchen der Steuerstelle zu den Angaben der Steuerpflichtigen über den Wert des Gewerkschaftsvermögens gutachtlich zu äußern.

Dem Ersuchen der Steuerstelle ist ungesäumt zu entsprechen.

§ 4.

Zu § 12 der Ausführungsbestimmungen.

Die Benachrichtigungen nach § 6 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes bilden beglaubigte Abschriften der Registerinträge unter Bezeichnung der Gesellschaften oder Genossenschaften, auf die sich die Einträge beziehen. Die Benachrichtigungen haben die im § 6 Abs. 1 des Gesetzes und im § 12 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Angaben zu enthalten und sind auf Ersuchen der Steuerstelle zu vervollständigen.

§ 5.

Zu § 16 der Ausführungsbestimmungen.

Anträge auf Erstattung der Abgabe sind bei der Steuerstelle schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der erforderlichen Unterlagen anzubringen, von dieser nachzuprüfen und nach Erörterung der Oberzolldirektion zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6.

Zu Abschnitt XI der Ausführungsbestimmungen.

Für die im letzten Satz des § 178 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vorgezeichnete Erstattung des überhobenen Betrags ist es nicht erforderlich, daß die Einzelpreise oder Werte innerhalb der Frist des § 89 des Reichssteuer-Gesetzes angegeben sind.

Im übrigen verwendet es hinsichtlich des Verfahrens bei Erhebung der Grundwechsellahgabe (Taxi-Nummer 11) und der Abgabe nach § 95 des Gesetzes bei den bestehenden Vorschriften.

§ 7.

Zu § 200 der Ausführungsbestimmungen.

Zuständig zur Entscheidung über Anträge aus § 200 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen ist die Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein in Erfurt.

§ 8.

Zu § 201 der Ausführungsbestimmungen.

Anträge auf Zulassung zum Abrechnungsverfahren sind bei der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein in Erfurt anzubringen. Den Anträgen ist Abschrift des Musters zu den Geschäftsbüchern beizufügen, in denen das Stempelaufkommen nachgewiesen werden soll.

Die Abschlagszahlungen sind schriftlich nach einem von der Steuerstelle vorzuschreibenden Muster anzumelden. Die Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen, von denen eine, mit Empfangsbestätigung versehen, zurückgegeben wird. Diese Bestimmung findet auch auf die endgültige Abrechnung Anwendung.

Wird auf Grund von § 201 Abs. 3 die Anrechnung des nach der endgültigen Abrechnung zuviel gezahlten Betrags beantragt, so ist der Beleg über die endgültige Abrechnung dem Beleg über die Abschlagszahlung beizufügen. Ist die endgültige Abrechnung in demselben Vierteljahre erfolgt, so genügt der Hinweis auf die Nummer des Anmeldebuchs.

§ 9.

Zu § 207 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen.

Wegen des Erstattungsverfahrens findet § 5 sinngemäße Anwendung.

§ 10.

Zu § 216 der Ausführungsbestimmungen.

Als Beamter zur Prüfung des Reichssteuerwesens (ordentlicher Prüfungs-



beamter) wird ein Mitglied der Oberzolldirektion bestellt. Der Prüfungsbeamte kann sich nach näherer Anordnung des Präsidenten der Oberzolldirektion der Hilfe von Rechnungsbeamten der Oberzolldirektion bedienen.

Die Prüfung der Abgabentrachtung nach den Tarifnummern 6 und 7 wird den Bezirksoberkontrolleuren als besonderen Prüfungsbeamten übertragen. Die Oberzolldirektion kann diesen auch die Ueberwachung der Abgabentrachtung nach der Tarifnummer 10 bei denjenigen Stellen, bei denen sonst reichstempelpflichtige Geschäfte nicht vorzukommen pflegen, sowie die Prüfung der Abgabentrachtung nach Tarifnummer 12 übertragen. Ebenso ist die Oberzolldirektion befugt, andere Beamte gleichen oder höheren Ranges als besondere Prüfungsbeamte zu bestellen.

Die Befugnis des in Abs. 1 genannten Beamten zur Vornahme der im Abs. 2 erwähnten Stempelprüfungen bleibt unberührt.

Behörden und Beamte einschließlich der Notare haben dem Prüfungsbeamten die zur Prüfung der Abgabentrachtung nach den Tarifnummern 1 a und 11 erforderlichen Register und Akten auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftsstunden zugänglich zu machen.

Ueber den Verlauf der Stempelprüfung ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in § 223 der Ausführungsbestimmungen eine Aufzeichnung zu machen, die der geprüften Stelle in Abschrift zuzufertigen ist.

Zu den einer Beantwortung bedürftenden Erinnerungen hat sich die geprüfte Stelle zu äußern. Wird eine Erinnerung anerkannt, und ist zu ihr ein Fehlbetrag nachzubringen, so hat die geprüfte Stelle den Fehlbetrag einzuziehen und an die Steuerstelle abzuführen.

Werden Erinnerungen nicht als berechtigt anerkannt, so hat der Prüfungsbeamte, sofern er die Erinnerungen nicht fallen läßt, die Entscheidung der Oberzolldirektion einzuholen.

§ 11.

Zu § 217 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen.

Die in § 217 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Prüfung erfolgt durch den Vorstand des Stempel- und Erbschaftssteueramts, Abteilung III in Magdeburg.

Wera, den 9. Mai 1914.

Königlich Preussisches Ministerium.
v. Hinüber.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 833.

Inhalt: Nachtrags-Gesetz zum Gesetze vom 2. Juni 1911, die Beförderungen der Geistlichen und die Versetzung von Geistlichen in den Ruhestand betreffend.

Nachtrags-Gesetz

vom 11. Mai 1914

zum Gesetze vom 2. Juni 1911, die Beförderungen der Geistlichen und die Versetzung von Geistlichen in den Ruhestand betreffend.

Wir Heinrich der Siebenundwanzigste
von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.
verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Artikel 1.

Der § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 2. Juni 1911 (Gesetzsammlung Bd. XXVII S. 351 ff.) erhält folgende Zusätze:

Ist mit einer geistlichen Stelle die Verwaltung eines oder mehrerer Filiale verbunden, so ist dem Geistlichen für den durch diese Verwaltung bedingten Aufwand eine Entschädigung von jährlich drei Prozent seines Amtseinkommens (vergl. die §§ 1, 2 und 6) ohne Anrechnung der freien Wohnung oder des entsprechenden Wohnungsgeldes zu gewähren.

Ist die Verwaltung einer geistlichen Stelle durch die Zahl oder Größe oder Entfernung der eingepfarrten Gemeinden sehr arbeitsreich und beschwerlich, so kann dem Geistlichen durch Beschluß der oberen Kirchen-

Kundgegeben am 20. Mai 1914.

29

behörde für den bei Pastorierung dieser Ortschaften ihm erwachsenden Aufwand eine Entschädigung von jährlich drei Prozent seines in der vorgedachten Weise zu berechnenden Amtseinkommens gewährt werden.

Ist eine Pfarodie einer anderen bis auf weiteres, also nicht dauernd, angegliedert, so hat der Inhaber der geistlichen Stelle, an die die Pfarodie angegliedert ist, für die Verwaltung der letzteren eine Entschädigung von jährlich 300 M und weiter für Aufwand bei dieser Verwaltung eine Entschädigung von drei Prozent seines in der in Abs. 1 gedachten Weise zu berechnenden Amtseinkommens aus der Pfründe der angegliederten Pfarodie zu erhalten. Soweit hierzu das Einkommen dieser Pfründe nicht ausreicht, ist das Fehlende aus Fürstlicher Hauptstaatskasse zu zahlen, soweit dagegen der Pfründe ein größeres Einkommen zur Verfügung steht, als die genannten Entschädigungen betragen, ist dieses an die Fürstliche Hauptstaatskasse abzuführen und zur Deckung des Mindesteinkommens, soweit der Staat hierzu Beihilfen gewährt, und der Alterszulagen des Geistlichen der Pfarrstelle, an die diese Pfarodie angegliedert ist, mit zu verwenden.

Die Entschädigung für Aufwand kann durch Beschluß der oberen Kirchenbehörde unter Berücksichtigung besonderer Umstände bis zu fünf Prozent des in Abs. 1 bezeichneten Amtseinkommens des Geistlichen erhöht werden.

Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Entschädigungen werden voll aus Fürstlicher Hauptstaatskasse gezahlt.

Die sämtlichen Entschädigungen sind nicht pensionsberechtigt, die für den Aufwand auch steuerfrei.

Artikel 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1914 in Kraft.

Das Fürstliche Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, wird mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedrückten landesherrlichen Zusiegel.

Schloß Osterstein, den 11. Mai 1914.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. R. Graefel. Rückbeschel.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 834.

 Inhalt: Zweites Nachtragsgesetz zum Volksschulgesetze vom 31. Juli 1900.

Zweites Nachtragsgesetz

vom 11. Mai 1914

zum Volksschulgesetze vom 31. Juli 1900.

Wir Heinrich der Siebenundwanzigste
 von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
 Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.
 verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

I.

Der § 31 des Volksschulgesetzes erhält folgenden Wortlaut:

Von den Schulgemeinden sind in unmittelbarer Verbindung mit der Volksschule Fortbildungsschulen für Knaben zu errichten und aus Mitteln der Schulkasse zu erhalten. Vergleiche aber hierzu die Vorschriften in den §§ 16, 27 und 44 des Gesetzes.

In besonderen Fällen kann von dem unmittelbaren Zusammenhang der Fortbildungsschule mit der Volksschule abgesehen werden. Andererseits können aber auch mehrere Schulgemeinden mit Genehmigung der oberen Schulbehörde zu einer gemeinschaftlichen Fortbildungsschule sich vereinigen. Auch können eine Schulgemeinde oder einzelne zu einer Schulgemeinde gehörige politische Gemeinden ihre Fortbildungsschulpflichtigen in anderen Fortbildungsschulen unterbringen.

Ausgegeben am 20. Mai 1914.

30



Gemeinden, in denen die Errichtung einer Fortbildungsschule nach den örtlichen Verhältnissen besonderen Schwierigkeiten begegnet, können auf übereinstimmenden Antrag der Gemeindebehörden und des Schulvorstandes von dieser Verpflichtung durch die obere Schulbehörde ausnahmsweise vorübergehend befreit werden.

Durch Ortsgesetz, und soweit mehrere politische Gemeinden bei einer Fortbildungsschule beteiligt sind, durch übereinstimmende Ortsgesetze dieser Gemeinden, sind Bestimmungen zu treffen über den Bezirk und Sitz der Fortbildungsschule, über die Aufbringung und Verteilung der Mittel zur Unterhaltung der Schule, über den Umfang und die Dauer der Verpflichtung zum Besuche der Schule, über die Gegenstände und die Tageszeit des Unterrichts, über An- und Abmeldung und über die Zusammensetzung des Schulvorstandes, in welchem auch die interessierten Fachkreise vertreten sein sollen.

Die Zuständigkeiten der Schulvorstände, der Schulkommissionen und der oberen Schulbehörde, die Verpflichtung der Lehrer zur unentgeltlichen Erteilung von Unterricht in der Fortbildungsschule innerhalb ihrer Pflichtstundenzahl und darüber hinaus gegen Entgelt, sowie die Verpflichtungen hinsichtlich des Schulbesuchs, die Bestrafung der Schulverfäumnisse, sowie sonstige Disziplinarvorschriften regeln sich nach dem Volksschulgesetz.

Wenn eine Gemeindebehörde ein Ortsgesetz im Sinne des Absatzes 4 auf Anordnung der oberen Schulbehörde nicht vorlegt, so ist die letztere berechtigt, nach Anhörung des Bezirksausschusses die Regelung des Fortbildungsschulwesens mit verbindlicher Kraft für die Gemeinde vorzunehmen.

II.

Der § 32 erhält folgende Fassung:

Die Fortbildungsschule hat neben der Erziehungsaufgabe der Volksschule die besondere Aufgabe, der Jugend die für die Erfüllung des bürgerlichen und staatsbürgerlichen Berufs nötigen Kenntnisse zu vermitteln.

Wesentliche Gegenstände des Unterrichts sind für die Knaben Deutsch, Rechnen, Berufs-, Geschäfts- und Bürgerkunde, für die Mädchen, wenn für solche eine Fortbildungsschule errichtet wird (§ 35) und soweit

hier nicht in besonderen Fällen eine Beschränkung der Fächer eintritt: Hauswirtschaftskunde (Haushaltungs-, Koch- und Nadelarbeitsunterricht), Deutsch, Rechnen.

Ferner kann verbindlicher Unterricht eingerichtet werden in Religion und Zeichnen.

Wo die Möglichkeit besteht, können Leibesübungen einschließlich der Jugendspiele außerhalb der Mindeststundenzahl und der Arbeitszeit der Schüler verbindlich eingerichtet werden.

III.

Der § 33 erhält folgenden Absatz 2:

Der Unterricht muß 8 Uhr abends schließen. Turnunterricht kann bis 9 Uhr abends stattfinden. Am Sonntag darf Unterricht im Zeichnen gegeben werden, die Unterrichtsstunden sind aber so zu legen, daß die Schüler nicht gehindert sind, den Hauptgottesdienst zu besuchen.

Der jetzige Absatz 2 wird Absatz 3.

IV.

Der § 34 erhält folgende Fassung:

Die aus der Volksschule entlassenen Knaben sind noch mindestens zwei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet, soweit nicht für ihren Unterricht in anderer, nach der Entscheidung der oberen Schulbehörde ausreichender Weise gesorgt ist.

Die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule erstreckt sich auf diejenigen Knaben, welche innerhalb des Bezirks der Fortbildungsschule ständig beschäftigt werden oder in diesem Bezirke wohnen, ohne daselbst eine ständige Beschäftigung zu haben.

Der regelmäßige Besuch einer neunstufigen höheren Volksschule oder einer höheren Lehranstalt bis zur Vollendung des neunten Schuljahres befreit von der Teilnahme am Fortbildungsschulunterrichte, wenn der Schüler die seinem Alter entsprechende Klasse mit Erfolg durchlaufen hat.

Fand die Schulentlassung nicht zu Ostern statt, so erlischt die Fortbildungsschulpflicht erst mit dem Ostertermine, der dem vollendeten zweijährigen oder dem durch Ortsgesetz vorgeschriebenen längeren Besuche der Fortbildungsschule folgt.



V.

Der § 38 erhält nach Abs. 4 folgende weitere Zufätze:

An Fortbildungsschulen können im Unterrichte neben den Lehrkräften nach Cap. VIII des Gesetzes Fachkundige beschäftigt, auch als Fachlehrer angestellt werden, wenn sie die nötige allgemeine Bildung und Geschick für den Unterricht besitzen.

Die Bedingungen ihrer Anstellung werden in jedem einzelnen Falle durch einen von dem Schulvorstande mit dem Fachkundigen abzuschließenden und von dem Ministerium zu genehmigenden Vertrag festgestellt.

Ständige Anstellung ist nur zulässig, wenn der Fachkundige eine Fachlehrerprüfung abgelegt hat, die von dem Fürstlichen Ministerium anerkannt worden ist, wenn er drei Jahre lang als Fachlehrer tätig gewesen ist und mit mindestens 24 Wochenstunden beschäftigt werden soll.

Das Fürstliche Ministerium kann in geeigneten Fällen Befreiung von der Fachprüfung bewilligen und kann den Fachlehrern in bezug auf Alterszulagen und Pensionsberechtigung dieselben Rechte zugestehen, die den Volksschullehrern gesetzlich eingeräumt sind.

VI.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1914 in Kraft.

Alle dem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen gelten für aufgehoben. Das Fürstliche Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, wird mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten landesherrlichen Insignel.

Schloß Osterstein, am 11. Mai 1914.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Ruckbeschl.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 835.

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Notare und Rechtsanwälte, sowie der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, je vom 10. August 1899.

Gesetz

vom 11. Mai 1914,

betreffend Änderungen des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Notare und Rechtsanwälte, sowie der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, je vom 10. August 1899.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste
von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Brannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Artikel 1.

In dem Gerichtskostengeetze vom 10. August 1899 (Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 142 ff.)

1. fällt der Absatz 2 des § 50 weg, und es erhält der Paragraph folgende neue Absätze 2 und 3:

Für jede in Anspruch genommene Notadresse ist eine Zusatzgebühr von 1 M zu erheben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Aufnahme von Scheckprotesten entsprechende Anwendung.

Ausgegeben am 20. Mai 1914.

31

2. erhält der § 141 Abf. 2 Satz 1 folgende Fassung:

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 20 \mathfrak{S} , auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Artikel 2.

In der Gebührenordnung für Notare und Rechtsanwälte vom 10. August 1899 (Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 209 ff.)

1. fällt der Absatz 2 des § 7 weg, und es erhält der Paragraph folgende neue Absätze 2 und 3:

Für jede in Anspruch genommene Notadresse ist eine Zusatzgebühr von 1 \mathfrak{M} zu erheben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Aufnahme von Scheckprotesten entsprechende Anwendung.

2. erhält der § 20 Abf. 2 Satz 1 folgende Fassung:

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 20 \mathfrak{S} , auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Artikel 3.

In der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige vom 10. August 1899 (Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 221 ff.) fällt der bisherige Absatz 2 des § 5 weg, und es erhält der Paragraph folgende neue Absätze 2 und 3:

Für jede in Anspruch genommene Notadresse ist eine Zusatzgebühr von 1 \mathfrak{M} zu erheben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Aufnahme von Scheckprotesten entsprechende Anwendung.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten landesherrlichen Insignel.

Schloß Osterreich, den 11. Mai 1914.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Rudbeschel.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 836.

 Inhalt: Gesetz über die Verwendung der Landesparkassen-Ueberschüsse.

Gesetz

vom 15. Mai 1914

über die Verwendung der Landesparkassen-Ueberschüsse.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste
 von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
 Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Den nach § 22 Abs. 3 des Statuts für die Landesparkassen vom 26. Juni 1909 an den Staat abzugebenden Ueberschüssen dieser Klassen ist zunächst ein in den Staatshaushaltsplan als ordentliche Einnahme einzustellender Betrag von jährlich 500 000 M zu entnehmen und der Hauptstaatskasse zuzuführen.

§ 2.

Der verbleibende Rest der Ueberschüsse ist zur Ansammlung eines Fonds zu verwenden, welcher dazu zu dienen hat, in solchen Jahren, in welchen die an den Staat abgegebenen Ueberschüsse den etatsmäßigen Einnahmebetrag von 500 000 M nicht erreichen, den zur Erfüllung dieses Betrags erforderlichen Zuschuß zu leisten. Die Höhe des Fonds wird auf zwei Millionen Mark bemessen. Sinkt er unter diesen Betrag, so ist er aus den nächstfälligen Ueberschüssen wieder zu ergänzen.

Ausgegeben am 8. Juni 1914.

32

§ 3.

Solange sich der Fonds auf der vorgeschriebenen Höhe von zwei Millionen Mark hält, sind die daraus erwachsenden Zinsen, sowie die den Betrag von jährlich 500 000 .M (§ 1) übersteigenden Sparkassenüberschüsse in folgender Weise zu verwenden:

1. Zunächst haben sowohl die Zinsen als auch die Ueberschüsse zur Mitbestreitung der durch den Bau des neuen Regierungsgebäudes entstehenden Kosten zu dienen.
2. Nach Begleichung dieser Kosten sind die Zinsen an den Eisenbahnfonds abzuführen, während ein Viertel der jährlichen Ueberschüsse zur Tilgung der Landesschuld zu verwenden und ein zweites Viertel an die Bezirke abzuführen ist.
3. Die übrigen zwei Viertel, sowie nach völliger Tilgung der Landesschuld auch das hierdurch von der Bindung der Ziffer 2 frei werdende Viertel der Ueberschüsse unterliegen der freien Verfügung nach näherer Vereinbarung zwischen Staatsregierung und Landtag.

§ 4.

Das denselben Gegenstand betreffende Gesetz vom 30. Juni 1909 (Gesetzsammlung Bd. XXVI S. 353/54) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Osterreich, den 15. Mai 1914.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Ruckdeschel.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 837.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung, die Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten betreffend.

Landesherrliche Verordnung

vom 25. Juni 1914,

die Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten betreffend.

Wir Heinrich der Siebenundwanzigste
von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hierdurch, was folgt:

I.

Die Abteilung Unseres Ministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten besteht aus dem verantwortlichen Vorstand und drei Mitgliedern.

II.

Unsere Verordnung vom 23. Mai 1863 — Gesetzsammlung Bd. XIV S. 1 —, die genannte Ministerialabteilung betreffend, gilt für aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedrückten Fürstlichen Insignel.

Schloß Eberdorf, den 25. Juni 1914.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Ruckdeschel.

Ausgegeben am 1. Juli 1914.

31



Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 838.

 Inhalt: Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wertzuwachses.

Gesetz

vom 31. Juli 1914,

betreffend die Besteuerung des Wertzuwachses.

Wir Heinrich der Siebenundwanzigste
 von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
 Herr zu Greiz, Branitzfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.
 verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Eine Erhebung der Zuwachssteuer nach dem Zuwachssteuergesetz vom
 14. Februar 1911 findet künftig nicht mehr statt.

§ 2.

Den Gemeinden bleibt überlassen, die Zuwachssteuer durch Ortsgefes
 einzuführen.

§ 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1915 in Kraft.
 Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung
 Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Ebersdorf, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Kuckdeschel.

Ausgegeben am 5. August 1914.

34



Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 839.

Inhalt: Gemeindeordnung.

Gemeindeordnung

vom 14. Juli 1914.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste
von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.
verordnen mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

1. Gemeindebezirke.

§ 1.

Das ganze Staatsgebiet zerfällt in Gemeindebezirke (siehe aber § 2).

Ein Gemeindebezirk umfaßt das ganze innerhalb eines Ortes und dessen
Flurmarkung oder innerhalb der etwa zu einem Gemeindebezirke vereinigten
Orte und Fluren gelegene Gebiet in seiner bisherigen Abgrenzung.

§ 2.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören.

Ausgenommen sind nur

1. diejenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des
Landesfürsten überwiesen sind, z. B. Schlösser des regierenden Hauses
mit den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Anlagen,

Ausgegeben am 19. August 1914.

35

2. die zeither einem Gemeindebezirke nicht einverleibten Waldungen größeren Umfanges und ihre künftigen Erweiterungen.

Diese ausgenommenen Grundbesitzungen sind zur Herstellung und Unterhaltung der für den öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, Brücken und Stege ebenso wie die Gemeinden verpflichtet.

Der Landesherr entscheidet über die Abgrenzung der Grundbesitzungen des Abs. 2 Ziffer 1 und bestimmt, durch wen und in welcher Weise die in den Gemeinden den Gemeindevorständen zugewiesenen Befugnisse in den Grundbesitzungen des Abs. 2 auszuüben sind.

Die Bewohner der ausgenommenen Gebiete, mit Ausnahme der Mitglieder des Landesfürstlichen Hauses, gelten als Bewohner desjenigen Gemeindebezirkes, dem sie durch das Ministerium, Abteilung für das Innere, zugewiesen sind oder noch zugewiesen werden. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vorschriften über die öffentliche Armenpflege.

§ 3.

Eine Aenderung der bestehenden Gemeindebezirke bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die Errichtung neuer, sowie die völlige Vereinigung mehrerer für sich bestehender Gemeindebezirke der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für das Innere.

Vorausgehen muß

1. ein zustimmender Beschluß der beteiligten Gemeinden und, wenn es sich um die Ein- und Ausbezirkung nur einzelner Grundstücke handelt, auch deren Besitzer,
2. eine gutachtliche Aeußerung des Bezirksausschusses.

§ 4.

Im Falle eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses kann der Bezirksausschuß die fehlende Zustimmung der beteiligten Gemeinden und Grundstücksbesitzer ergänzen.

Ein solches öffentliches Bedürfnis gilt regelmäßig nur dann als vorhanden, wenn

1. einzelne Gemeinden ihre öffentlich rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außerstande sind,
2. in abgelegenen Teilen eines Gemeindebezirks errichtete Wohnhäuser besser mit einer anderen Gemeinde vereinigt werden,

3. die örtlich verbundene Lage mehrerer Gemeinden einen erheblichen Widerstreit der kommunalen Interessen hervorruft, der sich durch die Bildung von Verbänden nach §§ 148 ff. nicht beseitigen läßt.

§ 5.

In den Fällen des § 3 sind in den über die Aus- und Eingemeindung abzuschließenden Verträgen auch Vereinbarungen zu treffen über die Ordnung des Gemeindevermögens und über die Ausgleichung der öffentlich rechtlichen Interessen der Beteiligten.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet darüber ebenso wie in den Fällen des § 4 das Ministerium, Abteilung für das Innere.

§ 6.

Die in einer Gemeinde bestehenden Ortsgesetze und Verordnungen erhalten mit der Eingemeindung ohne weiteres auch in den einverleibten Grundstücken und Gemeinden Geltung, die eingemeindeten Bürger werden Bürger ihrer neuen Gemeinde.

§ 7.

Streitigkeiten über die Gemeindegrenzen sowie über die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu den in § 2 Abs. 2 Ziffer 2 genannten Waldungen werden von den Bezirksausschüssen entschieden.

Die hierbei sowie die auf Grund § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 ergangenen Entscheidungen sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Juni 1912 über das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren (Gesetzsammlung Bd. XXVIII S. 87 ff.) anfechtbar.

2. Rechte und Pflichten der Gemeinden.

§ 8.

Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit.

Sie verwalten unter Aufsicht des Staates ihre Angelegenheiten selbständig und üben die Ortspolizei im Auftrage des Staates aus.

§ 9.

In jeder Gemeinde besteht ein Gemeindevorstand und ein Gemeinderat, soweit nicht an dessen Stelle die Gemeindeversammlung tritt.

Ueber die Befugnisse dieser Behörden bestimmt das Gesetz; im allgemeinen steht dem Gemeinderate die Beschlußfassung, dem Gemeindevorstande die Ausführung zu.

Rechtshandlungen des Gemeindevorstandes, welche einer vorgängigen Beschlußfassung der Gemeindevertretung (Gemeinderat, Gemeindeversammlung) oder einer anderen Behörde bedürfen, sind, vorbehaltlich seiner Ersatzpflicht gegenüber der Gemeinde, rechtsgültig, wenn er sich ausdrücklich auf diese Beschlußfassung bezogen hat.

§ 10.

Die Gemeinden sind befugt, innerhalb ihres Geschäftsbereiches und soweit Reichs- und Landesgesetze nicht entgegenstehen, durch Ortsgesetz allgemeine Anordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen.

Öffentliche Rechte und Pflichten der Einwohner können durch die Gemeinde innerhalb dieser Grenzen nur durch Ortsgesetz begründet werden.

Die Regelung polizeilicher Angelegenheiten im Wege des Ortsgesetzes bedarf ebenso wie die Androhung von Geldstrafen, Haftstrafen und Nebenstrafen der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

§ 11.

Die Gültigkeit eines Ortsgesetzes hängt von der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für das Innere, ab. Dieses kann sich den Widerruf vorbehalten.

Das Ortsgesetz ist nach erfolgter Genehmigung in der vorgeschriebenen oder ortsüblichen Weise bekannt zu machen und tritt, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dieser Bekanntmachung in Kraft, außerdem ist es im Amts- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Die Aenderung oder Aufhebung eines Ortsgesetzes kann nur auf demselben Wege erfolgen.

Abweichungen von den Vorschriften eines Gemeindegesetzes können in einzelnen Fällen besonderer Art auf Antrag der Gemeindebehörden von der Aufsichtsbehörde insoweit zugelassen werden, als nicht Rechte oder erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

§ 12.

Ortsgesetze können auch für Teile eines Gemeindebezirkes und, wenn übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Gemeindevertretungen vorliegen, für mehrere Gemeinden gemeinschaftlich erlassen werden.

Da, wo es sich um notwendige Ortsgesetze handelt, und im übrigen in Fällen dringenden Bedürfnisses, kann die Aufsichtsbehörde die Gemeindebehörden zum Erlaß, zur Aenderung oder Aufhebung von Ortsgesetzen anhalten.

Kommen die Gemeindebehörden innerhalb der gestellten Frist einer solchen Anordnung nicht nach, so kann das Ministerium, Abteilung für das Innere, an Stelle der Gemeindebehörden das Weitere veranlassen.

§ 13.

Die Gemeinden sind zu allen Leistungen verpflichtet, die das aus dem Gemeindezwecke abgeleitete Bedürfnis erfordert oder die ihnen sonst gesetzlich auferlegt werden.

Sie haben die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung aller hierzu nötigen Einrichtungen und Anstalten, z. B. der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, Brücken und Stege, der nötigen Brunnen, Wasserleitungen und Schleusen, der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienenden Veranstaltungen.

Sie sind berechtigt, auch andere gemeinnützige oder gewinnbringende Unternehmungen zu errichten oder Geldmittel für sie aufzuwenden.

§ 14.

Die Gemeinden sind innerhalb ihres Bezirks verpflichtet, die Reichs- und Staatsbehörden bei Ausübung der Regierungsrechte, z. B. in Angelegenheiten der Landespolizei, des Militärwesens, des Steuerwesens usw. durch ihre Vorstände und Beamten, und zwar, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ohne besondere Entschädigung zu unterstützen.

Zweiter Abschnitt.

Bürger und Stimmberechtigte.

§ 15.

Bürger der Gemeinde ist, wer daselbst das Bürgerrecht erworben hat.

§ 16.

Das Bürgerrecht umfaßt außer dem Rechte zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeeinrichtungen und Anstalten

1. das Recht zur Teilnahme an den Gemeindefestungen, soweit nicht Sonderrechte bestehen, und
bei den männlichen Bürgern
2. das Stimmrecht in der Gemeinde, insbesondere bei den Gemeindefestungen,
3. das Recht der Wählbarkeit zu den Gemeindefestungen und, soweit sie ihren ständigen Wohnsitz im Gemeindebezirk haben, die Pflicht zu deren Uebernahme.

§ 17.

Das Bürgerrecht wird erworben

1. durch ausdrückliche Verleihung,
2. durch endgültige Anstellung in einem öffentlichen Amte,
3. durch
 - a) das Eigentum an einem Wohnhause,
 - b) die selbständige Ausübung eines Gewerbes, einschließlich Rechtsanwaltschaft und ärztlicher Praxis,
 - c) die Innehabung eines Wohnsitzes
im Gemeindebezirk,
wenn seit der Erwerbung des Wohnhauses oder der Begründung
des Gewerbes drei Jahre,
seit der bloßen Begründung des Wohnsitzes aber sechs Jahre
verfloßen sind.

Diese Fristen laufen erst von erreichter Volljährigkeit ab.

In den Fällen der Ziffer 3b wird das Bürgerrecht jedoch nur dann erworben, wenn es der Gemeindevorstand verlangt.

§ 18.

Das Bürgerrecht kann nur von natürlichen Personen erworben werden, welche

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
2. unbeschränkt geschäftsfähig sind,
3. einen eigenen Hausstand oder wenigstens eine selbständige Nahrung haben,
4. im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden,
5. zu den Gemeindefestungen beitragen und die für die letzten zwei Jahre auf sie entfallenden Staats- und Gemeindefestungen entrichtet haben.

Die Vorschriften des § 17 Ziffer 1 gelten nur für die in der Gemeinde Wohnenden, die des § 17 Ziffer 2 und 3 nur für männliche Personen.

§ 19.

Als endgültige Anstellung in einem öffentlichen Amte nach § 17 Ziffer 2 gilt jede im Reichs-, Hof- oder Kommunaldienst erfolgte oder dem § 14 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 583) unterfallende Anstellung.

Durch sie wird das Bürgerrecht in jeder Gemeinde erworben, in der der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz erhält, sobald die sämtlichen Voraussetzungen des § 18 erfüllt sind.

§ 20.

Bei dem Erwerbe des Bürgerrechtes ist ein Bürgergeld zu zahlen; dasselbe kann nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 17 im Verwaltungswege zwangsweise beigetrieben werden.

Vor seiner Verichtigung darf das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden.

§ 21.

Die Höhe des Bürgergeldes wird durch Ortsgesetz innerhalb der Grenzen von 3 bis 30 *A* festgesetzt. Abstufungen sind zulässig.

Der niedrigste ortsgesetzliche Satz ist von denjenigen zu entrichten, welche das Bürgerrecht nach § 17 Ziffer 2 und Ziffer 3c erwerben.

Von der Zahlung des Bürgergeldes gänzlich befreit ist, wer

1. das Bürgerrecht bereits früher in derselben Gemeinde besessen hat,
2. das Bürgerrecht nach § 17 Ziffer 2 in einer Gemeinde neu erwirbt, nachdem er vorher schon Bürger einer anderen Gemeinde des Fürstentums war,
3. das Bürgerrecht lediglich nach § 17 Ziffer 3b erwirbt.

§ 22.

Sind mit dem Bürgerrechte besondere nützliche Berechtigungen verbunden, so können diejenigen, welche nicht auf sie verzichten, außerdem zur Bezahlung eines ortsgesetzlich zu bestimmenden Einkaufsgeldes oder einer jährlichen Abgabe oder zu beiden angehalten werden.

Die Befreiungsgründe des § 21 gelten für das Einkaufsgeld nicht.

§ 23.

Das Bürgerrecht kann von ein und derselben Person in mehreren Gemeinden erworben und gleichzeitig besessen werden.

§ 24.

Sind die Voraussetzungen für die Erwerbung des Bürgerrechtes sämtlich erfüllt, auch Bürgergeld und etwaige Einkaufsgelder bezahlt, so fertigt der Gemeindevorstand den Bürgerfchein aus und händigt ihn nach Abnahme des in § 105 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eides und des Handgelöbnisses auf treue Erfüllung der Bürgerpflichten dem Bürger aus.

Erst hiermit tritt das Bürgerrecht in Kraft.

Ueber den Zu- und Abgang von Bürgern ist ein Bürgerbuch zu führen und von Amts wegen auf dem laufenden zu erhalten.

§ 25.

Das Bürgerrecht kann nicht ausüben, wer

1. von der Berechtigung zum Wählen für den Landtag ausgeschlossen ist (Landtagswahlgesetz vom 8. Januar 1913, § 4),
2. wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches Zuchthausstrafe oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, sich in Untersuchung befindet, und zwar in der Zeit zwischen der Eröffnung des Hauptverfahrens und der Beendigung der Untersuchung,
3. zur Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, bis zum Zeitpunkt der Verbüßung der Strafe, der Landespolizeibehörde überwiesen ist oder unter Polizeiaufsicht steht.

§ 26.

Das Bürgerrecht geht verloren durch

1. den Wegfall der Reichsischen Staatsangehörigkeit,
2. die Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde, außer wenn der Wegziehende auch weiterhin zu den Gemeindefasten beitragspflichtig bleibt,
3. ausdrücklichen Verzicht auf das Bürgerrecht, soweit nicht dieses kraft Gesetzes besteht.

§ 27.

Im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand kann die Gemeindevertretung zur Anerkennung hervorragender Verdienste volljährigen Angehörigen des Deutschen Reiches das Ehrenbürgerrecht erteilen.

Dasselbe gibt die Rechte des Bürgers, begründet aber an sich besondere Verpflichtungen gegen die Gemeinde nicht.

§ 28.

Stimmberechtigt in der Gemeinde sind außer den zur Ausbildung des Bürgerrechtes berechtigten männlichen Bürgern

1. die juristischen Personen, welche ihren Sitz im Gemeindebezirke haben oder in ihm Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben,
2. solche Steuerpflichtige, deren der Gemeindesteuer unterworfenen Einkommen das eines der drei mit den höchsten Beträgen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogenen Bürger übersteigt, vorausgesetzt, daß der Steuerpflichtige Deutscher ist oder als juristische Person im Deutschen Reiche seinen Sitz hat.

§ 29.

Soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, stehen jedem Stimmberechtigten soviel Stimmen zu, als ihm als Wähler zum Landtage zukommen oder zukommen würden.

Stimmberechtigte mit einem Einkommen von mehr als 7500 \mathcal{M} (§ 3 Abs. 2, § 1 Abs. 1 b, § 5 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes vom 8. Januar 1913) haben fünf Stimmen.

Soweit sich nach vorstehendem die Stimmberechtigung nach dem Einkommen abstuft, kommt nur das im Gemeindebezirk versteuerte Einkommen in Betracht.

Denjenigen einzelnen Steuerpflichtigen, welche den vierten Teil sämtlicher Gemeindelasten oder mehr aufbringen, steht, mit Ausschluß der Gemeinderatswahlen, der vierte Teil der Stimmen zu.

§ 30.

Das Stimmrecht ist in Person auszuüben.

Die nicht zu den natürlichen Personen gehörenden Stimmberechtigten werden durch ihre gesetz- oder verfassungsmäßigen Vertreter, und, wenn solche nicht vorhanden oder nicht Gemeindebürger sind, durch Bevollmächtigte vertreten.

Durch Bevollmächtigte können sich ferner vertreten lassen Stimmberechtigte, die nicht in der Gemeinde wohnen oder am Tage der Stimmenabgabe ortsabwesend oder krank sind und dadurch an der persönlichen Stimmenabgabe verhindert werden.

Die Vollmacht muß schriftlich in glaubhafter Form erteilt sein und ist dem Gemeindevorstand oder Wahlvorstand zu übergeben, dieser kann auch den Nachweis der Bevollmächtigungsurkunden verlangen.



Vollmachten dürfen nur auf stimmberechtigte Bürger ausgestellt werden, und zwar auf jeden nicht mehr als eine.

Eine nach vorstehendem an sich nicht zulässige Ausübung der Wahl durch Bevollmächtigte hat lediglich Bestrafung zur Folge (s. § 53 Biffer 2c).

§ 31.

Von den Vorschriften des zweiten Abschnittes kann nicht befreit werden.

Streitigkeiten über Erwerb, Ruhen, Verlust oder Inhalt des Bürger- oder Gemeindestimmrechtes werden nach Gehör des Gemeindevorstandes vom Gemeinderat, wo ein solcher nicht besteht, vom Bezirksauschuß entschieden.

Wegen deren Entscheidungen kann, und zwar auch vom Gemeindevorstand, Beschwerde an das Ministerium, Abteilung für das Innere, eingelegt werden. § 4 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 1912 findet Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Die Gemeindebehörden.

1. Die Gemeindevertretung.

(Gemeinderat und Gemeindeversammlung.)

A. Zusammensetzung des Gemeinderates.

§ 32.

Die Gemeinde wird durch den Gemeinderat vertreten.

In Gemeinden unter 300 Einwohnern, in denen dies durch Ortsgesetz bestimmt ist, tritt an die Stelle des Gemeinderates die aus sämtlichen Gemeindestimmberechtigten bestehende Gemeindeversammlung.

§ 33.

Der Gemeinderat besteht aus

8 Mitgliedern in Gemeinden		bis zu 500 Einwohnern	
9	„ „ „	von über 500	„ „ 1000
12	„ „ „	„ „ 1000	„ „ 1500
15	„ „ „	„ „ 1500	„ „ 2000
18	„ „ „	„ „ 2000	„ „ 3000
21	„ „ „	„ „ 3000	„ „ 4000
24	„ „ „	„ „ 4000	„ „ 8000

und in stärker bevölkerten Gemeinden weiter aus je zwei Mitgliedern auf die überschüssende Vollzahl von je 4000 Einwohnern.

In Gemeinden bis zu 1500 Einwohnern hat der Gemeindevorstand Sitz und Stimme im Gemeinderat.

Außerdem sind diejenigen einzelnen Steuerpflichtigen, welche den vierten Teil sämtlicher Gemeindefürsorgen oder mehr aufbringen (§ 29 Abs. 4), berechtigt, selbst oder durch einen dem § 30 entsprechenden Vertreter als gleichberechtigtes Mitglied in den Gemeinderat einzutreten.

Die Höchstzahl der Mitglieder des Gemeinderats ist 48.

§ 34.

Benigstens die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder muß in den Städten und den Gemeinden von über 1500 Einwohnern aus Hauseigentümern, in den übrigen Gemeinden aus solchen Personen bestehen, die im Gemeindebezirke ein Haus- und Grundeigentum von mindestens 3 ha im unterländischen und 8 ha im oberländischen Verwaltungsbezirke besitzen.

Grundeigentum der Ehefrau oder unmündigen Kinder gilt als solches des Ehemannes oder Vaters.

B. Die Wahlen zum Gemeinderat.

§ 35.

Fähig zum Mitgliede des Gemeinderates ist jeder über 25 Jahre alte, stimmberechtigte männliche Bürger, welcher nicht durch geistige oder körperliche Gebrechen an der Ausübung des Amtes verhindert ist oder Zuchthausstrafe erlitten hat.

Vater und Sohn, sowie voll- und halbbürtige Brüder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates oder teils des Gemeinderates, teils des Gemeindevorstandes sein. Der früher Gewählte oder bei gleichzeitiger Wahl der Ältere hat den Vorrang.

Durch Gesetz kann die Wählbarkeit wegen Verwandtschaft oder Verschwägerung der Mitglieder noch weiter eingeschränkt werden.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

§ 36.

In den Gemeinderat sind nicht wählbar die besoldeten Gemeindebeamten und diejenigen Beamten, sowie die vom Staate ernannten Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Staatsaufsicht über die Gemeinden ausgeübt wird.

Anderer Fürstliche Staatsbeamte, Hof- und Kameralbeamte, Geistliche und Kirchendiener, sowie alle Beamte, auf welche das Gesetz über den Zivilstaatsdienst Anwendung findet, bedürfen der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zum Eintritt in den Gemeinderat.

§ 37.

Zur Ablehnung des Amtes eines Mitgliedes des Gemeinderates berechtigten nur folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. häufige oder lange dauernde geschäftliche Abwesenheit vom Wohnorte,
3. das Alter von über 60 Jahren,
4. die Bekleidung eines Staats-, Hof- oder Kameralamtes, eines Kirchen- oder Schulamtes, der Beruf als Arzt oder Rechtsanwalt,
5. die Verwaltung eines Gemeindeamtes während der unmittelbar vorhergegangenen drei Jahre,
6. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung eine gütliche Entschuldigung begründen.

Treten Verhältnisse der in Ziffer 1 bis 6 erwähnten Art erst später ein, so kann das Amt nachträglich niedergelegt werden.

§ 38.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf drei Jahre gewählt.

In jedem Jahre scheidet nach der Reihenfolge des Dienstalters ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch Neuwahlen ersetzt; die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Tätigkeit.

Durch Ortsgesetz kann eine längere Dienstzeit und eine andere Zeitfolge des Ausscheidens der Gemeinderatsmitglieder festgesetzt werden.

§ 39.

Die regelmäßigen Ergänzungswahlen zum Gemeinderate finden alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats Februar statt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz der innerhalb der Wahlzeit ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Aufsichtsbehörde oder der Gemeinderat es für nötig hält oder wenn nicht mehr drei Viertel der ordnungsmäßigen Mitgliederzahl vorhanden sind. Sonst ist die Ersatzwahl mit der nächsten regelmäßigen Ergänzungswahl zu verbinden.

Die Wahlzeit der Ersatzmänner fällt mit der der Ausscheidenden zusammen.

§ 40.

In jeder Gemeinde werden durch den Gemeindevorstand Listen der Stimmberechtigten (§ 28) unter Angabe der Anzahl der ihnen zukommenden Stimmen (§ 29) aufgestellt und alljährlich berichtigt.

Nur wer in der Liste eingetragen ist, darf an den Wahlen teilnehmen.

§ 41.

Die Wählerliste ist in der Zeit vom 2. bis 15. Januar an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Innerhalb dieser Zeit kann jeder Wahlberechtigte, worauf bei der Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen ist, gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorstand Einspruch erheben.

Ueber den Einspruch entscheidet der Gemeinderat und auf Beschwerde dagegen die Aufsichtsbehörde.

Die Entscheidung ist, soweit thunlich, den Beteiligten mitzuteilen und sodann die Stimmliste vom Gemeindevorstand abzuschließen. Dies muß bis zum 14. Februar geschehen sein.

Bis zu diesem Tage sind Personen, die erst nach dem Ablaufe der Auslegefrist die Wahlberechtigung erlangt haben, von Amte wegen in der Liste nachzutragen, und Personen, die zweifellos zu Unrecht eingetragen sind oder die nachträglich die Wahlberechtigung verloren haben, von Amte wegen zu streichen.

Die abgeschlossene Liste bleibt für die in der Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzungswahl etwa stattfindenden Wahlen maßgebend.

§ 42.

Der Gemeindevorstand bestimmt Ort und Zeit des Beginnes und Endes der Wahlhandlung und macht beides mindestens eine Woche vorher ortstüblich bekannt.

Als Zeit der Wahlhandlung sollen möglichst die Stunden von 9 bis 1 Uhr vormittags und in größeren Gemeinden auch von 3 bis 8 Uhr nachmittags festgesetzt werden.

Bei Bedürfnis können Stimmbezirke nach Wählerabteilungen oder Ortsteilen gebildet werden.

§ 43.

Die Leitung der Wahl liegt dem Gemeindevorstande, bei mehreren Stimmbezirken je dem vom Gemeindevorstande ernannten Wahlvorsteher ob.

Der Wahlvorsteher wählt aus den Bürgern zwei bis sechs Mitglieder, die mit ihm den Wahlvorstand bilden.

Für die Bornahme der Schreibarbeit kann ein besonderer Schriftführer auch aus der Zahl der Gemeindebeamten zugezogen werden.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

§ 44.

Das Wahlrecht ist, soweit nicht eine Stellvertretung oder Bevollmächtigung nach § 30 zulässig ist, persönlich durch Abgabe von Stimmzetteln auszuüben.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen kein äußeres Kennzeichen haben.

Auf jedem Stimmzettel dürfen so viele Personen verzeichnet sein, als Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind. Die Hälfte dieser Personen muß den in § 34 aufgestellten Erfordernissen entsprechen.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Mitglieder zu wählen sind oder entspricht er nicht den Anforderungen des Absatzes 3 Satz 2, so werden die zuviel eingetragenen Namen, von unten an gerechnet, bei der Zählung nicht berücksichtigt.

§ 45.

Der Gemeindevorstand oder sonstige Wahlvorsteher eröffnet und schließt die Wahlhandlung zu der dafür bekannt gegebenen Stunde. Nachdem der Schluß erklärt ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

In den Wahlräumen haben während der Wahlen und der Feststellung des Wahlergebnisses nur die Wahlberechtigten Zutritt.

Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt entweder unmittelbar nach Schluß der Wahlhandlung oder an den folgenden Tagen zu einer vorher öffentlich bekannt zu machenden Stunde.

§ 46.

Im übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach den in § 16 Abs. 5 bis 8, §§ 17, 18, 20 des Landtagswahlgesetzes vom 8. Januar 1913 und §§ 18, 20, 22 bis 29 der Wahlordnung vom 2. Juli 1913 für die Landtagswahlen aufgestellten Vorschriften.

§ 47.

In den Städten, außer Gera, sowie in den ländlichen Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern gelten diejenigen als gewählt, welche verhältnismäßig die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Berührt das so erzielte Wahlergebnis gegen § 34, so treten an die Stelle der zuwielgewählten nicht Anässigen diejenigen Anässigen, welche die nächsthöhe Stimmenzahl erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Treffen Haupt- und Ersatzwahl zusammen, so gilt als zum Ersatz gewählt, wer unter den Gewählten die geringste Stimmenzahl hat.

§ 48.

In der Stadt Gera und den Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern, welche gegenwärtig als Landgemeinden gelten, erfolgt die Wahl der Gemeinderatsmitglieder nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung der Wähler unter Beibehaltung der Stimmenzahl des § 29.

Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

1. Vor der Wahl ist zur Einreichung von Vorschlagslisten aufzufordern.
2. Zwei oder mehrere Vorschlagslisten können miteinander verbunden werden. Sie gelten alsdann gegenüber anderen Vorschlagslisten als eine einzige Vorschlagsliste.
3. Die Wähler sind an die Vorschlagslisten gebunden.
4. Die zu besetzenden Stellen werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnisse der auf sie gefallenen Stimmen verteilt.

Im übrigen wird das Wahlverfahren bei der Verhältniswahl durch eine vom Ministerium zu erlassende Wahlordnung geregelt.

§ 49.

Durch Ortsgesetz kann für eine Gemeinde ein anderes Wahlrecht oder Wahlverfahren eingeführt werden, als es die Gemeindeordnung vorschreibt. Voraussetzung ist, daß dadurch eine tümlichst allseitige Vertretung der einzelnen in der Gemeinde vorhandenen Berufs- und Erwerbschichten gewährleistet wird.

Zusbesondere kann vorgeschrieben werden, daß der Gemeindebezirk in mehrere selbständige Wahlbezirke geteilt wird, auf welche je ein bestimmter Teil der zu Wählenden entfällt, daß die Wähler in bestimmte Klassen mit eigener

Wahl eingeteilt werden oder daß die Klasseneinteilung der zu Wählenden abweichend von § 34 erfolgt.

§ 50.

Der Gemeindevorstand setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl alsbald schriftlich in Kenntnis.

Geht binnen einer Woche keine oder nur eine bedingte Annahmeerklärung ein, so gilt dies als Annahme.

Hat der Gewählte mit Erfolg abgelehnt oder ist er nicht wählbar, so tritt unter Beachtung des § 47 Abs. 2 der, welcher die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat, an seine Stelle. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet auch hier das Los.

Das Wahlergebnis ist in ordnungsmäßiger Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 51.

Wer sich ohne anerkannten Grund weigert, das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates anzunehmen oder zu verwalten oder wer sich der Ausübung dieses Amtes tatsächlich entzieht, kann vom Gemeindevorstand für einen Zeitraum von drei Jahren mit einer jährlichen Geldstrafe von 15 bis 300 Mark belegt werden.

§ 52.

Stimmberechtigte, die sich ohne genllgenden Entschuldigungsgrund an der Wahl zum Gemeinderat nicht beteiligt haben, können auf Beschluß des Gemeinderates vom Gemeindevorstand in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark genommen werden.

Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß zu einer gültigen Wahl die erfolgte Abstimmung einer gewissen Zahl oder eines gewissen Bruchteils der Stimmberechtigten gehört.

§ 53.

Der Gemeinderat oder, wo ein solcher nicht besteht, der Bezirksausschuß beschließt auf Beschwerden

1. gegen das Wahlverfahren,
2. gegen Entscheidungen des Gemeindevorstandes über
 - a) die Wählbarkeit in den Gemeinderat,
 - b) die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindevertretung,

- c) die Strafen und Nachteile, welche gegen Gemeindeglieder wegen Nichterfüllung der ihnen nach diesem Gesetze oder ortsgesetzlich obliegenden Pflichten zu verhängen sind.

Die Beschwerde, welche hinsichtlich der Ziffern 1, 2 a und b keine aufschiebende Wirkung hat, ist beim Gemeindevorstand binnen einer Frist von 14 Tagen einzulegen. Die Frist beginnt im Falle unter 1. mit dem Tage der Wahl, im übrigen mit der Eröffnung der angefochtenen Anordnung.

Im Falle unter 1. steht auch dem Gemeindevorstand das Recht zu, binnen der gleichen Frist die Entscheidung des Gemeinderates zu beantragen.

Die Entscheidungen des Gemeinderates oder Bezirksausschusses sind beim Ministerium, Abteilung für das Innere, mit der weiteren Beschwerde nach § 4 des Gesetzes über das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren vom 17. Juni 1912 anfechtbar.

C. Wirkungskreis des Gemeinderates.

§ 54.

Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verpflichtungen.

Er berätet und beschließt nach gehöriger Vorbereitung der einzelnen Gegenstände durch den Gemeindevorstand und nach dessen Anhörung in den ihm durch besondere Gesetze oder durch Aufträge der Aufsichtsbehörde zugewiesenen sowie in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderung des Gemeindebezirkes (§ 3) und Vereinigung der Gemeinde mit einer anderen Gemeinde für bestimmte Gemeindezwecke (§§ 148 ff.).
2. Feststellung und Aufhebung ortsgesetzlicher Bestimmungen mit der durch § 10 Abs. 3 gegebenen Beschränkung.
3. Erteilung des Ehrenbürgerrechtes nach § 27.
4. Streitigkeiten über Erwerb, Ruhen, Verlust oder Inhalt des Bürger- oder Gemeindebestimmrechtes (§ 31).
5. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Gemeindegliederlisten (§ 41) und gegen das Verfahren bei den Gemeinderatswahlen (§ 53 Ziffer 1).
6. Streitigkeiten über die Wählbarkeit in den Gemeinderat und über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindevertretung (§ 53 Ziffer 2 a und b).

7. Beschwerden gegen die über Gemeindeglieder auf Grund der Gemeindeordnung oder Ortsgesetze verhängten Strafen und Nachteile (§ 53 Ziffer 2c).
8. Die Wahl des Gemeindevorstandes (§ 80) und anderer Gemeindebeamter, bei denen dies gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie Streitigkeiten über die Wählbarkeit und die Berechtigung zur Niederlegung von Gemeindeämtern.

Bestimmung aller Gehaltsbezüge, Bartegelder, Ruhegehälter und sonstigen Zuwendungen an Gemeindebeamte, deren Anstellung auf Lebenszeit (§ 75) und Beförderung in den zeitweiligen oder dauernden Ruhestand.

9. Feststellung des jährlichen Haushaltes, Beschlußfassung über unvorhergesehene Ausgaben und über die Verwendung von Einnahmeüberschüssen.
- Genehmigung neuer Gemeindeglieder und Einrichtungen.
10. Die Einführung von Gemeindeabgaben und sonstigen Gemeindeleistungen, die Bestimmung ihrer Höhe und der Erhebungsweise.
11. Die Verminderung des Stammvermögens (§ 123), Erwerb oder Aufgabe von Rechten, Uebernahme im Gesetze nicht begründeter dauernder Verpflichtungen, Aufnahme von Darlehen, Ankauf oder Veräußerung von Grundstücken und diesen gleichstehenden Rechten.
12. Die Bestimmung über die Bewirtschaftung des Gemeindegutes, insbesondere der Gemeindegüter, Feststellung der Verkaufspreise für die Nutzungen daraus, Einziehung von Gemeindegütern zum Besten der Gemeinde und Verwilligung von Nutzungsrechten am Gemeindegute.
13. Erlass rückständiger Gemeindeabgaben und der in § 53 Ziffer 2c angeführten Strafen und Nachteile.
14. Die Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen.
15. Prozeßführung der Gemeinden, Abschluß von Vergleichen.
16. Prüfung und Genehmigung der Gemeindegliederungen und der Rechnungen über die Verwaltung der Stiftungen.

Der Gemeinderat kann die Erledigung einzelner der vorstehend aufgeführten Angelegenheiten ganz oder teilweise dem Gemeindevorstand übertragen.

§ 55.

Der Gemeinderat überwacht die Gemeindeverwaltung. Er kann zu diesem Zwecke von dem Gemeindevorstande die Einsicht der Akten, Urkunden, Rechnungen



und Fassen der Gemeinde verlangen und sich von ihm über die Ausführung seiner Beschlüsse, die Verwendung der Gemeindecinnahmen, die Einhaltung der festgestellten Voranschläge und die Ausführung der Gemeindegarbeiten Auskunft geben lassen.

Ihm steht aber niemals die eigene Ausführung seiner Beschlüsse, sondern gegebenenfalls nur das Recht der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

§ 56.

Der Gemeinderat ist befugt, in Gemeindeangelegenheiten Anträge an den Gemeindevorstand zu stellen. Er kann Beschwerden über die Gemeindeverwaltung entgegennehmen und darüber verhandeln, Beschwerden in Privatangelegenheiten dagegen hat er sofort an die zuständige Behörde zu verweisen.

§ 57.

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten außer der Erstattung notwendigerbarer Auslagen keine Vergütung.

Sie sind an keine Weisungen ihrer Wähler gebunden und für ihre Beschlüsse nur insoweit verantwortlich, als sie ihre Befugnisse überschreiten, ein Strafgesetz verletzen oder wider besseres Wissen in unredlicher Absicht handeln.

§ 58.

Der Gemeinderat ist befugt, zur Handhabung seiner Aufsicht oder zur Vorbereitung seiner Beratungen aus seiner Mitte Ausschüsse zu bestellen, auch diesen andere geeignete Einwohner der Gemeinde mit beratender Stimme beizugeben.

Zu den Sitzungen dieser Ausschüsse muß auf Ersuchen des Gemeindevorstandes eines seiner Mitglieder zugezogen werden, sofern nicht ihre persönlichen Angelegenheiten verhandelt werden.

Gegenstände von besonderer Wichtigkeit kann der Gemeinderat vor seiner Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand der Gesamtheit der Bürger und sonstigen Stimmberechtigten zur Kenntnis und Meinungsäußerung vorlegen.

D. Geschäftsführung des Gemeinderates.

§ 59.

Der Gemeindevorstand beruft die erste im jeweiligen Rechnungsjahre stattfindende Sitzung des Gemeinderates und nimmt in ihr die neuergewählten Mitglieder in Pflicht.



Sodann wählt der Gemeinderat unter Leitung seines ältesten Mitgliedes für die Dauer des Rechnungsjahres aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter sowie den Schriftführer. Zum Vorsitzenden kann in Gemeinden bis zu 1500 Einwohnern der Gemeindevorstand gewählt werden. (§ 33 Abs. 2.)

Gewählt ist, wer in der Haupt- oder nachfolgenden engeren Wahl mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Mit der Führung des Protokolles über die Sitzungen kann vom Gemeindevorstand ein besonderer Schriftführer betraut werden, der dem Gemeinderat nicht anzugehören braucht und vom Gemeindevorstand zu verpflichten ist.

§ 60.

Der Vorsitzende beruft den Gemeinderat, so oft es die Geschäfte erfordern, außerdem, wenn es der vierte Teil der Mitglieder, der Gemeindevorstand oder die Aufsichtsbehörde verlangt.

§ 61.

Der Gemeinderat stellt ein für allemal die Art und Weise seiner Zusammenberufung fest. Soweit nicht regelmäßige Sitzungstage vereinbart werden, müssen, mit Ausnahme dringender Fälle, zwischen der Zusammenberufung und der Sitzung mindestens zwei Tage liegen.

Die Verhandlungsgegenstände müssen, mit Ausnahme dringender Fälle, dem Gemeindevorstand und den Gemeinderatsmitgliedern mindestens zwei Tage vorher mitgeteilt und in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Der Gemeinderat bestimmt den Sitzungsraum. Dieser soll in der Regel nicht zu einer Gast- oder Schankwirtschaft gehören.

§ 62.

Der Gemeindevorstand und die Bezirksvorsteher sind zu allen Sitzungen des Gemeinderates, in denen nicht sie persönlich betreffende Angelegenheiten verhandelt werden, einzuladen und zu hören, so oft sie es verlangen.

Auf Ersuchen des Gemeinderates muß ein Mitglied des Gemeindevorstandes zur Auskunftserteilung über bestimmte Beratungsgegenstände zugegen sein.

§ 63.

Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes oder von drei Gemeinderatsmitgliedern kann in geheimer Sitzung aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden.

§ 64.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, verteilt die Geschäfte, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer, der Störungen verursacht, aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen.

Der Gemeinderat kann den Geschäftsgang in einer besonderen Geschäftsordnung regeln und darin mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen aufnehmen.

Die Strafen werden vom Gemeinderat festgesetzt und vom Gemeindevorstand vollstreckt.

Auf Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 65.

Zur Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gehört die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, außer, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die durchaus keinen Aufschub erlauben, aber auf der Tagesordnung gestanden haben.

Als anwesend gilt, wer sich im Sitzungszimmer aufhält.

Ist der Gemeinderat in der vorhergegangenen Sitzung beschlussunfähig gewesen, so kann in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschluss gefasst werden, wenn hierauf bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 66.

Zu einfachen oder eiligen Angelegenheiten kann auch schriftlich abgestimmt werden. Dies ist nicht zulässig, wenn der Gemeindevorstand oder der dritte Teil der Mitglieder widersprechen.

§ 67.

Die in zulässiger Weise in einer an sich beschlussunfähigen Sitzung und die durch Umlauf gefassten Beschlüsse (§§ 65, 66) sind vom Vorsitzenden in der nächsten beschlussfähigen Sitzung bekannt zu geben.

§ 68.

Zu einem gültigen Beschlusse gehört die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



Bei Stimmengleichheit wird in einer neuen Sitzung nochmals abgestimmt, bei gleichem Ergebnis gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 69.

Werden durch einen Beratungsgegenstand die besonderen Privatinteressen einzelner Gemeinderatsmitglieder, ihrer Ehefrauen oder Verwandten gerader Linie berührt, so dürfen sie an den Verhandlungen nicht teilnehmen.

Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheiden im Streitfalle die nicht beteiligten Mitglieder des Gemeinderates, bei etwaiger Beteiligung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter unter Leitung des ältesten Mitgliedes.

Gegen den Beschluß ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

Reichen die unbeteiligten Mitglieder zur Beschlußfähigkeit nicht aus, so tritt an die Stelle des Gemeinderates die Gesamtheit der Stimmberechtigten, an deren Stelle gegebenenfalls der Bezirksausschuß.

Durch Ortsgesetz können weitergehende Bestimmungen als in Absatz 1 getroffen werden.

§ 70.

Die Beschlüsse des Gemeinderates werden unter Angabe der anwesenden Mitglieder sofort in der Sitzung in ein besonderes Buch eingetragen und nach erfolgter Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden und mindestens zwei anderen Mitgliedern unterschrieben.

Dem Gemeindevorstande ist von allen Beschlüssen alsbald urchriftlich oder durch beglaubigte Abschrift Kenntnis zu geben.

§ 71.

Beschlüsse, die einer weiteren Beurkundung oder Ausfertigung bedürfen, sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben und haben alsdann die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

E. Gemeindeversammlung.

§ 72.

Wo kein Gemeinderat besteht (§ 32 Abs. 2), gelten für die Gemeindeversammlung die Vorschriften der §§ 54 bis 71 mit der Abweichung, daß an die Stelle des Gemeinderatsvorsitzenden der Gemeindevorstand tritt und daß jedes Mitglied der Gemeindeversammlung soviel Stimmen hat, als ihm nach § 29 zukommen.

Daselbe gilt von den Versammlungen der gesamten Stimmberechtigten, soweit solche ausnahmsweise auch in Gemeinden mit Gemeinderat einzuberufen sind. Dies ist der Fall, wenn

1. der Gemeinderat in einer einzelnen Angelegenheit beschlußunfähig ist (§ 69 Abs. 4),
2. die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung ausdrücklich in den Gesetzen verlangt wird,
3. der Gemeinderat die Zusammenberufung der Gemeindeversammlung für rätlich hält (§ 58 Abs. 3) oder die Aufsichtsbehörde sie anordnet; dies muß geschehen, wenn es wenigstens ein Drittel der Stimmberechtigten unter Beschwerdeführung gegen den Gemeinderat beantragt.

In Gemeinden von über 2000 Einwohnern finden Zusammenberufungen der gesamten Stimmberechtigten überhaupt nicht statt.

2. Der Gemeindevorstand.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 73.

Der Gemeindevorstand besteht aus einem Bürgermeister und einem Stellvertreter.

Ihm müssen die zu seiner Geschäftsführung erforderlichen technischen, mittleren und unteren Beamten beigegeben werden.

Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern können in Ortsbezirke geteilt werden. Jedem dieser Bezirke wird ein Bezirksvorsteher vorgefetzt, der den Anordnungen des Gemeindevorstandes Folge zu leisten und ihn namentlich in örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen hat.

§ 74.

In Gemeinden von über 3000 Einwohnern kann durch Ortsgesetz bestimmt werden, daß der Gemeindevorstand außer dem Bürgermeister und dem Stellvertreter noch aus einem oder mehreren anderen ständigen Mitgliedern besteht.

In dem Ortsgesetz ist zugleich darüber zu bestimmen, ob und in welchem Umfange die Erledigung der Geschäfte durch die einzelnen Mitglieder des Gemeindevorstandes selbständig oder auf Grund gemeinschaftlicher Entschlüsse zu erfolgen hat. Doch bleibt dem Bürgermeister stets die Oberleitung und Beaufsichtigung der ganzen Geschäftsführung und die Befugnis, in eiligen Fällen

auch in Angelegenheiten, die der gemeinschaftlichen Entschliessung unterliegen, vorläufige Beschlüsse zu fassen.

Im übrigen regelt den Geschäftsgang der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Gemeinderat durch eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde und erhält durch solche bindende Kraft.

§ 75.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden in der Regel auf sechs Jahre gewählt. Die Amtsdauer kann durch Beschluß des Gemeinderates mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für das Innere, auf längere Zeit, auch auf Lebenszeit, erstreckt werden.

Wiederwahl ist zulässig; sie darf aber in der Regel erst in den beiden letzten Jahren der Amtsdauer erfolgen. In diesem Falle erstreckt sich bei den berufsmäßigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes die weitere Amtsdauer auf zwölf Jahre und bei abermaliger Wiederwahl auf Lebenszeit.

§ 76.

Die berufsmäßigen Mitglieder des Gemeindevorstandes erhalten, wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlzeit nicht wieder gewählt werden, die Hälfte ihres zeitlichen Dienst Einkommens

nach sechsjähriger Dienstzeit auf drei Jahre,

nach zwölfjähriger Dienstzeit auf sechs Jahre,

nach achtzehnjähriger Dienstzeit ohne zeitliche Begrenzung als Bartegeld.

Das Bartegeld verringert sich um denjenigen Betrag, mit welchem es unter Zurechnung eines neuen Einkommens aus Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienst oder aus sonstiger gewinnbringender Beschäftigung das frühere Dienst Einkommen übersteigt.

Das Bartegeld wird entzogen, wenn der Bezugsberechtigte

1. zu einer Strafe rechtskräftig verurteilt wird, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat,
2. Handlungen begeht, die während seiner Dienstzeit zur zeitweiligen oder gänzlichen Dienstenthebung geführt hätten.

Ob die Voraussetzungen der Ziffer 2 vorliegen, entscheidet das Ministerium, Abteilung für das Innere, nach Gehör der Gemeindebehörden.

Die Gemeinden können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde günstigere Bestimmungen mit den zu Wählenden oder Gewählten vereinbaren, dagegen ist

ein vor der Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit erfolgter gänzlicher oder teilweiser Verzicht auf das Wartegeld ungültig.

§ 77.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei Besorgung ihrer Amtsgeschäfte entstandenen Auslagen und auf eine ihren Mithewaltungen und den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Vergütung.

An die Stelle der Vergütung tritt bei den berufsmäßigen Gemeindevorstandsmitgliedern die Befoldung.

Werden die Bezüge von der Gemeindevertretung nicht in sachgemäßer Weise festgesetzt, so entscheidet bei den Landgemeinden der Bezirksausschuß, bei den Städten das Ministerium, Abteilung für das Innere.

B. Die Wahlen zum Gemeindevorstand.

§ 78.

Zum Mitglied des Gemeindevorstandes können nur Deutsche männlichen Geschlechtes gewählt werden, die über 25 Jahre alt sind, die zur Ausübung des Amtes erforderliche geistige und körperliche Gesundheit und Befähigung besitzen, und bei denen nicht Verhältnisse der in § 4 des Landtagswahlgesetzes vom 8. Januar 1913 erwähnten Art vorliegen.

§ 35 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

Die in § 36 erwähnten Beamten müssen im Falle der Annahme der Wahl ihr bisheriges Amt niederlegen.

Nichtbürger erwerben mit dem Eintritt in den Gemeindevorstand das Bürgerrecht.

§ 79.

Die Annahme der Wahl zum berufsmäßigen Mitgliede des Gemeindevorstandes hängt vom freien Willen des Gewählten ab. Die nicht berufsmäßigen Mitglieder des Gemeindevorstandes können die Wahl nur aus den in § 37 angeführten Gründen ablehnen. Dasselbe gilt von der späteren Niederlegung des Amtes.

§ 51 findet entsprechende Anwendung.

§ 80.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vom Gemeinderat, und, wo kein solcher besteht, von der Gemeindeversammlung gewählt.



Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

Für die Wahlhandlung gelten, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Geschäftsführung des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung (§§ 59 bis 72).

§ 81.

Die Wahl erfolgt in einer besonders anberaumten Sitzung des Gemeinderates (der Gemeindeversammlung) unter Leitung des Vorsitzenden durch Abgabe gestempelter Stimmzettel.

Diese werden vorher vom Vorsitzenden verteilt, von den Wählenden eigenhändig geschrieben und in die Wahlurne gelegt.

Hierauf verkündet der Vorsitzende die Namen der Gewählten und gibt das Ergebnis nach den Aufzeichnungen des Schriftführers bekannt.

Jede Wahl erfolgt in einem besonderen Wahlgange.

Vertretungsweise Ausübung des Wahlrechtes ist nur in der Gemeindeversammlung nach Maßgabe des § 30 statthaft.

§ 82.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Hat weder die erste noch eine alsbald vorgenommene zweite Abstimmung ein solches Ergebnis, so kommen diejenigen beiden Personen, auf welche beim zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren, zur engeren Wahl.

Bei mehreren Personen mit gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl zu bringen oder in dieser gewählt ist.

Ungültig sind ungestempelte, mit Verwahrung oder Vorbehalt versehen sowie solche Wahlzettel, aus denen bestimmte wählbare Personen nicht zu erkennen sind, beim dritten Wahlgange auch solche, die den Namen einer nicht zur engeren Wahl stehenden Person enthalten.

§ 83.

Der Gemeindevorstand setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl alsbald schriftlich in Kenntnis.

Geht binnen einer Woche keine oder nur eine bedingte Annahmeerklärung ein, so gilt dies als Ablehnung.

Wird die Ablehnung als begründet anerkannt (§ 79), so ist alsbald zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§ 84.

Ablehnungsgründe und Beschwerden über das Wahlverfahren können binnen einer Woche beim Gemeindevorstand angebracht oder von diesem selbständig geltend gemacht werden.

Der Fristenlauf beginnt mit dem Tage der Wahl und bei der Ablehnung der Wahl mit der in § 83 Abs. 1 erwähnten Mitteilung.

Zuständig zur Entscheidung ist der Bezirksausschuß.

§ 85.

Die Wahl zum Mitgliede des Gemeindevorstandes bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Diese hat, wenn sie die Bestätigung versagen zu müssen glaubt, zuvor den Bezirksausschuß gütlich zu hören.

Die ablehnende Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

Wird nach Berverfung der ersten Wahl auch die zweite Wahl nicht bestätigt, so kann das Ministerium, Abteilung für das Innere, die Stelle einstweilen auf Kosten der Gemeinde verwalten lassen.

Dasselbe tritt ein, wenn die Gemeindevertretung die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder wählen sollte.

Die einstweilige Verwaltung dauert so lange, bis eine Wahl der Gemeindevertretung die Bestätigung gefunden hat.

§ 86.

Die Wahl und ihre Bestätigung wird vom Gemeindevorstand in ortsbüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

Sobann werden die neugewählten Mitglieder des Gemeindevorstandes vor ihrem Amtsantritte in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates von einem Beamten oder Beauftragten der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt in Pflicht genommen.

Bei Wiedergewählten unterbleibt die Vereidigung.

C. Wirkungsbereich des Gemeindevorstandes.

§ 87.

Der Gemeindevorstand hat die Gemeinde gegenüber den einzelnen Gemeindegliedern und nach außen zu vertreten und die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten.

Er hat die obrigkeitliche Gewalt im Gemeindebezirke.

§ 88.

Dem Gemeindevorstande liegen insbesondere folgende Geschäfte ob:

1. die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten und, wenn er sie nicht beanstandet (§ 90), auszuführen,
2. das Vermögen und die Einkünfte der Gemeinde, sowie die Gemeindeanstalten und Stiftungen zu verwalten und die hierfür etwa eingesehten besonderen Verwaltungen zu beaufsichtigen,
3. die Gemeindeabgaben und sonstigen Gemeindeleistungen nach den Gesetzen und den Beschlüssen der Gemeindevertretung auf die Verpflichteten zu verteilen und einzuziehen,
4. die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde anzuweisen, das Rechnungs- und Kassenwesen zu beaufsichtigen und für Legung der Jahresrechnung Sorge zu tragen,
5. am Schlusse des Rechnungsjahres auf Verlangen des Gemeinderates einen vollständigen Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten zu erstatten,
6. die Gemeindebeamten, und zwar, soweit dies vorgeschrieben ist, nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung, im übrigen nach Gehör derselben, anzustellen, die Geschäfte unter sie zu verteilen, sie zu beaufsichtigen und ihnen die zu ihrer Dienstführung erforderlichen Anweisungen zu geben,
7. die Urkunden und Akten der Gemeinde zu führen und aufzubewahren,
8. die Gemeinde nach außen, insbesondere vor Gericht, zu vertreten, in ihrem Namen mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln und sich dazu eines Rechtsbeistandes zu bedienen, die Gemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, sowie Vollmachten müssen außer mit der Unterschrift des Gemeindevorstandes mit dem Gemeindefiegel versehen sein und auf den Beschluß der Gemeindevertretung und der Aufsichtsbehörde Bezug nehmen, soweit diese zu ihrer Gültigkeit erforderlich sind. Eine solche Vollmacht reicht aus, auch wenn die Besetze eine gerichtliche oder Notariatsvollmacht erfordern.

Zum Nachweise, daß bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder gleichstehenden Verchtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen Formen beobachtet sind, genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Innerhalb der vorstehend aufgeführten Befugnisse kann der Gemeindevorstand selbständige Entscheidungen fassen und auch allgemeine Anordnungen treffen.

§ 89.

Dem Gemeindevorstande steht unter Aufsicht der Staatsregierung die Handhabung der gesamten Ortspolizei zu, soweit nicht gesetzlich anderes vorgeschrieben ist.

Inwieweit hierbei die staatlichen Sicherheitsbeamten den Gemeindevorstand zu unterstützen haben, bestimmt das Ministerium, Abteilung für das Innere.

Dieses ist auch befugt, aus Gründen des allgemeinen Wohles, der öffentlichen Sicherheit oder wegen ungenügender Geschäftsführung die Verwaltung der Ortspolizei einer anderen Behörde oder anderen Beamten, und zwar im letzteren Falle auf Kosten der Gemeinde, vorübergehend ganz oder teilweise zu übertragen.

§ 90.

Der Gemeindevorstand ist das örtliche Organ der Landes- und Bezirksverwaltung, soweit nicht dazu besondere Behörden bestimmt sind.

Er hat die Befehle und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen und den Behörden des Reiches und des Staates die erforderliche Hilfe innerhalb seiner Zuständigkeit zu gewähren.

§ 91.

Der Gemeindevorstand ist befugt, die in seinem gesetzlichen Wirkungsbereich von ihm getroffenen Anordnungen durch folgende Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Er kann die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen lassen und den vorläufig bestimmten Kostenbetrag zwangsweise auch als Vorschuß vom Verpflichteten einziehen.
2. Er kann, wenn
 - a) die zu erzwingende Handlung von einem Dritten nicht geleistet werden kann, oder
 - b) der Verpflichtete zur Tragung der in Ziffer 1 erwähnten Kosten voraussichtlich unvermögend ist, oder
 - c) eine Unterlassung erzwungen werden soll, Geldstrafen androhen und festsetzen, und zwar in den Städten und Gemeinden von über 2000 Einwohnern bis zu 150 \mathcal{M} , im übrigen bis zu 30 \mathcal{M} .



Die endgültig festgesetzten, nicht beizubehaltenden Geldstrafen sind von den Vorständen der Städte und Gemeinden von über 2000 Einwohnern, im übrigen von den Landratsämtern nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuches in Haft umzuwandeln und zu vollstrecken.

3. Unmittelbarer Zwang ist nur zulässig, wenn ohne ihn die Anordnung nicht ausgeführt werden kann.

Die Vorschriften der §§ 6 ff. des Gesetzes vom 7. Januar 1902, betreffend das polizeiliche Verordnungsrecht und die polizeilichen Zwangsbefugnisse, bleiben unberührt.

§ 92.

Der Ausführung der Handlung durch einen Dritten (§ 91 Ziffer 1) und der Festsetzung einer Strafe (§ 91 Ziffer 2) muß stets eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist eine Frist zur Ausführung der Handlung zu bestimmen.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels sind dieselben Rechtsmittel zulässig wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, soweit sie nicht schon Gegenstand eines besonderen Beschwerdeverfahrens sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels finden die nach dem Gesetze vom 17. Juni 1912 über das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren zulässigen Rechtsmittel statt.

§ 93.

Bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not kann der Gemeindevorstand zur Abwendung der Gefahr oder Aufrechterhaltung der Ordnung die Einwohner und Anwesenden zur Hilfe aufbieten und die sonst erforderlichen Anordnungen treffen, auch vorübergehend den Betrieb einzelner Gewerbe einstellen oder beschränken.

In dringenden Fällen, insbesondere zur Verhütung strafbarer Handlungen, kann körperlicher Zwang und Verwahrung bis zu 24 Stunden angewendet werden.

§ 94.

Der Gemeindevorstand ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Amtshandlungen, zur Sicherung des ordnungsmäßigen Ganges des amtlichen Verfahrens, sowie zur Ahndung von Angehörnissen Verweis, Geldstrafen bis zu 30 \mathcal{M} , sowie zwangsweise Entfernung vom Ort der Amtshandlung anzuordnen und sofort vollstrecken zu lassen.

Die Umwandlung der Geldstrafen in Haft richtet sich nach § 91 Ziffer 2 Abf. 2. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 95.

Für die Gesetzmäßigkeit der gefassten Beschlüsse haftet zunächst derjenige, welcher die schriftliche Ausfertigung unterzeichnet oder ihre Ausführung anordnet, im übrigen der Bürgermeister oder sein Stellvertreter.

Wegen seiner gesamten Geschäftsführung ist der Gemeindevorstand der Aufsichtsbehörde, in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung außerdem der Gemeinde und ihrer Vertretung verantwortlich.

§ 96.

Hat die Gemeindevertretung einen Beschluß gefaßt, der nach Ansicht des Gemeindevorstandes ihre Befugnisse überschreitet, ungesetzlich ist oder das Gemeinwohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, so hat der Gemeindevorstand die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und, wenn die Gemeindevertretung bei nochmaliger Beratung ihren Beschluß nicht ändert, alsbald die Entscheidung des Bezirksausschusses einzuholen. Diese ist mit tunlichster Beschleunigung zu erteilen.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn der dritte Teil der Gemeinderatsmitglieder oder der Stimmberechtigten (§ 29) beim Gemeindevorstand auf die Entscheidung des Bezirksausschusses anträgt.

§ 97.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige als auch zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können durch übereinstimmenden Beschluß des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes gemeinschaftliche Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und nach Bedarf auch aus sonstigen Gemeindestimmberechtigten unter dem Voritze des Gemeindevorstandes gebildet werden.

Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Gemeindestimmberechtigten erfolgt durch den Gemeinderat. Dieser bestimmt auch, ob den Genannten neben dem Erfolge ihrer Auslagen eine Vergütung für ihre Mühewaltung bei besonderen Aufträgen zu gewähren ist.

Ein solcher Ausschuß muß gebildet werden zur Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens und zur Vornahme unvorhergesehener Kassenrevisionen.

D. Die Gemeindebeamten.

§ 98.

Jede Gemeinde muß mindestens einen Rechnungsführer und einen Gemeinde- und Polizeidiener haben.

Inwieweit dem Gemeindevorstand zur ordnungsmäßigen Erledigung der Gemeindeangelegenheiten und der ihm nach §§ 14, 87 Abs. 2, 89, 90 obliegenden Aufgaben noch weitere technische, mittlere und untere Beamte beizugeben sind, unterliegt zunächst der Beschlußfassung des Gemeinderates.

Erfolgt diese nicht in sachgemäßer Weise, so entscheidet bei den Landgemeinden der Bezirksausschuß, bei den Städten das Ministerium, Abteilung für das Innere.

Soweit es sich nicht um die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse handelt, kann ausnahmsweise der Beschäftigung im Gemeinbedienste auch ein privatrechtlicher Dienstvertrag zugrunde gelegt werden.

§ 99.

Die Dienstobliegenheiten aller Gemeindebeamten ergeben sich aus den für sie maßgebenden allgemeinen Anweisungen und den besonderen Anordnungen des Gemeindevorstandes.

Soweit nicht anderes bestimmt ist, hat

1. der Schriftführer die gesamte Schrift- und Aktenführung und die sonst ihm vom Gemeindevorstand übertragenen ähnlichen Geschäfte zu erledigen, nach Befinden auch die Niederschriften über die Gemeinderatssitzungen anzufertigen;
2. der Rechnungsführer das gesamte Kassen- und Rechnungswesen zu besorgen und den Gemeindevorstand bei der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, der Anstalten, Einrichtungen und des Vermögens der Gemeinde zu unterstützen und, soweit nicht besondere Einzugsbeamte bestellt sind, die Steuern und sonstigen Gemeindeabgaben einzuziehen.

Quittungen der zur Ausstellung solcher ermächtigten Beamten sind auch ohne Beidrückung des Gemeindefiegels für die Gemeinde rechtsverbindlich. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind Quittungstempel zulässig.

Innerhalb ihres Geschäftsbereichs kann bestimmten Gemeindebeamten auf Antrag der Gemeindebehörden vom Ministerium, Abteilung für das Innere, gleiche Ordnungs- und Zwangsstrafgewalt wie dem Gemeindevorstand übertragen werden.

§ 100.

Die Bezirksvorsteher (§ 79 Abs. 3), der Schriftführer und der Rechnungsführer werden von der Gemeindevertretung gewählt (§ 82), die übrigen Beamten, soweit nicht ortsgesetzlich anderes bestimmt ist, nach Gehör der Gemeindevertretung vom Gemeindevorstand ernannt.

Die Ausstellung der Anstellungsurkunde erfolgt in allen Fällen durch den Gemeindevorstand.

Ob die im Kasernenweien beschäftigten Gemeindebeamten eine Sicherheit zu leisten haben, beschließt der Gemeinderat.

Die Gemeindebeamten unterliegen zwar nicht einer staatlichen Bestätigung, es hat aber der Gemeindevorstand, wenn ihm Bedenken begehen, ob ein Gewählter oder Ernannter die für einen Gemeindebeamten erforderlichen allgemeinen und besonderen Eigenschaften besitzt, die Entschliehung der Aufsichtsbehörde einzuholen. § 85 findet Anwendung.

§ 101.

Die Wahl der Bezirksvorsteher erfolgt auf sechs Jahre. Die Wahl des Schriftführers und des Rechnungsführers, sowie die Anstellung der übrigen Gemeindebeamten erfolgt widerruflich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Eine vorgängige Beschäftigung auf Probe bis zur Dauer eines Jahres ist zulässig.

Das Kündigungsrecht steht dem Gemeindevorstand zu, jedoch beim Schriftführer und dem Rechnungsführer nur mit Genehmigung des Gemeinderats. Von dem Kündigungsrechte darf nur aus einem wichtigen Grunde Gebrauch gemacht werden. Verweigert der Gemeinderat die Genehmigung, so kann der Gemeindevorstand unter den Voraussetzungen des § 100 Abs. 4 Beschwerde an die Aufsichtsbehörde einlegen.

Eine Anstellung auf längere Zeit oder auf Lebenszeit ist zulässig, im letzteren Falle mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Nach Ablauf von 15 Dienstjahren wird die Anstellung von selbst lebenslänglich und un widerruflich.

§ 102.

Wegen der Annahme, der Ablehnung und der Niederlegung des Amtes eines Gemeindebeamten findet § 70, wegen ihrer Vergütung oder Befoldung § 77 Anwendung.

In größeren Gemeinden kann die Aufstellung einer Besoldungsordnung nach den Grundsätzen der Dienstalterszulagen verlangt werden.

§ 103.

Soweit nicht die Bezeichnung der Gemeindebeamten durch Gesetz oder Landesherliche Verordnung bestimmt ist, kann ihnen der Gemeindevorstand eine Amtsbezeichnung beilegen, die den sachlichen Aufgaben ihres Amtes entspricht und ihre Eigenschaft als Gemeindebeamte zum Ausdruck bringt.

Die Gemeindebeamten werden vor ihrem Amtsantritt vom Gemeindevorstand durch Handschlag an Eidesstatt in Pflicht genommen.

Ihre amtliche Bestellung wird durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes nachgewiesen.

E. Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten
(einschließlich der Mitglieder des Gemeindevorstandes)

§ 104.

Die Gemeindebeamten haben das ihnen übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die ihre amtliche Stellung erfordert, würdig zu zeigen.

§ 105.

Zu ihrer amtlichen Kenntnis gekommene Angelegenheiten haben sie geheim zu halten, wenn dies aus der Natur der Sache folgt oder von den vorgesetzten oder sonst zuständigen Staatsbehörden vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Dienstaustritt.

§ 106.

Gemeindebeamte mit festem Gehalt dürfen neben ihrem Amt nur solche Geschäfte betreiben, die ihrem amtlichen Berufe keinen Abbruch tun.

Durch Ortsgesetz oder durch den Dienstvertrag kann bestimmt werden, daß solche Beamte zur Uebernahme einer mit fortlaufender Belohnung verbundenen Nebenbeschäftigung und zur Eröffnung eines Gewerbebetriebs der Genehmigung der Gemeindebehörden bedürfen.

Der Betrieb des Wirtschaftsgewerbes, des Flaschenbierhandels oder eines gemischten Warengeschäftes, die entgeltliche Vermittlung von Darlehen, Grundstücks- und Viehkäufen soll den Gemeindebeamten nur ausnahmsweise gestattet werden.

§ 107.

Gemeindebeamte dürfen an Verkauf-, Verpachtung- und ähnlichen Verhandlungen, die in Gemeindeangelegenheiten unter ihrer Leitung oder Mitwirkung vorgenommen werden, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen als Partei nicht teilnehmen.

Zum nachträglichen Eintritt in die bei solchen Verhandlungen abgeschlossenen Verträge bedürfen sie der vorgängigen Ermächtigung der Gemeindevertretung.

§ 108.

Geschenke oder Belohnungen in bezug auf das Amt dürfen Mitglieder des Gemeindevorstandes nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Gemeindebeamte nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes annehmen.

§ 109.

Die Gemeindebeamten haben ihren Wohnsitz in der Gemeinde zu nehmen, wenn sie nicht die Gemeindevertretung hiervon entbindet; sie haben dem Gemeindevorstand Mitteilung zu machen, wenn sie sich über Nacht aus dem Gemeindebezirk entfernen wollen.

Urlaub bis zu drei Tagen erteilt der nächste Vorgesetzte, bis zu einem Monat sowie jeden Urlaub der Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeindevorstand, Urlaub über einen Monat in allen Fällen, außer wenn er in Krankheit des Beurlaubten seine Ursache hat, die Aufsichtsbehörde.

Dieser ist stets Anzeige zu machen, wenn sich der Bürgermeister länger als acht Tage außerhalb der Gemeinde aufhalten will.

Gemeindebeamte, die sich ohne Urlaub oder ohne genügende Entschuldigung vom Amte fernhalten, verlieren für die Zeit der Abwesenheit ihr dienstliches Einkommen.

§ 110.

Die berufsmäßigen Gemeindebeamten können unter Verzicht auf ihren Gehalt jederzeit den Dienst auflösen. Sie müssen aber die Dienstgeschäfte so lange fortführen, bis für deren anderweite Wahrnehmung gesorgt ist, doch können sie nicht länger als ein Vierteljahr zurückgehalten werden.

Die Entlassung erteilt bei den von der Gemeindevertretung gewählten Beamten diese, im übrigen der Gemeindevorstand.

§ 111.

Die berufsmäßigen Gemeindebeamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit Wartegeld oder Ruhegehalt nach den für die Staatsbeamten geltenden Grund-

fäßen der §§ 25 bis 31 und §§ 33 bis 47 des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst vom 9. Oktober 1891.

Als Dienstzeit wird nur die Zeit berechnet, welche der Beamte im Dienste der Gemeinde zugebracht hat, unter Weglassung der vor dem 25. Lebensjahre liegenden Dienstzeit, dagegen unter Einrechnung der in diese fallenden Militärdienstzeit.

§ 112.

Die Hinterbliebenen der berufsmäßigen Gemeindebeamten haben Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nach den Grundsätzen des für die Staatsbeamten geltenden Witwen- und Waisenversorgungsgesetzes vom 6. Juni 1911 (Gesetzsammlung Bd. XXVII S. 375 ff.).

Den gleichen Anspruch haben auch die Hinterbliebenen der berufsmäßigen Mitglieder von Gemeindevorständen, die nach § 76 zum dauernden Bezug von Wartegeld berechtigt sind.

§ 113.

Die Gemeinden, die berufsmäßige Beamte beschäftigen, sind zur Bildung gemeinsamer Ruhegehaltskassen verpflichtet.

Durch Ortsgesetz können die berufsmäßigen Gemeindebeamten zur Leistung von Beiträgen im Höchstbetrage von zwei vom Hundert ihrer Ruhegehaltsberechtigten Dienstbezüge herangezogen werden.

Gemeindebeamten, die bei Lebzeiten aus dem Gemeindebedienst freiwillig oder unfreiwillig ausscheiden, ohne Ansprüche aus den §§ 111, 112 zu erlangen oder in eine andere mit Ruhegehaltsberechtigung verbundene Stelle einzutreten, sind die zur Ruhegehaltskasse geleisteten Beiträge ohne Zinsen zurückzugewähren.

§ 114.

Die durch §§ 111, 112 geordneten Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten sind tunlichst durch Ortsgesetz des näheren zu regeln. Dabei kann für die Gemeindebeamten Günstigeres bestimmt werden.

Dies kann auch bei der Anstellung eines einzelnen Beamten durch den Anstellungsvertrag oder später geschehen. Dagegen ist eine Befreiung oder Einschränkung der Vorschriften der §§ 111, 112 durch Vertrag unzulässig.

§ 115.

Streitigkeiten über die aus der Anstellung der Gemeindebeamten erwachsenden Rechtsverhältnisse werden bei den Landgemeinden durch die Bezirks-

aussschüsse, bei den Stadtgemeinden durch das Ministerium, Abteilung für das Innere, entschieden.

Hiergegen ist, soweit es sich um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, unter entsprechender Anwendung der §§ 116 bis 118 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 9. Oktober 1891 (Gesetzsammlung Bd. XXI S. 71 ff.) der Rechtsweg, im übrigen die Anfechtung nach dem Gesetze über das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren vom 17. Juni 1912 (Gesetzsammlung Bd. XXVIII S. 67 ff.) zulässig.

§ 116.

Ein Gemeindebeamter, der seine Pflichten verläßt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

Hierbei finden die Vorschriften der §§ 48 bis 101 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 9. Oktober 1891 Anwendung.

Als Dienstvorgesetzter gilt bei den Mitgliedern des Gemeindevorstandes die Aufsichtsbehörde, im übrigen der Gemeindevorstand; die Befugnisse des Ministeriums nimmt das Ministerium, Abteilung für das Innere, wahr.

Bei Disziplinaruntersuchungen gegen Gemeindebeamte müssen von den Mitgliedern der Disziplinarkammer und des Disziplinarkhofes je eines den Staatsverwaltungsbeamten und den Gemeindebeamten angehören.

Vierter Abschnitt.

Gemeindevermögen und Gemeindefschulden.

§ 117.

Das Gemeindevermögen umfaßt sowohl diejenigen Sachen und Rechte, deren Erträge für die Zwecke des Gemeindehaushaltes bestimmt sind (Gemeindevermögen im engeren Sinne, Kämmerervermögen), als auch diejenigen, deren Nutzungen den Gemeindeangehörigen oder einzelnen derselben kraft dieser ihrer Eigenschaft zukommen (Gemeindegliedervermögen, Almenden).

Ueber diese verschiedenen Verwendungszwecke bestimmt die Gemeindeverfassung.

Das nicht in Eigentum und Nutzung der Gemeinde, sondern einer Gesamtheit natürlicher oder juristischer Personen stehende Vermögen (Interessentenvermögen) unterliegt privatrechtlichen Grundregeln.

§ 118.

Gemeindevermögen im engeren Sinne darf nur dann in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden, wenn die Gemeinde schuldenfrei ist und die Einführung neuer Gemeindeabgaben oder die Erhöhung bestehender in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in Gemeindevermögen im engeren Sinne ist bei Unzulänglichkeit der Gemeindecinkünfte gegen Wegfall etwaiger Gegenleistungen zulässig.

Dagegen ist die Umwandlung von Gemeindevermögen in Privatvermögen der Gemeindeglieder unstatthaft, die Umwandlung oder Heranziehung des Interessentenvermögens zu den Gemeindeausgaben von der Zustimmung der Beteiligten abhängig.

§ 119.

Die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegliedervermögens richtet sich nach dem bisherigen Ortsgebrauche und, wenn sich hieraus ein feststehender Maßstab nicht ergibt, nach dem Verhältnisse, in welchem die Nutzungsberechtigten zu den Gemeindefasten beitragen.

Wegen der Zahlung eines dem Werte der Nutzungen entsprechenden Einkaufsgeldes siehe § 22.

§ 120.

Das Gemeindevermögen ist von den Gemeindebehörden (§§ 54, 88) nach den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen so zu verwalten, daß es, ohne in seinem Bestande gefährdet zu sein, einen möglichst hohen Ertrag abwirft.

Eine Verwendung des Gemeindevermögens oder seiner Einkünfte zu Gunsten einzelner ist, soweit nicht ausnahmsweise hierin seine Zweckbestimmung bezieht, unzulässig.

§ 121.

Das zurzeit im Eigentume der Gemeinde stehende, gemeinsamen Zwecken dienende Vermögen bildet nach näherer ortsgesetzlicher Vorschrift ihr Stammvermögen und ist in seinem Gesamtbestande unvermindert zu erhalten.

Die Veränderung einzelner Teile des Stammvermögens bei Erhaltung seines Gesamtwertes ist zulässig.

§ 122.

Dem Stammvermögen wachsen zu

1. die Erlöse aus den vorher zum Stammvermögen nicht gehörenden Gebäuden und Grundstücken, soweit diese nicht aus Mitteln der laufenden Verwaltung erworben waren,
2. die für die Uebernahme bleibender Lasten auf die Gemeinde gezahlten Entschädigungen,
3. außerordentliche Geldeinnahmen der Gemeinde, so der Erlös außerordentlicher Holzschläge, nicht mit Betriebsmitteln, sondern aus Anleihen erworbene Vermögensstücke, Geschenke und Vermächtnisse, wenn nicht der Geber anders bestimmt hat,
4. bisherige Vermögensteile der laufenden Verwaltung nach Beschluß der Gemeindebehörden.

§ 123.

Die Einkünfte des Stammvermögens können zu den laufenden Gemeindeausgaben verwendet werden, Bestandteile desselben nur in dringlichen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und unter Vorbehalt der späteren Wiedererstattung aus laufenden Mitteln.

Zu übrigen dürfen dem Stammvermögen entnommen werden

1. die Entschädigungen für die Ablösung bleibender Verbindlichkeiten, die nicht der Gemeinde als solcher kraft gesetzlicher Vorschrift obliegen,
2. der Aufwand für die Beschaffung der Grundfläche öffentlicher Gebäude, auch wenn diese der Gemeinde keinen Ertrag bringen.

§ 124.

Die Genehmigung des Bezirksausschusses bei den Landgemeinden und des Ministeriums, Abteilung für das Innere, bei den Städten ist erforderlich

1. zur Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken und den ihnen gesetzlich gleichgestellten Berechtigkeiten, wenn der Wert des Grundstückes bei Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern 15000 \mathcal{M} , bei Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern 3000 \mathcal{M} , bei Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern 1000 \mathcal{M} und bei Gemeinden von weniger als 1000 Einwohnern 500 \mathcal{M} übersteigt,
 2. zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben.
- Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 vorliegen.

§ 125.

Die Gemeinden sollen tunlichst aus den laufenden Einnahmen oder deren Ueberschüssen Rücklagen ansammeln, aus denen neue Gemeindeanstalten und Einrichtungen oder Veränderungen solcher beglichen werden können.

§ 126.

Zur Uebernahme von Verbindlichkeiten, die sich auf längere Zeit erstrecken, zur Aufnahme neuer und zur Vermehrung bestehender Schulden der Gemeinde bedarf es, außer wenn es sich um nur vorübergehende, binnen Jahresfrist zur Rückzahlung gelangende Schulden handelt, der Genehmigung des Bezirksausschusses bei den Landgemeinden, des Ministeriums, Abteilung für das Innere, bei den Städten.

Die Schulden sind aus laufenden Gemeindemitteln zu tilgen.

§ 127.

Die Aufnahme von Gemeindschulden in der Gestalt von Anleihen soll in der Regel nur gestattet werden, wenn

1. die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zweckmäßigere, außerordentliche Einnahmen nicht aufzufinden sind,
2. der erstrebte Zweck ein gemeinnütziger ist und nicht nur der Gegenwart, sondern auch der ferneren Zukunft zugute kommt,
3. es sich um eine außerordentliche Ausgabe handelt, die nicht in kurzen Zeiträumen immer wiederkehrt.

Bei allen Anleihen müssen Tilgungspläne vorgelegt werden, die auf nachhaltigen Einnahmen für die Verzinsung und Tilgung beruhen. Dabei sind, je nachdem es sich um verbende oder nichtverbende Anlagen handelt, Mindesttilgungssätze von 1 bis 4 vom Hundert der Anleihe summe unter Zuwachs der erwarteten Zinsen vorzusehen.

Für die Genehmigung zur Ausstellung und Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber ist das Ministerium zuständig (§ 47 des Ausführungsgesetzes vom 10. August 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuche — Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 15 —).

§ 128.

Für alle Verbindlichkeiten der Gemeinde haften zunächst das Gemeindevermögen und bei dessen Unzulänglichkeit die zu den Gemeindefasten Beitragspflichtigen nach Verhältnis ihrer Beitragspflicht.

Die Gläubiger können die Einziehung bestehender Gemeindeforderungen und die Ausschreibung und Verreibung von Gemeindeforderungen zur Tilgung ihrer Forderungen verlangen.

Wegen der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinden verbleibt es bei der Vorschrift des § 9 des Ausführungsgesetzes vom 10. August 1899 zur Zivilprozessordnung (Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 115 ff.).

§ 129.

Die Gemeinden haben auf Anordnung der Aufsichtsbehörde Vermögensstandsbilder zu führen und auf dem laufenden zu erhalten, aus denen alle Teile des Vermögens (getrennt nach freiem und Stammvermögen) und die Schulden der Gemeinde ersichtlich sind.

§ 130.

Streitigkeiten über die im öffentlichen Rechte begründete Berechtigung an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens sowie über die Verpflichtung, zur Deckung der Gemeindefschulden beizutragen, werden bei den Landgemeinden vom Bezirksausschuß, bei den Städten vom Ministerium, Abteilung für das Innere, entschieden.

Streitigkeiten privatrechtlicher Art, so die über das Interessentenvermögen (§ 117 Abs. 3), gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Fünfter Abschnitt.

Gemeindehaushalt und Rechnungslegung.

§ 131.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, die sich im voraus veranschlagen lassen, entwirft der Gemeindevorstand für das Rechnungsjahr einen Voranschlag. Das Rechnungsjahr der Gemeinden fällt mit dem des Staates zusammen.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann bei kleineren Gemeinden ein Voranschlag für mehrere Jahre aufgestellt werden oder ganz unterbleiben.

§ 132.

Der Gemeindevorstand legt den Voranschlag mit den erforderlichen Nachweisungen und Erläuterungen an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte mindestens eine Woche lang für die Beitragspflichtigen zur Einsicht aus.

Jeder Beitragspflichtige ist berechtigt, schriftliche Erinnerungen zum Voranschlag abzugeben.

Spätestens bis zum 1. Februar gibt der Gemeindevorstand Voranschlag, etwaige Erinnerungen der Beitragspflichtigen und seine Bemerkungen dazu an den Vorsitzenden des Gemeinderates ab. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, daß für jedes Mitglied des Gemeinderates eine Abschrift des Voranschlags beizufügen ist. Auf Antrag ist jedem Beitragspflichtigen eine Abschrift des Voranschlags gegen Erstattung der Selbstkosten auszuhändigen.

§ 133.

Alsdann erfolgt die Prüfung und Feststellung des Voranschlags durch die Gemeindevertretung; sie muß vor Beginn des Rechnungsjahres oder des für den Voranschlag geltenden längeren Zeitraums beendet sein.

Die Gemeindevertretung kann bestimmen, daß einzelne im Voranschlage vorgesehene Ausgaben besonderer Beschlußfassung vorbehalten bleiben.

Die erfolgte Feststellung des Voranschlags ist alsbald vom Gemeindevorstande in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 134.

Der dritte Teil der Gemeinderatsmitglieder oder der Stimmberechtigten (§ 98 Abs. 2) kann binnen zwei Wochen seit der Veröffentlichung der Feststellung des Voranschlags (§ 133 Abs. 3) bei den Landgemeinden auf die Entscheidung des Bezirksausschusses, bei den Städten auf die des Ministeriums, Abteilung für das Innere, antragen.

Der Prüfung der entscheidenden Behörde unterliegt hierbei nicht nur die Notwendigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben.

Für die weitere Anfechtung der gefaßten Beschlüsse nach dem Gesetze über das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren vom 17. Juni 1912 gelten als Beteiligte auch die Gemeindebehörden.

§ 135.

Die Aufsichtsbehörde kann, auch wenn Beschwerden nach § 134 nicht vorliegen, jederzeit die Vorlegung einer Abschrift des genehmigten Voranschlags verlangen. Eine solche Anordnung kann auch ein für allemal ergehen.

Die Prüfung der Aufsichtsbehörde erstreckt sich darauf, ob die Pflichtausgaben der Gemeinde im Voranschlag vorgesehen sind und ob dieser den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung der Gemeinden entspricht.

§ 136.

Hat eine Gemeinde ihr gesetzlich obliegende öffentliche Verbindlichkeiten in den Voranschlag nicht eingestellt und weigert sie sich, dies nachträglich zu tun oder die Beistellung außerordentlich zu genehmigen, so verfügt die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die zwangsweise Einstellung dieser Ausgaben in den Voranschlag oder die außerordentliche Aufbringung der Mittel und nach Bedarf die Feststellung und Beitreibung der zur Deckung notwendigen Umlagen.

§ 137.

Tritt infolge unvorhergesehener Umstände im Laufe des Rechnungsjahres die Notwendigkeit einer Ergänzung des Voranschlags ein, die diesen wesentlich beeinflusst, so finden die Vorschriften der §§ 132 bis 136 sinngemäße Anwendung.

Die Unterlassung der für die Aufstellung des erstmaligen oder ergänzten Voranschlags vorgeschriebenen Formlichkeiten hat aber nicht die Nichtigkeit der Ausschreibung von Gemeindeumlagen zur Folge, sondern nur nach Befinden Ordnungsstrafen gegen die schuldigen Gemeindebeamten.

§ 138.

Der festgestellte Voranschlag dient zur Richtschnur für die Gemeindeverwaltung und Rechnungslegung und zwar auch über das Rechnungsjahr hinaus bis zur Feststellung des neuen Voranschlags.

Alle Gemeindecinkünfte sind zur Gemeindefasse zu bringen.

Der Gemeindevorstand hat rechtzeitig die Genehmigung der Gemeindevertretung einzuholen für Ausgaben, die außerhalb des Voranschlags geleistet werden sollen, die diesen überschreiten oder über deren Verwendung besondere Beschlussfassung vorbehalten ist; dabei ist auch über die Deckung der im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben zu beschließen.

§ 139.

Der Rechnungsführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde ein nach Vorschrift angelegtes Gemeinerechnungsbuch zu führen und die Gelder und sonstigen Werte der Gemeinde in besonderer Kasse zu halten.

Die Quittungen des Rechnungsführers und der sonst mit der Quittungsleistung betrauten Beamten über Einnahmen zur Gemeindefasse sind für die Gemeinde rechtsverbindlich, außer wenn die öffentlich bekannt gemachten Dienstvorschriften die Mitunterschrift des Gemeindevorstandes verlangen.

Der Gemeindevorstand darf in den Fällen, wo der Rechnungsführer empfangsberechtigt ist, nur ausnahmsweise für die Gemeindefasse Zahlungen entgegennehmen.

Die Wertpapiere der Gemeinde sind von dem Gemeindevorstande und dem Rechnungsführer unter doppeltem Verschlusse sicher aufzubewahren oder vorschriftsmäßig zu hinterlegen.

Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens durch den gemischten Ausschuß (§ 97 Abs. 3) muß jährlich mindestens zweimal erfolgen.

§ 140.

Binnen vier Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres reicht der Rechnungsführer die Gemeindefasserechnung nebst Belegen beim Gemeindevorstand ein.

Dieser unterzieht sie einer Vorprüfung, legt sie nebst seinen Erinnerungen und etwaigen Erläuterungen an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte mindestens acht Tage lang zu jedermanns Einsicht aus und gibt sie alsdann bis spätestens zum 1. Oktober an die Gemeindevertretung ab.

§ 141.

Die Gemeindevertretung überweist die Prüfung der Rechnung einem Ausschuß. Sie kann damit einen besonderen Rechnungsverständigen beauftragen. Dies muß geschehen, wenn es die Aufsichtsbehörde verlangt.

Nach Eingang des Berichtes entscheidet die Gemeindevertretung über die gestellten Erinnerungen, stellt die Rechnung fest und beschließt über die Entlastung des Gemeindevorstandes.

Dem Gemeindevorstand und dem Rechnungsführer steht gegen diese Beschlüsse binnen 14 Tagen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde des Rechtsweges endgültig.

§ 142.

Bei der Feststellung der Jahresrechnung ist von der Gemeindevertretung auch Beschluß zu fassen über die Verwendung der danach vorhandenen Ueberschüsse oder über die Begleichung ungedeckter Ausgabenüberschreitungen.

Sollten bei der Prüfung Fehlbeträge an dem rechnungsmäßigen Sollbestande vorgefunden werden, so ist wegen deren Feststellung und Ersetzung das Weitere in sinngemäßer Anwendung der §§ 102 bis 115 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 9. Oktober 1891 zu veranlassen.

§ 143.

Die endgültige Feststellung der Jahresrechnung unterzeichnet der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Dies muß binnen drei Monaten nach Abgabe der Rechnung an die Gemeindevertretung geschehen sein und ist der Aufsichtsbehörde alsbald anzuzeigen.

Die Vorschriften über die Einrichtung und Behandlung sämtlicher Gemeinderechnungsgeschäfte einschließlich der Kassen- und Rechnungsführung des Rechnungsführers, sowie über die Rechnungsprüfung und Feststellung werden des näheren durch Verordnung geregelt.

§ 144.

Für die der Verwaltung der Gemeinde unterstehenden Stiftungen gelten, soweit nicht rechtsgültig anderes bestimmt ist, außer den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 10 des Ausführungsgesetzes vom 10. August 1899 zum Biltgerlichen Gesetzbuche), die Vorschriften des vierten und fünften Abschnittes.

Sechster Abschnitt.

Beteiligung der Gemeindebehörden bei privatwirtschaftlichen Angelegenheiten der Grundstücksbesitzer.

§ 145.

Einrichtungen, zu denen die Gemeinden nach § 13 gesetzlich nicht verpflichtet sind, die vielmehr hauptsächlich dem Nutzen der Grundstücksbesitzer im Gemeindebezirke dienen, so Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten zur Verbesserung der Grundstücke, Hebung der Feld- und Wiefengräben, Unterhaltung der Feldwege, Versteinung der Grundstücke, Halten des Hirten usw., können von den Gemeindebehörden beschlossen und auf Kosten der beteiligten Grundstücksbesitzer ausgeführt werden, wenn sie auch im öffentlichen Interesse notwendig erscheinen.

Die Kosten werden in der Regel durch Umlagen aufgebracht, welche auf die beteiligten Grundstücksbesitzer nach dem Verhältnis der von ihnen entrichteten direkten Gemeindebesteuerungen oder nach dem Maßstabe des Vorteils verteilt werden.

Werden durch Einrichtungen der vorerwähnten Art nur Privatinteressen gefördert, so kann der Gemeindevorstand nur vermittelnd einschreiten.

§ 146.

Erkennen die Gemeindebehörden das öffentliche Interesse an einer solchen Einrichtung an, so haben sie die Aufstellung des Planes und Kostenanschlages herbeizuführen und die danach zu erwartenden Kosten auf die Beteiligten nach § 145 Abs. 2 umzulegen.

Alsdann ruft der Gemeindevorstand die sämtlichen Beteiligten zusammen und läßt sie über das Unternehmen abstimmen. Stimmt die nach dem Verhältnis der Beiträge zu berechnende Mehrheit dagegen, so unterbleibt die Ausführung, und die Gemeinde hat die bis dahin erwachsenen Kosten zu tragen. Andernfalls veranlaßt der Gemeindevorstand das Weitere und zieht nach Durchführung des Unternehmens die Kosten von den Beteiligten wie Gemeindeabgaben bei.

Ueber Beschlüsse der Gemeindebehörden entscheidet der Bezirksausschuß endgültig.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Vereinigungen in Gemeindefachen.

A. Vereinigungen innerhalb der Gemeinde.

§ 147.

Wenn in einer aus mehreren räumlich getrennten Ortschaften oder Niederlassungen bestehenden Gemeinde ein Unternehmen zu Gemeindezwecken einer dieser Ortschaften oder Niederlassungen zum ausschließlichen Vorteil gereicht, so können die Bürger der letzteren in besonderer Gemeindeversammlung mit Zustimmung der Gemeindevertretung der Gesamtgemeinde beschließen, daß das Unternehmen auf Kosten der Beitragspflichtigen dieser Ortschaft oder Niederlassung ausgeführt und unterhalten wird und daß zur Deckung der Kosten den letzteren besondere Gemeindeabgaben auferlegt werden.

Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

B. Gemeindeverbände.

§ 148.

Gemeinden dürfen sich zur Erfüllung von Aufgaben jeder Art, die auf dem Gebiete der Gemeindevorgänge liegen, zu Gemeindeverbänden vereinigen.

Ueber Zweck, Vertretung und Verwaltung des Verbandes, über die Aufbringung der erforderlichen Mittel und die Haftung der Mitglieder auch nach ihrem Austritt oder der Auflösung des Verbandes sowie über die Benutzung der Verbandseinrichtungen durch die Verbandsmitglieder und ihre Angehörigen ist durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden eine Verbandsfassung zu errichten.

§ 149.

Die Verbandsfassung bedarf der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für das Innere; dieses hat zuvor den Bezirksausschuß zu hören.

Dasselbe gilt von dem Beitritt neuer Verbandsmitglieder zu einem bestehenden Verbandsverbande, von dem Austritt oder Ausschluß einzelner Mitglieder und von der Auflösung des Verbandes, außer wenn bereits die Verbandsfassung die Voraussetzungen des Beitritts, des Ausscheidens und der Auflösung geregelt hat.

Die Genehmigung der Verbandsfassung und ihres wesentlichen Inhalts sowie die der Auflösung des Verbandes ist von der Aufsichtsbehörde alsbald auf Kosten des Verbandes in ihrem Amtsblatte bekannt zu machen.

§ 150.

Die Gemeindeverbände erlangen als Körperschaften des öffentlichen Rechtes die Rechtsfähigkeit mit der Genehmigung der Verbandsfassung.

Sie sind berechtigt, Gebühren, Beiträge und direkte Steuern in sinnemäßiger Anwendung des Gemeindeabgabengesetzes zu erheben.

§ 151.

Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur Uebernahme von Bürgschaften und bleibenden Verbindlichkeiten,
2. zur Aufnahme von Schulden, die nicht im Laufe des nächsten Geschäftsjahres getilgt werden.

§ 152.

Im übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf die Gemeindeverbände sinngemäße Anwendung, namentlich wegen der staatlichen Zuständigkeiten und der Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Verbandsorgane.

Gemeindeverbände, die nur aus Landgemeinden bestehen, werden einer Landgemeinde, alle übrigen einer Stadtgemeinde gleichgeachtet.

§ 153.

Gemeinden, die für sich allein bestimmte ihnen gesetzlich obliegende Aufgaben nicht zweckentsprechend zu erfüllen vermögen, oder bei denen dies sonst im öffentlichen Interesse nötig ist, können, wenn eine freiwillige Vereinigung nicht zustande kommt, zur Bildung eines Verbandes oder zum Anschlusse an einen solchen vom Ministerium, Abteilung für das Innere, nach Gehör des Bezirksausschusses angehalten werden.

Können die beteiligten Gemeinden der Anordnung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so ist das Weitere, insbesondere die Errichtung der Verbands-satzung, vom Ministerium, Abteilung für das Innere, zu veranlassen.

§ 154.

Wollen sich Gemeinden nur zu einem vorübergehenden Zwecke oder zur Prüfung und Vorbereitung der Gründung eines dauernden Verbandes vereinigen, so bedürfen ihre darauf gerichteten Beschlüsse lediglich der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

Solche Verbände endigen mit der Erreichung ihres Zweckes oder durch übereinstimmende Beschlüsse der Beteiligten.

§ 155.

Mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Kirchen- und Schul-sachen, können auch Schul- und Kirchengemeinden an Gemeindeverbänden teil-nehmen.

Auch der Beitritt anderer öffentlicher Verbände ist zulässig.

Zu diesen Fällen ist Aufsichtsbehörde das Ministerium, Abteilung für das Innere.

Der Zusammenschluß reuhsicher Gemeinden und Gemeindeverbände mit Gemeinden und Gemeindeverbänden anderer deutscher Bundesstaaten bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

§ 156.

Auf Verbände, die durch Reichsgesetz geordnet sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Achter Abschnitt. Aufsicht des Staates.

§ 157.

Die Gemeinden stehen unter Aufsicht des Staates.

Diese Aufsicht wird vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen für Einzelfälle

1. bei den Städten Gera, Schleiz, Lobenstein, Hirschberg, Tanna und Saalburg durch das Ministerium, Abteilung für das Innere,
2. bei den übrigen Gemeinden durch die Landratsämter

ausgeübt.

Das Ministerium, Abteilung für das Innere, kann, wo es dies für erforderlich hält, auch bei den nicht seiner Aufsicht unterstehenden Gemeinden unmittelbar einschreiten und bei den unter Ziffer 1 genannten Städten des oberländischen Bezirkes sich des Landratsamtes als ausführenden Organes bedienen.

Die Polizeiverwaltung der Städte des oberländischen Bezirkes unterliegt der ständigen Ueberwachung durch das Landratsamt. Dieses ist hierbei befugt, in dringenden Fällen Mißstände und Mängel vorläufig abzustellen, im übrigen an das Ministerium, Abteilung für das Innere, zu berichten.

§ 158.

Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden unterliegen der gewöhnlichen Anfechtung nach dem Gesetze über das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren vom 17. Juni 1912 (Gesetzsammlung Bd. XXVIII S. 67 ff.).

§ 159.

Abgesehen von den ihr gesetzlich zugewiesenen Einzelbefugnissen hat die Aufsichtsbehörde darüber zu wachen, daß die Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeinden unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und unter Wahrung der für ihre Zuständigkeit gezogenen gesetzlichen Schranken fortwährend in geordnetem Gange verwaltet werden, und daß die Gemeinden und deren Behörden und Bedienstete ihre gesetzlichen Obliegenheiten allenthalben erfüllen und durch ihre Beschlüsse das Gemeinwohl oder das Gemeindeinteresse nicht verletzen.

§ 160.

Die Aufsichtsbehörden sind außer zu den ihnen in Einzelfällen zustehenden besonderen Maßnahmen befugt, jederzeit Nachweisungen über den Haushalt der



Gemeinden, über die Aufstellung und Einhaltung der Schulentwässerungspläne, über die Bewirtschaftung der Gemeindebewaldungen, über die Geschäftsführung der Gemeindebehörden und über die Erfüllung der Gemeindeobligationen zu verlangen.

Sie können zu diesem Zwecke Akten, Voranschläge, Rechnungen und Niederschriften einfordern und nicht nur selbst an Ort und Stelle die nötigen Erörterungen veranstalten, sondern auch eine Prüfung der Verhältnisse, namentlich der Gemeindebewaldungen und der Gemeinderrechnungen durch Sachverständige veranlassen.

§ 161.

Weigert sich die Gemeindevertretung, in den ihr überwiesenen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, oder ist ein von ihr gefaßter Beschluß auf Grund § 96 vom Bezirksausschuß aufgehoben worden, so kann, wenn eine Beschlußfassung in der Sache selbst nicht entbehrt werden kann, durch die Gemeindevertretung innerhalb der ihr von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist aber nicht erfolgt ist, die Aufsichtsbehörde den Bezirksausschuß mit der Beschlußfassung beauftragen.

Die Beschlüsse des Bezirksausschusses haben sodann die gleiche Wirksamkeit wie die der Gemeindevertretung.

§ 162.

Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt und verpflichtet, innerhalb des Geschäftsbereichs der §§ 87 Abs. 2, 89 und 90 die Gemeindevorstände mit den nötigen Weisungen zu versehen, widersprechende Verfügungen aufzuheben und deren Amtsverrichtungen außerstenfalls ganz oder teilweise selbst zu übernehmen.

§ 163.

Die Aufsichtsbehörden entscheiden über Beschwerden der Beteiligten gegen Entschliessungen der Gemeindebehörden.

Diese sind binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angeforderten Entschliessung beim Gemeindevorstand anzubringen. Hat eine förmliche Eröffnung nicht stattgefunden, so läuft die Frist von dem Tage an, an welchem der Beschwerdeführer von der Entschliessung nachweislich Kenntnis erhalten hat.

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann eine Beschwerde gegen Entschliessungen der Gemeindevertretungen nur auf die Verletzung eines subjektiven öffentlichen Rechtes des Beschwerdeführers gestützt werden.

§ 164.

Das Ministerium, Abteilung für das Innere, ist berechtigt, aus Gründen des öffentlichen Interesses nach vorgängiger Verwarnung einen Gemeinderat aufzulösen und die Vornahme einer Neuwahl anzuordnen.

Diese muß binnen drei Monaten, von der Auflösung an gerechnet, erfolgt sein. Bis zur Einführung der Neugewählten beschließt an Stelle des Gemeinderates der Bezirksausschuß.

Neunter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 165.

Im Sinne dieses Gesetzes hat eine Person einen Wohnsitz an dem Orte, wo sie eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 166.

Als Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt jede fortgesetzte, auf Erwerb gerichtete, nicht unter den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken fallende erlaubte Tätigkeit, bei welcher der wirtschaftliche Erfolg zum Vorteil oder Nachteil des Unternehmers geht.

§ 167.

Für die Einwohnerzahl der Gemeinden ist das endgiltige Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung unter Abrechnung der Militärbevölkerung und der Inassen der Straf-, Arbeits- und ähnlichen Anstalten maßgebend.

Vermindert sich die Einwohnerzahl einer Gemeinde, so bleiben die für diese zeither geltenden Vorschriften so lange in Kraft, bis die Aufsichtsbehörde nach Gehör der Gemeindevertretung anderes bestimmt hat.

§ 168.

Die berufsmäßigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zweimal auf sechs Jahre gewählt waren, gelten bei einer erneuten Wiederwahl, wenn nichts anderes bestimmt ist, auf weitere sechs Jahre gewählt. Erfolgt hierauf nochmalige Wiederwahl, so ist diese lebenslanglich.

§ 160.

Auf übereinstimmenden Antrag der Gemeindebehörden kann aus besonderen Gründen das Ministerium, Abteilung für das Innere, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zulassen.

In der bloßen Genehmigung eines Ortsgesetzes liegt eine solche Ausnahmebewilligung nicht.

Für Gemeinden von weniger als 1500 Einwohnern kann das Ministerium, Abteilung für das Innere, andere Bedingungen für die Wählbarkeit von Anhängen festsetzen, wenn die Zahl der nach § 84 Wählbaren im Verhältnis zur Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder zu klein ist.

§ 170.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1914 in Kraft bis auf den ersten Absatz des § 113, der erst durch Verordnung des Ministeriums in Geltung gesetzt wird.

Vom gleichen Zeitpunkte ab ist die revidierte Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 mit ihren Nachträgen aufgehoben, außer dem Titel V ihres 2. Abschnittes, der von den „Gemeindelasten“ handelt.

Die mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehenden Ortsgesetze bleiben in Wirksamkeit.

Die ihm entsprechenden Ortsgesetze können schon vor seinem Inkrafttreten beschlossen und verkündet werden.

§ 171.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen trifft das Ministerium, Abteilung für das Innere.

Dasselbe bestimmt den Zeitpunkt, bis zu welchem die Ortsgesetze der Gemeinden mit diesem Gesetz in Einklang gebracht sein müssen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Eberstadt, den 14. Juli 1914.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Rudbeschel.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 840.

Inhalt: Wahlordnung für die Wahlen zum Gemeinderat.

Wahlordnung

für

die Wahlen zum Gemeinderat

vom 25. Juli 1914.

Auf Grund §§ 171, 48 letzter Absatz der Gemeindeordnung vom 14. Juli 1914 wird folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt.

Vorschriften, die für die Gemeinderatswahlen
in allen Gemeinden gelten.

I. Wählerlisten.

§ 1.

Spätestens im Monat Dezember stellt der Gemeindevorstand auf Grund § 40 (9. D. *) des Bürgerbuchs (§ 24 Abs. 3 G. D.) und, soweit sonstige Stimmberechtigte in Frage kommen (§ 28 G. D.), auf Grund der Heberegister und anderer Unterlagen die Liste der Stimmberechtigten unter Angabe der ihnen zukommenden Stimmen nach dem unter I anliegenden Muster auf.

Die Namen der Wähler werden alphabetisch geordnet entweder für den ganzen Gemeindebezirk oder nach der Reihenfolge der Straßen und Hausnummern.

*) G. D. heißt „Gemeindeordnung vom 14. Juli 1914“.

Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde in Stimmbezirke nach Wählerabteilungen oder Ortsteilen geteilt wird (§ 42 Abs. 3 G. D.).

Die Wählerliste ist vom Gemeindevorstand zu unterschreiben.

§ 2.

Die Ermittlung der Stimmenzahl geschieht nach den in §§ 4, 5 der Wahlordnung für den Landtag vom 2. Juli 1913 aufgestellten Grundsätzen.

Soweit sich die Stimmberechtigung nach dem Einkommen abstuft, kommt aber nur das im Gemeindebezirk versteuerte Einkommen in Betracht (§ 29 Abs. 3 G. D.); es ist daher gegebenenfalls die für die Gemeindecinkommenabgabe maßgebende Sonderabschätzung zugrunde zu legen.

Stimmberechtigte juristische Personen ohne Einkommen (§ 28 Ziffer 1 G. D.) haben, da bei ihnen eine Zusatzstimme nicht in Frage kommen kann, eine Stimme.

Soll einem Stimmberechtigten eine Zusatzstimme zuerkannt werden wegen der Berechtigung zur Führung eines nicht nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung erworbenen Meistertitels, so ist die Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für das Innere, einzuholen.

§ 3.

Die Wählerliste ist in der Zeit vom 2. bis 15. Januar zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Der Gemeindevorstand hat rechtzeitig den Ort der Auslegung öffentlich bekannt zu geben und dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß während der Auslegefrist jeder Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei ihm Einspruch erheben kann.

Der Einspruch kann mündlich oder schriftlich beim Gemeindevorstand angebracht werden und muß die Beweismittel für seine Behauptungen enthalten.

Gleichzeitig hat der Gemeindevorstand bekannt zu geben, wer aus dem Gemeinderat ausscheidet oder seit der letzten Wahl ausgeschieden ist, und wieviel Mitglieder bei der bevorstehenden Wahl zu wählen sind.

§ 4.

Ueber den Einspruch (§ 3 Abs. 2) entscheidet, soweit ihm nicht der Gemeindevorstand selbst stattgibt, der Gemeinderat und auf Beschwerde dagegen die Aufsichtsbehörde.

Diese Entscheidungen sind, soweit ausführbar, den Beteiligten mitzuteilen.

Am 14. Februar ist die Liste vom Gemeindevorstand mit der Bescheinigung ^{§. D. § 41} über Zeit und Ort der Auslegung und deren öffentliche Bekanntmachung ^{Abi. 4} (§ 3) zu schließen. Einsprüche, über die bis dahin nicht endgültig entschieden ist, können für die vorliegende Wahl nicht mehr berücksichtigt werden.

Dagegen sind bis zum gleichen Tage Personen, die erst nach dem Ablauf ^{§. D. § 41} der Auslegefrist die Wahlberechtigung erlangt haben, von Amts wegen in der ^{Abi. 5} Liste nachzutragen, und Personen, die zweifellos zu Unrecht eingetragen sind oder die nachträglich die Wahlberechtigung verloren haben, von Amts wegen zu streichen. Die Betroffenen sind hiervon durch den Gemeindevorstand zu benachrichtigen.

Im übrigen sind Änderungen an den Listen von Amts wegen nicht zulässig, die Gründe der im Einspruchsverfahren oder nach Abs. 4 erfolgten Streichungen und Nachtragungen sind am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken.

II. Vorbereitung der Wahlhandlung.

§. D. § 46

§ 5.

Mindestens eine Woche vor dem Wahltag gibt der Gemeindevorstand ^{§. D. § 42} öffentlich bekannt, wann und wo die Wahl stattfindet und, bei Errichtung mehrerer ^{Abi. 1} Stimmbezirke, wer Wahlvorsteher ist. In dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Stimmberechtigte, die ohne genügende Entschuldigung von der Wahl fernbleiben, auf Beschluß des Gemeinderates in eine Geldstrafe ^{§. D. § 52} bis zu 30 \mathcal{M} genommen werden können. ^{Abi. 1}

Der Wahltag muß in der zweiten Hälfte des Monats Februar, die ^{§. D. § 50} Wahlzeit regelmäßig in den Stunden von 9 bis 1 Uhr vormittags und, in ^{Abi. 1} größeren Gemeinden, auch von 3 bis 8 Uhr nachmittags liegen. ^{§. D. § 42} ^{Abi. 2}

§ 6.

Längstens zwei Tage vor der Wahl hat der Gemeindevorstand jeden Stimmberechtigten von Zeit und Ort der Wahl sowie der Zahl der ihm zustehenden Stimmen mittels Karte nach dem Muster der Anlage II zu benachrichtigen. Auf der Karte ist die laufende Nummer anzugeben, unter der der Wähler in der Liste steht.

Von dieser Vorschrift kann auf Beschluß des Gemeinderates abgesehen werden.

§ 7.

Ch. D. § 43 Der Wahlvorsteher (b. i. in Gemeinden, die nicht mehrere Stimmbezirke bilden, der Gemeindevorstand) ladet mindestens zwei Tage vor dem Wahltag zwei bis sechs Gemeindebürger ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen; auch kann ein besonderer Schriftführer zugezogen werden, der nicht Bürger zu sein braucht.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der besondere Schriftführer erhalten keine Vergütung und dürfen die Mitgliedschaft nur aus den in § 37 G. D. angegebenen Gründen ablehnen.

§ 8.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Die auf den Tisch oder neben ihn zu stellende Wahlurne muß den Erfordernissen des § 18 Abs. 2 der Landtagswahlordnung vom 2. Juli 1913 entsprechen. Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, daß sie beim Beginn der Wahlhandlung leer ist und bis zu deren Schluß nicht geöffnet wird.

§ 9.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen kein äußeres Kennzeichen haben. Der Gemeindevorstand kann eine bestimmte Größe und Stärke des Papiers für sie vorschreiben.

Die Stimmzettel sind von den Wählern in mit amtlichem Stempel versehenen, von der Gemeinde gelieferten Umschlägen abzugeben. Diese Umschläge dürfen sonst kein Kennzeichen haben und müssen aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein.

Durch geeignete Vorkehrungen (Landtagswahlordnung § 18 Abs. 4) ist dafür zu sorgen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag legen kann.

Ein Abdruck der Gemeindeordnung und dieser Wahlordnung muß im Wahlraum ausliegen, dagegen dürfen Stimmzettel in ihm zum Gebrauche für die Wähler nicht ausgelegt oder verteilt werden.

III. Die Wahlhandlung.

§ 10.

Die Wahlhandlung wird zur festgesetzten Stunde mit der Verpflichtung ^{Ö. D. § 45}
der Beisitzer und des Schriftführers durch den Wahlvorsteher eröffnet. ^{261. 1}

Während der ganzen Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder ^{Ö. D. § 43}
des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer ^{261. 4}
dürfen sich nicht gleichzeitig entfernen und müssen bei Abwesenheit durch ein anderes
Mitglied vertreten werden.

§ 11.

In den Wahlräumen haben während der Wahlen und der Feststellung ^{Ö. D. § 45}
des Wahlergebnisses nur die Wahlberechtigten Zutritt. Dieselben dürfen das ^{261. 2}
Wahlgeschäft nicht stören, keine Ansprachen und Unterredungen halten oder
Beschlüsse fassen. Andernfalls kann sie der Wahlvorstand verwarnen und bei
Widersehtlichkeiten aus den Wahlräumen entfernen lassen.

§ 12.

Zur Stimmenabgabe ist nur zugelassen, wer in der Wählerliste ver- ^{Ö. D. § 40}
zeichnet ist. ^{261. 2}

Die Zulassung von Stellvertretern und Bevollmächtigten richtet sich nach
§ 30 W. D. Die überreichten Vollmachten, welche in glaubhafter Form erteilt
sein und die Bevollmächtigungsurkunde angeben müssen, sind zu den Wahlakten
zu nehmen. Am Tage der Stimmenabgabe ortsabwesend ist nur, wer zu keiner
Stunde des Wahltages im Gemeindebezirke sich aufgehalten hat. Abwesenheit
und Krankheit berechtigen im übrigen nur dann zur Stimmenabgabe durch
Bevollmächtigte, wenn sie die persönliche Stimmenabgabe unmöglich machen.

Wehen dem Wahlvorsteher Bedenken bei, ob der Erklärenene und der in
der Liste verzeichnete Stimmberechtigte ein und dieselbe Person ist, oder ob die
gesetzlichen Voraussetzungen der Stellvertretung oder Bevollmächtigung vorliegen,
so hat er alsbald, ebenso wie über etwaige sonstige Anstände eine Beschlusfassung
des Wahlvorstandes herbeizuführen. Die Gründe einer etwaigen Nichtzulassung
zur Wahl sind im Wahlprotokoll anzugeben.

Wer sein Wahlrecht ohne gesetzlichen Grund durch Bevollmächtigte aus-
übt, wird bestraft (§ 30 Abs. 6 W. D.); dagegen schlägt § 52 Abs. 1 W. D. auch
dann ein, wenn die Wahl nur durch Bevollmächtigte vorgenommen werden kann.

§ 13.

Zum Zwecke der Stimmenabgabe nehmen die Wähler von der im Wahlraum damit beauftragten Person so viel Umschläge an sich, als ihnen Stimmen zustehen, stecken in sie an der dafür bestimmten Stelle (§ 9 Abs. 3) unbeobachtet die Stimmzettel und übergeben die Umschläge mit den Stimmzetteln dem Wahlvorsteher, nachdem sie auf Erfordern Namen und Wohnung genannt und sich gegebenenfalls über ihre Persönlichkeit ausgewiesen haben. Hierfür genügt regelmäßig die Vorlegung der in § 6 erwähnten Karte.

Der Wahlvorsteher legt die Umschläge, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß ihre Zahl mit der Zahl der dem Wähler nach der Wählerliste zustehenden Stimmen übereinstimmt, sofort uneröffnet in die Wahlurne. Zuviel abgegebene, ungestempelte oder mit unzulässigen Kennzeichen versehene Umschläge sind zurückzuweisen, ebenso Stimmzettel, die nicht in gültigen Umschlägen liegen.

Durch körperliche Gebrechen an der persönlichen Erledigung dieser Handlungen behinderte Wähler dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 14.

Der Schriftführer vermerkt die erfolgte Stimmenabgabe eines jeden Wählers neben dessen Namen in dem dazu bestimmten Abschnitt der Wählerliste. Einer der Beisitzer führt eine gleichlautende Gegenliste.

§ 15.

Ö. D. § 45
Abf. 1

Sobald sämtliche in der Wählerliste aufgeführten Wähler ihrer Wahlpflicht genügt haben, spätestens aber zu der dafür bekannt gegebenen Stunde, schließt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

§ 16.

Ö. D. § 45
Abf. 3

Unmittelbar nach Schluß der Wahlhandlung oder an einem der folgenden Tage zu einer vom Wahlvorsteher vorher öffentlich, sei es auch nur mündlich, bekannt zu machenden Stunde erfolgt die Feststellung des Wahlergebnisses.

Auf Grund der Einträge in der Wählerliste wird die Zahl der Wähler, die sich an der Abstimmung beteiligt haben, und die Zahl der von ihnen abgegebenen Stimmen festgestellt.

Ergibt sich hierbei ein Unterschied von der Zahl der aus der Wahlurne genommenen und uneröffnet gezählten Umschläge, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

Sodann öffnet einer der Beisitzer die Umschläge, entfaltet die Stimmzettel und übergibt sie dem Wahlvorsteher. Dieser liest die auf ihnen verzeichneten Namen laut vor und gibt Stimmzettel nebst Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiter.

Der Schriftführer nimmt den Namen eines jeden Gewählten in das Protokoll auf, vermerkt dabei jede ihm zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut. Einer der Beisitzer führt in gleicher Weise eine Gegenliste.

Diese Listen sind ebenso wie die in § 14 erwähnten Listen beim Schluß der Wahlhandlung vom Wahlvorstand zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen.

§ 17.

Ungültig und bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung zu bringen sind Stimmzettel, die

1. nicht von weißem Papier oder die mit einem Kennzeichen versehen sind,
2. bei vorgeschriebener Form und Stärke des Papiers (§ 9 Abs. 1) erheblich von dieser abweichen,
3. sich nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder die sich in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag befinden,
4. keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
5. die Personen der Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen,
6. auf nicht wählbare Personen lauten,
7. eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber den Gewählten enthalten.

Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie nur einfach gezählt, wenn sie dieselben Namen enthalten, andernfalls sind sie ungültig.

§ 18.

Betreffen die in § 17 unter Ziff. 4 bis 7 aufgeführten Ungültigkeitsgründe nur einzelne der auf dem Stimmzettel stehenden Personen, so bleibt der Stimmzettel für die übrigen auf ihm stehenden Namen gültig, ebenso wie Stimmzettel, die überhaupt weniger Namen enthalten, als Personen zu wählen sind.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Mitglieder zu wählen sind, so werden die zuviel eingetragenen, von unten an gerechnet, bei der Zählung unberücksichtigt gelassen.

Dasselbe geschieht bei Stimmzetteln, auf denen mehr als die Hälfte der verzeichneten und als gewählt zu betrachtenden Personen den Anforderungen des § 34 G. D. nicht entsprechen, mit diesen überschüssigen Namen.*)

§ 19.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Wahlzettel, über die besonderer Beschluß gefaßt worden ist, werden unter fortlaufenden Nummern dem Protokoll beigeheftet unter kurzer Angabe des Inhalts und der Gründe des Beschlusses.

Ist die Ungültigkeit des Wahlzettels aus der Beschaffenheit des Umschlages hergeleitet worden, so ist auch dieser beizufügen. Bei allen Abstimmungen im Wahlvorstand gibt die Stimme des Wahlvorstehers im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 20.

Bei jeder Verschiebung oder Unterbrechung der Stimmzählung sind die Stimmzettel und Umschläge vom Wahlvorsteher für die Dauer der Abwesenheit des Wahlvorstandes in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und sicher zu verwahren.

Auch nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach § 19 dem Protokoll beizufügen sind, in gleicher Weise bis zur endgültigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl aufzubewahren.

§ 21.

Der Wahlvorsteher verkündet am Schlusse das Ergebnis der Wahl.

G. D. § 47

In den Städten außer Vera und den Landgemeinden bis zu 3000 Einwohnern gelten, soweit nicht ortsgesetzlich anderes bestimmt ist, diejenigen als gewählt, welche verhältnismäßig die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben (relative Stimmenmehrheit).

*) Beispiel: Es sind 10 Mitglieder zu wählen. Auf dem Zettel stehen 8 Umschlüsse und 3 Nichtanwählige; von den ersteren hat aber der Wähler 3 gestrichen. Es sind daher bei der Zählung nur auch 3 Nichtanwählige, von unten an gerechnet, zu streichen.

Verstößt das so erzielte Wahlergebnis gegen § 84, so treten an die Stelle der zuviel gewählten Nichtanfassigen (von unten an gerechnet) diejenigen Anfassigen, welche die nächst hohe Stimmenzahl erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Treffen Haupt- und Ersatzwahl zusammen, so gilt als zum Ersatz gewählt, wer unter den Gewählten die geringste Stimmenzahl hat.

In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke geteilt sind, erfolgt die Fest-^{Ob. D. § 42}stellung und Verkündung des Gesamtwahlergebnisses auf Grund der Mitteilungen ^{Abb. 3} der einzelnen Wahlvorsteher durch den Gemeindevorstand in besonderer Sitzung.

§ 22.

Ueber die gesamte Wahlhandlung ist nach dem Muster der Anlage III ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, Zeit und Ort des Geschäftes, die Zahl der abstimmenden Wähler, der gültigen und ungültigen Stimmen, sowie der auf jeden Vorgeschlagenen gefallenen Stimmen, die vom Wahlvorstand gefassten Beschlüsse, alle sonstigen die Gültigkeit der Wahl beeinflussenden Vorfälle und, außer wenn die Gemeinde in mehrere Stimmbezirke geteilt ist, die Namen der Gewählten enthält.

Das Protokoll ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen.*)

IV. Verfahren nach der Wahl.

§ 23.

Der Gemeindevorstand setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen ^{Ob. D. § 50} Wahl alsbald schriftlich in Kenntnis.

Geht binnen einer Woche keine oder nur eine bedingte Annahmeerklärung ein, so gilt dies als Annahme.

Binnen 14 Tagen, vom Tage der Wahl an gerechnet, können die Beteiligten ^{Ob. D. § 53} beim Gemeindevorstand Beschwerde gegen das Wahlverfahren einlegen. Ueber diese entscheidet, ebenso wie über etwaige Ablehnungen der Gewählten, der Gemeinde-

*) Bei den dem zweiten Abschnitt unterfallenden Gemeinderatswahlen ist das Protokoll entsprechend zu ergängen.

rat; auch der Gemeindevorstand kann binnen gleicher Frist dessen Entscheidung herbeiführen.

Bis zu dieser gilt die Wahl als vorläufig gültig.

§ 24.

Die Wahl ist ungültig

im ganzen,

wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte,

teilweise,

wenn eine nicht wählbare oder eine solche Person gewählt ist, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (vergl. §§ 107 bis 109, 240, 339 Reichsstrafgesetzbuch) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 25.

W. O. § 50
Abs. 3

Ist eine Wahl im ganzen ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten, bei Wegfall nur einzelner Gewählter treten die, welche die nächsthöhere Stimmenzahl bei der Wahl erhalten haben, an ihre Stelle. § 21 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

W. O. § 50
Abs. 4

Das endgültige Ergebnis der Wahl ist vom Gemeindevorstand in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 26.

Auch für außergewöhnliche, in die Zeit zwischen zwei regelmäßige Ergänzungswahlen (§ 39 W. O.) fallende Wahlen gelten die Vorschriften der §§ 5 bis 25 dieser Wahlordnung.

W. O. § 41
letzter Absatz

Dagegen findet weder die Aufstellung einer neuen noch die Berichtigung oder Ergänzung der vor der letzten regelmäßigen Wahl abgeschlossenen Wählerliste statt, vielmehr bleibt diese auch für die außerordentliche Wahl maßgebend.

§ 27.

Die Wahlakten und die Stimmzettel nebst den Umschlägen sind bis zum Ablaufe der Dienstzeit der Gewählten vom Gemeindevorstand aufzubewahren.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften, die nur für die Gemeinderatswahlen in der Stadt Gera und in den Gemeinden von über 3000 Einwohnern, die gegenwärtig Landgemeinden sind (derzeit Untermaß, Zwößen, Triebes, Pforten, Langenberg) gelten.

I. Vorschlagslisten.

§ 28.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste <sup>(V. D. § 48
Abs. 2 Abs. 1)</sup> (§ 3 Abs. 2) fordert der Gemeindevorstand in der Art der Anlage IV die Wahlberechtigten zur Einreichung von Vorschlagslisten bis zu einem bestimmten Tage innerhalb des Monats Januar auf.

§ 29.

Jede Vorschlagsliste muß soviel Namen Wählbarer enthalten, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Mindestens die Hälfte der Vorgeschlagenen muß Hauseigentümer sein. (§ 34 Gemeindeordnung.)

Die Vorgeschlagenen müssen deutlich bezeichnet und in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein, die Hausbesitzer an ungerader Stelle.

§ 30.

Der Vorschlagsliste ist die schriftliche Erklärung eines jeden Vorgeschlagenen beizufügen, daß er zur Annahme der Wahl bereit sei.

§ 31.

Jede Vorschlagsliste muß in Gemeinden von weniger als 10 000 Einwohnern von mindestens 10, in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 20 in der Wählerliste eingetragenen Personen unterzeichnet sein.

Wer mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet hat, ist auf allen zu streichen, wenn er sich nicht binnen einer vom Gemeindevorstand gesetzten Frist für eine bestimmte Liste entscheidet.

§ 32.

Auf der Vorschlagsliste soll einer der Unterzeichner als Vertrauensmann, ein anderer als dessen Stellvertreter bezeichnet sein. Ist dies nicht geschehen, so gilt als Vertrauensmann der erste, als sein Stellvertreter der zweite Unterzeichner.

Der Vertrauensmann ist ermächtigt, nachträglich

1. fehlende Unterschriften zu beschaffen (§ 31),
2. undeutliche Bezeichnungen der Vorgeschlagenen oder ihre Reihenfolge (§ 29) zu verbessern und letztere mit der Vorschrift des § 29 letzter Satz in Einklang zu bringen,
3. an Stelle gestrichener Vorgeschlagener (§ 35) andere zu benennen,
4. die Verbindung der Vorschlagsliste mit anderen Listen (§ 33) zu erklären.

§ 33.

Q. D. § 46
Abs. 2 Sff. 2

Die Unterzeichner können durch übereinstimmende schriftliche Erklärung zwei oder mehrere Vorschlagslisten als miteinander verbunden bezeichnen. (Verbundene Listen.)

Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Vorschlagslisten als eine einzige Vorschlagsliste.

§ 34.

Der Gemeindevorstand läßt die Listen mit dem Tage des Eingangs und fortlaufend nach der Reihenfolge des Eingangs mit Buchstaben (A., B. usw.) bezeichnen. Er prüft die Listen und teilt etwaige Anstände alsbald den Vertrauensmännern mit.

Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Diese darf nur bis zum zehnten Tage vor dem Wahltag erstreckt werden.

Den Vertrauensmännern ist die Einsichtnahme in die sämtlichen eingereichten Listen gestattet.

§ 35.

Wer auf mehreren Listen vorgeschlagen ist, wird auf allen gestrichen, wenn er sich nicht binnen einer vom Gemeindevorstand gesetzten Frist für eine bestimmte Liste entscheidet.

§ 36.

Ungültig sind Vorschlagslisten, die

1. nicht rechtzeitig (§ 28) eingereicht worden sind,
2. nicht von der erforderlichen Anzahl geeigneter Personen (§ 31) unterzeichnet sind,
3. den Vorschriften der §§ 29 und 30 widersprechen.

§ 37.

Die in § 36 unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Anstände können von den Vertrauensmännern innerhalb der nach § 34 Abs. 2 gestellten Frist beseitigt werden.

Ist dies nicht geschehen, so hat der Gemeindevorstand die Namen derjenigen Vorgeschlagenen zu streichen, die nicht wählbar oder unvollständig bezeichnet sind, oder die über die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern (§ 29 Abs. 1) hinausgehen. Im letzteren Falle werden diejenigen gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen Genannten folgen.

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die vorgeschlagenen Hausbesitzer in der Reihenfolge an die ungeraden Stellen (§ 29 letzter Satz) zu setzen.

Eine Liste, die weniger als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern (§ 29) enthält, wird nicht ungültig, wenn § 44 Abs. 3 Satz 2 G. D. erfüllt ist.

§ 38.

Frühestens neun und spätestens fünf volle Tage vor dem Wahltag sind die Vorschlagslisten mit ihrer Bezeichnung und die Verbindungsdeckklärungen, soweit sie gültig sind, vom Gemeindevorstand in einer Bekanntmachung zu veröffentlichen. Dabei ist die Bedeutung der Vorschlagslisten als gebundenen und die Listenverbindung entsprechend zu erläutern — siehe Anlage V —.

II. Die Wahl.

§ 39.

Es darf nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Enthält ^{G. D. § 40} ^{Abf. 2 Siff. 3} der Stimmzettel lediglich die Bezeichnung, welche eine Liste nach § 34 erhalten hat, so gelten die sämtlichen auf dieser Liste Vorgeschlagenen als gewählt.

Stimmzettel, die von den Vorschlagslisten abweichen, sind ungültig, also auch solche, in denen die Reihenfolge der Vorgeschlagenen geändert ist.

Die bloße Streichung einzelner Namen ist die einzige zulässige Aenderung.

§ 40.

Bei der Stimmenzählung wird aus den gültigen Wahlzetteln zunächst die ^{G. D. § 40} ^{Abf. 2 Siff. 4} Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen ermittelt, bei unverändert gebliebenen Listen genügt die Bekanntgabe ihrer Bezeichnung (§ 34).

Sodann wird durch Zusammenzählung der Stimmenzahlen der auf ihr verzeichneten Bewerber die Zahl der für jede einzelne Vorschlagsliste abgegebenen Stimmen festgestellt.

Für verbundene und als solche öffentlich bekannt gegebene Listen (§§ 33, 38) wird außerdem die Gesamtzahl der auf die Listengruppe vereinigten Stimmen berechnet.

Endlich wird die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen festgestellt.

§ 41.

Die Ermittlung der Gewählten selbst geschieht auf folgende Weise:

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Gesamtstimmenzahlen werden in einer Reihe nebeneinander gestellt und alle durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt.

Die ermittelten Teilzahlen werden nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufgeführt. Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Bruchteile von Zahlen sind wegzulassen.

Von den sich ergebenden Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Siehe Anlage VI.

§ 42.

Jede Vorschlagsliste enthält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf sie entfallen.

Sind bei Verteilung des letzten Sitzes mehrere gleiche Zahlen vorhanden, so erhält die Liste den Vorzug, deren in Betracht kommender Bewerber (§ 43) die größere Stimmenzahl aufweist. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.

Bei dieser Verteilung gelten verbundene Vorschlagslisten zunächst als eine Liste. Die auf sie entfallenden Sitze werden dann in gleicher Weise auf die einzelnen verbundenen Listen weiter verteilt. Siehe Anlage VII.

§ 43.

Die auf die einzelne Vorschlagsliste entfallenden Sitze werden den auf ihr verzeichneten Bewerbern zugewiesen, welche die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die in der Liste eingehaltene Reihenfolge.

Sind einer Vorschlagsliste mehr Sitze zuzuweisen, als auf ihr Bewerber vorgeschlagen sind, so sind alle auf ihr Vorgeschlagenen gewählt. Die überzähligen Sitze werden auf die übrigen Vorschlagslisten, vorab auf die etwa mit ihr verbundenen, durch Fortsetzung des in §§ 41, 42 bestimmten Verfahrens verteilt.

§ 44.

Scheidet ein Gewählter durch erfolgreiche Ablehnung oder Wahlanfechtung aus, so tritt der auf derselben Liste gültig vorgeschlagene nächstfolgende Bewerber unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 1 Satz 2, § 43 letzter Satz an seine Stelle.

Wera, den 25. Juli 1914.

Königlich Preuss. Ministerium.
v. Hinüber.



Gemeinderats-Wahl.

Wähler-Liste

der Gemeinde

Gaufrunde Nr.	Nachname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Gaufrunde Nr. des Bürgerorts	Zahl der Stimmen	Die Zusatzstimmen gründen sich auf § 5 Absatz ... des Landtagswahlgesetzes	Vermerk der erfolgten Stimmsgabe (§ 14 der Wahlordnung).		Bemerkungen.
									Ordentliche Wahl	Nachwahl	
der Wähler.											
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	Ader	Karl	85	Bauer	Röftrich	4.	3	B			
2.	Ahnlich	Friedrich	45	Arbeiter	"	32.	1				
3.	Arnold	Heinrich	37	Bürgermeister	"	3.	5	C and Bildungstimme			
4.	Benoist	Ludwig	25	Wächter	—	1.	2	aa			Nr. 4 gültige Erneuerung der Kaufmännische geprüften, da noch nicht 25 Jahre alt. (Unterschrift.)
5.	Böhme	Ernst	42	Bücher	"	25.	2	A b β			
6.	Böhm	Peter	70	Schafschäfer	—	6.	2	Wieserstimme			Nr. 6 gültige Erneuerung der Kaufmännische geprüften, da erst 6 Wochen vor dem Wahltag nach Reife berechnen. (Unterschrift.)
7.	Böttger	Wilhelm	50	Schneidemeistr.	"	20.	2	Meisterstimme			
8.	Brenner	Michael	30	Brauer	"	"	8.	1			
9.	Braun	Emil	40	Gastwirt	"	"	2.	4	C		
10.	Buse	Johann	80	Handelmann	—	4.	2	aa			Nr. 10 gültige Erneuerung der Kaufmännische geprüften, weil in Rente verfallen. (Unterschrift.)
11.	Buse	Ludwig	48	Schankwirt	"	11.	2	A a β			
12.	Donner	Max	28	Jäger	Wiesentersdorf	21.	1				

u. f. w.

N., den

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

(Nachtrag: Siehe folgende Seite.)

Nachtrag.

Saufende Nr.	Nachname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Saufende Nr. des Bürgerbuchs	Halt der Stimmen	Die Zusatzstimmen gründen sich auf § 5 Absatz ... des Landtagswahlgesetzes	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe (§ 14 der Wahlordnung).		Bemerkungen.
									Oderliche Wahl	Nachwahl	
der Wähler.											
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
215.	Lange	Philipp	55	Bauer	Küstzig	33	3-3	B A a			Nr. 215 bei aufsteigender Einweisung Erläutern. (Unter449.)
216.	Schmidt	Ernst	26	Barbier	"	49	1				

u. f. w.

Abgeschlossen N., den.....^{tes}.....**Der Gemeindevorstand.**

(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ordtüblicher Bekanntmachung vom 2. bis zum 15. Januar 19 . . zu jedermanns Einsicht ausgelegt hat, sowie daß Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltag in ordtüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N., den.....^{tes}..... 19.....

(Siegel.)

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

Vorbeschrift.

	Herrn
Tausende Nummer der Wählerliste:	<div style="border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black; height: 100px;"></div>

Nächste.

Auf Grund von § 6 der Wahlordnung vom 25. Juli 1914 werden Sie aufgefordert,

, den . 19.

in der Zeit von vormittags ... Uhr bis nachmittags ... Uhr zur

Gemeinratswahl

zu erscheinen und von Ihrem Wahlrechte Gebrauch zu machen. Sie sind berechtigt, bei der Wahl Stimmen abzugeben.

Wer ohne Entschuldigung nicht wählt, kann auf Beschluß des Gemeinrats in eine Geldstrafe bis zu 30 .^h genommen werden.

Der Gemeindevorstand.

Diese Karte ist zur Wahl mitzubringen
und dem Wahlvorstande vorzugeben.



Aufgabe III.

Verhandelt

, den

10

Beschluß der auf heute in Gemäßheit § 89 der Gemeindeordnung vom 14. Juli 1914
anberaumten Wahl von Mitgliedern des Gemeinderats der Gemeinde.....
hatte der unterzeichnete Gemeindevorstand (Wahlvorsteher) zum Protokollführer den

.....
und aus der Zahl der Wähler zu Beijerern

1.
2.
3.
4.
5.
6.

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermin eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung
zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich in dem für die Wahl bestimmten Sitzungszimmer eingefunden,
und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um Uhr vormittags damit, daß er
sie mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf — Neben — dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein
viereckiges undurchsichtiges Gefäß mit Deckel zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne)
aufgestellt. Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Höhe der Wahlurne im Innern gemessen
Zentimeter, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand Zenti-
meter und die Breite des Spaltes im Deckel der Urne Zentimeter betrug, und schloß
die Urne durch Auflegen des Deckels, nachdem er sich überzeugt hatte, daß die Wahlurne
leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Je ein Abdruck der Gemeindeordnung und der Wahlordnung hat im Wahlraume
ausgelegen.

Damit die Wähler unbeobachtet ihre Stimmzettel in die Umschläge zu stecken ver-
mochten, war

(Beschreibung der Absonderungsrichtung.)

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zuganges zu d. . . . Nebenraum — Nebenstisch *) — für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge aufgestellt worden

Die erschienenen Wähler begaben sich, nachdem sie die erforderliche Zahl von Umschlägen ausgehändigt erhalten hatten, jeder einzeln — in den Nebenraum — an den Nebenstisch*), — wo sie ihre Stimmzettel unbeschadet in die Umschläge steckten. Sie traten sodann an den Vorstandstisch heran, nannten ihren Namen, sowie auf Verfordern ihre Wohnung, und übergaben die Umschläge mit den Stimmzetteln, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden und die Zahl der von jedem einzelnen Wähler abgegebenen Stimmen mit der Zahl der dem Wähler nach der Wählerliste zustehenden Stimmen übereinstimmend befunden hatte, dem Wahlvorsteher, der sie sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil die Wähler ihre Stimmzettel nicht in amtlich gestempelten Umschlägen abgeben wollten,
 Stimmzettel,
2. weil die Wähler ihre Stimmzettel in mit einem Kennzeichen versehenen Umschlägen abgeben wollten,
 Stimmzettel,
3. weil die Wähler mehr Stimmzettel abgeben wollten, als ihnen nach der Wählerliste Stimmen zustanden,
 Stimmzettel.

Auch mußten Wähler von der Stimmgebung zurückgewiesen werden, weil sie sich trotz erhaltener Aufforderung weigerten, — in den Nebenraum — an den Nebenstisch*) — zu treten, um ihre Stimmzettel in die Umschläge zu stecken.

Wahlberechtigte löbten ihr Stimmrecht durch gesetzliche Vertreter, durch Bevollmächtigte aus.

Vollmachten wurden zu den Akten genommen,

Bevollmächtigte mußten zurückgewiesen werden, weil

Der Protokollführer vermerkte die Stimmgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um Uhr nachmittags, ober: Nachdem sämtliche in der Wählerliste verzeichneten Wähler ihr Wahlrecht ausgeübt hatten, erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl der Umschläge betrug

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Wird durchstreichend, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

Wird durch
Stimmen, wenn
die Zahlen
über ein
einnehmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl der nach der Wählerliste denjenigen Wählern zustehenden Stimmen überein, neben deren Namen in der Liste der Abstimmungsvermerk gemacht war.

Wird durch
Stimmen, wenn
die Zahlen
über ein
einnehmen.

Dieselbe war um ^{gerößer} ^{kleiner} als die Zahl der nach der Wählerliste denjenigen Wählern zustehenden Stimmen, neben deren Namen in der Liste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Ausklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Umschläge, indem einer der Beisitzer jeden Umschlag einzeln öffnete, den Stimmzettel herausnahm und ihn dem Wahlvorsteher übergab, der ihn laut vorlas und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel nebst Umschlägen bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte dabei jede, dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer

eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schluß der Verhandlung von dem Wahlvorstand unterschrieben und dem Protokolle beigelegt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. weil die Stimmzettel nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren (§ 17 Ziffer 3 der Wahlordnung),
die Stimmzettel Nr.
2. weil die Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren (§ 17 Ziffer 8 der Wahlordnung),
die Stimmzettel Nr.
3. weil die Stimmzettel nicht von weißem Papier waren (§ 17 Ziffer 1 der Wahlordnung),
die Stimmzettel Nr.
4. weil die Stimmzettel mit einem Kennzeichen versehen waren (§ 17 Ziffer 1 der Wahlordnung),
die Stimmzettel Nr.
5. weil die Stimmzettel keinen oder keinen lesbaren Namen enthielten (§ 17 Ziffer 4 der Wahlordnung),
die Stimmzettel Nr.

6. weil die Stimmzettel von der vorgeschriebenen Form und Stärke des Papiers erheblich abwichen (§ 17 Ziffer 2 der Wahlordnung),
die Stimmzettel Nr.
7. weil aus den Stimmzetteln die Person der Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen war (§ 17 Ziffer 5 der Wahlordnung),
die Stimmzettel Nr.
8. weil die Stimmzettel auf nicht wählbare Personen lauteten (§ 17 Ziffer 6 der Wahlordnung),
die Stimmzettel Nr.
9. weil die Stimmzettel eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber den Gewählten enthielten (§ 17 Ziffer 7 der Wahlordnung),
die Stimmzettel Nr.

Wird bei den
Wahlen der
Schö-
berrath
bezeichneten
durchstreichen.

Außer Berücksichtigung mußten gemäß § 17 Abs. 2 der Wahlordnung Umschläge gelassen werden, in denen mehrere auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel enthalten waren, nämlich die Umschläge Nr.

*)

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr.

und wurden je als ein Stimmzettel gezählt. *)

Keine Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. *)

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr.
2. Stimmzettel Nr.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hätte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenden entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigelegt.

Die Zahl der Stimmen betrug
Ungültige Stimmzettel sowie außer Berücksichtigung gelassene
Umschläge waren vorhanden

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also

Es haben erhalten:

Beispielweise Angabe, die zu durchstreichen ist.	{	(Wahlbesitzer Karl Weiß in Dorna — 1. 2. 8. 4. 6. 6. 7. 8. 9. 10.
		11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28.
		29. 30. 31. zusammen 31 Stimmen.)

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.



1.

zusammen Stimmen.

2.

zusammen Stimmen.

3.

zusammen Stimmen.

4.

zusammen Stimmen.

5.

zusammen Stimmen.

6.

zusammen Stimmen.

Zu gehen wie oben Stimmen.

Da Herr und Herr gleichviel Stimmen erhalten hatten, bildete der Wahlvorsteher 2 Loje mit den Namen, legte sie in die Wahlurne und zog nach Umschütteln ein Los. Dieses lautete auf Herrn Gemächte sind mitzeln:

1.
2.
3.

usw.

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet hatte, versiegelte er alle Stimmzettel und Umschläge, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm sie in Verwahrung.

Die nicht zur Verwendung gelangten Umschläge (..... Stück) sind wieder angegeschlossen.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Die Wählerliste und die in Gemäßheit der §§ 14 und 16 Abs. 5 der Wahlordnung geführten Gegenlisten wurden von dem Wahlvorstande unterschrieben.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

B. w. o.

Der Wahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Protokollführer:

Anlage IV.**M u s t e r**

für die

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten

(§ 28 der Wahlordnung).

Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde hat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Zulassung verbundener Listen stattzufinden. Es wird daher aufgefordert, Vorschlagslisten einzureichen.

Die Einreichung hat beim Gemeindevorstand bis zum zu erfolgen.

Jede Vorschlagsliste muß von mindestens in der Wählerliste eingetragenen Personen unterzeichnet sein.

Die Vorschlagsliste muß Namen enthalten.

Die Vorgesetzten müssen wählbare Bürger, deutlich bezeichnet, in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt und zur Hälfte Hausbesitzer sein. Die Hausbesitzer müssen in der Reihenfolge an den ungeraden Stellen aufgeführt werden.

Der Vorschlagsliste ist die schriftliche Erklärung eines jeden Vorgesetzten beizufügen, daß er der Aufnahme in die Vorschlagsliste zustimme. Stimmt jemand der Aufnahme in mehr als eine Vorschlagsliste zu, so sind seine sämtlichen Zustimmungserklärungen ungültig.

Zwei oder mehreren Vorschlagslisten kann die übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichneten beigelegt werden, daß die Listen miteinander verbunden seien. Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Vorschlagslisten als eine einzige Vorschlagsliste.

Auf der Vorschlagsliste soll einer der Unterzeichner als Vertrauensmann, ein anderer als Stellvertreter des Vertrauensmanns bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt als Vertrauensmann der erste und als sein Stellvertreter der zweite Unterzeichner. Der Vertrauensmann ist ermächtigt, nachträglich, jedoch spätestens zum

- a) fehlende Unterschriften zu beschaffen,
- b) undeutliche Bezeichnungen der Vorgesetzten oder ihrer Reihenfolge und letztere selbst zu verbessern,
- c) die Verbindung der Vorschlagsliste mit einer anderen Liste oder mit mehreren anderen Listen zu erklären.

Ungültig sind Vorschlagslisten,

1. die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,

2. die nicht von mindestens in der Wählerliste eingetragenen Personen unterzeichnet sind,
 3. soweit darin die Namen nicht Wählbarer oder soweit mehr als zu Wählende bezeichnet sind oder soweit die Nichthausbesitzer die Hälfte der Vorgesetzten übersteigen,
 4. soweit die Vorgesetzten nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
 5. soweit Personen vorgeschlagen sind, die der Aufnahme in die Vorschlagsliste nicht zugestimmt haben oder die der Aufnahme in mehr als eine Vorschlagsliste zustimmen.
-

Anlage V.

M u s t e r
für die
Bekanntmachung der Vorschlagslisten und der Verbindungserklärungen
(§ 88 der Wahlordnung).

Sie die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, die auf
den 19., mittags 11 Uhr, anberaumt ist, sind folgende
Vorschlagslisten eingereicht worden:

Vorschlagsliste A.

Anton Meier, Kaufmann, A-Strasse 1.
Graß Hofer, Rechtsanwalt, B-Strasse 2.
Franz Köpf, Rentner, C-Strasse 3.
Otto Stab, Landwirt, D-Strasse 4.
Sans Bern, Werkmeister, E-Strasse 5.
Dr. Felix Buch, prakt. Arzt, F-Strasse 6.
Richard Lehmann, Arbeiter, G-Strasse 7.

Vorschlagsliste B.

(Entsprechend auszufüllen.)

Vorschlagsliste C.

(Entsprechend auszufüllen.)

Vorschlagsliste D.

(Entsprechend auszufüllen.)

Die Vorschlagslisten A. und C. sind miteinander verbunden worden.*)

Die Wähler sind an die Vorschlagslisten gebunden. Sie dürfen keine Aenderung an ihnen vornehmen. Nur die bloße Streichung einzelner Namen ist zulässig.

*) Vegt eine gültige Listenverbindung nicht vor, so bleiben der erste und die beiden letzten Abkömme weg.

Jede Stimme, die für einen Kandidaten der vorstehenden Vorschlagslisten abgegeben wird, zählt zunächst für die Vorschlagsliste und erst innerhalb dieser für den Kandidaten.

Die zu besetzenden Gemeinderatsstellen werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnisse der auf sie gefallenen Stimmen verteilt.

Die Stellen, die auf jede Vorschlagsliste entfallen, werden den Kandidaten der Liste nach Maßgabe der Stimmenzahl zugewiesen, die jeder von ihnen erhalten hat.

Die erwähnte Verbindung der Vorschlagslisten A. und C. hat zur Folge, daß diese beiden Listen bei der Stellenverteilung gegenüber den anderen Listen als eine einzige Vorschlagsliste gelten.*)

Die hiernach auf die Listengruppe A., C. entfallenden Stellen werden unter die Einzellisten A. und C. nach dem Verhältnisse der auf jede von beiden gefallenen Stimmen unterverteilt.†)

(Ort, Tag, Unterschrift)

*) Liegt eine gültige Listenverbindung nicht vor, so bleiben der erste und die beiden letzten Absätze weg.

Aufgabe VI.

M u t e r

der Ermittlung nach §§ 41, 42 der Wahlordnung.

Es sind 20 Gemeinberatsmitglieder zu wählen.

Für die Wahlen sind 5 Listen A, B, C, D, E aufgestellt.

Es sind Stimmen entfallen auf

A: 6212 B: 5626 C: 1224

D: 968 E: 912

Die Bildung der Teilzahlen ergibt folgendes:

Teilung durch	A	B	C	D	E
1	6212	5626	1224	968	912
2	3106	2813	612	484	456
3	2070	1875	408	322	304
4	1553	1400	306	242	228
5	1242	1126	244	198	182
6	1035	937	204	161	152
7	887	808	174	139	130
8	776	708	158	121	114
9	690	625	136	107	101
10	621	562	122	96	91
11	564	511	111	88	82
12	517	468	102	80	76
13	477	432	94	74	70
14	448	401	87	69	66
15	414	376	81	64	60
16	388	351	76	60	57
17	365	330	72	56	53
18	346	312	68	58	50

Ordnung der Stimmzettel.

1.	6212	Liste A.	21.	625	Liste B.
2.	5626	" B.	22.	621	" A.
3.	3106	" A.	23.	612	" C.
4.	2813	" B.	24.	564	" A.
5.	2070	" A.	25.	562	" B.
6.	1875	" B.	26.	517	" A.
7.	1553	" A.	27.	511	" B.
8.	1406	" B.	28.	484	" D.
9.	1242	" A.	29.	477	" A.
10.	1224	" C.	30.	468	" B.
11.	1125	" B.	31.	456	" E.
12.	1035	" A.	32.	448	" A.
13.	968	" D.	33.	432	" B.
14.	937	" B.	34.	414	" A.
15.	912	" E.	35.	408	" C.
16.	887	" A.	36.	401	" B.
17.	808	" B.	37.	388	" A.
18.	776	" A.	38.	375	" B.
19.	708	" B.	39.	365	" A.
20.	690	" A.	40.	351	" B.

Mitglieder.

Es sind hiernach gewählt von Liste A.: 9 Mitglieder,

" B.: 8

" C.: 1 Mitglied,

Liste D.: 1 Mitglied,

" E.: 1

20 Mitglieder.

Beispiel zu §§ 42 ff. der Wahlordnung.

Es sind 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen und 8 Vorschlagslisten A., B., C. aufgestellt, dabei die

„Liste A. und B. für verbunden erklärt worden.

Auf jeder Liste sind 8 Namen verzeichnet, erst nach der Veröffentlichung der Listen (§ 38 der Wahlordnung) hat sich herausgestellt, daß der eine der auf der Liste A. Vorgesetzten nicht wählbar ist.

Für die Liste A. haben Wähler mit insgesamt 1148 Stimmen

„	„	„	B.	„	„	„	„	189	„
„	„	„	C.	„	„	„	„	142	„

gestimmt. Namenstreichungen sind auf den Listen nicht vorgekommen. Es sind demnach gültige Stimmen abgegeben worden für

Liste A.	Liste B.	Liste C.
8001	1112	1180

(Fortsetzung folgende Seite.)

Ermittlung des Wahlergebnisses.

Teilung durch	A.	B.	A. + B.	C.
1	8001	1112	9113	1186
2	4000	556	4556	588
3	2667	370	3037	378
4	2000	278	2278	284
5	1600	222	1822	227
6	1333	166	1518	188
7	1143	168	1301	162
8	1000	139	1139	142

Ordnung der Höchstzahlen.

Wenn A. und B. verbunden sind.

1.	9113	Liste A. + B.
2.	4556	" A. + B.
3.	3037	" "
4.	2278	" "
5.	1822	" "
6.	1518	" "
7.	1301	" "
8.	1139	" "

Wenn dies nicht der Fall ist.

1.	8001	Liste A.
2.	4000	" "
3.	2667	" "
4.	2000	" "
5.	1600	" "
6.	1333	" "
7.	1143	" "
8.	1186	" C.

Unterverteilung auf die Listen A. und B.

1.	8001	Liste A.
2.	4000	" "
3.	2667	" "
4.	2000	" "
5.	1600	" "
6.	1333	" "
7.	1143	" "
8.	1112	" B.

Durch die Listenverbindung wird also im vorliegenden Fall erreicht, daß das letzte gewählte Mitglied nicht der Liste C., sondern der Liste B. zufällt.

Würde ein auf Liste A. Gewählter mit Erfolg ablehnen, so würde der freigeordnete Sitz ebenfalls der Liste B. zuwachfen.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

Nr. 841.

Inhalt: Ministerial-Verordnung zur Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 17. Juli 1912 über das Zustellungsweisen in Verwaltungssachen.

Ministerial-Verordnung

vom 23. August 1914

zur Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 17. Juli 1912 über das Zustellungsweisen in Verwaltungssachen.

Die Ministerial-Verordnung über das Zustellungsweisen in Verwaltungssachen vom 17. Juli 1912 (Gesetzl. Bd. XXVIII S. 129) wird folgendermaßen abgeändert:

I.

Zu § 3 werden die Worte „im Staatsgebiet des Fürstentums Neuß j. L.“ aber“ gestrichen.

II.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Zustellung an Personen außerhalb des Neußischen Staatsgebietes, aber innerhalb des Deutschen Reiches, kann auch durch Erfuchen der zuständigen Behörde erfolgen.“

III.

§ 5 lautet künftig:

„Bei Zustellungen an Unteroffiziere oder Gemeine des aktiven Heeres oder der aktiven Marine muß die Aufschrift an diese selbst gerichtet sein unter genauer Bezeichnung des Truppenteils (Kompanie, Eskadron, Batterie des zu bezeichnenden Regiments usw.), zu dem sie gehören, und unter Beifügung des Zusatzes „zu Händen des Chefs“

Ausgegeben am 26. August 1914.

16

der (genau zu bezeichnenden) zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie usw.).

Die Zustellung selbst hat an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie usw.) zu erfolgen“.

IV.

§ 18 erhält folgende Fassung:

„Wird durch die Post zugestellt, so hat die Zustellung stets im Wege der vereinfachten Zustellung zu erfolgen.

In den Fällen des § 15 ist ein mit dem Dienstiegel der Behörde verschlossener, mit der Adresse der Person, an die zugestellt werden soll, verschener und mit einer Geschäftsnummer bezeichneter Briefumschlag, in dem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, unter Beifügung eines Formulars zu einer Zustellungsurkunde der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen.

Auf der Adresse der Zufertigung ist die Bemerkung anzubringen: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Zustellung.“ Auf der Außenseite des zusammengefalteten Formulars hat die absendende Behörde die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

Zustellungen durch die Post können in den Fällen des § 15 Abs. 1 auch durch eingeschriebenen Brief erfolgen. In diesem Falle darf kein Formular zur Zustellungsurkunde beigelegt werden.“

V.

Die Bestimmungen treten am 1. September 1914 in Kraft.

Wera, den 23. August 1914.

Kärzlich Neuf-Pl. Ministerium.
v. Hinüber.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuch jüngerer Linie.

Nr. 842.

Inhalt: Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechts.

Verordnung

über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen
Geldforderungen des öffentlichen Rechts

vom 7. November 1914.

Auf Grund von § 66 der Verfassungsurkunde wird hiermit verordnet,
was folgt:

§ 1.

Während des gegenwärtigen Kriegszustandes gelten für Geldforderungen des öffentlichen Rechts die in den §§ 2 bis 11 enthaltenen Vorschriften, soweit nicht darüber bereits das Reichsgesetz, betreffend den Schutz der infolge des Kriegs an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 328) Bestimmungen enthält.

§ 2.

Das Verfahren auf die Aufsechtungsklage vor dem Obergericht wird unterbrochen:

1. wenn eine Partei vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Fregate gehört;

Ausgegeben am 17. November 1914.

47



2. wenn eine Partei dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reiches sich im Ausland aufhält;
3. wenn eine Partei als Kriegsgefangener oder als Geiselsich in der Gewalt des Feindes befindet.

Als Partei im Sinne vorstehender Vorschrift gilt auch, wenn eine der vorstehend bezeichneten Personen in anderer Weise formell oder sachlich an dem Verfahren beteiligt ist.

§ 3.

Eine Unterbrechung des Verfahrens tritt nicht ein, wenn die Partei oder der Beteiligte (§ 2) durch einen Bevollmächtigten vertreten ist oder einen anderen zur Wahrnehmung der Rechte berufenen Vertreter hat. Auf Antrag des Vertreters hat das Gericht die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

§ 4.

Die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens hört auf:

1. mit der Beendigung des Kriegszustandes,
2. mit der dem Gerichte gegenüber abzugebenden Erklärung der Partei oder des Beteiligten (§ 2), daß das Verfahren aufgenommen werde.

Wird das Verfahren nicht innerhalb eines Monats nach Beendigung des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses aufgenommen, so kann das Gericht das Verfahren von Amtes wegen fortstellen.

Für die Wirkung der Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens gelten entsprechend die Vorschriften im § 249 der Zivilprozessordnung.

§ 5.

Die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage oder der Klage im ordentlichen Rechtswege sowie alle Ausschlußfristen in Verwaltungssachen sind zugunsten eines Beteiligten, der zu den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen gehört, bis zur Beendigung des Kriegszustandes oder des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses gehemmt. Das gleiche gilt für die Frist zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Verjähmung dieser Fristen und zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

Der Zeitraum, während dessen die Frist gehemmt ist, wird in die Frist nicht eingerechnet.

In Staatseinkommensteuerachen endigen die Frist zur Abgabe der Selbsteinschätzung und die im Veranlagungsverfahren gesetzten Fristen zur Auskunft-

erteilung trotz ihrer Hemmung spätestens mit Abschluß der Veranlagung. Holt jedoch der Steuerpflichtige die unterlassene Handlung bis zur Entscheidung erster Instanz über die Veranlagung gegen die Veranlagung nach, so treten die Rechtsnachteile der Fristveräumung gegen ihn nicht ein. Das gleiche gilt für Steuerfachen der Gemeinden, sofern in den örtlichen Steuervorschriften die Pflicht zur Abgabe einer Selbsteinschätzung oder zur Auskunftserteilung im Veranlagungsverfahren an eine Ausschlußfrist geknüpft ist.

§ 6.

Der Zeitpunkt, mit dem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, bestimmt sich nach der in § 11 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 332) erwähnten kaiserlichen Verordnung.

§ 7.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind entsprechend anzuwenden auf diejenigen natürlichen Personen, die durch eine im § 2 bezeichnete Person gesetzlich vertreten werden, sofern sie nicht prozessfähig sind.

§ 8.

Die Zwangsvollstreckung gegen die in § 2 bezeichneten Personen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Die Versteigerung und die anderweite Verwertung beweglicher körperlicher Sachen ist unzulässig. Die Vollstreckungsbehörde kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß eine verbrauchbare Sache oder eine Sache, die der Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung ausgesetzt ist oder deren Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt oder zur Befriedigung des Gläubigers an diesen abgeführt werde.

Die Ablieferung von gepfändetem Gelde an den Gläubiger wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. Die Versteigerung von Gegenständen, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, ist unzulässig.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Zwangsvollstreckungen in das Vermögen der Ehefrauen und Kinder der in § 2 bezeichneten Personen, insoweit die Zwangsvollstreckung die Vermögensrechte



berührt, die dem Ehemann auf Grund des ehelichen Güterrechts oder die den Eltern auf Grund der elterlichen Gewalt zustehen.

§ 9.

Die Verjährung in Verwaltungssachen ist gehemmt zugunsten der in § 2 bezeichneten Personen und ihrer Gegner bis zur Beendigung des Kriegszustandes oder des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gegen Urteile des Obergerichtes, die in einem Verfahren des § 2 nach dem 31. Juli 1914 zugestellt worden sind oder zugestellt werden, steht dem Kriegsteilnehmer, zu dessen Nachteil die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung unterblieben ist, die Klage nach § 85 des Königlich Sächsischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege — f. § 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1912 über das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren — zu. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Urteile, die bereits vor dem 1. August 1914 beschlossen waren. Die Frist für Erhebung der Klage beginnt mit dem Tage, an dem der Partei oder, wenn diese nicht prozessfähig ist, dem gesetzlichen Vertreter das Urteil zugestellt ist.

§ 11.

Die Vorschriften dieser Verordnung stehen der Entscheidung der Sache durch das Obergericht nicht entgegen, wenn diese zugunsten der Partei oder des Beteiligten (§ 2) entscheidet.

Gera, am 7. November 1914.

Sächsisches Ministerium,
kraft Höchster Vollmacht.

(L. S.) v. Hinüber. R. Graefel. Ruckdeschel.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 843.

 Inhalt: Landtagsabschied für den am 25. Januar 1914 eröffneten Landtag.

Landtagsabschied

für den am 25. Januar 1914 eröffneten Landtag.

 Wir

Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

eröffnen bei dem Schlusse des von Uns auf den 25. Januar 1914 einberufenen
Landtags diesem Unsere Entschliessung bezüglich der stattgehabten Verhandlungen
wie folgt.

Die Vorlagen, betreffend:

1. Gemeindeordnung für das Fürstentum Reuß j. L.,
2. Staatshaushaltsetat auf die Finanzperiode 1914/15,
3. Zweites Nachtragsgesetz zum Volksschulgesetz,
4. Nachtragsgesetz zum Gesetz vom 2. Juni 1911 über die Befordnungen
der Geistlichen und die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand,
5. Gesetz, betreffend Abänderung des Gerichtskostengesetzes, der Gebühren-
ordnung für Notare und Rechtsanwälte, sowie der Gebührenordnung
für Zeugen und Sachverständige,
6. Gesetz, betreffend die Verwendung der Ueberflüsse der Landesparkassen,

Ausgegeben am 27. Januar 1915.

48



7. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wertzuwachses,
8. Staatsvertrag zwischen dem Königreich Sachsen, dem Großherzogtum Sachsen und dem Fürstentum Reuß j. L. wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schleiz nach Mosbach,
9. Ankauf eines Bauplatzes für das neue Regierungsgebäude,
10. Unterstützungen für Schulbauten,
11. Bewilligungen für verschiedene bauliche Veränderungen und Zustandsetzungen, sowie für Mobiliaranschaffungen,
12. Befreiung der dem mobilen Heere angehörigen Unteroffiziere und Gemeinen von der Einkommensteuer,
13. nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 7. November 1914 über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechts,
14. Gesetz über die Verwendung des Sparkassenausgleichsfonds,
15. Uebernahme von Aktien der Kriegskreditbank für das Fürstentum Reuß j. L.,
16. Gesetz, betreffend Aenderung des Nachtragsgesetzes zum Verfassungsgesetz vom 9. November 1893,

haben sämtlich durch Entgegennahme der Erklärungen des Landtags beziehungsweise durch unsere Genehmigung der von dem Landtage beschlossenen Abänderungen und Zusätze ihre Erledigung gefunden. Die Gesetze werden, soweit solches nicht bereits geschehen, demnächst zur Veröffentlichung gebracht werden.

Zu Beurkundung dessen haben Wir gemäß § 90 der Verfassungsurkunde gegenwärtigen

Landtagsabschied

ausfertigen lassen und unter Beidrückung Unseres Fürstlichen Insignels Höchst-eigenhändig vollzogen.

Schloß Osterstein, den 21. Januar 1915.

Kraft Höchster Vollmacht:

(L. S.)

Elise.

v. Hinüber. K. Graefel. Rußbeschel.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 844.

Inhalt: Gesetz, betreffend Aenderung des § 9 des Nachtragsgesetzes zum Verfassungsgesetz vom 9. November 1893 und Einfügung eines neuen § 9a in dieses Gesetz.

Gesetz

vom 22. Januar 1915,

betreffend Aenderung des § 9 des Nachtragsgesetzes zum Verfassungsgesetz vom 9. November 1893 und Einfügung eines neuen § 9a in dieses Gesetz.

Wir

Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hievmit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

1.

Der zweite Absatz des § 9 des Nachtragsgesetzes zum Verfassungsgesetz vom 9. November 1893 (Gesetzsammlung Bd. XXI S. 225) erhält nachersichtlichen veränderten Wortlaut:

„Die Regentschaft steht dem der Thronfolge nach nächsten regierungsfähigen Agnaten, während der Minderjährigkeit des Fürsten aber in erster Linie der Fürstin-Mutter für die Dauer ihrer Wittwenschaft, zu.“

Ausgegeben am 27. Januar 1915.

49

Hinter § 9 wird folgender neuer Paragraph eingeschoben:

„§ 9 a.

Ist der Fürst zeitweilig verhindert, die Regierung des Landes zu führen, so tritt, falls er nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, seine Gemahlin und, wenn eine solche nicht vorhanden, der der Thronfolge nach nächste regierungsfähige Agnat an seine Stelle.

Der Stellvertreter führt die Regierung im Namen des Fürsten. Der Eintritt und der Schluß der Stellvertretung in der Regierung wird durch die Gesefsammlung bekannt gemacht.“

Das Gefef vom 9. November 1892, betreffend die Stellvertretung in der Regierung des Landes (Gefefsammlung Bd. XXI S. 183) ist aufgehoben.

Gegenwärtiges Gefef tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigels.

Schloß Ofterstein, den 22. Januar 1915.

Kraft Höchster Vollmacht:

(L. S.)

Elife.

v. Hinüber. K. Graefel. Ruckbeschl.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 845.

 Inhalt: Gesetz vom 23. Januar 1915, die Verwendung des Sparkassen-Ausgleichsfonds betreffend.

Gesetz

vom 23. Januar 1915,

die Verwendung des Sparkassen-Ausgleichsfonds betreffend.

Wir

Heinrich der Siebenundzwanzigste

 von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
 Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gerabronn, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiernit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Das Ministerium wird ermächtigt, die Bestände des Sparkassen-Ausgleichsfonds während der Dauer des gegenwärtigen Krieges abweichend von den hierüber in § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1914 (Gesetzsammlung Bd. XXIX S. 151) getroffenen Bestimmungen je nach Bedarf zur Verstärkung der Bestände der Hauptstaatskasse zu verwenden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres Fürstlichen Aufsehers.

Schloß Osterstein, den 23. Januar 1915.

Kraft Höchster Vollmacht

(L. S.)

Elise.

v. Hinüber. St. Graefel. Ruckdeschel.

Ausgegeben am 27. Januar 1915.

50



Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 846.

Inhalt: Uebernahme der Stellvertretung der Regierung des Landes.

Ihre Durchlaucht die Fürstin haben auf Grund § 9a des Nachtragsgesetzes zum Verfassungsgesetz vom ^{9. November 1893}~~22. Januar 1915~~ die Stellvertretung Seiner Durchlaucht des Fürsten in der Regierung des Landes übernommen.

Wera, den 27. Januar 1915.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.

v. Hinüber.



Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Meuß jüngerer Linie.

Nr. 847.

Inhalt: Nachtrag zur Landesherrlichen Verordnung, die Umwandlung der kündbaren Staatsschuld des Fürstentums Meuß i. V. in eine unkündbare betreffend.

Nachtrag

vom 18. Februar 1915

zur Landesherrlichen Verordnung, die Umwandlung der kündbaren Staatsschuld des Fürstentums Meuß i. V. in eine unkündbare betreffend, vom 27. Dezember 1856.

Wir

Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit was folgt:

1.

An die Stelle des letzten Absatzes des § 4 der Landesherrlichen Verordnung, die Umwandlung der kündbaren Staatsschuld des Fürstentums Meuß i. V. in eine unkündbare betreffend, vom 27. Dezember 1856 (Gesetzsammlung Bd. XI. S. 233) treten nachersichtliche Bestimmungen:

„Die Talons (Erneuerungsscheine) und Coupons (Zinscheine) sind allenthalben durch den Druck herzustellen. Sie tragen die durch Aufdruck des Faksimiles zu bewirkenden Unterschriften des landesherrlichen und des landständischen Kommissars.“

Ausgegeben am 3. März 1915.

II.

Der § 6 kommt in Wegfall.

III.

Die der Verordnung unter B und C angefügten Schemas werden durch die hierunter abgedruckten Schemas ersetzt.

IV.

Gegenwärtiger Nachtrag tritt mit der Ausgabe der neuen Talons und Coupons in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Kärntnerischen Insignels.

Schloß Osterreich, den 18. Februar 1915.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Elise.

v. Hinüber. K. Graefel. Kuckbejchel.

4 proz. Anleihe des Fürstentums Neuß j. L. von 1857.

Zinsschein No.

No.

über

Markt

Trodens
Stempel.

zum Staatsschuldschein Nbr.

M.

Pf. (in Zahlen)

halbjährliche Zinsen zahlbar am 30. Juni
31. Dezember 19 mit

Markt
(in Buchstaben).

Ungültig, wenn eine Ecke abgehauen ist.

Wera, den

19

Die Kommission für Verwaltung der Staatsschulden.

Der landesherrliche Kommissar.
(Name.)

Der landständische Kommissar.
(Name.)

Verfährt mit Ablauf des 31. Dezember 19

abgehauen ist.

Ungültig, wenn eine

Zinserneuerungsschein

zu dem Staatsschuldschein des Fürstentums Neuß j. L.

No.

über

=

Nbr.

Taler

Markt.

Inhaber dieses erhält ohne Prüfung seiner Berechtigung die für den vorstehend bezeichneten Staatsschuldschein neu auszugebenden Zinsscheine für die nächsten zehn Jahre vom 1. Januar 19 bis 31. Dezember 19 nebst einem Zinserneuerungsschein nach Maßgabe zu erlassender Bekanntmachung.

Wera, den

19

Die Kommission für Verwaltung der Staatsschulden.

Der landesherrliche Kommissar.
(Name.)

Der landständische Kommissar.
(Name.)

Trodens
Stempel.

Ungültig, wenn eine Ecke

Ecke abgehauen ist.



Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

Nr. 848.

 Inhalt: Verordnung, die Dienst- und staatseigenen Mietwohnungen der Staatsbeamten betreffend.

Verordnung,

die

Dienst- und staatseigenen Mietwohnungen der Staatsbeamten
betreffend.

Zu Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten haben Ihre Durchlaucht die Fürstin zu bestimmen geruht, daß an Stelle des der Verordnung vom 16. April 1856 angefügten Regulativs, die Rechte und Obliegenheiten der Bewohner von Dienstwohnungen betreffend (Gesetzsammlung Band XI, S. 35), die hierunter abgedruckten „Vorschriften über die Dienst- und staatseigenen Mietwohnungen der Staatsbeamten“, und zwar mit verbindlicher Kraft vom

1. April 1915

ab zu treten haben, was zur Nachsichtung für die Berechtigten andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Mera, den 19. Februar 1915.

Fürstlich Neuchâtel. Ministerium.
v. Hinüber.

Ausgegeben am 19. März 1915.

51



Vorschriften

über die

Dienst- und staatseigenen Mietwohnungen
der Staatsbeamten.

Inhaltsverzeichnis.

- I. Geltungsbereich (§ 1).
 - II. Begriff der Dienst- und Mietwohnung (§ 2).
 - III. Oberaufsicht (§§ 3 und 4).
 - IV. Bestandsverzeichnis (§§ 5 bis 7).
 - V. Vergütung, Uebergabe und Rücknahme (§§ 8 bis 13).
 - VI. Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers (§ 14).
 - VII. Unterhaltung durch den Staat (§§ 15 bis 17).
 - VIII. Dienst- bezw. Mietwohnungen mit Repräsentationsräumen
[Ministerwohnung] (§§ 18 bis 20).
 - IX. Dienst- bezw. Mietwohnungen in gemieteten Räumen
(§§ 21 und 22).
 - X. Schlußbestimmungen (§§ 23 und 24).
- Ausführungsbestimmungen für die Dienstbehörde.

I. Geltungsbereich.

§ 1.

Diese Vorschriften finden Anwendung auf alle Dienst- und staatseigenen Mietwohnungen der Staatsbeamten und fürstlichen Sparkassenbeamten.

II. Begriff der Dienstwohnung.

§ 2.

Unter Dienstwohnung im Sinne dieser Vorschriften ist jede Wohnung zu verstehen, deren Benutzung mit einer Amtsstelle verbunden und als solche im Haushaltsplan für Beamte bestimmter Klassen vorgesehen ist; alle übrigen Wohnungen gelten als Mietwohnungen.

III. Oberaufsicht.

§ 3.

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Erfüllung der den Wohnungsinhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen, von dem Zustande der Dienst- bezw. Mietwohnungen sowohl während der Benutzung seitens der Inhaber, als auch während der Uebergangsfrist zwischen der Rücknahme und der Uebergabe durch ihre Beamten Kenntnis zu nehmen und bei Wahrnehmung von Verstößen und Mängeln Abhilfe anzuordnen.

§ 4.

Veränderungen in der Anordnung und Ausstattung der Dienst- bezw. Mietwohnungen nebst Zubehör sind nur unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde und unter Berichtigung des Bestandsverzeichnisses (§§ 5 ff.) statthaft.

Die Aufsichtsbehörde hat bei Genehmigung des Gesuches zu bestimmen, ob bei der Rückgewähr der frühere Zustand wieder herzustellen oder die Abänderung beizubehalten sowie ob und welcher Beitrag zu den Herstellungskosten aus Staatsmitteln zu leisten ist.

Zu jeder Belastung der Staatskasse mit Ausgaben, die mehr oder weniger nur den jeweiligen Interessen des einzelnen Wohnungsinhabers und nicht der Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses dienen, ist die Genehmigung des kaiserlichen Ministeriums einzuholen.

IV. Bestandsverzeichnis.

§ 5.

Ueber jede Dienst- bezw. Mietwohnung nebst Zubehör muß ein vollständiges und übersichtliches, geeignetenfalls mit einem Grundplan oder doch mit einer Handzeichnung zu versehendes Verzeichnis in zwei gleichlautenden Ausfertigungen angelegt und durch Nachtragung aller während der Benutzungszeit genehmigten Abänderungen vervollständigt werden, so daß das Verzeichnis stets den zeitigen Stand der Wohnung erkennen läßt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet.

Die eine Ausfertigung ist durch die Aufsichtsbehörde (§ 3), die andere durch den Wohnungsinhaber aufzubewahren.

§ 6.

Das Verzeichnis muß enthalten:

1. Zahl, Maß und Ausstattung der Räume;
2. die Bezeichnung der etwaigen Repräsentationsräume und ihre Ausstattung;
3. die auf der Wohnung oder dem Dienstgrundstücke haftenden Lasten und Beschränkungen;
4. bei Dienst- bezw. Mietwohnungen mit Garten oder Ackernutzung die Angabe des Flächeninhalts und die Beschreibung der Grenzen, Bewehrungen und dergleichen gegen die Nachbargrundstücke sowie einen Vermerk darüber, ob und welche Vergütung der Wohnungsinhaber für die Nutzung der Pändereien zu entrichten hat.

Im übrigen bestimmt die Einrichtung des Verzeichnisses in Form und Inhalt sich nach den besonderen Verhältnissen der Dienst- bezw. Mietwohnung.

§ 7.

Der Wohnungsinhaber darf in der von ihm aufzubewahrenden Ausfertigung des Verzeichnisses eigenmächtig keine Eintragung vornehmen. Die

Nachtragung der Abänderungen erfolgt in beiden Ausfertigungen gleichlautend auf Anordnung der Aufsichtsbehörde. Etwaige Mängel des Verzeichnisses sind bei der in § 3 erwähnten Prüfung sowie bei der Uebergabe und Rücknahme der Dienstwohnung zu berichtigen.

Neben der im § 3 erwähnten allgemeinen Prüfung des Zustandes der Dienst- bezw. Mietwohnung ist das Verzeichnis sowohl bei der Uebergabe und Rücknahme der Dienst- bezw. Mietwohnung als auch während der Benutzung seitens des Inhabers der Regel nach alljährlich einmal einer Prüfung zu unterziehen, die sich auf die nachgetragenen Zugänge, auf die nachgewiesenen Abgänge und auf das Vorhandensein der hiernach verbliebenen Gegenstände zu erstrecken hat.

Ueber das Ergebnis einer jeden Prüfung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen und zu den Akten zu bringen.

V. Vergütung, Uebergabe und Rücknahme.

§ 8.

Die Ueberlassung einer Dienst- bezw. Mietwohnung erfolgt auf Verfügung des Fürstlichen Ministeriums.

Sofern dasselbe die Dienst- bezw. Mietwohnung nicht als freie bezeichnet und dem Beamten als solche bewilligt ist, hat dieser für ihre Benutzung eine Vergütung (Mietzins) an die Staatskasse zu leisten, worüber ein Mietvertrag abzuschließen ist. Derselbe ist in drei Exemplaren auszufertigen, nämlich für die Aufsichtsbehörde, den Wohnungsinhaber und das Fürstliche Ministerium.

Die Höhe der Vergütung (Mietzinses) setzt das Fürstliche Ministerium fest.

Die Vergütung ist in der Regel in einvierteljährlichen gleichen Raten je am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar an die Staatskasse zu entrichten. Eine monatliche Zahlung ist zulässig mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums.

Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung; vielmehr steht dem Staate eine einvierteljährliche Aufkündigung zu. Bei Mietwohnungen haben beide Teile das Recht der einvierteljährlichen Kündigung.

Wird der Inhaber einer Dienst- bezw. Mietwohnung zufolge Verfügung des Fürstlichen Ministeriums anderweit dienstlich verwendet, so kann von einer Anwendung obiger Bestimmung abgesehen werden. In diesem Falle hat die Rückgewähr der Wohnung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde binnen einer von ihr

zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist zu erfolgen, ohne daß dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

Wenn der Beamte zufolge irgend welcher Verschulden seine dienstliche Stellung verläßt bezw. derselben entkoben wird, so kann das Fürstliche Ministerium sofortige Räumung verlangen.

Zu übrigen finden wegen Räumung der Wohnung die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes über den Zivildienst — Gesetzsammlung, Band XXI, Seite 75 — Anwendung.

Die Annahme einer vom Staat angewiesenen Dienstwohnung kann nicht verweigert werden.

Wird dem Beamten auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung erlassen, so erfolgt die Festsetzung der näheren Bedingungen durch das Fürstliche Ministerium.

§ 9.

Die Uebergabe und die Rücknahme einer Dienst- bezw. Mietwohnung ist durch einen von der Aufsichtsbehörde ernannten Vertreter zu bewirken. Dieser hat bei der Uebergabe dem neu einziehenden Beamten ausdrücklich zu eröffnen, daß für die Ueberweisung und Benutzung der Dienst- bezw. Mietwohnung die hier aufgestellten Vorschriften maßgebend sind, und, daß dies geschehen, in die Uebergabeverhandlung aufzunehmen.

§ 10.

Die Rücknahme einer Dienst- bezw. Mietwohnung von dem ausziehenden und die Uebergabe an den neu anziehenden Beamten sollen, wenn möglich, gleichzeitig vorgenommen werden.

In der über den Hergang aufzunehmenden, von den Beteiligten zu vollziehenden Verhandlung ist in jedem Falle der Zustand der Dienst- bezw. Mietwohnung und der etwa darin vorhandenen, auf Kosten des Staates beschafften Ausstattung genau festzustellen; auch sind alle Mängel, welche sich bei der Besichtigung an der Hand des Bestandsverzeichnisses ergeben, zu vermerken.

In gleicher Weise ist anzugeben, ob die für die Abhilfe aufzuwendenden Kosten von der Staatskasse zu tragen sind oder dem bisherigen Inhaber oder dessen Erben zur Last fallen. Die Abschätzung der Herstellungskosten hat durch den Vertreter der Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

Kommt wegen solcher Mängel und Schäden, die nicht auf Kosten der Staatskasse zu beseitigen sind, zwischen dem bisherigen Inhaber oder dessen Erben

und dem neu anziehenden Inhaber ein Vergleich zustande, so ist dessen Inhalt in die Verhandlung aufzunehmen. Das gleiche gilt, wenn die Mängel und die erfolgte ^{2. 3.}Reparatur als richtig anerkannt und die Kosten der erforderlichen Herstellung von dem abziehenden Beamten oder dessen Erben übernommen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst -- Gesetzsammlung, Band XXI, Seite 75.

§ 11.

Der Wohnungsinhaber oder dessen Erben sind verpflichtet, den im gütlichen Wege ermittelten oder von den gemäß § 13 vorangeführten Gesetzes über den Zivilstaatsdienst ernannten Sachverständigen festgestellten Kostenbetrag (§ 10) zur Staatskasse einzuzahlen. Sie bleiben außerdem zur Nachzahlung eines etwa verausgabten, gehörig belegten Mehrkostenbetrages verpflichtet. Ein etwaiger Mehrbetrag der Einzahlung über die wirklich erwachsenen Kosten ist ihnen dagegen zurückzuerstatten.

§ 12.

Können Rücknahme und Uebergabe nicht gleichzeitig vorgenommen werden, so ist die zurückgenommene Dienst- bzw. Mietwohnung an einen Beamten oder eine sonst geeignete Person zur Beaufsichtigung und Erhaltung zu übergeben. Hierüber sowie über die dem Aufseher etwa zu gewährende Entschädigung hat der Vertreter der Aufsichtsbehörde das Nähere in die Niederschrift der Verhandlung aufzunehmen.

Die demnächstige Uebergabe an den neu einziehenden Beamten ist tunlichst durch denselben Vertreter zu bewirken.

§ 13.

Der Inhaber einer Dienst- oder Mietwohnung ist ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht berechtigt, deren Gebrauch ganz oder teilweise einem anderen zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Mit der Genehmigung ist zugleich zu bestimmen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der andere eine Vergütung an die Staatskasse zu entrichten hat.

VI. Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers.

§ 14.

Dem Wohnungsinhaber liegen -- außer der Fürsorge für die Reinigung und Uftung der Dienst- bzw. Mietwohnung -- die nachstehenden Leistungen ob:

1. die Erhaltung der Verglasung in den Fenstern, Glaslären, Glaswänden und Oberlichtern, in letzteren jedoch nur, soweit die Oberlichter nicht als ein Teil des Daches anzusehen sind; die durch den fortgesetzten gewöhnlichen Gebrauch bedingten Ausbesserungen kleiner Schäden an Fenstermarkisen, Fensterjalousien, sofern nicht das Bedürfnis vollständiger Erneuerung oder Erneuerung der Hauptbestandteile, wie der Leinwandbezüge und Schnüre bei den Markisen, der Gurtbänder, Zwischenbänder, Rollen und Schnüre bei den Jalousien, anzuerkennen ist;

das Abnehmen und Wiedereinsetzen der Doppelfenster, das Abnehmen und Wiederbefestigen der Fenstermarkisen, Fensterjalousien, der Schutzgelte über den Balkon, der Zuggardinen an den Veranden, der Zeltdecken und Vorhänge der Altane und anderer dergleichen Schutzvorrichtungen;
2. das Ausbrennen und Zegen der Schornsteine nebst der Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Ruß, Asche und Schlacken; f. auch § 16 Ziffer 2;
3. die Reinigung der Defen, Kochherde, Bratösen, Kesselfeuerungen, Koch- und Backapparate sowie der Waschkessel und die durch den fortgesetzten Gebrauch nötig gewordenen Ausbesserungen, jedoch unter Ausschluß ihrer Erneuerung und ihres Umsetzens (§ 15 Ziffer 2); dagegen sind die Kofteinrichtungen vollständig zu erhalten und zu erneuern;
4. die Anbringung und Unterhaltung von Dichtungsmitteln an Türen und Fenstern;

die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Türen und Fenstern, sofern das Bedürfnis nur einzelne Teile betrifft und nicht eine Erneuerung des Gesamtbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist;

ferner die Unterhaltung der Klingelleitungen und ähnlicher Vorrichtungen (§ 15 Ziffer 4);
5. der Anstrich der inneren Türen und Fenster, der Wandtäfelungen, hölzerner Verschläge und Wandschränke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbedecke erfordern und das Bedürfnis eines neuen Anstrichs des gesamten Gegenstandes nicht anzuerkennen ist (§ 15, Ziffer 3);

6. das Bohren und Abreiben der Fußböden und Fußleisten in den durch den Gebrauch und das Erhaltungsbedürfnis bedingten Fristen sowie kleine Ausbesserungen ihres Anstrichs (§ 15 Ziffer 6);
7. die Unterhaltung der inneren Wände und der Decken in betreff ihrer Tünche, Färbung, Malerei oder Tapezierung, das hierbei etwa erforderliche Abreiben des Abputzes sowie die Beseitigung unwesentlicher Verlegungen des Putzes und das Abreiben unrein gewordener Tapetenwände und Decken, insofern es sich nicht um eine Erneuerung der Gesamtflächen handelt (§ 15 Ziffer 3);
- die Reinigung der Dienst- bezw. Mietwohnung von Ansteckungsstoff infolge ärztlicher oder polizeilicher Anordnung, sofern solche durch Vorkommnisse in der Dienst- bezw. Mietwohnung selbst veranlaßt ist;
8. Die Beschaffung und Unterhaltung von versetzbaren Regenwasserbehältern;

die Unterhaltung der Küchen- und Badestubenspumpen, sofern diese nicht Teile oder Zubehör einer Wasserleitung sind, sondern für sich bestehende Anlagen bilden und sofern die Unterhaltungsarbeiten durch den gewöhnlichen Gebrauch der Pumpen bedingt werden;

die Unterhaltung derjenigen Teile der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsleitungen, welche mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehen, sowie die Beschaffung und Unterhaltung der zu diesen Anlagen etwa erforderlichen, unter den Begriff der Geräte fallenden Gegenstände, wie z. B. der nicht befestigten Wannen, der Gartenspritzen, Schläuche, Kronleuchten und sonstigen Beleuchtungskörper für Gas- und elektrisches Licht;

die Anlegung und Unterhaltung von Gas- und elektrischen Leitungen für wirtschaftliche Zwecke; die Kosten der Anlegung und Unterhaltung der mit dem Mauerwerk in fester Verbindung stehenden Gasrohre (Steigrohre), nicht aber auch der Zuführungsleitung innerhalb eines Raumes kann auf die Staatskasse übernommen werden, wenn in dem Orte der Dienst- oder Mietwohnung die Anlegung und Unterhaltung von Gasanlagen für wirtschaftliche Zwecke auf Kosten des Vermieters gebräuchlich sind;

die Aufwendungen für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers, soweit nicht in Ausnahmefällen die Zahlung dieser Kosten durch das Fürstliche Ministerium erlassen ist;

die Aufwendungen für den Verbrauch von Gas- und elektrischem Strom¹⁾;

die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen, mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehenden Gas-, Wasser- oder Elektrizitätsmesser oder die Uebernahme der Miete für sie;

die Vorkehrungen zum Schutze der Wasserleitungen gegen das Einfrieren, wenn nicht die Zapfstellen sich außerhalb der Dienst- oder Mietwohnung oder auf gemeinschaftlichen Plätzen befinden:

9. die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Mutwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen oder seines Gesindes veranlaßt sind, nach Maßgabe der Vorschriften des Fürstlichen Gesetzbuchs;
10. die Uebernahme solcher Abgaben und Lasten, welche der Mieter gesetzlich oder ortsüblich zu den Gemeindebedürfnissen zu leisten hat; die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn diese durch die Gemeindebehörden oder durch Ortsstatut auf die Wohnungsinhaber lediglich nach Maßgabe des entbehrlichen Raumes verteilt ist, mag sie in Natur oder in Geld zu leisten sein (§ 15 Ziffer 8);
11. die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Reizung oder Bequemlichkeit, sowie der Pflanzungen und der Verbesserungen, welche der Inhaber in dem mit der Dienstwohnung etwa verbundenen Garten oder Ackerlande bewirkt hat, bergestalt, daß der Inhaber weder eine Entschädigung für sie aus der Staatskasse noch ihre Uebernahme von dem Dienstauchfolger verlangen darf;
12. die Unterhaltung der zur Dienst- bezw. Mietwohnung gehörigen Gärten, soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind, jedoch nicht der Ersatz abgestorbener Bäume, zu dem weder der Wohnungsinhaber noch der Staat verpflichtet ist, und für den der Wohnungsinhaber

¹⁾ Die Vorschrift, daß der Wohnungsinhaber die Kosten für Wasser, Gas und elektrischen Strom zu tragen hat, steht einem Verfahren der Aufsichtsbehörde nicht entgegen, nach welchem die Vergütung bauschallert und in fest bestimmten Beträgen, z. B. in procentualen Zuschlägen zur Wohnungsrente oder zum Mietwert der Wohnung, erhoben wird.



- inhaber deshalb, wenn er ihn aus eigenem Belieben bewirkt, keinen Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse erwirbt;
13. die Reinigung der Höfe nebst den zu den Hespumpen gehörigen Brunnenkesseln und der Abtritte, die Fürsorge für den Schutz der Brunnen und Abortanlagen gegen das Einfrieren, sowie das Auftauen solcher Anlagen, wenn nicht nach Ortsgebrauch diese Arbeiten durch den Hauseigentümer bewirkt werden, ferner die Reinigung der Straßen (Fahrdamme, Rinnestein, Bürgersteig) vor den Häusern, insoweit durch ortspolizeiliche Vorschrift oder Ortsgebrauch die Reinigung oder der Ersatz der Reinigungskosten oder die Entrichtung einer Abgabe dafür nicht den Hauseigentümern, sondern den Wohnungsinhabern als solchen auferlegt ist;

die Reinigung der zu der Dienst- bzw. Mietwohnung besonders gehörigen, von dem Inhaber ausschließlich benutzten Abort- und Senkgruben: der Müll- und Aschegruben oder -Kästen: siehe auch § 15 Ziffer 9;
 14. die Erleuchtung der Zugänge zu den Dienst- bzw. Mietwohnungen, wie Flure, Gänge, Treppen u. s. w., und zwar gleichviel ob die Beleuchtung infolge ortspolizeilicher Vorschrift oder Anordnung der Verwaltung stattzufinden hat und ob im ersteren Falle für ihre Ausführung der Hauseigentümer oder der Wohnungsinhaber haftbar gemacht ist.

Bei einem gemeinsamen Gebrauche von Räumen und Anlagen zu mehreren Dienst- bzw. Mietwohnungen werden die Kosten nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde anteilig von jedem Inhaber getragen.

Gehören zu einer Dienst- bzw. Mietwohnung Pferde- oder sonstige Viehställe, so liegt dem Inhaber die Unterhaltung der ihm überwiesenen Krippen, Kaufen, Strenklappen, Futterkasten, Stand- und Trennbäume und dergleichen ob. Im übrigen finden die Vorschriften für die eigentlichen Wohnräume auch auf die Stallungen entsprechend Anwendung.

VII. Unterhaltung durch den Staat.

§ 15.

Soweit die Kosten der Unterhaltung von Dienst- bzw. Mietwohnungen nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen sie der Staatskasse zur Last; insbesondere treffen die letztere:

1. die Beseitigung aller Schäden, welche von Naturereignissen, wie Gewittern, Stürmen, Hagelschlag, Erdbeben und dergleichen an-gerichtet sind;
2. die notwendige Erneuerung von Hauptbestandteilen der Feuerungen und Heizungen, namentlich von Heiztüren, Rauchröhren, Koch-platten, Einfasskästen zu den Kesselöchern der Kochherde, Kacheln und metallenen Muffeln oder Einfügen der Bratöfen, insofern die Notwendigkeit der Erneuerung nicht durch fahrlässigen Gebrauch veranlaßt ist (§ 14 Ziffer 3 und 9);¹⁾
3. die Erneuerung des Anstrichs und der Tapezierung von Wänden und Decken, insofern es sich um eine Erneuerung der ganzen Decke oder der sämtlichen Wände handelt (§ 14 Ziffer 7):
 die Unterhaltung und Erneuerung von plastischen Aus-stattungen sowie des Anstrichs der äußeren Türen, Doppeltüren, Tore, Fenster, Doppelfenster, Fensterbretter, der inneren und äußeren Fensterläden (auch Rolläden) auf beiden Seiten, desgleichen des Anstrichs der inneren Türen und Fenster, der Wandtäfelungen, hölzernen Verschlüsse und Wandschränke, wenn das Bedürfnis sich nicht auf einzelne schadhafte Stellen beschränkt (§ 14 Ziffer 5):
 das Verkitten der Scheiben außer dem im § 14 Ziffer 1 vorgezeichneten Falle;
4. die Erneuerung von Hauptbestandteilen der Klingelleitungen und ähnlicher Vorrichtungen;²⁾
5. die Unterhaltung und Erneuerung von Garten- und Hofbewehrungen einschließlich der Pforten, Torwege und Tore;
6. die Unterhaltung und Erneuerung des zur Erhaltung der Fuß-böden dienenden Anstrichs, wenn das Bedürfnis sich nicht auf einzelne schadhafte Stellen beschränkt (§ 14 Ziffer 6) und das damit verbundene Richten der Fugen;
7. die sonst nach § 14 dem Wohnungsinhaber obliegende Unterhaltung der davon betroffenen Gegenstände in allen den Fällen, in welchen

¹⁾ Die Beheizung und Unterhaltung der zum Heizen, Kochen, Baden, Waschen und dergleichen erforderlichen Geräte trifft ausschließlich den Wohnungsinhaber.

²⁾ Die laufende Unterhaltung elektrischer Klingelanlagen ist Sache der Staatskasse nur für die Repräsentationsräume, wozu in diesem Falle auch Küchen, Platt- und andere davorartige Wirtschaftsräume sowie Diener- und Wärdienstübun gehören, während sie für die übrigen gewöhnlichen Wohnräume dem Wohnungsinhaber zur Last fallen (vergl. S. 199).

die Ursachen des Ausbesserungs- und Erneuerungsbedürfnisses erwieslich in Mängeln der ersten Anlage oder in Veränderungen der baulichen Beschaffenheit des Hauses, wie Rissen und Röhren der Mauern oder Decken und dergleichen, bestehen:

8. die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn diese durch die Gemeindebehörden oder Ortsstatut auf die Hauseigentümer verteilt ist; (§ 14 Ziffer 10);
9. die Uebernahme der öffentlichen Entschädigungen (Gebühren) für die Entwässerungsanlagen sowie für die Reinigung der Abort- und Senkgruben, der Müll- und Aschengruben oder -lasten.

§ 16.

Bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden zu Dienst- bezw. Mietwohnungen und Geschäftsräumen gelten folgende Bestimmungen:

1. in den zu beiden Zwecken gemeinschaftlich benutzten Räumen, wie Fluren, Gängen, Treppen, Abtritten trägt der Staat — vorbehaltlich der Ausnahme in Ziffer 6 dieses Paragraphen auch die dem Wohnungsinhaber obliegenden Leistungen;
2. zu den im § 14 Ziffer 2 bezeichneten Kosten leistet der Wohnungsinhaber einen von der Aufsichtsbehörde erforderlichenfalls auf Grund sachverständiger Schätzung festzusetzenden angemessenen Beitrag;
3. dienen Wasser- oder Gasleitungen, Anlagen für elektrische Beleuchtung oder Zentralheizungsanlagen zu gemeinsamen Zwecken und ist die Aufstellung besonderer den Verbrauch des Wohnungsinhabers nachweisender Meßvorrichtungen, deren Beschaffung und Unterhaltung oder Miete, falls sie mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehen, dem Wohnungsinhaber zur Last fällt, untunlich, so wird der von letzterem zu leistende Kostenbeitrag auf Grund sachverständiger Schätzung durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Die Feststellung der leitenden Grundsätze für die sachverständige Schätzung erfolgt durch das Fürstliche Ministerium;
4. von den im § 14 Ziffer 10 bezeichneten Abgaben und Lasten trägt der Staat für die Geschäftsräume, soweit an sich keine Befreiung desselben begründet ist, einen angemessenen Anteil;
5. etwaige Kosten für die im § 14 Ziffer 13 bezeichneten Leistungen hat der Staat allein zu tragen:

6. die im § 14 Ziffer 14 erwähnten Kosten der Erleuchtung in dem zu beiden Zwecken gemeinschaftlich benutzten Räumen, wie Fluren, Gängen, Treppen u. s. w., hat der Staat nur für die Dauer der gemeinschaftlichen Benutzung zu tragen.¹⁾ In Fällen, in welchen die Durchführung dieses Grundsatzes zu einer Unbilligkeit gegenüber dem Dienst- bezw. Mietwohnungsinhaber führen würde, ist das Maß seiner Verpflichtung durch die Aufsichtsbehörde festzustellen und gegebenenfalls der Beitrag schätzungsweise zu bestimmen.

§ 17.

Untergeordneten, welche in einem Dienstgebäude wohnen und entweder das Brennmaterial der Behörde unter Verschluß und Aufsicht haben, oder die Heizung besorgen, kann mit Genehmigung des kaiserlichen Ministeriums die Entnahme des für ihren eigenen Bedarf erforderlichen Feuerungsmaterials aus den Vorräten der Behörde mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet werden.

VIII. Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen (Ministerwohnung).

§ 18.

Geräte und Ausstattungsgegenstände, welche auf Kosten des Staates für die Repräsentationsräume einer Dienst- oder Mietwohnung beschafft und bei diesen im Bestandsverzeichnis (§ 6 Ziffer 2) eingetragen sind, dürfen von dem Wohnungsinhaber in anderen Räumen nicht verwendet werden. Die Kosten für Instandhaltung und im Falle der Abnutzung für ersatzweise Erneuerung derartiger Geräte und Ausstattungsgegenstände trägt der Staat.

§ 19.

Bei Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen werden in letzteren sämtliche für Wiederherstellung oder Erneuerung der Wand- und Deckenflächen, mögen sie getüncht, gefärbt, gemalt, tapeziert oder mit plastischer Bekleidung ausgestattet sein, erforderlichen Ausgaben, desgleichen die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung des Anstrichs der inneren Türen und Fenster, der Wandtäfelungen,

¹⁾ Diese Vorschrift steht einem Verfahren der Aufsichtsbehörde nicht entgegen, nach welchem ein von dem Wohnungsinhaber zu leistender Beitrag zu den vom Staate zu verauslagenden Gesamtkosten der Beleuchtung bonifiziert und in festbestimmten Beträgen erhoben wird.



hölzernen Verchlüge und Wandschränke sowie für Beschaffung und Unterhaltung von Klingelleitungen und ähnlichen Vorrichtungen von der Staatskasse getragen.

§ 20.

Gehört zu Dienstwohnungen, deren Inhabern eine Repräsentation obliegt, ein Garten, so fällt seine Unterhaltung der Staatskasse zur Last. Welche Dienstwohnungen hierher zu rechnen sind, wird durch das Fürstliche Ministerium bestimmt.

Die Beschaffung und Unterhaltung von Gartenmöbeln und -gerätschaften ist Sache des Inhabers der Dienstwohnung, desgleichen die Beschaffung und Unterhaltung von Markisen und von sonstigen zum Schutze gegen die Witterung dienenden Vorrichtungen an Gartenveranden und Gartenhäusern.

IX. Dienst- bezw. Mietwohnungen in gemieteten Räumen.

§ 21.

Auf Dienst- oder Mietwohnungen, welche vom Staat gemietet sind, finden diese Vorschriften nur insoweit Anwendung, als die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere der abgeschlossene Mietvertrag, es gestatten.

In Betreff der Zustandhaltung usw. der Dienstwohnungen dürfen durch den Mietvertrag dem Vermieter zugunsten der Dienstwohnungsinhaber keine Verpflichtungen auferlegt werden, welche über das Maß der vom Staate hinsichtlich der Dienstwohnungen in staatseigenen Gebäuden übernommenen Leistungen (§§ 15, 17) hinausgehen.

Sind hingegen von der Behörde in dem Mietvertrage besondere Verpflichtungen hinsichtlich der Unterhaltung der Räume oder ihrer Zubehörungen übernommen, so hat der Wohnungsinhaber für Erfüllung solcher Verabredungen in der Regel nur insoweit aufzukommen, als Verpflichtungen gleicher Art den Inhaber einer Dienst- bezw. Mietwohnung in einem Staatsgebäude treffen würden, während alle weitergehenden Verpflichtungen dem Staate zur Last fallen.

Die nähere Festsetzung hierüber bleibt im Einzelfalle dem Fürstlichen Ministerium vorbehalten.

§ 22.

Bei Dienst- bezw. Mietwohnungen in angemieteten Räumen darf die Aufnahme eines Bestandsverzeichnisses (§ 5) unterbleiben, sofern der Mietvertrag die erforderlichen Angaben in ausreichender Uebersichtlichkeit enthält.



X. Schlußbestimmungen.

§ 23.

Diese Vorschriften finden auch auf die Beamten Anwendung, welche bereits am 1. April 1915 im Genuß einer Dienst- bezw. Mietwohnung sind.

§ 24.

Ueber etwa auftretende Zweifel bei Anwendung dieser Vorschriften entscheidet das kaiserliche Ministerium.

Ausführungsbestimmungen.

1.

Unter „zuständiger Aufsichtsbehörde“ ist das Kärntnerische Landbauamt in Wetz zu verstehen.

2.

Die Bestandsverzeichnisse (Abschnitt IV der Vorschriften) sind nach anliegendem Muster baldigst anzufertigen.

Jeder Ausfertigung eines Bestandsverzeichnisses ist eine einfache Handzeichnung beizufügen.

3.

Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Führung der Bestandsverzeichnisse (§§ 5—7) ist es erforderlich, daß zwischen den beiden von der Aufsichtsbehörde und vom Wohnungsinhaber aufzubewahrenden Ausfertigungen stets vollständige Uebereinstimmung in Form und Inhalt erhalten bleibt.

4.

Die erleichterte Unterhaltungspflicht der Wohnungsinhaber bedingt im Sinne des § 3 eine strenge und unausgesetzte Aufsicht über den Zustand der Dienst- und Mietwohnungen und über die den Inhabern obliegenden Leistungen.

5.

Das Bestandsverzeichnis muß in der Spalte Bemerkungen Angaben darüber enthalten, wann die einzelnen Räume neuhergestellt sind oder die letzte Erneuerung des Anstrichs und der Tapezierung von Decken und Wänden, des Anstrichs der Fußböden, Türen, Fenster u. s. w., sowie das Neu- und Umsetzen der Ofen und Feuerherde erfolgt ist.

6.

Als Preise für Tapeten in Dienst- und Mietwohnungsräumen der höheren Beamten sind zulässig

- a) für untergeordnete Räume, Flure u. s. w. — soweit solche überhaupt tapeziert und nicht mit Feinfarbe gestrichen werden 0,35 bis 0,50 M.;
- b) für etwas bessere Räume, die zu Wohnzwecken für das Hauspersonal bestimmt sind, 0,50 bis 0,75 M.;
- c) für Schlafzimmer, Kinderzimmer und gewöhnliche Wohnräume der Familie des Wohnungsinhabers 0,75 bis 1,00 M.;
- d) für bessere Wohnräume sowie dienstliche Arbeits- und Empfangszimmer 1,00 bis 1,25 M.;
- e) für Repräsentationsräume bis 1,50 M.
für die Rolle.

Für Dienst- bezw. Mietwohnungen der Unterbeamten sind Tapetenpreise von 0,30 bis 0,60 M. für die Rolle festzusetzen, und zwar die Höchstpreise nur für die besseren Wohnräume.

7.

Weitere sich nötig machende Ausführungsbestimmungen werden von Fall zu Fall festgesetzt.



über die Dienst- bezw. Mietwohnung des

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Die Dienst- bezw. Mietwohnung befindet sich		Einzel aufzuführende Wohn- und Schlafräume auf Grund der beiliegenden Handzeichnung				
	in (Dienst- gebäude) u. i. w.	An- gabe des (Ge- schloßes)	Num- mer nach dem Be- legungs- plan	Zahl (unter Angabe der Fenster)	Zweck- bestimmung	Größe in qm	Ausstattung Wand- und Deckenstreich oder Tapetierung, Fußboden, Türen- u. Fenster- u. i. w. Anstrich, Oelen, Fensterläden oder Holzjalousien u. i. w.)

Verzeichnis

bei der (dem)

in

9	10	11	12	13
<p>Nebenträume unter Angabe der Nummer und Größe in qm sowie der Ausstattung nach der Landzeichnung. (Hof, Küche mit Koch- und Waschkorb, Speisekammer, Wäschkammer, Klosett, Keller- und Bodenräume u. s. w.)</p>	<p>Zur Wohnung gehöriger Garten, Ackernutzung, Weide in qm, Vergütung, welche der Wohnungsinhaber für die Nutzung der Ländereien zu entrichten hat. (Hinweis auf die Landzeichnung.)</p>	<p>Beschreibung der Grenzen, Berechnungen und Vergleichsgegen die Nachbargrundstücke. (Hinweis auf die Landzeichnung.)</p>	<p>Auf der Wohnung lastende Kosten und Besitz-einschränkungen</p>	<p>Bemerkungen</p>



Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 849.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, den Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schleiz nach Moßbach betreffend.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. Mai 1915,

den Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schleiz
nach Moßbach betreffend.

Auf Höchsten im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ergangenen Befehl Ihrer Durchlaucht der Fürstin wird der Staatsvertrag, welcher mit den Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schleiz nach Moßbach unter dem 20. Februar 1915 abgeschlossen worden ist, nach allseitiger Auswechslung der Ratifikationsurkunden nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gera, den 25. Mai 1915.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.

v. Hinüber.

Staatsvertrag

zwischen dem Fürstentum Reuß j. L., dem Königreich Sachsen und dem Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Schleiz nach Moßbach.

Zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Schleiz nach Moßbach haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Reuß jüngerer Linie:

Höchsthohen Staatsminister v. Hinüber,

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchsthohen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister v. Keipzig,

Allerhöchsthohen Oberfinanzrat Friedrich,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Allerhöchsthohen Chef des Ministerial-Departements des Außern und des Innern Geheimen Staatsrat Dr. Untensch,

die unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden

Staatsvertrag

abgeschlossen haben.

I.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung wird von Schleiz nach dem an der Königlich Preussischen Staatseisenbahnlinie Triptis-Lobenstein gelegenen Bahnhofe Moßbach eine eingleisige, vollspurige, für den Personen- und Güterverkehr bestimmte Nebenbahn im Sinne der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichs-Gesetzblatt S. 387) für eigene Rechnung bauen und betreiben, sobald die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen die erforderlichen Mittel bewilligt haben wird.

Der Bau wird nach einem von der Königlich Sächsischen Staatsregierung im Einvernehmen mit der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen Staatsregierung aufgestellten besonderen (speziellen) Plan allenthalben nach den bei der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung geltenden Normen und Bestimmungen ausgeführt werden.

Sollten sich im Verlaufe der Bauausführung Abweichungen von diesem Plan als notwendig oder zweckmäßig herausstellen, so werden sich die beteiligten Regierungen hierüber verständigen.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchläßen, Fluß- beziehungsweise Bachberichtigungen, Vorflutanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen bleibt jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Die Staatsregierungen des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Fürstentums Reuß j. L. werden auf Antrag der Königlich Sächsischen Staatsregierung zugunsten des Unternehmens, und zwar auch hinsichtlich etwaiger späterer Erweiterungen oder sonstiger Veränderungen der Bahn, für ihre Gebiete die Bestimmungen über die Enteignung von Grundeigentum für Eisenbahnanlagen in Wirksamkeit setzen.

2.

Die Regierung des Fürstentums Reuß j. L. verpflichtet sich, den gesamten zum Bau der Bahn und zu den Nebenanlagen erforderlichen Grund und Boden einschließlich des im Großherzogtume Sachsen-Weimar-Eisenach gelegenen Landes frei von allen Nebenentschädigungen, Lasten und Kosten irgendwelcher Art der Königlich Sächsischen Staatsregierung unentgeltlich zu übereignen. Sollte sich die Enteignung des benötigten Landes erforderlich machen, so wird die Fürstlich Reußische Regierung der Königlich Sächsischen Regierung den gesamten infolge der Enteignung erwachsenden Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens sowie etwaiger Rechtsstreit erzeigen. Die Königlich Sächsische Regierung wird bei der Durchführung der Enteignung die Interessen der Fürstlich Reußischen Regierung tunlichst wahrnehmen, insbesondere Vergleiche nicht ohne deren Zustimmung abschließen.

Außerdem leistet die Staatsregierung des Fürstentums Reuß j. L. an den Staatsfiskus im Königreiche Sachsen zu den Kosten des Bahnbaues einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Beitrag von 20.000 M. (zwanzigtausend Mark) für jedes Kilometer der zu erbauenden Bahn.

Der Berechnung dieser Beitragsleistung wird die Streckenlänge der neuen Bahn von der Mitte des Stationsgebäudes Schleiz bis zur Mitte des Stationsgebäudes Moßbach zugrunde gelegt. Ergeben sich hierbei Bruchteile eines Kilometers, so sind dafür der Fürstlich Reußischen Regierung nur entsprechende Bruchteile des kilometrischen Zuschusses in Rechnung zu stellen. Der Beitrag ist am Tage der Betriebsöffnung der Eisenbahn Schleiz—Moßbach fällig.

3.

Die königlich Sächsische Regierung wird die Bahn nach Maßgabe des vereinbarten Planes (vergleiche Punkt 1 Absatz 2) betriebsfähig herstellen und mit den erforderlichen Betriebsmitteln versehen.

Insoweit auf besonderen Wunsch der Großherzoglich Sächsischen oder der Fürstlich Reußischen Staatsregierung nachträglich Änderungen des vereinbarten Planes auf Großherzoglich Sächsischem oder Fürstlich Reußischem Staatsgebiete vorgenommen werden sollten, die einen Mehraufwand gegenüber diesem Plane erfordern, wird der Mehraufwand dem Königreiche Sachsen von der beteiligten Staatsregierung besonders vergütet.

4.

Die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Reußische Staatsregierung verpflichten sich, die in ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecken, den Betrieb auf diesen und das Einkommen daraus mit staatlichen direkten Abgaben irgendwelcher Art nicht zu belegen, solange sich die Bahn im Betriebe des königlich Sächsischen Staates befindet.

5.

Jeder der beteiligten Staatsregierungen verbleibt die Landeshoheit auf der in ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecke; indes wird die technische Aufsicht über den Bau und Betrieb der Bahn und deren betriebsfähigen Zustand ausschließlich der königlich Sächsischen Staatsregierung überlassen.

Die Bahnpolizei wird von den Organen der königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung ausgeübt.

6.

Die Fahrpläne werden von der königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung festgesetzt und im Entwurfe der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen Staatsregierung zur Weltendmachung etwaiger Wünsche rechtzeitig mitgeteilt.

7.

Die Tarife werden von der königlich Sächsischen Staatsregierung festgesetzt und der Großherzoglich Sächsischen sowie der Fürstlich Reußischen Staatsregierung mitgeteilt.

8.

Angehörige der vertragsschließenden Staaten, die beim Betriebe der Eisenbahn im Gebiete eines der anderen vertragsschließenden Staaten angestellt werden, erleiden dadurch keine Aenderung ihrer Staatsangehörigkeit.

Die Beamten der Bahn sind hinsichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten und den zuständigen Königlich Sächsischen Aufsichtsbehörden, im übrigen aber den Befehlen des Staates unterworfen, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

Bei der Befetzung der Stellen der im Gebiete des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach oder des Fürstentums Reuß j. V. zu stationierenden unteren Beamten soll bei sonst gleicher Eignung auf Angehörige des betreffenden Staates besondere Rücksicht genommen werden.

Zu Urkund dessen ist dieser

Vertrag

in drei Ausfertigungen hergestellt und von den Bevollmächtigten vollzogen worden.

So geschehen zu Leipzig am 20. Februar 1915.

(L. S.) v. Hinüber.

(L. S.) v. Leipzig.

(L. S.) Dr. Untertsch.

(L. S.) Friedrich.



Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 850.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung, betreffend die gewerbliche Sonderbesteuerung der Gast- und Schankwirtschaften durch die Gemeinden.

Landesherrliche Verordnung

vom 2. August 1915,

betreffend

die gewerbliche Sonderbesteuerung der Gast- und Schankwirtschaften
durch die Gemeinden.

Wir Heinrich der Siebenundwanzigste
von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen auf Grund § 66 des revidierten Staatsgrundgesetzes vom 14. April 1852,
was folgt:

Die Gemeinden sind berechtigt, für den Betrieb der Gastwirtschaft, der
Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus eine
Betriebssteuer ortsgesetzlich einzuführen und zu erheben.

Schloß Osterstein, den 2. August 1915.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Rudolfschel.

Ausgegeben am 4. August 1915.